Digitized by Google

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK
0534 1711
Digitized by Google

Digitized by Google

282.1.20
3109
E17

Digitized by Google

Dero Majestät
S. Fr. Mathilde Prinzessin von
Würtemburg, Königin der Niederlande
Großherzogin von Luxemburg
als Geschenk verehrt von

Eypeldingen den 15. Januar 1855.

treu-gehorsamsten Diener
dem Verfasser
J. Kalbersch.

289 I 20

Gebrauch und Mißbrauch geistiger Getränke,

oder

Wein und Branntwein

im Mittelalter und in unserer Zeit.

Nach Urkunden bearbeitet

von

J. Kalbersch, Pastor zu Erpeldingen.

Quid juvat humanos scire atque evolvere casus,
Si fugienda facis et facienda fugis?

Latomus für das Grab des Sabellicus.

1. Theil.

Der Wein.

Diekirch, gedruckt bei Jos. Ant. Schröll. — 1854.

Koninklijke Bibliotheek te 's Hage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Bei der Sammlung und Erforschung der Urkunden unserer Vorzeit habe ich, was auf geistige Getränke Bezug hat, im Besondern gemerkt. Ich wollte nämlich wissen, ob es wahr sei, daß:

1) Unsere Vorfahren zu viel Wein getrunken hätten, und

2) Ob wir heute nicht zu viel Branntwein trinken.

Die Ursache, warum ich diese Fragen geschichtlich zu beantworten wünschte, ist die Verarmung unseres Volkes, die mit jedem Jahre wie an Allgemeinheit, so an Druck augenscheinlich zunimmt. Aus der Ursache der Verarmung ergibt sich das Gegenmittel.

Der einzige Endzweck meiner Arbeit ist Nützlichkeit, das Mittel dazu die Wahrheit, aber eine Wahrheit, die nicht heuchelt und nicht schmeichelt.

Gelehrt konnte ich nicht schreiben, es fehlten die Mittel, und wollte es auch durchaus nicht. Deßwegen habe ich auch die Sprachweise so zu wählen gesucht, daß ich von jedem Luxemburger verstanden werde. Manche Sätze der Urkunden habe ich buchstäblich, in allen so viel wie mög-

Digitized by Google

lich die einzelnen Wörter der alten klaren naiven Sprechart beibehalten.

Es thut mir Leid, wenn der Gelehrte meine Arbeit unzufrieden niederlegt, ich werde aber sogleich getröstet sein, wenn selbe nur einigen Nutzen in meinem Vaterlande wirket. Das ist es, was ich vom lieben Gott bitte, und mehr von Ihm, als von den Menschen hoffe.

Der Geschichte zu Liebe werde ich oft, ohne alle Aengstlichkeit, einfließen lassen, was nicht gerade zu der Aufschrift des Abschnittes gehört.

Unter den benutzten gedruckten Schriften nenne ich die für die Geschichte des Mittelalters unschätzbaren „Weisthümer, gesammelt von Jacob Grimm." Die übrigen Urkunden sind fast alle ungedruckt. Für die gütige Mittheilung derselben bin ich zu Dank verpflichtet den Herren du Prel, von Blochausen, Vannerus, Würth-Paquet, Toutsch. Diese Urkunden kommen größten Theils her aus den Archiven der herrschaftlichen Schlösser Brandenburg, Erpeldingen, Esch, von der Feltz, Möstroff, Reuland, ꝛc.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Der Wein.

Den Weinſtock finden wir beim zweiten Stammvater des Menſchengeſchlechtes.

Die zwei edelſten Gewächſe des Pflanzenreiches ſind wohl die Waizenähre und der Weinſtock. Ihre Früchte, Brod und Wein, wählte der Menſch gewordene Sohn Gottes, um das allergrößte Geheimniß Seiner unendlichen Liebe mit der erlöſeten Seele auf Erde zu feiern. Natürlich, wo nur immer das Chriſtenthum Wurzel faßt, pflanzt es auch, wenn möglich, Waizen und Wein.

So ſehen wir heute die europäiſchen Miſſionare, namentlich die Jeſuiten, ihr ſchönes Vaterland vergeſſend, mit dem Crucifix und dem Breviar in der Hand, über die Meere hinaus verlaſſene wüſte Völkerſtämme aufſuchen. Der Waizen und der Weinſtock folgen ihnen überall nach.

Erſter Artikel.

Der Weinbau.

Der Weinſtock iſt eine Gabe des Schöpfers. Der Wein ſelbſt iſt ein Zeichen und Lohn der menſchlichen Bil-

Digitized by Google

dung. „Deine Kelter werden vom Weine überfließen.“ (Salomon.) — Im Luxemburger Lande, sobald die Geschichtspapiere anfangen ein wenig hell zu reden, da grünen die Weinstöcke an unsern Bergen, uns lehrend, daß schon hier verständige und lebensfrohe Hände geschafft haben.

Im dritten Viertel des vierten Jahrhunderts fand Ausonius die Berge der Mosel mit Weinstöcken bepflanzt.

Als Jemina und Dagobert 686 das Kloster Horreen zu Trier mit allem, was zum Unterhalt nöthig wäre, ausstatteten, kommen auch die Weinstöcke vor. Unter den Ortschaften, die geschenkt wurden, im Pago Muselense liegend, steht die Villa Machare.

701 stand zu Echternach die Basilica der allerheiligsten Dreifaltigkeit, an welcher der h. Wilibrordus, „Bischof, Rector und Gubernator“ wurde. Es stand da ein kleines Kloster (monasteriolum). Dem Heiligen Wilibrord und seiner Kirche schenkte Irmina, was sie von ihren Eltern ererbt hatte an Häusern, Menschen, Wiesen, Weinbergen, gelegen zu Echternach an der Sauer.

Auch damals standen Weinstöcke an den Bergen zu Vianden. Ihre Weinlage daselbst mit dem Weinbauer Alithfred und dessen Viehstand schenkte Irmina dem h. Wilibrord.

In der Stiftung des Klosters Prüm 720, kommen ebenfalls gebaute und nicht gebaute Weinberge vor.

Weil das Kloster Stavelo zu wenig Wein hatte, (propter exiguitatem vini), schenkte ihm Lothar 862 eine Kapelle (quæ est in fisco nostro Crovio*] sita), um diesem Weinmangel abzuhelfen.

*) Croff an der Mosel.

Digitized by Google

Man wolle sich erinnern, daß unsere Klöster auch Gasthäuser waren für reisende Armen und Reichen.

Den 16. Oktober 1399 stellte Meyer Heyman, der Weber (Wefesch) von Erpeldingen, der Priorin des Klosters Mariendahl, Mechtild von Trier, eine Urkunde aus über eine Summe Geld, die er von Elfe von Heldynghen, Schwester desselben Klosters, erhalten hatte. Dagegen ihr, nach ihrem Tode dem Kloster, jährlich „Zuschen Eschdaech ond alt moendaech" zu liefern er sich verband einen Sester Nußöl von vier Quarten Luxemburger Maaß. Zum Unterpfand stellte der Meyer seinen Weinberg gelegen zu Erpeldingen in der Michghelbach (Michelbach) mit seinem Haus und Hof. Im Nichtzahlungsfall wären Weinberg und Haus dem Kloster erblich verfallen.

Der Verzicht geschah vor Peter Mechtilden Sohn, und Henken Cuephens Sohn, Scheffen des Hofs Erpeldingen.

Früher habe ich die Jahrzahl geschrieben 1395. Selbe ist aber 1399. nvensen nuenzich.

Um dieselbe Zeit hatte Henrich von Kerpen, Herr zu Erpeldingen „Missel" mit demselben Kloster. Im Entscheid heißt es: um den wingart de sol Heinrich by belhyuen (bleiben) so wye syne Alderen dat an in bracht haent. st. Laurentii Abend 1402.

Zufolg Notars Kopei aus einem verlornen Register der Kapelle zu Erpeldingen von 1591, mußten jährlich ein Viertelpfund Wachs in diese Kapelle geben von ihren Weinbergen in der Hambach die Häuser Schmitges, Birgeß und Schauffgen.

Die Urkunden wurden erneuert im angeführten Jahre in Beisein Bantzen Peter, Spiegell Johann und

Digitized by Google

Birgens Dederich, zu der Zeit Senner und heillige momperen.

Das Wachs wurde noch geliefert, nachdem schon lange die Weinberge vergangen waren.

Der „eirenuesten friedrich vonn Kronenburgh hat inn hauss hoiff gutterenn wissenn felt busch moullen (zu Erpeldingen) die virte gedeil vonn wegen der spissenn vnnd murellen.“

Nun werden die Güter und ihre Anstößer genannt. Unter diesen Gütern befindet sich der „alte wingartt“ hinter dem Dorf, zwischen Vogel und dem von Gondersdorf, also in der Lage zwischen Völwert und den Schloßwangerten.

Die Scheffen von Erpeldingen, welche diese Güter anzeigten, hießen: Burghes (Berns) Michel, Herves (Heurenz) Johann, Stormeß Theis, Bintzen Peter, Neiffen Johann, Hermes Meier und Chons Clais.

Die vergessene Jahrzahl wurde später zugeschrieben mit 96, gewiß nicht jünger als 1596, kann aber älter sein.

Zu Erpeldingen hatte jeder Bauer seinen eigenen Weinberg. Mit Weinstöcken waren bepflanzt, mehr oder weniger, vier Berge: Michelbach, Hombach, Wangerten (letzterer dem Schloß gehörig), und eine Stelle am rechten Ufer der Sauer.

1546 verkaufte Clas Hannenbecker, Bürger zu Luxemburg, das Erbe seiner Frau Wageners Margret von Dieckerich vor dem Margvogt Johann Richwin und Scheffen. In diesem Erbe stehen genannt Wingartten, Bomgarten.

1560 war Bernhard's von Gondersdorf Tochter Elisabeth mit Dederich von Bullich im Schloß zu Erpeldingen geheurathet. Bernhard's Schwester Margareth, im Kloster Mariendahl, bezog auf die Dauer ihres Lebens den

Digitized by Google

Weinzehnten, den man „von Alters her“ zu beziehen pflegte um Diekirch, Bettendorf und Angendorf; 1704 finde ich noch: proche des vignes d'Ingeldorf.

Bertels ſah die hohen Berge um Diekirch in ihren Weinſtöcken prangen: in eminentissimis montibus vinum magna crescit copia.

Aus einem Buche habe ich eine Note des Inhalts: Um Diekirch, beſonders auf Luxemburg zu, wächſt eine große Menge Weins. 1686.

1336 war Rede, daß man zu Falkenſtein an der Uhr Weinſtöcke pflanzen wollte.

1393 war die Helmansgracht zu Baſtendorf Weinberg. Denſelben ſchenkte Johann, Herr zu Brandenberch und Meyſſenburg dem Gerkin von Ophem (Affen) als treuer Dienſte Anerkennung.

1620 mußten einige jenes Dorfes jährlich nach Brandenburg aus ihren Weinbergen eine Weinrente liefern, im Durchſchnitt 30 Maaß, geſchätzt zu 45 Stüber.

In den Papieren der Herrſchaft Möſtroff (Meiſtorf, Morßdorf) findet man ein gar munteres Leben, wie im Weintrinken, ſo auch im Weinbau. Nicht nur Berge, auch Flächen waren da mit Weinſtöcken bepflanzt. Im ſiebenzehnten Jahrhundert ſchreibt ein Möſtroffer Herr: en pachis, qui ont été ci-devant des vignes et à présent terres arables, six journaux.

Der Herr hatte ſeinen Leuten da ein Bannkelterhaus gebaut. Von der Ohm dem Herrn ein Seſter Kelterlohn. Scheffenweisthum 1545. Frohnarbeiter für ſeine Weinberge hatte der Herr zu Wallendorff. Eben in dieſem Dorf hatte der herrſchaftliche Meyer 30 Frohntage in ſeinen Weinbergen. 1665.

Zu Edingen, nicht weit unterhalb Echternach an der

Digitized by Google

Sauer, hatte das Schloß Möstroff ein Kelterhaus. 1565 bezog dieſe Herrſchaft nur von einigen Bauern aus Gütern, daſelbſt gelegen, eine jährliche Rente von 8 Ohm und 29 Seſter.

Mehr abwärts, zu Rosport und Ralingen, bezog der Herr v. Marchant von Domeldingen als Antheil ſeiner Weinrenten 7 Ohm 85½ Maaß.

Von Weinbergen (Wangerten) erzählen Tradition und Papiere zu Michelau, an den Schloßbergen zu Brandenburg und Burſcheid, die Sauer hinauf bis Eſch, die Uhr hinauf bis Dasburg. Zu Gentingen blüheten noch 1698 mehre Weingärten. So auch an den Bergen der in dieſe Flüſſe mündenden Bäche, beſonders in älteren Zeiten.

Zweiter Artikel.

Verpflegung der Weingärten und ihre Hut.

1. §.

Johann, Abt von St. Maximin bei Trier, zufolge Akt ſeines Vorfahren Otto, übergab erblich an drei und zwanzig Einwohner von PfaltzeH und Roeuer, des Kloſters Land und Erbe, glich dem far gegenn Pfaltzell vber gelegen an dem Gronneberg vff der Meyerbach herab gelegen.

Die Beſtänder und ihre Kinder und Erben ſollen daraus Weingärten machen vff jrenn kœstenn fresen (frais) angsten vnnd arbeit.

Dem Kloſter mußten ſie jährlich geben ein Sechſtel des Traubenwachsthums (die seszte burde drueben).

Digitized by Google

Wann die Gärten würden neu angelegt werden müſſen, dann waren ſie 5 Jahre der ſechſten Bürde enthoben.

Wann einer ſeinen Weingarten oder einen Theil düngte, dann hatte er die vier Gehöber es beſichtigen zu laſſen, ward es erkannt, daß er gedüngt, wie recht, dann war er dieſes Jahr frei vom Sechſtel. (Auch andere Maximeiner Weinbauern waren im Düngjahre frei vom Pacht.)

Würde einer ſeinen Weingarten nicht in gewöhnlichem Bau erhalten; an Miſten, Sticken, Schneiden, Setzen, Graben und anders wenig oder viel ſäumig und hinterläßig werden: dann durfte ſelben das Kloſter mit oder ohne Gericht zurückziehen.

Alle Jahre um Johannis, im Sommer, mußten alle Weinbauern mit den verordneten Gehöbern ſämmtliche Weingärten beſichtigen. Am Ende wurde dann das Hubgeding gehalten in Beiſein der vom Kloſter dazu Abgeordneten. Dann wurde gerügt, was ſäumig war am Bau, Setzen, Graben, Miſten, Proffen, Sticken, Binden und Freden (Umzäunung).

Die Buße war 10 Weiszphennink dem Kloſter, den Gehöbern ein Seſter Wein.

Wer zum dritten Mal Strafe verdiente, konnte ſeines Weingartens „entblößt und beraubt", und noch zum Schadenerſatz verurtheilt werden.

Wer nicht zu dieſem Jahrgeding kam, gab den Gehöbern einen Seſter Wein für ſeine Buße.

Von den Weinbauern wurden aus ihrer Mitte vier Mann und dazu zwei Förſter ernannt, um die Weingärten zu hüten.

Eben auf dieſem Jahrgedinge mußte jeder neue Erbe oder Eigenthümer ſeine Weingärten als Lehn empfangen

Digitized by Google

und dem Kloſter den Eid thun, demſelben Kloſter fünf Schilling, und den Gehöbern zwei Seſter Wein geben.

Recht über Eigenthumsſtreit ſollten ſie nur im Kloſter ſuchen und erhalten.

Mit Wiſſen und Willen des Gerichts St. Maximin konnte der Weinbauer ſeine Erbſchaft verkaufen.

Sie durften die Weingärten nicht mit Zins beſchweren.

Sie durften nicht leſen ohne Vorkenntniß und Einwilligung des Kloſters.

Ein Kloſterdiener wurde hingeſandt, um die ſechſte Bürde truben in vnnser vaisz vnnd vassenegh entphahen.

1540 am Sonntag nach corporis Christi.

Andere Maximeiner Weinbauern hatten ihre Dingvögte und Aufſeher, welche das Jahr durch die Säumigen ermahnten, und am Dingtage ſtrafen ließen mit einigen Seſtern Wein zu Nutz der Gemeinde.

Zu Velle (Vallis) gingen die Scheffen auf St. Johannis Geburtstag die Maximeiner Weingärten beſehen, ob alle Arbeiten ſachgemäß verrichtet ſeien. Dafür war ihnen das Kloſter ſchuldig zu geben einen Seſter Wein, Käs und Brod. 1536.

Zu Viltze (Conzer Brück wird als Grenze angeführt) waren der „Dombechain“ von Trier und St. Maximin Grundherren.

Auf St. Johannis Abend, im Sommer, gingen Scheffen und Gehöber die Weinberge beſichtigen, ordneten an, was ſie nöthig fanden an Weinbergsarbeiten. Wer das Angeordnete nicht vollbrachte, erhielt zur Buße, fünf Schilling den Herren, und den Gerichten einen Seſter Wein zu bezahlen. Der Fünfſchillingsbuße aber war er quitt, wenn er ſelbe vor dem Jahrgedinge zu Weihnachten zur Verbeſſerung des verſäumten Weinberges angewandt hatte,

Digitized by Google

wo nicht, mußte er ſelbe dem Herrn geben, daß er ſie dohe an sein sadelschelle vnd feure sie mit ime heim. Würde derſelbe Weinbauer am folgenden St. Johannistag den ſo eben beſtraften Baufehler nicht gebeſſert haben, dann war die Strafe 60 Schilling und den Gerichten 12 Seſter Wein.

Zu Biltze waren vor Alters 66 Weingärten.

Hier hatten zwei Bauern, von der Gemeinde gewählt, den Anfang der Traubenleſe zu beſtimmen, mußten aber den Dombekan einen Tag vorleſen laſſen. 1541.

2. §.

Weingärtenweisthum.

„Annalis Demonstratio Vinearum in Keßenich“.

1539, am Sonntag nach St. Margareth.

1) Alle Jahre am Sonntag nach St. Margareth kamen die Bauern (Gehoeber) zuſammen in St. Eliſabeth Spital „vszwendig St. Maximin Kloſter“ gelegen bei Trier. Hier hielten ſie ihren Dingtag nach altem Herkommen.

2) Hier wurden ſie „eindrechtlich“ über Ernennung und Belohnung des Förſters ihrer Weingärten und anderes.

3) Des Förſters Belohnung war von jedem Morgen (Jüghenn) ein Seſter Wein.

4) Am Dingtage mußte der Abt von St. Maximin (er war Grund- und Hochgerichtsherr) den Gehöbern geben zwei Seſter Wein, rocken broeth vnnd keesz gnoch vnnd nit mehr.

5) und 6) Kevenich hütete und lohnte zwei Jahre, Kenne ein Jahr.

7) Die Weingärten im Bann Kevenich haben ſonſt

Digitized by Google

keine Beſchwerden und Bürden, als allein Zehnten und etlichen Grundzins.

8, 9, 10 und 11) Die von Kenne bezahlten von ihren Weingärten auf dem Banne Kevenich Grundzins 17 Heller, fällig um St. Margareth, Borg bis St. Johannis Evangeliſten in den chriſtheiligen Tagen, ohne Buß. Wer dann nicht bezahlte, war die Buße ein Seſter Wein und 5 Schilling, vnnd nit hoechger, aber mit dem ehrenwerthen Zuſatz, daß die Weinbuße der Gemeinde zum Beſten kam.

12) Wer auf den Dingtag aus Ungehorſam nicht kam, der gab den Gehöbern einen Seſter Wein vnnd nit anders.

13) Jeder mußte ſeine Weingärten ſtoppen und wohl befrieden.

14) Nur dann mußte der Forſter hüten, und verantwortlich ſein, den Freveler anzeigen oder nach Entſcheid zweier frommen Männer bezahlen ohne Gegenrede.

15) Die Gemeinde von Kenne, den Winter, durfte mit ihrem kleinen Vieh, das iſt, mit den Schafen, den Weidgang in den Weingärten beſuchen.

16) Anderes Vieh hatte der Forſter zu pfänden, dem Zentner von Kenne zuzuführen, um den Schaden von zwei unparteilichen Mannen abſchätzen zu laſſen.

17) Zu einer andern Jahreszeit, so die blome (Trauben) noch darvff were, wann der Förſter vehe, pferdt, kowe, grosz oder klein Vieh fand, wurde es in's Haus des Hochgerichts-Meyer zu Kenne geführt, und über den Schaden erkannt, wie eben angeführt.

18) Das gepfändete Vieh wurde nun vom Eigenthümer zurückgelöſt; wenn nicht, verkauft zum Behufe des Erſatzes des Schadens, der Köſten und der Buße.

On summenus (Säumniß) oder gegen redde.

Digitized by Google

19) So man einen, als die trûben zeittigh werenn, in dem wingart der etzlichen drûben abbrech die essen, vnnd in dem armen (Aermel) ader boessem (Buſen) stecke, bequeme, den ſoll der Förſter überantworten dem Meyer oder dem Zentner, um nach Billigkeit verfahren zu werden.

20) Wer, bei Tag oder bei Nacht, Trauben ſtiehlt in korffen ader in secken, den ſoll der Förſter mit dem Leib angreifen, dem Hochgerichtsmeyer zu Kenne überliefern zum Verwahrſam. Dann ſoll der Oberamtmann von St. Maximin mit ihm handeln nach Verdienſt Hochgerichts wegen.

21) Niemand durfte die Bauern treiben oder zwingen ihre Weingärten zu bauen.

22) Der Hoebmann durfte mit ſeinen Schafen den Weidgang in dem Weingarten im Winter beſuchen.

23) Für verwirkte Buße konnte man ſich ergreifen an den Weingärten.

24) Weidgang deren von Kevenich, wie vor Alters.

Otto Meyer von Poelich, Notarius.

Im Hinblick dieſes 13. Artikels finde ich, daß zu Mülheim im Thurgau 1475, die Weingärten ſo mußten verzäunt ſein, daß, wenn eine Sau mit Ferkeln rund um ging und eins einbräche, der Eigenthümer des Weinberges Strafe verdiente.

Die Maximeiner Wein-Erblehnbauern zu Keimpte, im Hamme an der Moſel, mußten ihre Weingärten alle ſieben Jahre düngen, durften auch nicht öfter ohne Urlaub des Dingvogtes.

Dieſer Dinckvoegt durfte einen andern Weinbauer zu ſich nehmen. Sie hatten das Jahr Aufſicht über die Weingärten, die Säumigen im Weinbau zu ermahnen, und im Falle ſtrafen zu laſſen.

Digitized by Google

Dieſem Dingvogt mußte jeder Bauer nebſt dem Lehneid auch ſchwören, seine lehenn an hanthabonck des bauwes vnnd mit aller andrer zeittiger arbeit treuwelich zugewarten, dem dingvoegt gehorsam zu sein vff dem dingtagh gehorsamlich zu erscheinen recht mit anderen lehnnmannen helffen gebenn vnnd nemen.

Das Kloſter erhielt hier die Hälfte der Trauben, geliefert auf den Hof Nideck zu Keimpt, wo ſelbe getredden vnnd gedutten wurden, aber im Jahre, wo gedüngt war worden, nichts.

Wer ſeinen Weinberg nicht vffrichtig baute, gab das erſte Jahr den Lehnmannen 6 Maaß Wein, eben ſo das zweite Jahr, das dritte wurde der Berg gebaut vom Ertrage der Trauben, das vierte Jahr bei immer wiederkehrender Verſäumung konnte er enterbt werden, doch sollen sein erbenn vnnd nachkommen des lehenns nit enntploeszt vnnd beraupt sein.

Wollte einer ſein Lehnerbe, viel oder wenig, verkaufen, mußte er dem Lehnherrn vierzehn Tage lang vor andern den Vorzug es zu kaufen laſſen. Darnach konnte er es verkaufen, wem er wollte.

Ein Weinbauer mußte noch auf St. Johannis den Lehnmannen geben ſieben Seſter firnen (alten) Wein.

Aus beſtimmten Weingärten wurden die Förſter mit Wein bezahlt.

So wurde das alte Weisthum nach Erklärung ſämmtlicher Lehnmanne neu verfaßt am Dingtage St. Johannis Geburt, den 24. Brachmont 1539.

Hier ſehen wir, wie die alten Kloſtermänner den Weinbau unter die Aufſicht, Belehrung und Aufmunterung der Verſtändigſten unter den Bauern ſtellten, die Saumſeligen am allgemeinen Gerichtstage um St Johannis mit

Digitized by Google

6 Maaß Wein zum Besten der Gemeinde bestraften. Für den Fall, wo ein Bauer dem Dingvogt ungehorsam, frevelig entgegen strebte, wurde derselbe vor den Oberhof nach Zelle zur Bestrafung gerufen. So hatten die Benedictiner eine immerwährende praktische Weinbau-Schule gratis.

3. §.

Rebenweisthum zu Twann.

Viele vornehme Bürger von Bern, Herren und Leute der Umgegend waren 1426 versammelt, und vereinbarten sich über folgendes Weisthum.

Drei Rebbannwarte (Weinbergshüter) werden von den Herren und Eigenthümern gewählt.

Selbe werden von dem Herrn in Gelübd genommen mit einem gelehrten leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen, die Reben zu hüten dem Armen, wie dem Reichen, niemand zu Lieb, noch zu Leid, keinen Dieb zu hehlen, und selbst nichts zu entwenden. Um allen Schaden über einen halben Sester Weins sind sie verantwortlich, wenn sie den Thäter nicht entdecken.

Uebernimmt sie der Schlaf, so sollen sie ihren Spieß zwischen den Arm und einen Kieselstein unter ihr Haupt legen und so schlafen, nach dem Schlaf aber hüten, wie vorher.

Der Bann der Weinlese wird gesetzt vom Herrn oder seinem Statthalter, ausgenommen das Faulende oder Abgehende.

Die Buße des Widerhandelnden ist 3 Pfund und Einziehung des gelesenen Weines von selbigem Tage zu Handen des Herrn.

Ist der Herr einem gehäßig, und will ihm nicht er-

Digitized by Google

lauben zu leſen, ſo mag dieſer des Tags ſeinen Wein hüten, am folgenden Tag aber leſen und zu Ehren ziehen.

Der Bannwart ſoll die Frevler fangen, in den Thurm des Schloſſes einſetzen. Wäre er zu ſchwach, ſoll er im Dorf Hilfe anrufen. Die ihn hören und nicht beiſtehen, ſollen dreifach geſtraft werden.

Macht der Bannwart den Frevler leiblos, ſo ſoll er deßhalb weder Land noch Herrſchaft verloren haben, er ſoll ſich aber vor des Getödteten Freunden hüten.

Der Bannwart mag drei Trauben nehmen in dem nächſten Stück Reben, wo ihn Eſſensluſt ankommt, und in demſelben Jahre nichts mehr in demſelben Stück.

Kommt er einen Birnbaum vorbei, ſo mag er Birnen eſſen und mit ſich nehmen, ſo viel er mit ſeiner Hand vor ſeiner Bruſt tragen mag.

Ein vorbeigehender Fremde mag Trauben eſſen, ſo viel er will, aber er ſoll keine in den Sack ſtoßen. Darum ſoll ihn der Bannwart nicht pfänden, ſondern weiter gehen heißen, und wo er irre geht, auf den rechten Weg weiſen. Einen Einheimiſchen aber ſoll er pfänden.

Kommt ein Graf geritten, und begehrt Trauben, dem ſoll der Bannwart einen Hut voll geben; einem Ritter, was an drei Schoſſen ſteht, einem Prieſter drei Trauben und einer „tragenden Frau" drei, nämlich dem Kind eine und ihr zwei, in den nächſten Reben bei ihm; an demſelben Stücke aber in demſelben Jahre nichts mehr.

In den Weinbergen von Ingelborf wurde 1728 ein Mädchen von Erpeldingen gepfändet. Seine Strafe war 20 Schilling.

Digitized by Google

Dritter Artikel.

Die Traubenleſe.

1442 war Streit, oder wie es die Alten zarter nannten, Miſſel zwiſchen „Herrenleute und Frauenleute“ zu Erpeldingen, das iſt zwiſchen den Unterthanen des Schloſſes und des Kloſters Mariendahl, und zwar, wann man ſollte Weinleſe halten, Gras mähen und Korn ſchneiden.

Die Sache gütlich beizulegen wurden als Schiedsmänner erwählt Claiß von Bethendorf, Arnoelt von Saeßen, Peter von Brande und Welter, Paſtor zu Ethelbrucke.

Von dieſen wurde dahin entſchieden, der Zentner des Dorfes und Andere, von der Gemeinde dazu gewählt, ſollten Gras, Korn und Trauben beſichtigen, „ob it zydich vnd nutzlich sie aen zu gryffen“, dann der Gemeinde Bericht erſtatten. Wird es als zeitig anerkannt, dann ſoll der Zentner den Schloßherrn in die Verſammlung zu kommen bitten, um insgeſammt über Tag und Bann, wann und wo anzufangen, einig zu werden. Sollte der Schloßherr nicht erſcheinen, dann hätte ſein Meyer ihn zu erſetzen, die Vollmacht. Wenn der Herr nun nicht mit der Gemeinde einſtimmte, dann wollten die Marienthaler einen Tag oder auch zwei Tage noch abzuwarten nicht verſagen, aber länger nicht.

Vor vierhundert Jahren hatte der Weinbau das noch mit Heute gemein: die den Wein gewinnen, wünſchen vor Allem eine große Quantität, die ihn trinken, ſehen beſonders auf Qualität. Wenn im Sommer die Sonne ihr edles Gewächs nur ſparſam erwärmt, dann gibt es im Herbſte viel kranke und unreife Trauben, ſie faulen und „laufen aus“. Der Weinbauer verliert an Vielheit, der

Digitized by Google

Trinker gewinnt an Gutheit. Süße und zeitige gesunde Trauben laufen nicht aus.

Auch in anderen Gegenden hatten die Herren ein Paar Tage Vorleserecht, z. B. zu Longwich, an der Mosel, unter St. Maximin. Würde ein Bauer ohne Urlaub die zwei Tage nicht abwarten, dann verfiele er einer Strafe, halb für die Gemeinde, halb für den Herrn. 1536.

Im Hof Lenningen, Ehnen hatten die Domherren von Trier den Zehnten der Weintrauben. Gingen die Leute die Trauben sammeln, dann riefen sie dreimal: Zehntherren! kam Niemand, so wurden die Trauben auf Haufen getragen und hier konnten die Herren ihren Zehnten in Besitz nehmen. In diesem Hof waren drei Bannkelter. 1560.

Vierter Artikel.

Fülle des Weines.

Wollten Herren und Leute Wein trinken, dann mußten die Herren sorgen, daß ihn die Leute unseren Bergfelsen abgewännen. Das haben sie beiderseits vielleicht mehr gethan, als sie sollten.

Was die Zehntspeicher der alten Herren waren, das waren auch ihre Weinkeller. Die Zehntspeicher waren die Sparkasse der göttlichen Vorsehung und die Leihbank für die Bauern. In Mißjahren mußten die Herren den Bauern Brod borgen und Saatfrüchte leihen; sonst wären keine Zehnten mehr gewachsen. Ohne die Zehntspeicher wäre unser Stamm, wer weiß wie oft, dem Aussterben nahe gekommen. Hätten die Herren die Weinzehnten nicht in

Digitized by Google

ihre reichen Keller gesammelt, dann hätten unsere Bauern wohl ihren herrlichen Durst oft am Krug mit Born stillen müssen.

Wer Gelegenheit hatte, ein Inventarium eines alten herrschaftlichen Kellers zu lesen, der geräth in Gefahr, die Herren unserer Vorzeit wegen Qualität und Quantität ihrer Weine zu beneiden.

1583 wurden in die Schloßkeller von Brandenburg eingelagert 22 Fuder Wein, 22 Sester, 2 Maaß und ein Schoppen. Die Sonne hatte selbe auf Brandenburg's Eigenthum gezeitigt zu Berncastel, Urtz, Liesser, Piesport, Coppen, Contz, Lanser ꝛc.

Die großen Herren benutzten ihren Weinreichthum, um sich damit Lehnmanne zu erwerben; und die kleinen Herren, um besseren Wein trinken zu können, ließen sich damit belehnen.

Philipp von Sierck, Herr zu Moncler und Surpach, hatte ein Fuder Wein zu beziehen aus dem Keller des Stifts Trier zu Cochem, Mannlehn des Erzbischofs. Dieser bewilligt, daß dieses Fuder Wein als Afterlehn komme an Daemen von Gondersdorf (zu Erpeldingen). Trier, Mittwoch nach Assumptionis, 1446.

Landscheid, altes Pfarrdorf, jetzt Kapelle in der Pfarrei Brandenburg, birgt in seinem Schooße noch mehre geschichtliche Geheimnisse.

Vor 1314 war Pastor zu Landscheid (Langenscheit) Johannes von Luccellenburg.

In demselben Jahre wurde zu dieser Pfarrei präsentirt der Ritter Godfried von Brandenburg. 1330 lebte er noch als Pastor da. 1338 wurde Gottfried von Brandenburg, als Archidiacon von Carden, vom Bischof von

Digitized by Google

Trier belehnt mit dem Schloſſe Biſchofſtein am linken Ufer der Moſel.

1343 finde ich einen Godfried von Brandenburg als Biſchof von Chore und Suffragan zu Trier.

1341 hatte Johann, Herr von Falckenſtein und Bettingen, erklärt, wann Herr Goedenardt, ſein Bruder, de Pastor is van der kirchin van Langcheit, würde geſtorben ſein, daß dann ſein neveu Hermann, Herr zu Brandenburg, Patron der Pfarrkirche Landſcheid ſein würde.

1359 erſcheint der Herr von Brandenburg als Patron der Pfarrei von Brandenburg. Keine Rede mehr von der Pfarrei Landſcheid, aber noch Rede von einer anderen Herrlichkeit: Wir Johann, Graue zu Seyne, Her zu Monckler etc., thun kunt vnd bekennen vor vns vnd vnser erben, das wir Johan von Lanscheit vmb getruwen dinst willen begnadigt vnd belehnt han, begnadigen vnd belehnen mit eyme foeder wyns zu Kochem jn der Kelnerye jerlichs fallen, wie dame von Gondersdorff syn swegerher selig daz von vnser herschaft Monckler zu lehn gehat etc. Jm Jaer vnszers hern na Christi gepurt vunfftzehen hondert vnd eylffe.

Dieſer Wein kam wieder an die Herren von Erpeldingen.

Herr München, zur Zeit Paſtor in Diekirch, ſchreibt, in den Büchern dieſer Pfarrei geleſen zu haben „daß der „Paſtor von Diekirch ſehr oft elf Fuder Wein von ſeinem „Drittel Zehnten gemacht hat, und daß folglich in dieſer „Pfarrei oft über 330 Fuder Wein gewachſen ſind.“

Um dieſe 330 Fuder Wein in der Pfarrei Diekirch wachſen zu laſſen, muß der Wein beſſer gerathen ſein, als heute. Daß die Herren der Vorzeit den Diekircher Wein

Digitized by Google

und wieviel sie ihn geschätzt, habe ich ein Pergament datirt zu Luxemburg am 27. April 1603, folgenden Inhalts:

In früheren Zeiten war „eine Tochter von Gondersdorf mit einem von Elter geheurathet worden". Durch diese Heurath war „das sechste Theil im dritten Theil des Weinzehnten zu Diekirch an das Haus Korrich gekommen". Jakob von Rollingen, Rath, Ritter und Richter der Edlen, Statthalter im Heerzogthum, hatte „die Herrschaft Korrich mit vorgemeldetem Glied Weinzehnt erkauft". Dessen Wittwe, Margareth von Betstein, damit dieser Weinzehnt „zum Stamm Gondersdorff zurückkehre", verkaufte ihn der Elisabeth von Gondersdorff, Wittwe von Boullich, Frau zu Erpeldingen, für die Summe von 40 Thalern, jeden zu 30 Stuber.

Mit Unterschrift und Sigill des Peter Ernst von Rollingen, Sohn, Herrn zu Ansenborn, Siebenborn und Korrich, Ihrer hochf. Durchlaucht Rath, Propst und Hauptmann zu Arle.

Zeugen Adolff Reiß, Warßburgischer Amtmann zu Winchringen und Nisius Scherrer, Bürger allhier.

Dem zufolge hätte man den jährlichen Weinzehnten von Diekirch mit einer Hauptsumme von 720 Daler erblich kaufen können.

Vom Weine auf dem Banne Diekirch bezog der Herr von Luxemburg den Neunten*). Neuntefrei waren die, welche von ihren Weinbergen Renten an Geld oder Wein an andere Herren zu bezahlen hatten, der Pastor vom Wachsthum des Wittenhowens, die zwölf Schützen und der Gerichtsschreiber.

Zur Aufnahme dieser Weine und der Zehnten stand

*) Ein Manuscript gibt an, Kloster Echternach hätte zu Diekirch als Neunten bezogen in guten Jahren 80 Fuder.

Digitized by Google

zu Diekirch ein Gebäude in Geſtalt eines viereckigen Thurms gelegen vor der Pfarrkirche, genannt Königshaus. Dieſes Gebäude war lange vor 1632 neu gebaut worden, 1786 aber verfallen.

Die Diekircher hatten nämlich bewieſen, daß ſie keinen Weinneunten ſchuldig ſeien, ſie ließen den Wein in den Bergen ſtecken. Dagegen hatten ſie ſich auf den Branntweinshandel geworfen, aber mit unglücklichem Erfolge.

Der Königskeller zu Luxemburg.

Dieſer Keller erhielt ſeine Nahrung, wie bereits erwähnt, vom Neunten zu Diekirch.

Nach einer Urkunde von 1252 mußten die Grewenmacher den Neunten ihres Weinwachsthums dem Grafen von Luxemburg liefern.

War der Moſt in die Keller geſammelt, dann ging der Magiſtrat von Grewenmacher von Haus zu Haus, nahm Augenſchein, und beſtimmte jedem, wieviel er als Neunten zu entrichten habe. Das Holz zu den Fäſſern mußten beſtimmte Dorfſchaften aus ihren Gemeindewaldungen hergeben, die Fäſſer wurden von genannten Frohnbauern auf die Moſel gebracht, gefüllt, eben ſo nach Luxemburg geführt, wo der Fuhrmann ein Paar Priquet erhielt.

Durch die Art des Einſammelns war es gekommen, daß der Fürſt 1632 gar ſchlechten Wein erhielt, und noch nicht das gehörige Maaß. Rother Wein wurde gewonnen, aber es kam keiner davon in des Fürſten Keller.

Der General-Domainen-Einnehmer und der Steuermeyer erkannten, daß hier Unrecht geſchehe. Als ſie es ändern und die Grewenmacher auf das, was Recht ſei, zurückführen wollten, rotteten dieſe ſich zuſammen; die Beamten aber, um ihre Haut heil zu erhalten, mußten heim-

Digitized by Google

lich weites Feld ſuchen Altes Herkommen, ſelbſt zu klarem Mißbrauch geworden, läßt ſich nicht nach Wunſch der Weiſen beſſern. Die Beamten mußten wohl nach gewöhnlicher, nie zu vergeſſender Klugheit verfahren. Zuerſt die Verſtändigen zu Grewenmacher gewinnen, bereden, überzeugen. So geſchah es auch, daß der Fürſt wieder Wein erhielt, ſüß oder ſauer, roth oder weiß, wie er nämlich wuchs.

Zu Grewenmacher betrug dieſer Neunte 1786 zehnthalbes Fuder weißen und 4 Ohm rothen Wein.

Darbeneben bezog der Fürſt daſelbſt 513 Seſter Wein, genannt Herrenwein. Dieſer Zins wurde entrichtet von 52 Parzellen Ackerland, Wieſen ꝛc., die jedesmal genannt und bezeichnet ſind.

1477 gaben die Remicher ihrem Landesherrn in den Wingarten den nunten Korb druben vnd nyt mee.

Dieſer Weinneunte zu Remich, Bech, Kleinmacher, Wellenſtein und Remiſchen betrug 1789 über 149 Fuder. Das Ganze der fürſtlichen Weinrenten über 165 Fuder.

Zu Stattbredimus war das Kloſter Prüm Grundherr (1632). Der Landesfürſt, um Obervogtherr über die Leute daſelbſt zu ſein, d. i. um über Perſon, Eigenthum und Arbeit Schutzherr zu ſein, erhielt zwei Malter Weizen, drei Malter Haber und eine Ohm Wein.

Meſſenich und Födelich machten nur eine Gemeinde. Im Erſtgenannten war Grundherr St. Paulin von Trier, Hochgerichtsherr aber der Landesfürſt in beiden Ortſchaften, zu Födelich auch Grundherr. Als Grundherr bezog er von jedem Morgen Wieſe, Acker- oder Weinland jährlich einen Seſter Wein, zuſammen 9 Ohmen.

In dieſem Königskeller kam alſo alle Jahr viel Geiſt zuſammen, aber es war Luxemburger, das iſt, langſamer

Digitized by Google

Geiſt, langſam, wie wir Luxemburger ſind, zum Guten, aber auch langſam zum Schlechten. 1782 befanden ſich da 472 Fuderfäſſer. Daß dieſe Fäſſer mit Wein gefüllt waren, meine ich daraus ſchließen zu dürfen, weil in demſelben Jahre faſt elf Fuder Wein verbraucht wurden, zum Nachfüllen und zum Wegthun der Hefen.

Fromm und treu hielten die Leute der alten Zeit zu ihren Herren. Auf ihrer Herren Reichthum waren ſie ſtolz. Beſonders war dieſes der Fall mit dem Königskeller. Da lagen auch die Hunderte Malter Früchte des Fürſten aufgeſpeichert, die alljährlich an Renten, Schutzfrüchten ꝛc. eingeſammelt wurden. Hier hatten die Bürger das frohe Bewußtſein, daß ſie weder Hunger noch Durſt zu leiden hätten, ſo lange noch ein Seſter Wein im Keller und ein Seſter Korn auf des Fürſten Speicher ſich befanden. Zu dieſem Keller ſammelte ſich an den vielen Ruhetagen und Freiſtunden der geſunde Kern des alten Luxemburg's von Stadt und Land. Hier erhielten ſie den Wein wohlfeiler, in gerechtem Maaß, unverfälſcht, wie ihres Fürſten Wort. Hier war ihre Induſtrie-Schule, wo ſie ſich in leutſeeligen Geſprächen ihre Gedanken einjeder von ſeinem Gewerbe mittheilten. Hier erzählten ſie ſich die Zeitungen im Vorſatz, ſie morgen in einer verbeſſerten oder veränderten Auflage wieder zu vernehmen. Sie ſaßen auf der Bank von Holz, an Tiſchen, geformt aus der Eiche des ſchönen Grünenwaldes. Auf dieſen Tiſchen lagen keine Zeitungsblätter, welche, wie heute, Schneider, Schuſter, Weber ꝛc. mit allerlei ſüßen und bitterſüßen Lügen bereden wollen, ſie müßten urtheilen, welcher von x, y, z, oder tz es am beſten verſtehe, mit langem vielem Reden, Geſetze zu machen, um ſelbe, wie die mündlichen Bürgerzeitungen der alten Zeit, im nächſten Jahre anders oder neu zu ma-

Digitized by Google

chen. Ich table gewiß nicht, daß auch Männer aus dem Volk mitreden, um so weniger, da ich oft Gelegenheit habe, ihren ganz gesunden Verstand zu bewundern. Nur bedauere ich, daß unsere Politiker sie mißbräuchlich in ihre Partei-Streitigkeiten verwickeln, und so des gemeinen Mannes unschuldige und wohlverdiente Freuden stören.

Fünfter Artikel.

Abgaben vom Wein. Uingeld. Ungeld.

1. §.

Luxemburg.

Wir wissen, daß Moseler oder Luxemburger Wein, wenn er schon bei Sang und Klang lustig den Hals hinab geht, doch auf folgenden Morgen etwas rauhen Satz zurückläßt, und daß er, besonders in ungünstigen Jahren, den Knieen mehr schadet, als den Magen erwärmt. Daran ist aber der ewige Kalender, oder richtiger der Kalender des Ewigen Schuld, weil Er uns die Wolken zu oft vor die Sonne stellt und zuviel Nordwinde schickt. Dagegen hatten in den Urzeiten die alten Herren, die mit ihrem Arm über die Mosel reichten, den weisen Gedanken, sich ein Correctiv zu besorgen. Von allen Weinen, welche vom Rheine, der Untermosel herauf, von Baar, Burgund, Elsaß ꝛc. herab geführt wurden, ließen sie sich zu Remich oder sonst wo, nebst etwas Geld, einige Sester Wein von jeder Qualität in Natur bezahlen. Droit de tonlieu et

Digitized by Google

haut-conduit. Die Moſelfahrer wußten das. Sie hatten jedesmal ein Nebenfäßchen bei ſich, um am Toll-Amt abzugeben.

1632 war kein Muscateller, Malvasier ni semblables doux breuuages auf der Moſel paſſirt.

Von dieſem Moſel-Weinrecht waren die Luxemburger frei mit ihrem Eigenthum. So auch die Remicher zu Luxemburg. Auch die Adeligen und Domherren von Trier waren frei. Doch bezahlten ſie von jedem Schiff 10 Groſchen 8 deniers „Orlufft-Geld“.

1300 ließ der Graf von Luxemburg ein Mauthaus auf einer Moſel-Inſel bei Macheren bauen. Die Bürger von Trier zerſtörten es als eine Neuerung.

Gegen dieſelbe Zeit finde ich: Zu wissen ist das der Syfrid von der Eych (zu Igel) zu eyme male wart geschikket uff den Thurn zu wasserpilliche, da zu huden von eynes grewen wegen zu Lutzl (Luxemburg) und darumb wart er gefangen und gen Triere gefort bisz er sich dannen geloiste.

1302 wurde die Sache ſo freundſchaftlich abgethan, daß unſer Graf in die Bürgerſchaft von Trier ſich aufnehmen ließ, und da ein Haus „Zum Adler“ erhielt. Der Biſchof von Trier war ſein Bruder, und der Biſchof von Mainz, Peter von Aspelt, ein Luxemburger. (Ein Manuscript.)

Wenceslaus war der Stadt Metz eine Summe Geld ſchuldig. Unter dem Belaſt, daß die Stadt Luxemburg das Intereſſe dieſer Summe bezahlte, bewilligte er 1362, daß Luxemburg eine Abgabe vom Fuder (chariot) Elſaſſer Wein (vin d'Alsaz) vier Batzen oder acht Groſchen, vom Halbfuder (charette) die Hälfte beziehen ſollte, wann die-

Digitized by Google

ſer Wein nach Luxemburg oder in die Bannmeile kam. Als Luxemburg das Kapital erlegen wollte, war auf dem Pergament vergeſſen, die Summe zu nennen. Nach geführtem Prozeß wurde von Luxemburg das Kapital erlegt mit 5000 Brabanter Gulden. Es ſcheint damals viel Elſaſſer Wein in unſer Land gekommen zu ſein.

Es wird 1786 angeführt, Wenzel's Erben hätten der Stadt Luxemburg vorſtehendes Kapital noch nicht erlegt.

Auf Begehren der Bürger derſelben Stadt bewilligte 1384 und 1386 Wenceslaus, da er ſelbſt ſah, daß die Stadt zu klein wäre, das zehnte Maaß des in der Stadt in Abſatz kommenden Weines zu ihrer Vergrößerung zu verwenden. (Ein Manuscript.)

Dieſe Einnahme ging der Stadt durch Krieg verloren, die Hälfte wurde auf immer zurückgeſtellt, die andere Hälfte aber von 1461 an alle 12 Jahre erneuert. Das Recht auf den Wein, der im Großen verkauft, wurde vermehrt. 1480 beſtätigte Maximilian der Stadt dieſe Weinabgabe auf immer, wieder zu verwenden auf Befeſtigung und andere Bedürfniſſe der Stadt.

Für die Propſtei Luxemburg könnte man die Ordonnanz von 1410 auf Pauli Bekehrung über Wein und allerlei Abgaben fragen.

Citirt finde ich eine Ordonnance au sujet du dixième denier du vin du 18 Dec. 1440.

Den 28. Mai 1728 entſchied Seine Majeſtät neuerdings, das zehnte Maaß aller Getränke in Luxemburg, voraus verſteigert, wäre in die Stadtrechnung einzuführen.

Digitized by Google

2. §.

Arl.

Welche auf Wagen oder Karren Wein nach Arl brachten, mußten dem Fürsten bezahlen d'un chariost vn gros, et d'une charette un demi gros, de chaque aime rapportée à la mesure du foudre, droict d'arlon, un esquaillin, faisant huit denniers monnoye de Luxembourg, les achepteurs en payent la moitié.

Von Weinen, die der auswärtige Käufer im Großen aus Arl führte, mußte er der Stadt Ohmrecht bezahlen von der Ohm einen gros 4 deniers.

Weintrauben, Nüsse, Obst, Brod ꝛc., welche man auf dem Buckel zu Markt brachte, waren frei.

Also nach altem Brauch neu publizirt 1477. Aus dem Deutschen übersetzt von Notar Gilsdorf 1727.

3. §.

Wiltz.

Beispiel herrschaftlicher Gesetzgebung.

Ich Gerhard, Herr zu Wiltz — meine Burgleute, Scheffen, Bürger und meine gemeinen Landleute allzusammen sind einträchtig geworden aus „ihrem guten Nuthwillen", um als Weinrecht im Burgfrieden und in der ganzen Herrschaft bei jedem Wirthe von jedem Fuder Wein, das verkauft wird, einen rheinischen Gulden zu heben, und zwar „zur Besserung des Burgfriedens der Freiheit Wiltz."

Sollte es Sache sein, daß der Scheffen ein Fuder Wein nicht erlaubte zu verzappen, nit vff thed, so hätte der Wirth davon auch nichts zu bezahlen.

Digitized by Google

Gerhard verbindet ſich, ſeinen Theil, klein oder groß, an dieſem Weingeld zu bezahlen.

Um den zu ſetzenden Einnehmer und die Gemeinde zu ſpornen, dieſe Abgabe einzuſammeln, bedingt Gerhard, daß nach Verlauf der 6 Jahre, auf welche es genehmigt wurde, ihm der achter gehörte.

Montag nach Oſtern 1466.

Herr Würth-Paquet führt an (Archives de Wiltz), daß 1498 Johann von Holtz, Mannrichter zu Wiltz, erklärte, Niemand dürfe da Wein verzappen, ohne eine Abgabe für die Gemeinde und den Herrn zu bezahlen. Der Paſtor von Munshauſen, mit Namen Johann von Bergh, verfaßte und beſiegelte die Urkunde als Zeuge.

Philipp von Wiltz und ſeine Brüder Frederich und Hartart hatten vom Herzog von Jülich und Berg das Recht, hundert rheiniſche Gulden zu beziehen vom Weinrecht (tonlieu) zu Düſſeldorf. Philipp verkaufte ſein Drittel ſeinem Bruder Hartart, Herrn zu Schuedeborgt (Schuttburg) und deſſen Frau Catharine von Brandenburg, für 320 Gulden.

5. April 1495.

1520 war Catharine Wittwe. Ihr Antheil der Rente kam zurück nach Wiltz.

Gegen jene Zeit war die Herrſchaft Wiltz mit andern Herrſchaften von Feindesvölkern ganz verwüſtet worden.

1581 war auch zu Moeſtroff (an der Sauer) eine Weinauflage. Dieſe Auflage vom Wein, welchen der Bürger aus eigenem Wachsthum verzappte, wurde angewandt zum Unterhalt der Stadtmauern, Thürme und Porten Moeſtroff's, von fremdem Wein kam dem Herrn.

Die Weinauflage von der Feltz kommt ſpäter.

In den freien Gemeinden, wo keine Feſtungswerke zu

Digitized by Google

unterhalten waren, erinnere ich mich nicht, eine Weinabgabe für die Gemeinde gefunden zu haben. Die alten Gemeinden kannten keine ſtehenden Bedürfniſſe. In gegebenen Fällen, z. B. bei Miethung ihrer Kapläne, ihrer Hirten, bei Arbeiten auf Dorf- und Feldwegen gingen ſie auf Einladung des Zentners heute zuſammen, gingen morgen wieder zuſammen, bis ein frohes Glas Wein ſie geeinigt hatte. Sie hüteten ſich wohl, durch eine Auflage den Wein zu vertheuern.

Sechſter Artikel.

Fromme Weinſtiftungen.

1. §.

Weinſtiftung für Arme.

Wenn man auch oft, des Mißbrauches wegen, bedauert, daß die alte Zeit ſonderbare Sorge trug, ſich Mittel und Gelegenheit zum Weintrinken zu erſparen, ſo iſt es doch tröſtlich, Männer da zu finden, die auch daran dachten, dem armen Alten und Kranken ein Glas Wein zu hinterlaſſen.

Der h. Wilibrord ernährte in ſeinem Kloſter zu Echternach alle Tage zwölf Arme. Graf Siegfried that dasſelbe, als er dem Kloſter vorſtand. 992 rief er ſeine Armen zuſammen und ſchenkte ihnen einen Weinberg jenſeits der Sauer dem Kloſter gegenüber.

Alcuin, dieſer Miniſter, Lehrer und Schüler des Kaiſers Karl des Großen, ſchreibt von unſerem Luxemburger Apoſtel, dem h. Wilibrord: „Als der Heilige Gottes in

Digitized by Google

„einer gewiſſen Gegend auf der Reiſe war, ſah er zwölf „Bettler, welche von den Vorübergehenden eine Unterſtü„tzung erbaten, die er, weil leidſeelig, gütig aufnahm, und „einem der Seinen befahl, ſeine beſondere Flaſche zu neh„men, und ſich der Armen Chriſti zu erbarmen. Aus „dieſer Flaſche tranken alle Zwölf bis zur Sättigung und „auf wunderbare Weiſe wurde eben dieſe Flaſche, aus „welcher eben ſo viele getrunken, beim Abgehen vom beß„ten Weine, wie zuvor, angefüllt gefunden.“

Im Gedichte läßt Alcuin den Heiligen reden:

„Bringet meine Flaſche Wein, bringet ſie, Diener, „und theilet ſie dieſen Männern aus. Der Segen Chriſti, „ich glaube es, wird machen, daß ſie für alle vollkommen „hinreicht. Die Geſellſchaft trank fröhlich, ſo viel es „jedem beliebte. Die Flaſche blieb voll des köſtlichen Wei„nes.“ (Bormann's Manuſcript)

Alcuin erzählt, daß der h. Wilibrordus den Wein noch öfter wunderbarlich vermehrt hat, nur um armen Leuten den Weingenuß zu ermöglichen, welches doch in den früheſten Zeiten unſeres Landes auf die Allgemeinheit des Weintrinkens ſchließen läßt.

Dachte etwa der h. Wilibrordus an die Lehre der Mutter Salomon's: Den Traurigen reichet Wein, auf daß ſie ihrer Armuth und des Schmerzens vergeſſen. Date vinum his, qui amaro sunt animo, ut obliviscantur egestatis suæ et doloris.

Daß den frommern Pilgern auf Pfingſtdienstag zu Echternach Brod und Wein gereicht wurden, zeugt für hohes Alter dieſer Andacht, wie auch wieder für Allgemeinheit des Weingenuſſes und den milden Sinn der alten Herren.

Die Deutſchordens-Herren gaben jährlich den Kranken

im Spital zu Luxemburg zu jeden der vier Frohnfaſten, nebſt Brod und Gemüſe, zwölf Maaß Wein. Eben ſo den Ausſätzigen. Hospitalariis et leprosis. 1774. Dafür 1793 zehn Rthlr. 3 Schilling.

1418 und durch Teſtament von 1439 hatte Peter von Ospurch, auch Anspurch, von Grewenmacher das Spital daſelbſt geſtiftet. Nebſt den Weinbergen da und zu Lanſur (Langesure) hatte dieſes Spital Wohngebäude, 9 Wagen Heu, dazu eine Wieſe von 6 Morgen und ungefähr 25 Morgen Ackerland. Dieſes Spital war frei vom Neunten.

Grabſchrift vor dem Spitals-Altar zu Grewenmacher:

Hic jacet nobilis et robustus armiger Petrus ab Osburg qui obiit anno Domini MCCCCXXXIX feria sexta vicesima februarii, cujus anima requiescat in pace.

Und weil die chriſtliche Liebe des Menſchen beide Hände in Thätigkeit ſetzt, die eine für den Armen, die andere für Gott, dabei die Beſcheidenheit es ſo anzuordnen ſucht, daß die Linke nicht wiſſe, was die Rechte Gutes thut: ſo verdient hier Erwähnung eine fromme Perſon, welche in ihren Weinbergen auch an den Schöpfer dachte. Am Ste. Maria-Magdalenen-Altar zu Grewenmacher beſtand eine Stiftung mit einem Morgen Weinberg, drei Wagen Heu und anderen Ländereien, auch frei vom Neunten. Auf einer anderen Stelle im Cartulaire von 1632 werden noch als zu dieſem Altar gehörig angeführt 19 Stück Weinberg, wovon 7 drei Morgen machten. Von Metzenhauſen war Collator dieſes Altars. *)

*) Von Metzenhauſen hatte auf dem Banne Grewenmacher 67 Parzellen Weinberg, frei vom Neunten. Frei war auch der Richter, ein Jahr gewählt aus dem Magiſtrat, das andere aus der Bürgerſchaft. Auch gab es eine Zeit, wo die Scheffen ihren Wein unverneuntet einſammelten.

Digitized by Google

1632 hatte der Pastor daselbst als Wittenhowen zehnthalben Morgen Weinberge. Ließ er sie selbst verarbeiten, so war er neuntfrei. Gab er selbe in Pacht, dann war der Neunte zu liefern.

2. §.

Weinschenkungen für Klöster.

In der Geschichte des h. Hubertus erzählt Roberti, Walcandus, Bischof zu Lüttich (810—832) hätte dem Kloster St. Hubert Weinberge geschenkt apud Lisuram (Langsur?) in territorio treverensi.

Das Münsterkloster zu Luxemburg bezog aus den Weinen des Fürsten, um alle Tage Messe für ihn zu lesen, zwei Fuder Wein. Dieser scheint aber in Getreide vertauscht worden zu sein. Eben so erhielt der Prediger-Orden gegen wöchentlich zwei Hohmessen auch zwei Fuder.

Die Franziskaner hatten als Almosen ein Fuder, von Johann von Böhmen herkommend.

Ebenfalls als Almosen hatte Henrich, römischer Kaiser, 1310 dem Kloster Mariendahl 5 Fuder Wein geschenkt, unter Genehmigung seines Sohnes, Grafen von Luxemburg, 1385 bekräftigt vom Kaiser Wenzeslaus.

1748 hatte die Kaiserin den Kapuzinern zu Arl zwei Fuder als Messenwein geschenkt, doch so, daß in Jahren, wo kein Wein wüchse, auch keiner geliefert würde.

Die Bettel-Orden erhielten bei der Weinlese an der Mosel 24 Sester Wein.

Als Graf Heinrich von Luxemburg im Begriffe war, eine Wallfahrt in's gelobte Land zu halten, verordnete er 1269, wenn eine seiner Töchter im Kloster Clairefontaine den Schleier nehmen würde, dann sollte dieses Kloster jähr-

Digitized by Google

lich beziehen 20 Ohm Wein vom Wachsthum zu Diedenhowen, und in Mangel deſſen zu Remich. (Ein Manuscript.)

Seine Tochter Margareth ging in dieſes Kloſter.

Aus Folgendem ließe ſich vielleicht der geringe Werth des Weines, oder der hohe Werth des Geldes entnehmen. 1270 kaufte das Kloſter Clairefontaine von Heinrich, Grafen von Luxemburg und La Roche, Marquis von Arl, für eine Hauptſumme von 300 turneser Livres die jährliche Rente von 30 Ohmen Wein, 20 zu beziehen aus dem Neunten zu Grewenmacher und 10 zu Remich. Wuchs nicht genug im laufenden Jahre, dann war nachzuhelfen aus den fürſtlichen Kellern früherer Jahre. Philipp genehmigte noch 1586 dieſen Vertrag. 1698 wurde er dahin geändert, daß in Mißjahren das Fuder Wein mit 50 Luxemburger Gulden an's Kloſter bezahlt werden ſollte. Ein ſolcher Gulden, meine ich, war 20 Stüber.

Als Chrodegang, Biſchof von Metz, im Jahr 745 den Grundſtein der reichen Abtei Gorze legte, ſchenkte er ihr auch eine Menge Weinberge, wobei der Armen nicht vergeſſen wurde, damit da die Mönche und die Armen Nahrung, Kleidung und anderen Troſt erhielten. **Unde illi monachi vel pauperes ibidem victum et vestitum vel aliam consolationem possint habere . . . . Pauperes ibidem elemosinam sperantes.**

Digitized by Google

Siebenter Artikel.

Allgemeinheit des Weingenuſſes.

Wir Luxemburger ſind deutſchen Herkommens. Bis man einen beſſeren Beweis bringt, glaube ich dem Beweiſe der Magd des Pilatus: Deine Sprache verräth dich.

Die Deutſchen, ſeitdem ſie in der Geſchichte vorkommen, tranken Bier und auch Wein, merum vinum ſagt von ihnen, ich weiß nicht welcher der älteſten Geſchichtſchreiber. Tag und Nacht trinken war bei ihnen keine Schande; ſie waren Heiden. Schande war es, dem Fremden nicht gaſtfreundlich begegnen. Spuren von Trinkfeſten römiſcher und deutſcher Heiden ſind heute noch unter uns. Wie es namentlich die Römer mit der Nüchternheit hielten, haben wir noch zum Andenken ihre Bacchanalien, unſere tolle Faſtnacht.

Laſter, welche dem unmäßigen Genuß ſtarker Getränke an der Seite zu gehen pflegen, waren bei den Deutſchen doch nicht ſo gemein, wie man denken dürfte. Den Eheſtand hielten ſie getreu und: sera juvenum venus.

Jenſeits des Rheines wohnten auch Völker, welche den Wein gar verabſcheuten. Als Julius Caeſar diesſeits mit ſeinen Legionen hielt, und es ihm nicht am Muth fehlte, ſie hinüberzuſetzen, ließ er ſich von Germanen erzählen, daß weiter hinter ihnen die Suevi wohnten, welche keinen Wein in ihr Land einführen ließen, fürchtend, durch Weingebrauch verweichlicht, zu harten Arbeiten untauglich, nur mehr den Memmenmuth der Frauenzimmer zu behalten. Dieſe Völker wären aber auch die einzigen, vor welchen ſie (die Germanen) ſich beugten. Ja dieſe Suevi wären

Digitized by Google

ſo tapfer, daß ſelbſt die unſterblichen Götter im Kriege mit ihnen den Sieg verlieren würden.

So zum Mittelalter.

Es iſt wahrhaft adelig, das iſt, großherzig, daß die Frohnarbeiter zu ihren Mitſchen auch oft Wein erhielten. Und zwar je höher wir in ihre grauen Papiere aufſteigen, deſto häufiger finden wir einige Maaß oder Seſter Wein, von den Herren ihren Leibeigenen und Schafftleuten während der Frohnarbeiten gereicht.

Handthierungen und Geſchäfte wurden bei Wein abgethan. Weinkauf und Trinkgeld hatten ſie wohl Sorge nicht zu vergeſſen.

Ein Echo des kirchlichen Feſtes hallte bis zum andern. Dieſe Feſte haben allein den heiligen Zauber, auch das Gemüth zu erfaſſen. Das Band, ſo die Familien, die Pfarrgemeinden, die herrſchaftlichen Gemeinden zuſammenhielt, ging von Herz in Herz. Es war getragen vom religiöſen Bewußtſein. Zerriſſen, wurde es oft hergeſtellt mit einem Krug Wein.

Als geſellſchaftliches Unterhaltungsmittel bei feſtlichen Mahlen wurde der Wein am würdigſten eingeweiht auf der Hochzeit zu Cana.

Richter und Scheffen, nachdem der Sitz auf der Bank oder, wie zu Falkenſtein und Beßlingen auf Steinen, zu Ende war, erhielten ihre honorare oft in Wein. Strafen und Bußen bei geringen Vergehen waren auf Eſſen und Trinken berechnet.

„Eſſen und Trinken“ waren die in den alten Verträgen unſeres Landes geſtellten Bedingungen des Lebens. Durch Trinken war gewiß das überall vorhandene Waſſer nicht gemeint.

Um zu beſtimmen, in was für Münze man ſein In-

Digitized by Google

tereſſe bezahlen ſoll, heißt es, Geld im Werth, wie man Brod und Wein bezahlt.

Daß die Alten Wein zum Brod und Brod zum Wein zu genießen pflegten, iſt mir klar. Auch in Ortſchaften, wo Bannbäcker waren, hatten die Wirthe die Freiheit, Weißbrod in ihrem Hauſe zu backen, ſo z. B. zu der Feltz. Beiſpiele habe ich in der Schweiz gefunden, wann ein Wirth kein Brod feil hatte, und auch keinen auf dem Wege, Brod beizuſchaffen, dann war er ſtraffällig.

Wie tief in den ſo genannten finſteren Zeiten der Gedanke geſtanden hat, daß jedermann Wein trinken ſoll, will ich noch als Beiſpiele anführen: item die gemeind hat das recht, wellicher nit phenning hat vmb win, der mag ein pfand, das zweymal so gutt ist als er nemen will, vff das vass. Embrach 1518 Alſo wer von der Gemeinde Wein trinken wollte, und kein Geld hatte, der legte ein Stück Möbel auf das Weinfaß, und der Wirth mußte ihm zappen. Zu Nettenbach heißt es im gegebenen Falle, wenn der Wirth nicht zappen wollte, dann hätte der Trinker ſelbſt das Recht zu zappen. Zu Norbas 1605 heißt es ſogar, wollte der Wirth etwa aus Feindſchaft (vyentschafft) nicht zappen, dann dürfte der Trinker gegen Pfand, wie vorſteht, ſich ſelbſt zappen, ſo lange etwas im Faß wäre.

Viel Wein gab es in unſerem Lande und wenig Herren. Dieſen war es unmöglich, ſelben zu trinken. Die Leute haben ihn nicht faulen laſſen.

Nicht alles, was die Alten gethan, iſt aufgeſchrieben worden. Nicht alles Aufgeſchriebene iſt mir zu Geſicht gekommen, aber doch ſo viel, daß wir einen Blick in Gebrauch und Mißbrauch der geiſtigen Getränke unſerer Vorzeit thun können.

Dieſer Blick hat mir nebenbei den Beweis gebracht,

Digitized by Google

daß in dieſer Vorzeit große Herren ihren Tiſch herriſch eingerichtet hatten, kleinere Herren dem nach; daß aber auch die Herren viel Sorge für ihre Leute hatten, und haben mußten; denn die Leute, das heißt, die Hände der Leute waren der Herren Kapital.

Die mittelalterlichen Verhältniſſe waren auf geſelliges und ſogar freundſchaftliches Leben berechnet. Das beweiſen die zahlreichen Civil-Feſtgelage der Leute und der Herren. Eine Menge Mittel und Gelegenheiten froher Tage hatte ſich die alte Zeit zu erſparen gewußt. Eben dieſe fröhlichen Feſte, ſehr oft an den Tiſchen der Herren in ihren Schlöſſern begangen, hielten Herren und Leute ſo viel Jahrhunderte feſt zuſammen.

Bei der erſten Einrichtung unſerer Bauernſchaften war von den Herren die Einrichtung getroffen, daß an der Moſel, Sauer und Uhr, und überall, wo weintragungsfähige Lagen waren, jeder Bauer auch ſeinen eigenen Weingarten hätte.

Wie ich, wird der denkende Leſer daraus ſchließen müſſen, daß die Herren zwar Herren ſein wollten, aber die Leute nicht ihre Sklaven ſein ſollten. Der Bauer hatte zwar, wie immer und überall, den harten Felſen und Erdſchollen Wein und Brod abzugewinnen, aber auch davon zu genießen.

Ein Gedanke.

Jetzt haben wir der Grundſteinlegung des großartigen und großherzigen Mittelalters in unſeren Luxemburger Ardennen beigewohnt. Wir haben an der Wiege unſerer gegenwärtigen Bildung geſtanden.

Wir haben die Namen gehört der heiligen Irmina, Wilibrordus, die Namen unſerer alten Herren Dagobert,

Digitized by Google

Siegfried, die ehrenwerthen Namen der Klöſter Echternach, Prüm, Stavelot, St. Hubert.

Der h. Maximinus und andere hatten ihnen vorgearbeitet.

Dieſe Heiligen und dieſe Herren hatten Sorge, daß die Armen Wein zu trinken hätten, mit dem Wein gewiß Brod und auch Fleiſch. Denken wir auch noch an die alte Stiftung zu Merſch, nach welcher den Armen eine opulenta refectio gereicht wurde.

Wie vor der Sonne der düſtere Nebel weicht, ſo weichen bei dieſem einzigen Gedanken in mir die ſchwarzen Schimpfnamen: Barbarei und Sklaverei, mit welchen die neue Welt zu oft der Vorzeit begegnet.

Ehren wir alſo die alten Zeiten, bis wir beſſer thun!

Jedoch die Allgemeinheit des Weintrinkens wird ſich aus folgenden Abſchnitten ergeben.

1. §.

Weinkauf. Wönckoff. Trinkgeld. Bibalia.

Das heutige Wort Trinkgeld iſt noch ein aus alten Zeiten herüberrufender Zeuge, daß unſere Voreltern zu allen ihren Geſchäften Wein zu trinken pflegten. Wir haben noch das Sprichwort: Nichts ohne Trinkgeld.

Im Oeſtling heißt die Verabredung der Heurath zweier junger Leute in Beiſein ihrer Familien Wönckoff, Handſtreich.

Auch kann man annehmen, daß der „gedrunkene Weinkauf“ den Scheffen ein mehr ſinnliches und verhaltbares Zeichen war einer gerichtlich geſchehenen Sache, als der überreichte Strohhalm, oder ſogar als eine geſchriebene Urkunde. 1637 ſagten noch die vier Landſcheffen, die der

Digitized by Google

Herr von Erpeldingen zu Conſtum hatte, ſie könnten nicht ſchreiben und nicht leſen. Der Weinkauf war ihr Akt.

Den Weinkauf findet man bis an den kalten Grenzen unſeres Landes.

Ueber den berühmten Dreiherrenwald waren von den drei Herren, Junckeraidt, Botgenbach und Schönberg, ein Wehrmeiſter und 12 Förſter geſetzt, um den Wald zu hüten und der Herren und Leute Rechte zu weiſen.

Wollte einer in dieſem Walde hauen, dann erhielt der **Wermeiſter den drucken Weinkauff**, die Förſter aber den **naſſen Weinkauf**. 1518.

Dederich von Bullich, Herr zu Erpeldingen, kaufte 1600 die Vogelsgüter von Bettendorff, gelegen zu Erpeldingen, für 410 Daler. „Alsz der vffrag beſchiehen iſt durch die verkeuffer vnd keuffer sampt etlichen lehnleuten vnd notarien ahn weinkauff verthan worden 6 Dahler, vnd nach vnd vor ergetzungh, wasz pillig.

Wann zu Luxemburg die fürſtlichen Wege und Platzgelder in Pacht gegeben wurden, ſo war es (1632) gebräuchlich, daß die Anſteigerer als Weinkauf zugeben mußten dem General-Einnehmer 24 Maaß (pots) Wein, dem Schreiber und Steuermeyer jedem 12, dem Richter und jedem anweſenden Scheffen auch 12 und dann ein diner.

Der Herr Johann Brabend, Altariſt zu Diekirch, und ſein Schwager Sonntag von Burſcheid verkauften 1624 zwei Felder, gelegen bei der Kapelle zu Baſtendorff, vor zwei Gerichtsſcheffen zu Diekirch. Der Weinkauf war 9 Gld. Ein andermal war er 2 Daler

1726 meldete man dem Herrn von Blochauſen die Verſteigerung ſeines Theils Zehnten zur Feltz. Nebſt dem Betrage $^1/_2$ Seſter Wein als Weinkauf vom Anſteigerer. Darbeneben war der Zehnt zehnmal in der Steigerung

Digitized by Google

gehöht worden. Von jeder Erhöhung ein Halbfester Wein, wovon die Hälfte dem Herrn.

1727 erhielt Herr von Blochausen bei derselben Gelegenheit wieder für sein Antheil einen halben Sester Wein, aber „die anderen Herren haben ihr Antheil getrunken.“

Den 7. Juni 1631 stiftete der „ehrenfeste und mannhafte Hanß Weiß von Kautenbach, gräfl. nassau. Regiments-Fähndrich“, ein Jahrgedächtniß zu Constum. Weinkauf, Gottesheller, Gerichtsrecht und Schreiberlohn 5 Thaler.

Im Scheffenbuch des Hofs Asselborn stehen 1622 das erste Mal 4 Daler als Weinkauf namentlich angeführt. Aber da, wie auch zu Weiswampach, wo der Weinkauf nicht vergessen wurde, wollten die Scheffen des lieben Gottes auch nicht vergessen. Zum Weinkauf fügten sie oft 1 bis 3 Stüber Gottesheller: „Scheffenrecht, Weinkauf und Gottesheller bezahlt“.

Im Scheffenbuch des Hofs Ulflingen geschieht bei Verkäufen der Güter nie Erwähnung einer Herrenverwilligung. Der Weinkauf wird seit 1626 öfter genannt. 1744 beträgt er 4 Schilling.

Im Hof Holler kommt der Weinkauf 1618 zum ersten Mal vor. Auch hier ist keine Rede von Herrenverwilligung. Ein Mann von Holler verkaufte 1618 eine Wiese „für die Summe, vierzehnten Pfennig, Gerichtsrecht und Weinkauf, zusammen 15 Daler 15 Stbr.“ Der Käufer mußte aber jährlich dem Verkäufer einen Pfennig zur Steuer des Herrendienstes bezahlen.

1623 verkaufte ein Bauer von Binsfeld, Hof Holler, seinem Nachbarn 5 Morgen roidlandsz für 55 Daler. Weinkauf 3 Daler, Gottespfennig 1 Stüber.

Der Wein wurde aber auch oft in Geld bezahlt, z. B. zu Semern, bei Daun, bezog das Kloster St. Maxi-

Digitized by Google

min aus dem kleinen Zehnten 6 wyszphenninck vor weinkauf. 1542.

De Martial, Herr von Moestroff, General-Feldmarschall-Lieutenant, verkaufte 1737 ein Gut für 380 Rthlr. 20 Rthlr. für Weinkauf, aber auch 20 Rthlr. für ein Paar Handschuhe für Madame.

Daß unsere Leute mit dem Weinkrug auf dem Tische, ihre Geschäfte zu beschließen pflegten, währte lange; noch 1772 verkaufte ein Mann zu Esch sein Recht, in der Woche einen halben Tag in der „Follmühle zu follen", für 16 Rthlr. Da galt noch: Item in Winkauf verzehrt 2 Thlr. 10 Stbr.

Im Landrecht von Jülich 1537 steht: man sall gheynen (keinen) ungebuyrlichen winkouff setzen noch dryncken, dan uff hondert gulden funff.

Zu Frankenstein (Darmstadt) bezogen die Gerichtsscheffen einen Eimer Wein von jedem Erbkauf und dazu vier Maaß Weinkauf.

Zu Gerau war 1424 solcher Weinkauf ein Viertel Wein.

2. §.

Der trockene Weinkauf.

Obschon der Weinkauf immer mehr in Abnahme kam, blieben doch die Leute bei ihren alten Gebräuchen. Dem der Weinkauf zu gut kam, verlor nicht dabei. Vielleicht erkannten auch einige Herren den Mißbrauch, veranlaßt durch den nassen Weinkauf, oder ich weiß nicht warum, der trockene Weinkauf ziemlich allgemein eingeführt wurde.

Bei gerichtlichen Verkäufen war es durch eine Ordon-

Digitized by Google

nanz vom 12. Julius 1611 und, ich meine, auch ſchon früher, dem Käufer, Weinkauf abzufordern, verboten.

1762 verſetzte Nicolas Leclerc, dermalen zu Bittburg wohnſam, dem Amtmann Wolf zu Reuland ſein Theil Zehnten zu Niederbeßlingen und Holdingen mit dem druckennen Winckoff für 600 Rthlr. In einem andern Akt iſt die Hälfte dieſes driechen Winkauf geſchätzt zu jährlich 7½ Schilling.

1680 bei Verſteigerung der Zehnten zu Michelau, für Erpeldingen trockener Weinkauf 1 Rthlr.

1688 bei Verſteigerung des Antheils Zehnten des de Bost-Moulin von Eſch, zu Goesdorf, 1 Daler trockenen Weinkauf. 1719 Der ganze Zehnt 38 Malter, 8 Seſter. Trockener Weinkauf 10 Schilling.

Maria Magdalena von Gondersdorff, Frau von Erpeldingen, zu ihrem Antheil Zehnten zu Diekirch, 2 Rthlr. drucken Weinkauf mit 6 Pfund Zucker. 1683.

Bei Verſteigerung der Königl. Zehnten zu Grewenmacher 1786 Pour le druckenen Weinkauf fl. 42. Neunte der Topinambours fl. 5. An der Moſel Total 74 fl.

Zu Medernach war 1720 bei Verſteigerung des Sehelzehnten der trockene Weinkauf 4 Rthlr, Bibalia genannt, bei Verſteigerung aber eines Drittels des „hoff- oder gro„ßen Zehnten drucken winckoff, wie ordinarie 4 Rthlr. und 4 Maaß Butter.“

In einer franzöſiſchen Kopei, ausgeſtellt von Johann Franz Vicomte von Berghes, Herrn zu Reuland, 1685, wird der trockene Weinkauf genannt: droyt de vin secque.

Vor dem Jahre 1570 hatte der Bauer Ratzen Michel von Bövingen, auf der Heide, Renten pfandweiſe von Frederich von Schiffeldingen. Unter dieſen Renten war

Digitized by Google

auch ein Antheil am Hipperdinger Zehnten mit 60 Stüber drugen wienkoff.

Zufolge einem dicken Inventarium der Renten und Herrlichkeiten Burscheid's von 1791 war es seit unerdenklichen Zeiten Gebrauch, daß die Zehntherren der Pfarrei Diekirch auf Johannis Baptistae Abend, nach gegebenem Zeichen mit der Glocke, die Zehnten dieser Pfarrei vor den Stadtscheffen dem Meistbietenden überließen. Jeder, dem ein Zehnt zugeschlagen wurde, mußte einen Reichsthaler Trinkgeld geben. Diesen Rthlr. nannte man trockenen Weinkauf. Dieses Geld von sämmtlichen Zehnten erhielt der Herr von Burscheid. Es waren trockene Reichsthaler. Die selbe bezahlten und zuschauten, erhielten nichts davon. Aber der „trockene Weinkauf" sollte doch nicht in seiner Dürre verschmachten. Von dem Ertrage dieses trockenen Weinkaufs mußte Burscheid den Stadtscheffen und sämmtlichen Zehntherren "zu essen und zu trinken geben, welches wohl acht Kronen kostet".

3. §.

Wein in unsern alten Zünften.

Freilich wir lächeln über bunte Gebräuche unserer Voreltern. Wir können das aber auch wohl zu frühe thun; unsere junge Weisheit hat die gedeihliche Probe der Jahrhunderte noch nicht überstanden. Sehr oft hat man die Sache nur von einer andern Seite zu betrachten, und die Lächerlichkeit fällt weg.

Die alten Bruderschaften, Handwerker-Innungen und Gewerbezünfte hatten sich ganz freiwillig sehr liebenswürdigen selbstgewählten Strafen und Pflichten unterworfen,

Digitized by Google

z. B. die Schuhmacher von Diekirch*): wer einen Lehrling nimmt, bezahlt an die Zunftkasse einen Gulden, ein Pfund Wachs und einen Sester Wurst (4 Pfund). Bei anderer Gelegenheit erhielten sie auch einen oder mehre Sester Wein.

1595 waren der Stadt Diekirch 4 Jahrmärkte vom König gestattet worden. Nach Verlauf von zwei Jahren klagten die Krämer von Diekirch, daß Betrug geschehe in Gewicht, Maaß und Waare, gegen Recht und Ehrlichkeit. Um nun diesen Betrügereien Schranken setzen und die Gewerbe gewissenhaft handhaben zu können, begehrten die Krämer, sich unter bestimmten Statuten in eine Zunft zu ordnen.

Im Allgemeinen war der Zweck der Diekircher, wie aller alten Zünfte, ehrliche Rechtlichkeit, d'estre bon juste et leal confrere. Kein Zunftbruder durfte falsche Waare oder gestohlenes Gut kaufen ꝛc. Das mußten sie schwören. Und was die Alten geschworen, das wird kein Mensch in Abrede stellen, daß sie es auch zu halten pflegten.

Wollten zunftgehörige Eltern von Diekirch einen ihrer ehelichen Söhne in die Bruderschaft aufnehmen lassen, so war das Aufnahmerecht ein Pfund Wachs und ein halber

*) Strafen für Unanständigkeit dieser Schuhmacher-Bruderschaft:
Wenn ein Bruder den anderen öffentlich Lügner schimpft, Strafe 3 Batzen.
Wer mit ungeflickten Schuhen oder Schurzfell in die Versammlung kommt, 1 Kreuzer.
Wer am Tische, wo er gesellschaftet ist, mit Worten oder Werken sich unschicklich hält, ein halber Sester Wurst.
Wenn der Bruderschafts-Bote in dem Bruderschafts-Gottesdienste die Kerzen zu frühe anzündet, oder zu spät löscht, ein Kreuzer.
Wer in die Kunde eines Bruders arbeiten geht, ehe dieser ausbezahlt ist, dem Amte ein halber Gulden.
Wenn ein Bruder dem anderen wider einen Dritten in's Ohr redet, Strafe nach Billigkeit. 1560.

Digitized by Google

Seſter Wein. Ebenſo bei Annahme eines Lehrlings zwei Pfund Wachs und zwei Maaß Wein.

Jährlich feierten ſie in ihrer Pfarrkirche ein Anniversarium zur Ehre Gottes und des h. Michiel und zum Troſte ihrer verſtorbenen Zunftbrüder, dabei wurde den Armen Brod ausgetheilt.

Ausgeſtellt zu Bruxelles den 13. Mai 1597., unterſchrieben Denghien.

Wenn heute der angehende Handwerker ſeine erſte und dann jährliche Steuer, oder der ſich polizeilich vergangen, ſeine Geldſtrafe in eine ungeheuer große, allſeitig zerlöcherte Kaſſe zu legen gezwungen wird, in eine Kaſſe, rundum welche dann Hunderte gierig und beneidet ſitzend, ſich in dieſelbe theilen, ohne daß die, welche ſehr ungern das Geld hineingelegt haben, mitgerechnet werden: dann hatten doch die alten Zunftgenoſſen die tröſtende Ausſicht, an einem freudigen Tiſche ein geſundes Stück Wurſt zu eſſen, und ein Glas Wein auf beſſere Zeiten zu trinken, kehrten dann zurück, der Krämer zu ſeiner Elle, der Schuſter zu ſeinem Leiſten, begeiſtert mit jenem Muth, wie ihn der Wein gibt.

Auch die Zünfte zu Luxemburg haben des Weins nicht vergeſſen.

1632 erklärten Gaspar Goebert und Henry Füller, Zunftmeiſter der Wollenweber zu Luxemburg, ſie hätten das Recht, das Getüch in der Stadt, auf den Märkten zu Bießen, Zolwer, Mondorf, Mariendahl, Rodenmacher und Remich zu unterſuchen. Fänden ſie unrichtiges Tuch (qui ne fut leal), ſo würde es confiscirt, halb zum Nutzen der Zunft, halb für den König. Die Klöſter Mariendahl und Differdingen aber, zufolg den Priviligien von dem Grafen von Luxemburg, Johann von Böhmen, und von Kaiſer

Digitized by Google

Karl, 1546, durften ihren Tuchbedarf ſelbſt machen und ununterſucht verbrauchen.

Strafen aber, welche die Weber gegen ihre Zunft-Statuten ſich zuzogen, beſtanden in einem bis vier Maaß Wein, zuweilen auch in einem Halbpfund Wachs. Das Wachs wurde benutzt zu den kirchlichen Feierlichkeiten der Zunftfeſte.

Als der Branntwein ſchon angefangen hatte, den edlen Wein zu verdrängen und erſetzen zu wollen, und verwüſtend durch das Land zog, verbot Maria Thereſia alles Trinken vor, während und nach einer Zunftverſammlung. 14. Sept. 1771. Art. 8.

Wurde zu Trier ein Mann oder eine Frau in die Bruderſchaft der Eiſenſchmiede aufgenommen, mußte er der Bruderſchaft geben ein Mittageſſen, beſtehend in 7 Gerichten. Der Scholtes, zwei Scheffen und der Zentner von Trier ſaßen mit zu Tiſch. Dem Begräbniſſe eines Zunftgenoſſen wohnten alle Mitglieder bei. Am Begängnißtage brannten acht Kerzen, jede ein Pfund ſchwer.

Gerieth eins der Zunftglieder in Armuth, dann ſtand die Bruderſchaft bei, helfend ſo viel ſie konnte, aus dem gemeinſamen Vermögen.

So, wie von Alters, verfaßt 1285.

Die Cordones et Calcifices hatten dem Herrn von Trier Renten zu bezahlen. Um Martini erhielt ihre Bruderſchaft von demſelben Herrn eine Halbohm Wein, einzulöſen mit 5 solidis.

Eben ſo waren die Verhältniſſe zwiſchen dem Herrn und den Wollenwebern, den Pelzern, aber an anderen Feſten, nämlich jene um Paulini, dieſe um Brictii. 1319.

Digitized by Google

4. §.

Wein für Frohnarbeiter.

Auf eine Wiese zu Drohn kamen die 14 Scheffen und sämmtliche Mäher aus Drohn, Berncastel, Graach und Winterich zusammen. Achtzehn der besten Mäher wurden von den Scheffen ausgewählt. Der Bischof mußte ein Malter Korn zu 32 Brod, genannt mentyn, backen lassen. Jeder Mäher erhielt eines dieser Brode und zusammen 6 Sester Wein.

Die Scheffen, die nur aufzusehen hatten, erhielten einen Hammel, Erbsen und Speck, Brod von vorstehendem, Abends für 6 pennynge Weißbrod und Knobeloch.

Unter dem Bischof Baldewin 1315.

Den Fischern von Trier, wann sie in den Flüssen Mosel, Saar und Sauer, in so weit selbe unter Trier standen, fischend gefangen wurden, mußte der Erzbischof die Freiheit wieder verschaffen. Dafür mußten sie zwei Mal im Jahre zwei Tage für den Bischof fischen. Hatte er feierliche Gäste (hospites sollempnes) oder eine Reise zu thun, mußten sie auch das dritte Mal ihm Fische fangen. Jedes Mal aber mußte er ihnen zwölf Hofbrod, halb weiß, halb schwarz und einen Sester Wein geben.

Auch in den kleineren Wassern erhielten die bischöflichen Fischer: 1 situlam vini et 1 fercellam cum dimidia panis. 1323.

Wann der Bischof von Coblentz nach Trier schiffte, mußten die Fischer von Coblentz ihn piscando begleiten bis an die Brücke zu Trier. Der Bischof hatte jedem Fischerschiffe zu geben zwei Brod mit Wein cum pulmento, und noch den Fischern in's Gesammt 1 Urna vini. Zu

Digitized by Google

Trier aber erhielten die Fiſcher an der biſchöflichen Tafel das Beßte (quod melius placuerit).

Die Fiſche gehörten den Fiſchern mit Ausnahme des Sturio. Dieſer kam dem Biſchof. Aber dafür piscatores habebunt 1 modium panis, et 1 modium vini et 1 pernam.

Wann der Biſchof ſich zu einer Reiſe anſchickte, hatten Schneider und Pelzer für ihn zu arbeiten. Dafür erhielten ſie Brod, Wein et pulmentum.

Zu Altrich (Altreia) hatte der Biſchof 8 Haus, jedes mußte 4 Ohm Wein von Wittlich nach Trier führen, und vier Wagen Reiſer ſchneiden, um die biſchöfliche Acht (hattam) einzuzäumen. Hätte einer kein Geſpann, könnte er ſich löſen mit 6 denaren.

Zu Witlich erhielten die Frohnfahrer 8 Seſter Wein und zu Trier Brod und Wein.

Die auf der biſchöflichen Acht frohnten, erhielt im Frühling der Pflugmann 2 Brod, einen Halbſeſter Wein und zwei allecia; die mit Eggen, Spaten arbeiteten, erhielten dasſelbe, aber nur einen Drittelſeſter Wein, in den Faſten Brod und Käs, aber keinen Wein. 13. Jahrh.

Das Kloſter St. Maximin hatte zu Riol und Velle (Untermoſel) einige Unterthanen, welche „Botſchaftslehn“ beſaßen. Dieſe Leute mußten die Botſchaften eine Bannmeile weit, wo ſie hingeſandt wurden, treulich verrichten ... Kommt der Brieflehnmann, ſeine Reiſe anzutreten, ſoll man ym ein soppe machen, vnd die flesche vellen (füllen). Bei der Rückkehr eben ſo. 1537.

Die Frohnfahrer auf den Maximeiner Gütern zu Lintchen, im Merſcher Thal, erhielten im Frühjahr jeder zwei Mitſchen (zwoe muetten) und zuſammen zwei Seſter Bier, zur Brach nur Brod, im Herbſt Brod, Speck und Erbſen, jedesmal borns genoch desselben dauon die ge-

Digitized by Google

meine drinckt. Dieſen Born und alles, was die Pflüger bedurften, mußten ihnen des Kloſters Diener zutragen. 1537.

Bauern von Großkemps (Rhein) mußten für ein Kloſter zu Baſel pflügen. Gegen Abend, heißt es, ſollen ſie die Knaben mit dem Geſpann heimſchicken, des Kloſters Meyer aber ſoll den Manknechten geben Brod, Fleiſch und rothen Wein, und ſollen bleiben, bis die Sterne an dem Himmel ſtehen. (Zum Zeitvertreib) mußte das Kloſter ihnen noch einen Seſter Nüſſe um den Heerd ſchütten, die eine nach der andern aufzueſſen waren. 1384. 1486.

Das Kloſter St. Matheis gab den Frohnarbeitern auf den Wieſen zu Pellingen, einen Eimer Wein, d. i. 6 Seſter und ein Summeren gebeuteltes Brod. Aus derſelben Gemeinde. Den XVIII Scheffen morgens Suppe, jedem 2 Eyer, Knoblauch, zweierlei Brod, wie es da wächſt, dazu ein schmeckigen glass schönen wein, vom letzten Jahr.

Zu Mittag 1) speck vnd erbiss, 2) grün rindfleisch mit mostert, 3) schaffleisch mit cümmel, 4) reisbrei und Weißbrod.

Den Arbeitern zu Mittag 1) dieck erbiss, 2) die Brühe (Suppe) vom Schaffleiſch und 3) Brei.

Die Meyer verbürgen ſich, wenn auch das Kloſter Wort hält.

Frohnweisthum von 1545.

Die Biresborner mußten Wein von der Moſel nach Prüm führen. An der Moſel erhielten ſie Suppe und „Wein genug“ und auf jede Meile ein Quart Wein. Der Fuhrmann aber, ſagen die Scheffen, ſoll wenig trinken, damit er des Herrn Wein verſorge. Beim Abladen, Wein, Brod und Fleiſch, jedes zweierlei. Der Fuhrmann aber

Digitized by Google

ſoll nur ſo trinken, daß er das Kloſterthor nicht kränke, ſonſt Strafe.

So war es auch mit den Frohnfahrten von Büdesheim.

Der Moſelfahrer von Selrich für dasſelbe Kloſter, mußte 4 Ohm laden, jedoch die fünfhalbe nicht liegen laſſen. Dem Fuhrmann von jedem Faßboden 1 Seſter Wein.

Die Frohnarbeiter auf den Herrenwieſen zu Dommershauſen, (Chur Trier) auf dem Hundsrück, erhielten morgens gegen 7 oder 8 Uhr, je zwei eine Schüſſel Haberbrei, jeder 2 Eyer, zweierlei Käs, je zwei eine Hoffkrausen voll Wein, der Vormäher 3 Krausen. Am Ende wieder je zwei eine Schüſſel Erbſen, eine Schüſſel grünes Fleiſch, zweierlei Käs, und Brod genug. Zu dem ſtand da der Gerichtsbot mit einem Krug Waſſer.

Würde jemand hier Strafe verdienen, weil er nicht arbeiten könne, oder ſchlecht, dann ſollten die Anderen des Abends in's Wirthshaus gehen, und die Strafe vertrinken. 1580.

Gericht und Bot waren damals immer an der Hand. Es ging raſch; stante pede. Dieſen Abend bezahlte oder bürgte man dem Wirth, Morgen Pant.

Zu Creutznach erhielt der Frohnpflüger einen Weck und ein Kreüsslein voll Wein. Blieb das aus, ſo fuhr er heim.

Die Frohner von Itzig, wann ſie des Königs Brühl zu Fentingen mäheten, erhielten 4 Seſter Wein. 1633. 1787.

Auf den Wieſen der Herren von der Feltz erhielt jeder Frohner zu ſeinen zwei Mitſchen auch Wein. 1574.

1539 und 1632 war zu Waſſerbillich neben der Brücke

Digitized by Google

von Stein auch eine von Holz. (Pont de bois ou pont levis devant le grand pont.) Zum Unterhalt dieſer, wie auch anderer Brücken im Lande, hatte der Fürſt die Ausgaben an Geld zu leiſten, die Leute aber der Umgegend Materialien beizuſchaffen und mit Hand und Geſpann zu frohnen, wodurch ſie dann auch mit ihren Sachen frei von Brückengeld wurden.

Das Holz zum Bau und Unterhalt der Holzbrücke mußten Herbern und Mompach abwechſelnd in ihren Waldungen nehmen laſſen, Langſur aber es nach Waſſerbillich führen. Jeder Fuhrknecht erhielt beim Abladen ein Brod und ein Maaß Wein.

Auf der Steinbrücke ſtand ein Thurm und ein Thor. Dieſe hatte Ludwich von Billich zu unterhalten. Dafür konnte er von jedem Schiff, das auf- und abging 4 deniers, genannt Roderheller aufheben.

1632 gehörte dieſes Recht dem Herrn von Metzenhauſen. Um die Steinbrücke zu unterhalten mußten frohnen Billich, Mertert, Lellich und Manternach, jede Haushaltung einen Tag. Jeder erhielt aber auch ein Maaß Wein und ein Brod.

Seyndt die Bürger zu Falckenſtein (an der Uhr) den wegh neden von der ohur ahn bisz langst dasz hausz (Schloß) uff den berg weidel auszumachen schuldig und zu butzen, soll aber der herr zween dabei haben mit schlagen und bickeln, und wannehr das geschehen jederen burger geben zwo mitschen und noch ihnen zusahmen ein flesch weins. 1635.

Zu Fiſchingen, im Schwarzwald, mußte jeder Bauer den Deutſchherren drei Tage frohnen. Vnd sollen denn den wercknuten die tutschen herrn geben roten win, rindfleisch vnd ruckenbrot. 1352. 1415.

Digitized by Google

Geſpannbauern zu Zarten, in derſelben Gegend, mußten dem Kloſter Marienceelle jährlich einen Juchart (Morgen) pflügen. Morgens erhielt der Pflughalter einen gebeutelten Weck, zwei Eier und einen Becher rothen Wein. Die Handarbeiter je zwei ſo viel Wein und Weck. Zum „Ymbis“ erhielten wieder je zwei ihren Weck und Wein und dabei Brod und Speiſen genug.

Würde das Kloſter der Frohner nicht bedürfen, dann bezahlte jeder ſtatt des Frohntages zwei Pfennig. 1397.

Zu Erpach, auch im Schwarzwald, mußten je vier Bauern dem Herrn einen Tag pflügen. Vier Knechte waren beim Pflug: da sol einer den pflug heben, der ander treiben, der dritt vor gon, der vierd sol ein höwen (Hau) tragen, vnd soll wäsem damit vmb keren. Man ſoll ihnen geben ein ehrliches Morgenbrod, dabei Wein, oder hätte man keinen Wein, Bier. Zur Non-Zeit (Halbnachmittag) ſoll ein Knabe den Pflug heimführen. Man ſoll ihm mitgeben zwei Knechtbrod. Die Vier ſollen in's Herrnhaus gehen, Eſſen und Trinken erhalten mit Wein oder Bier. Der den Pflug gehalten hat, erhält noch einen Weck, deren man ſieben aus einem Seſter Waizen bäckt.

Hier erhielt jeder Weinfuhrwagen ein Viertel Wein auf die Reiſe mit, darumb das sy den andern wyn vnbekümbert lassen. Beim Abladen Eſſen und Trinken genug. Und darnach mehr, als genug. Nachdem Keller und Küchen geſperrt waren, mußte ein Zuber, gefüllt mit dem jetzt gebrachten Wein, hingeſtellt werden vnd sol yederman selber also trinken, das zwen den dritten nit kunden vff einen wagen bringen.

Zu Ebersheimmünſter, im Elſaß, war das Kloſter ſelbſt Herr. Wer da einen Verbrecher zu bewachen hatte, erhielt auf je zwei Nächte und einen Tag ein Brod und

Digitized by Google

ein trincken winis. Schiffleute, welche den Abt führen mußten, erhielt jeder für einen Tag und eine Nacht 5 Brod und je drei ein Viertel Wein. Ein andermal erhielten Frohner Weißbrod, Wein und Käs. Jedes Haus mußte jährlich einen Tag graben, um eine Wieſe trocken zu legen. Der Arbeiter erhielt Wein und mus und am Abend ein sleht brot. Bei den Kornſchnittern mußten ſein der Bot (buttele) und der Scholtes. Der Schnitter erhielt ein Brod, der Bot dreißig Garben Roggen und dreißig Garben Gerſte (ruckiner — girstiner), und der Scholtes vier Brod, ein Viertel Wein, einen, wie es ſcheint, Käs: sweickesse, und einen Hut. 1320.

Ein Kloſter im Unterelſaß mußte jedem Heuarbeiter aus Hohenburg geben einen Weck, welcher unten auf den Fuß geſtellt, oberhalb dem Knie abgebrochen, dieſer Abbruch zum Morgenbrod diente, und dabei von demſelben Wein, den die Kloſterfrauen auf ihrem Tiſche trinken.

Zu Artoltzheim, im Unterelſaß, wann der Bauer ſeine Pflugfrohnen that, erhielt er in den Faſten: der Meiſter zwei Heeringe, jeder Knecht zweierlei Gemüſe (zwei muser), Bier ſo viel ſie trinken wollten und drei Schluck Wein (trü trincken wins), im Brochake Weißbrod und Käs, eben ſo im ruracke, im Herbſt Fleiſch genug zu einer Mahlzeit. 1320. Aus einer anderen Urkunde, hatte man den Fuhrleuten beim Aufladen des Kloſter-Weins hinzuſtellen einen zuber mit wine und becher in den zuber, und sol sie lossen trincken genug. Auf die Heimfahrt war an der Runge jedes Wagens ein Halbviertel Wein zu hängen, auf daß ſie nicht an des Herrn Wein zappen ſollten. Eine Vorſicht, die auch heute noch zweckdienlich ſein dürfte.

Digitized by Google

5. §.

Bannwein.

Die Herren haben immer spekulirt, ihr Einkommen zu vermehren, und die Bauern, sich der Abgabe zu entziehen. Jene wünschten, den Ertrag ihrer Traubenberge und die Weinzehnten und Renten in Geld umzusetzen; die Bauern aber ergötzten sich lieber mit dem Rebensaft, welches sie mit ihrem Schweiße aus eigenen Weingärten erwonnen hatten. Nun meinten die Herren, ein Mittel ersinnen zu müssen, damit auch ihr Wein getrunken werde. Mit ihren Unterthanen wurden sie einig, entweder so viel, oder auf so lange Zeit nur den Herrenwein in den Wirthshäusern zu zappen. Dieser Wein hieß Bannwein. Er war nicht in allen Herrschaften eingeführt. Der Bannwein war eine Abgabe der Trinker an die Herren. Zu Brandenburg konnten die Leute diesen Wein trinken, oder bleiben lassen. Zu Moestroff mußten sie den Wein trinken, wenigstens bezahlen, aber die Scheffen setzten den Preis.

Für Bittburg steht in der Einnahme des Herrn für das Jahr 1310 pour le ban vin V ℔ (livres).

1315 Mairie donco (Donckoltz) pour le Banvin de Bastogne IIII ℔.

Zu Neumünster (Saar) mußte jeder Lehnmann ein Maaß vom Bannwein zu Hause trinken, wenigstens bezahlen. 1429.

Das Kloster Hornbach durfte um Weihnachten 14 Tage ein Stück Bannwein zu Ransbach einlegen. Jeder mußte davon trinken oder Buße bezahlen. Der Wein durfte nicht „sauer oder faul" sein. Der älteste Ehestand hatte ihn zu verzappen, oder wenn dieser nicht wollte, ein Wirth. 1532.

Digitized by Google

Zu Mertzig (unter Trier und Lothringen), konnte der, welcher den Bannwein verzappte, fischen, jagen, backen und schlachten. Jedes Haus mußte ein Maaß Bannwein abnehmen, mit Ausnahme dessen, der kein Geld hätte. Versäumte einer, sein Maaß abzunehmen, dann sollte es der Wirth durch's Hühnerloch einschütten, und sein Geld fordern. 1529.

Ein herr Abt (Rheinau im Thurgau) hat dass recht, dass er soll schenken, zu den drey hochzeiten (Hohfesten) zu wienachten, zu osteren und zu pfingsten, den wein, der ihme gewachsen ist, siben nacht vorhin, und siben nacht nachhin.

Zu Hottenbach (unweit Berncastel) konnte der Lehnherr jährlich ein Fuder Bannwein zum Verzappen einlegen bei einem Lehnmann, wie scheint der Reihe nach. Der erste, den die Reihe traf, konnte sich für diesmal mit 6 Schilling ablösen, auch der zweite, nicht mehr der dritte. Würde dieser sich weigern, dann sollte man den Wein auf seine Felder abladen, und ihn bezahlen thun.

Mit dem Wein erhielt er ein Halbmalter Korn, 4½ Schilling und 3 Sester Abschlag am Wein.

Der Wirth durfte im Gerichtsbezirk auf Borg zappen, so lange etwas im Fuder war Sobald aber der Wein aus war, giengen die Knechte des Lehnherrn mit dem Wirthe das Geld einsammeln. Wo kein Geld war, wurden Paende, das ist, Döppen und Kessel genommen.

Der Wein mußte von den Lehnleuten getrunken werden. (Wenn sie etwa zu langsam tranken.)

Vnd ob der wein abstendich würde, vnd nit zue drinckhen dauchte; dann wurden vom Wirthe jedem Lehnmann drei Sester in's Haus getragen, oder, bei ge-

Digitized by Google

ſchloſſener Thüre, durch das Hühnerloch hineingeſchüttet, und die Bezahlung gefordert.

Sie waren ſo einig geworden, ſetzen noch hinzu, der Scholtes ſoll auch Sorge tragen, damit das Dorf nicht ohne Wein werde.

Zu Niedermendig legte der Herr von Vulmen ein Fuder Bannwein. In der Kirche verkündigt, und von den Scheffen geſchätzt, mußte er in 14 Tagen verzappt werden. Es war auch 14 Tage borg. Dem Hausmann, welcher ſein Antheil nicht abnahm, wurde er heimgetragen, und nöthigen Falls da in den Schweinstrog geſchüttet, und dann die Bezahlung erzwungen. 1563.

Obermendig hatte ſo 11 Ohm Wein in 14 Tagen zu trinken, was in den vaesen blieb, unter ſich zu vertheilen, und dann in 14 Tagen zu bezahlen. 1382 war es ſchon ſo von Alters her.

Das Kloſter Prüm konnte Bannwein zu Birresborn und Büdesheim einlegen, zwei Jahre, das dritte Jahr des Kloſters Vogt, und zwar zwiſchen Oſtern und Pfingſten. Jeder Gehöfer hatte 6 Wochen und 3 Tage Zeit, einen halben Seſter zu trinken. Der ſeinen Wein nicht getrunken hatte, auf deſſen Dach ſoll der Herr einen Seſter Wein ausſchütten; lief der Wein bergab, ſo mußte der Bauer bezahlen, lief er bergauf, ſo war er frei.

Mit Ausnahme zweier Zeiten im Jahre konnte daſſelbe Kloſter jährlich ein Fuder Wein zu Schweich legen. Die Scheffen taxirten den Wein, und „peilten" alle andern Weinfäßer zu. 6 Wochen und 3 Tage hatte ein Hofmann den Wein zu „hüten". Dabei erhielt er 6 vierzelen Korn, 1 vierzel Salz und 2 Fuder Holz.

Auch hier mußte der Wein getrunken werden, entweder von einem Jeden ſein Antheil oder von einem für den an-

Digitized by Google

deren. Blieb Wein übrig, so wurde er in's Haus des Säumigen getragen, oder, bei verschlossener Thüre, in's Hühnerloch oder in den Trog geschüttet. 1517.

Zu Prontzfeld konnten die Herren von Nassau, Schoenecken und Hartelstein Bannwein legen. Dafür war der Hof zollfrei. 1476.

Zu Sinzig, (es war eine Herrschaft, südlich von Zülpich) konnte der Herr allein zappen von Martini bis Michaelis in einem eigenen Weinhaus, in den übrigen 5 Wochen jeder. Wäre aber des Herrn Wein zu sauer oder zu süß, zu theuer oder zu — wohlfeil, dürften sie Wein ein Jeder in's Haus nehmen und da trinken

Für Lechenich verordnete der Erzbischof von Köln, daß künftig keiner müßte und auch keiner dürfte Bannwein da einlegen. Auch sollte der Sester (sextarius) Wein, bonner Maaß, wenn er gut wäre, nicht über 8 denare verzappt werden. 1279.

Der Abt von Echternach durfte jedes Jahr zwei Fuder Bannwein in diese Stadt legen, ein foder moselers vnnd ein foder surers.

Acht Tage voraus mußte es am Kreuz ausgerufen werden. Bis dieser Wein getrunken war, sollte kein Bürger Wein zappen.

Auch sullen die scheffenn denn Bahnwein bey iren eiden schmacken vnnd denselbenn vfthun nach pfennings werth, und der älteste Scheffen die Bannfässer zusiegeln, damit nicht, durch Zuschütten, mehr als ein Fuder verzappt werde.

Von 1490—1506 standen die Echternacher mit dem Kloster im Prozeß, indem sie sich weigerten, diesen Bannwein zu trinken, wurden aber zu Luxemburg angewiesen, sich wieder zu fügen.

Digitized by Google

Auch konnte das Kloſter in der Stadt ein eigenes Wirthshaus halten, wie zu Moeſtroff, um da den Wein ſeines Wachsthums in Abſatz zu bringen. Nur mußte das Maas ein Zwölftel größer ſein, als das der Stadt.

Dieſes erzählt Hr. Math. Michel in ſeinen interſſanten „Zwei Echternacher Weisthümer". 1851.

Brandenburg.

Erkennen die Scheffen, das ein jeder wirdt, welcher im feylen kauff zappt, schuldigh sey sechs wochen vnd drey tage dem hern zu zappen von Ihro G. weynn. Dargegen der herr ihme gebe zwey foder holtz, vnd von jederm foder weins ein thlr, vnd dann acht massen weins abgancks ihme nachlassen solt.

In Beiſein des Amtmanns Reinhard's von Bulich, (Herrn von Erpeldingen) durch Wilhem von Blanckenhem, geſchwornen Gerichtsſchreibers der Stadt Diekirch, Donnerſtag nach Cantate 1559.

Vom Bannwein zu Moeſtrof und zur Feltz wird ſpäter Erwähnung geſchehen.

Dieſer Bannwein war alſo eine Abgabe, wie bereits erinnert, welche von den Leuten ihren Herren bezahlt wurde, durch den Bann ſo eingerichtet, daß jeder ſein Antheil Laſt erhielt.

Der Bannwein aber war, ſo viel ich gefunden habe, mehr eine Ausnahme als eine Allgemeinheit. Von dem Grafen von Luxemburg erinnere ich mich nicht, daß er in ſeinen reichen Weingegenden je Gebrauch gemacht habe von dem Bannwein.

Aus einer Aufzeichnung der Rechte und Renten des Biſchofs von Trier aus der erſten Hälfte des 13. Jahrh. finde ich nicht, daß er in den zahlreichen Weinortſchaften,

Digitized by Google

wo er auch weltlicher Herr war, Bannwein eingeführt hatte.

Nur für Waltrach geschieht Meldung, daß der Bischof da ein Fuder Bannwein in Absatz bringen dürfte. In Waltrache vendetur una Karrata bannalis vini. Und dann zu Münstermaynfeld: Bannum vendendi vinum habet villicus 15 dies ante festum s. Martini, so noch zwei Mal im Jahre. Nur mußte der Wein gut sein, und das Quartal einen Denar wohlfeiler, als anderer Wein. Zu Yrang war auch etwas, wie Bannwein.

Zu Kirchzarten waren am 7. Juni 1395 versammelt unter der Linde die Herren, Vogt, Meyer, Pastor und sämmtliche Bauern. Der alte Dingrodel wurde vorgelesen, bei jedem Artikel wurden die Leute gefragt, ob ihr altes Herkommen so sei, was jedesmal einstimmig mit Ja beantwortet wurde.

Hier soll der Herr zwei Fuder Bannwein einlegen, eins um Weihnachten, und eins um Pfingsten. Von jenem sollte männiglich trinken 14 Tage, von diesem 8 Tage. Alle Weine im Gerichte wurden besiegelt. Wären die Weine in dieser Frist nicht getrunken, der säumig gewesen, dem soll man sinen teile heim schicken, vnd wer sin nüt emphahen wil, dem sol man in vnter der swellen inschütten.

6. §.

Jahrgedinge.

Die früheren Fürsten- und Volksversammlungen, wie z. B. zu Beßlingen im sechsten Jahrhundert (Mallum in Belsonanco) zum Behufe der Rechtsfindung und Rechts-

Digitized by Google

haltung waren mit dem Entstand der Herrschaften in Jahrgedinge übergegangen. Diese wurden in den Herrschaften oder Gerichtsbezirken jährlich ein- oder mehrmal gehalten, und zwar an bestimmten Tag, Ort und Stunde. Erscheinen mußten alle Hausväter. Gottesnoth, d. i. Krankheit, und Herrendienst entschuldigten. Es wurde dann ein allgemeiner Gerichtstag vom letzten Jahrgedinge an gehalten. Zu Gericht saßen des Herrn Scholtes oder Meyer und die Scheffen, dann der Vogt mit dem Schwert. Wurden nicht alle Geschäfte erledigt, dann folgte ein Afterjahrgeding oder auch ein Wissigtag.

Die Gesetze der Herrschaft wurden ausgerufen, später vorgelesen, der Herren und der Leute Freiheiten und Rechte gehandhabt.

Jeder (später nur die Bannhüter) hatte anzubringen, was er im Fehler wußte, mit Ausnahme der Hochgerichtssachen. Es durften nie zwei zugleich reden, sie mußten bleiben bis zu Ende.

Selbe hatten vieles Gute. Sie waren öffentlich. Die alljährliche Verkündigung der Ortsgesetze hielten Leute und Herren im Bewußtsein ihrer Freiheiten, ihrer Rechte und Pflichten. Die Leute kamen zusammen ohne kostspielige Einladungen. Die Gerichtsscheffen kannten die Gegenstände, ohne viel Untersuchung halten zu müssen. Diese Justiz kostete dem Unschuldigen und dem Lande keinen Centim. Was das Gericht als eine Art Entschädigung erhielt, wurde von dem Straffälligen bezahlt, oder von denen, welche die Scheffen in Anspruch genommen hatten. Es waren wieder, besonders in Weingegenden, einige Sester Wein. Der Gerichtsherr hatte die Gerichtsmänner zu beköstigen. Hier in letzterer Hinsicht einige Beispiele:

Digitized by Google

Gute wie ſchlechte Gebräuche ergießen ſich von den höheren Ständen in das gemeine Volk.

Die Wiege der Gebräuche und Sitten unſeres Landes aber ſtand oft zu Trier.

Daß auf unſeren Dorfſchaften Richter und Scheffen an Jahrgedingen und ſonſt bei ihrer Mühwaltung ein Glas Wein zum Lohn erhielten, das finden wir auch auf den Jahrgedingen des Kloſters St. Maximin, aus welchem in den früheſten Zeiten manche gute Lehre, chriſtliches Beiſpiel und ſchöner Gebrauch in unſere Gaue gekommen ſind.

Die Schirmherren des Kloſters wurden oft etwas anderes, als ſie hießen und ſein ſollten. 1056 wurden ihre Gebühren vom Kaiſer geordnet. Am Tage nach dem Feſte des h. Maximinus erhielt der Ober-Kloſtervogt eine Ohm Wein, zwei Malter Brodfrüchte und friskingos IV ovinos, welches letztere Bertholet gibt: vier junge Schweine und Lämmer, mehr wahrſcheinlich: nur vier junge (friskingos) Schafe. Auch wird in dieſer Verordnung angeführt, daß ſämmtliche Salische Zehnten aus Feldern und Weinbergen beſtimmt ſeien zur Aufnahme und Pflege der Armen und Fremdlinge. Hier werden Steinſel und Luxemburg genannt.

Wie jeder rechtliche Mann, wollte Conrad, Graf von Luxemburg, Kenntniß haben von Dem, was ſeine Leute ihm, und er ſeinen Leuten ſchuldig ſei, um das Eine mit gutem Gewiſſen fordern, und das Andere genau thun zu können. Zu dieſem Zweck kam er 1135 zum Jahrgeding in die Maximeiner Kirche mit dem Abt zuſammen. Seine Rechte und Pflichten zu ermitteln, wurden beauftragt Thybald von Bettingen, Wecelon von Zolver und Reiner von Dumeldingen, die dann mit andern Rittern die Sache unterſuchten. Das Ergebniß war, wie vorerwähnt. Das

Digitized by Google

Jahrgeding ſollte gehalten werden am Tage nach dem Feſte des h. Maximinus und zwar von 1 bis 9 Uhr (wohl von der kanoniſchen Tagzeit a Prima ad nonam) nach Urtheil von Richter und Scheffen. Dafür erhielt der Graf eine Ohm Wein, zwei Malter Brod und vier Schafe.

Ferner wurde noch unterſucht auf Begehren des Abtes, was bei dieſem Feſte Pflicht und Recht der Beamten des Grafen und des Kloſters ſei. Da ergab ſich, daß dieſe Beamten, wenn ritterlichen Geſchlechtes, das Recht hätten, ihre Reitpferde von der None des Feſtes bis zur ſelben Stunde des folgenden Tages auf eine Wieſe, genannt Kenne, in die Weide zu kehren; daß ſie in der Vesper, beim Abendeſſen und am Feſttage in der Meſſe den Waffenrock abzulegen hätten. Waren ſie gekommen ohne ihre Frauen, dann ſaßen ſie mit dem Abt zu Tiſch; hatten ſie ihre Frauen mitgebracht, dann erhielten ſie für Beköſtigung zwölf Brod, ſechs Seſter Wein und ein Schaf.

Wer zu Prontzfeld nicht aufs Jahrgeding kam, hatte zur Strafe zwei Seſter Wein und 5 Schilling. 1476.

Zu Mengerſcheid waren es 3 Seſter Wein. 1539.

Zu Hemptern, wer nicht erſchien, den Scheffen 12 Seſter Wein, das Maaß einzulöſen mit 10 Pfennig.

Zu Auen jedem Scheffen ein Bannſeſter Wein, ablösbar mit 15 hlr. dem Scholtes doppelt. 1488.

Zu Gödenroth (Sponheim), wer nicht auf's Jahrgeding kam, und vor Sonnenuntergang ſeine Herrenrenten nicht entrichtet hatte, mußte alle Köſten bezahlen, „die an dieſem Tage aufgiengen“.

Zu Luxingen (Liessingen an der Kill), wer nicht da war, den Scheffen eine flegel wein. 1445. 1563.

Zu Rawingirsburg 1442 ein iglicher friede halde vnd swige, dass keyner dem ander zukalle vngeheisset. Sie

Digitized by Google

ſaßen da im Felde auf Balken und Bäumen. Wer nicht erſchien, 1 Seſter Wein.

Wer zu Themmels (Deutſchorden) dem anderen in's Wort redete ꝛc, nebſt einer anderen Buße, den Scheffen den Wein, damit sie gutte gesellen konnen sein. 1594.

Zu Igel 1537 und zu Rhaunen, wer ſich nicht ſtellte, 1 Seſter Wein.

Zu Betzing (Trier) fragte der Vogt die Scheffen: Was verdient der Scheffen, daß er auf den dinglichen Tag erſcheinen muß? Antw. Der Vogt ſoll die Koſt bezahlen, die scheffen sollen den dranck mitprengen.

Zu Niedermendig mußte der jüngſte der 14 Scheffen die Sopp kochen. 1563.

Die Scheffen von Pommern (Untermoſel) hatten 1606 einen gut verſiegelten Brief, dem zufolge das Kloſter Himmerod ihnen an jedem der drei Jahrgedinge einen Seſter guten einſchmäckigen (ungemiſcht) Wein auffſetzen mußte, wie die Herren ſelbſt trinken, auch beſſeren, aber nicht ſchlechteren.

Zu Meyſenburg waren die Scheffen, wie ſcheint, am erſten Tage des Jahrgedings beim Herrn in Koſt, an den folgenden bei den Parteien. 1567 erneuert von Alexander Scheerer von Arle, Meiſter in den ſieben freien Künſten.

Die Gerichtsſcheffen zu Meyſenburg beim Jahrgeding zu bewirthen, koſtete 1669 der „Regina von Brandenburg, Wittib zu Lützelburg", 7 Daler wie von Alters.

Zu Luxem war 1544 das Kloſter Prüm Grund- und Lehnherr. Zu Ende eines jeden der drei Jahrgedinge ſollten Decan und Kapitel sich wol mit essenspeisen gereidt haben nach zeit des jahrs, vnd sullen die geschworn lehnmanne essen vnd drincken, vnd zuchtigh froelich sein.

Digitized by Google

Der Bot saß allein, erhielt aber zu essen, wie die Scheffen. Was er übrig hätte, könnte er mitnehmen.

Einer jeden Frau der Landscheffen, wenn diese zu Diekirch im Jahrgeding saßen, mußte der Herr ein Maaß Wein und ein Brod schicken. 1551. 1564.

Buchstäblich auf einem, dem Scheine nach, älteren aber nicht unterschriebenen Papier: so suylger wystum gescheyt ist, so ist der amptman den gerichten freyen costen schuldigh vnd yren wybern ieder 1 mais wyns vnd eyn broet vnd der das jargeding wyst doibbel.

Dem Meyer des Klosters Mariendal zu Erpeldingen waren von diesem Kloster angewiesen elf Sester Wein zu beziehen zu Diekirch, war aber 1662 nicht mehr im Gebrauch.

Zu Leye (Untermosel) den Scheffen fünf Viertel Wein, ein Schunken von elf Pfund und Brod.

Zu Perl, am Schlusse des Sitzes, vom Domkapitel von Trier, den Scheffen 4 Sester Wein und die zweitschwerste Buße. 1468.

Zu Casel war die Abwesenheitsbuße den Scheffen 1 Sester Wein, Frevelbuße 2 Sester.

Zu Medernach waren diese Bußen 9 Beyer, wovon 4 den Scheffen für einen Sester Wein. Darbeneben an jedem Jahrgedinge erhielten sie 1 Sester Wein, er gelte viel oder wenig, und einen Kuchen aus einem Sester Waizen. 1494.

Zu Hagesgeim brachte jeder Scheffen ein Huhn mit, um den Herren am Ende des Jahrgedings ein Essen zu geben. Die Scheffen wollten diesen Herren Recht verschaffen zu Mittag und zu Mitternacht und zu jeder Zeit. 1505.

Zu Gemünden brachte jeder ein Maaß Wein mit.

Zu Fresingen war das Kloster St. Maximin Grund- und Lehnherr. Das Gericht bestand aus sieben Scheffen,

Digitized by Google

wovon 3 aus Aspolt. Den Scheffenſtuhl zu beſetzen, machten ſie ſelbſt dem Herrn den Vorſchlag.

Fünf Jahrgedinge wurden gehalten zu Freſingen, eins davon in dem nedersten Bruell (Wieſe), ein anderes zu Aspolt in der alden mercker, die übrigen im Hauſe des Maximiner Meyers. Der Vogt mußte zugegen ſein, um Schutz zu halten über die Renten des Herrn, das Gericht und die Leute. Dafür zahlte ihm St. Maximin zehn Malter Haber und jedes Haus ein Huhn.

An jedem Jahrgedingstage mußte das Kloſter dem Vogt geben zweene seester weins, ein spicher malder euen, rockenn broet vnd saltz vff sein taffell vnnd weisz stroe vnnder sein fuesz.

Der Vogt wird nicht mit dem Namen angeführt. Der Landesfürſt war Obervogt für ein spicher malder euen vunff schillinck vom Kloſter.

Von je ſechs Morgen hatten hier die Leute zu liefern 1 Seſter Waizen, 2 Seſter Haber, einen Pfennig und ein Ey.

Dem Rentſäumigen konnten die Scheffen von einem Jahrgeding zum anderen Ausſtand bewilligen, bezahlte er aber nicht, wie ſcheint, beim letzten Jahrgeding, dann ſoll der Meyer deſſen Gut vszschlagen in froene des Herrn Abts Hand; dann das erbe vonn dem Gotzhaus hervsz khommet.

Der ſo abgeſetzte hobmann hatte den Scheffen und dem Meyer zwei Seſter Wein zu geben.

Beim Jahrgeding St. Remigli mußte das Kloſter den Scheffen geben zwei Seſter Wein, ein spicher halb malder weysz vnd vor vier pfenninck Koechen.

Eben ſo auf dem Jahrgeding nach dem druzehentenn

Digitized by Google

tagh (post regum) und auf dem Jahrgeding st. petri cathedra zu Aspolt.

Also wurde die Rolle des alten Scheffenweisthums abgeschrieben auf „Gesinnen des vornemigen Herrn Johann Repffen, Scheffen zu Luxemburg und des Klosters Scholteis vom Notar Otto von poelich Clerik Trierschen Bisthums.“ Zeugen Martin und Servatio, Capellan und Kirchherr zu Fresingen. 1541 Donnerstag nach Misericordia domini.

Zu Heißdorf war der Landesfürst Schirm- und Hochgerichtsherr.

Der Juncker daselbst hatte das Erstgehör, Grundherr war das Kloster St. Maximin.

Nachdem die Grundscheffen am freien Jahrgeding, den zweiten Montag nach Dreikönig, ihres Herrn „Gerechtigkeit erkannt und erklärt, war dieser die Beköstigung, im gleichen auch vier huener vndt einen einchmeckigen wein zu geben schuldig.“

Wie im gleichen dem Gem. Heiszdorfer gericht acht tage vor dem jahrgeding vmb denselbigen wein zu versuchen, ob ihnen derselbige gefallen mochte, ein sester wein, wie auch so viell brots alsz sie darzu essen, gebühre vndt zustehe. 1606.

Gewiß eine liebenswürdige Vorsichtigkeit: Acht Tage zuvor einen Sester trinken, um zu wissen, wieviel man am Feste trinken soll.

Wer zu Kenne (St. Maximin) nicht auf das Jahrgeding kam, war, nebst einer Herrnbuß, den Scheffen einen Sester Wein verfallen. 1535. Eben da hatte dasselbe Kloster auf den Jahrgedingen den Scheffen die Kost zu geben, oder eim iglichen dar vorn ein halff malter Khornns.

Die Vogtei, das ist Schutzrecht und Pflicht über Kenne

Digitized by Google

hatten die Herren von der Bilze als Lehn von St. Maximin.

Die Gehöfer des Klosters Himmerod (um Trier) kamen jährlich am ersten Sonntag nach Johannis im Sommer zum Jahrgeding zusammen, im Sommerhaus unter der Rose im hoff bey Mosellphorten (zu Trier).

10. und letzter Art. ihres Weisthums: Nach vollendetem Geding, hat macht der höffer im (für sich) zu kochen auf dass best er es darstellen kan, vnd ist darzu der ehrw. h. zu Himmerod holtz vnd Kohlen vnd speck, die braten damit zu spicken schuldig, item ein tisch zu rüsten mit tuch, tellern, salzkanndt. 1555. 1680.

Mehre Dörfer in der Gegend von Burgschwalbach waren mit ihrem Herrn von Nassau einig geworden, daß die Bußen sollten von der Gemeinde vertrunken werden, Seine Gnaden aber den antrunck haben. Würde der Waldförster einen Auswärtigen pfänden, soll er ein halbviertel weins darauff trinken, das soll seine belohnung seyn, darnach der Gemeinde Anzeige thun. 1540.

Den 13. November 1430 waren Auf dem Landsberg, dem gewöhnlichen Gerichtsorte einer ganzen Gegend, versammelt eine Menge der größten Herren des Rheingaues, Grafen, Ritter, Junker von Mainz, Worms ꝛc. viel Centscheffen und sämmtliches dahin gehörige Volk. Da wurden die Scheffen feierlichst um das alte Herkommen erfragt. Unter anderen führten sie an, daß ein Todschläger, nebst anderen Strafen, den Centleuten ein halbes Fuder Wein geben müsse, welches das Volk miteinander auf dem Landberg trinken soll.

Zu Geinsheim (Oppenheim gegenüber, unter dem Kloster St. Jacob bei Mainz) mußte jedes Haus dem Vogt am Jahrgeding einen Heller in die Hand geben und einen

Digitized by Google

zweiten mit ihm vertrinken. Und was die Herren und Gemeinde mehr verzehrten, mußten die Wirthe 14 Tage borgen. 1455.

Die Bauern von Birnheim (Rhein) sagen: Im Jahrgedinge soll jeder sagen alles, was er strafbar weiß, es betreffe den gnädigsten Herrn, die Gemeinde oder wen immer. „Schweigt er heut, und will ein andermal davon „reden, wann er zornig oder trunken wird, was ihm da„raus entsteht, wird er wohl erfahren". 1562.

Zu Eschentweiler (Oberelsaß) mußte die Kapelle zu Anfang des Jahrgedinges geben einen Eimer Wein und zwölf Weißbrod (zwelf wissu broet). Der Meyer eben so viel. 1320.

Hatte der Wirth zu Trebur (Oberrhein) am Jahrgedingstag nicht bei der Hand Wein, Fleisch und Brod, Strafe 8 Schilling, wovon die Hälfte der Gemeinde. 1425.

Scholtes, Scheffen und gemeine Nachbarn von Niederbreiß (im Westerland zwischen Lahn und Rhein) erklären, es sei bis datum 1622 immer gewöhnlich gewesen:

So oft die Scheffen herren gedingh halten und besitzen, sollen die herren oder ihre scholtheisz ihnen den scheffen ein vierthel weins und ein schink zu geben schuldich sein.

Dieselben sagen, wenn der Gemeinde von den Herren „unzeitige gebotter" zugeschickt würden, soll der Scholtes, selbe, nach Urtheil der Scheffen, so gleich abstellen.

Sie erlauben auch Jedermann zu zappen, aber mit Gott und mit Ehren.

In der Grafschaft Catzenelnbogen kamen eine Menge Dörfer zusammen zum Jahrgeding. Der Graf selbst hatte ein Stück (Fuder) Wein hinzustellen. Bezahlt wurde der Wein von den Bußen. Sollte es mit dem Auszappen zu

Digitized by Google

langſam gehen, hätte man das Faß auf einen Boden zu ſtellen, den anderen auszuſchlagen, Schüſſeln hinzuſtellen, daß Jedermann trinken könnte, aber der Graf zuerſt. 1383. 1444.

Zu Lörrach, unter dem Kloſter St. Alban zu Baſel.

Wenn man dinggericht hat oder Jahrgeding, so sollent die herren nämlich ein probst zu sant alban den gemeinen hubern gen ein eimers wins und 2 sz. um brot und einen sester muss, sust spreehen sie nit.

Sollten ſie aber dann nicht Recht ſprechen wollen, könnten ſie gezwungen werden dazu mit geiſtlichen und weltlichen Gerichten. 1492

7. §.

Wein für Gerichtsleute.

Gehen wir nun weiter in die weintrinkſeelige Zeit unſerer Ahnen. Sie liebten Eſſen und Trinken. Wer ihnen das zu einem bitterſüßen Vorwurf macht, dem möchte ich antworten: Ja, ſie liebten Eſſen und Trinken, wie wir; wir aber lieben das Geld mehr, als ſie. Gewiß gab es Richter und Scheffen, die in einem Jahre keinen Reichsthaler Gehalt hatten Ein frohes Mahl im Jahr, ihnen von ihrem Herrn aufgetiſcht, damit ſie ſein lebendiges Regiſter ſeien, dann und wann ein Krug Wein von den Parteien als Sorgenbrecher, das war ihr Lohn Sie hatten nicht Urſache nach einem Gerichtsamte zu ſtreben. Wir finden eine Menge Weisthümer z. B. zu Remich, wo ſie in ihre Verfaſſung geſetzt hatten: Wir wählen den Beſten zum Scheffenſtuhl, aber er muß es auch entweder annehmen, oder auswandern.

Dem Lande koſtete die alte Gerechtigkeitspflege, wie

Digitized by Google

ſchon erinnert, keinen Heller. Der Herr und die Leute, welche der Scheffen bedurften, gaben ihnen ein Paar Denare und Beköſtigung; der Unſchuldige und der ſie nicht in Anſpruch nahm, hatte gar nichts für die Juſtiz beizutragen.

Was die Scheffen erhielten, war nicht ſo ſehr ein Lohn, ſondern was wir heute ein Trinkgeld nennen, und zwar, um der Herren Rechte und der Leute Freiheit zu weiſen.

Geſunder Verſtand, welchen nur eine kranke Zeit den alten Scheffen abſprechen wird, eine Ehrenhaftigkeit, die Niemand ihnen leugnen kann, ſorgten mehr für gewiſſenhafte Anwendung ihrer Geſetze, als manchmal eine allzu ſpitzfindige Gelehrtheit. Gelehrtheit bedurften ſie nicht viel. Sie hatten nur ein Paar Geſetze mit wenig Artikeln; und dieſe Geſetze waren vielhundertjährig, alſo gut gekannt. Gelehrte gab es auch zu jeder Zeit. Ihr Gerichtsbezirk war klein. Was ſie zu richten hatten, war unter ihren Augen geſchehen. Begingen ſie auch zuweilen denſelben Fehler, den wir heute noch begehen, daß ſie zu tief in den Krug ſchauten, ſo geſchah dies gewöhnlich erſt nach vollendetem Geſchäft. An der Spitze des Scheffenbuchs, wenn ich gut verhalten habe, von Großbous ſteht:

Morgens früh haltet Rath,
Gaſtung erſt Abends ſpat.

Johannes, Abt von St. Maximin, am erſten Tage nach dem Feſte des h. Maximinus 1545, gab ſeinen ſämmtlichen Gerichten „ein gutte pillich erlich vnd rechtmessig Ordnung vnd reformation“ beſonders in Hinſicht der Unköſten. Sein erſter Artikel war: Es ſollen unſere Meyer, Scheffen und Gerichte, unter welchen Dörfern und Ge-

Digitized by Google

richten sie gesessen seien (es waren ihrer viele in unserem Lande) Vor- und nicht Nachmittags gerichtlich sitzen.

Und dann müssen wir bei den Gastereien der alten Scheffenzeit nicht aus den Gedanken verlieren, daß sie nur das Saft der edlen Rebe kannten. Hätten sie im Branntweinsgift ihren Verstand verkehrt und ihr Herz verhärtet, wie wir heute, dann wäre unser Land nie aus seinen Wildnissen gekommen, viel eher wäre unser Stamm ausgestorben.

Zu Remich den Scheffen, in angegebenen Verhältnissen, von einem Urtheil 1 Sester Wein. 1477.

Zu Retersdorf (bei Bittburg) von jedem rechtlichen Erkenntniß „ein Sester Wein für ihr Recht", und um st. Endresz eine Suppe, ein marschenckel und einen Sester Wein. 1565.

Der Müller von Bettemburg mußte jährlich dem Meyer und den Scheffen um Johannis zum Besten geben einen Kuchen von einem Halbsester Waizen mit 2 Maaß Wein, um Weihnachten einen Braten oder Schweinsschunk wieder mit 2 Maaß Wein.

Zu Esch (Alzette) gab der Richter den Scheffen ein „Banquet". Am Fastnachtssonntag der Müller den Scheffen einen „Jambon" und 2 Sester Wein.

Zu Helfant (Matheiskloster) den Scheffen von jeder Marke, die sie setzten, 1 Sester Wein, von Scheffensprüchen und Urtheilen 1 Maaß bis 3 Sester und dazu für Essen 8 albos rotatos.

Die Scheffen von Falkenstein (Uhr), auf ihren in Felsen gehauenen Bänken, erklärten 1635 daß, von Alters her, ihnen der Wein, dem Herrn aber die Strafe gehörte.

Gehen wir hinauf bis auf die höchste Höhe unsers

Digitized by Google

Landes. Von da herab weht uns entgegen ein froher freier Geiſt aus dem Mittelalter.

Zu Ulflingen konnte der Sohn, wenn er ausgeheurathet wurde oder war, ſeinem noch lebenden Vater oder ſeinem Bruder das zu erwartende Erbe verkaufen, oder auch nach Tod der Eltern ſein Antheil Möbel und Unmöbel ziehen. Kinder und Eltern hatten hierüber die Herren nicht zu fragen, und von ſolchen Familienverträgen keinen Heller zu bezahlen. Ueber dergleichen Verträge iſt im Protokoll in 200 Jahren nur ein Beiſpiel einer kurzen Mißhelligkeit. War der Bruder mit ſeinem Bruder, der Vater mit ſeinem Sohne einig, ſo machten ſie die Erklärung einem, zwei oder drei Scheffen, dieſe ihren Mitſcheffen; und alles war zu Ende, doch nicht:

Wanne ein kindt von seinen vetterlichen guettern sich abbestadt vnd auszzucht . . . . . dan sei mahn schuldigh dem gericht ein sester weinsz, vnd ein vrkuntz quart, vnd einer mach mit seinen kinder fahren vnd flieszen, wo er hin wilt, sonder fahr der herren. (Ohne Hinderniß der Herren.) Art. 16.

Um einen richterlichen Tag an- oder abzuſtellen, ein Urtheil oder Urkunde zu erhalten, wußten die Leute genau, was es koſten würde. Und was koſtete es? Einen Krug Wein.

ein gutlich ersuch, ein quarth weins, ein richtlich ersuch zwo quarten weins, vur die gerichten. Art. 29.

ein richtlich dagh ahn vnd abzustellen allemahll geburt dem meier ein quart weinsz vnd dem botten zwen steuber binnent dem hoff (Gerichtsbezirk). Art. 30.

kombt schafft zu uerhoren den gerichten ihr geburlich costen (Beköſtigung) zu eiden dem meier ein quart weinsz, von jeder kondtschafft. Art. 31.

Digitized by Google

wanne richtlich vur gericht gedetingt wird seint die partheien, (dem) meier vnd gericht ir cost geburlich schuldig . . . Art. 32.

vom kauff oder wexsell, oder von emphangh zu bestettigen geburt den gerichten ein halber sester weins vnd ein vrkunds quart. Art. 38.

Noch ein Blick in's fröhliche und gemächliche Leben der Vorzeit.

Zu Ulflingen war ein Bannmühle.

Diese Mühle durfte nicht gesperrt werden, damit der Bauer nicht vor der Thüre warten müßte.

Ein Knecht mußte da sein, der im Stande wäre des Bauern Halbmalterſäcke vom Pferde ab- und aufzuladen. Wollte oder konnte der Knecht das nicht, so schickten ihn die Bauern fort. Sie hatten das Recht, bis sieben Mal so fortzuſchicken.

Die Bauern mußten den Mühlenteich putzen, dagegen war ihnen der Müller ſchuldig „ein schulder fleisch (Bruſtkern) vnd ein gebeuttelt brodt "

Alle Jahre beſichtigten die Scheffen die Mühle „baussen vnd binnen." Hiefür zwentzig steuber.

Ein neuer Müller den Scheffen den Weinkauf, ein fortziehender ebenfalls, und alle sieben Jahre ein "Scheffeneſſen." Was ein Scheffeneſſen war, werde ich Beiſpiele anführen.

Scheffenweisthum 1575.

Ulflingen ſtand damals unter den drei Herren von Clerff, Pittingen und Beynaue im Jüliſchen.

Auch in andern deutſchen Gauen erhielt man eine gerichtliche Urkunde für ein Maaß Wein: zu Sulzbach 1408 heißt es: Soll der schöffe kein urkund höher setzen dan ein firmasz wein, es gilt wenig oder viel.

Digitized by Google

Zu Oettringen, auf der Syren, war jährlich um st. Bartholomeus ein großes Feſt, wie ein Jahrmarkt. Es währte von der Sonntagsvesper bis Montag. Die Maaße zu probiren und den Weinpreis zu ſetzen, erhielten die Scheffen von jedem Boden der Weinfäſſer, groß oder klein, einen halben Seſter Wein.

Montags Nachmittag hatte da der Deutſchherr von Luxemburg Grundgericht. 1604.

Auf den zwei Jahrmärkten zu Zolver den Scheffen bei Sichtung vom Maaß ein Maaß Wein, von der Pinte eine Pinte, vom Schoppen einen Schoppen und dazu Käs und Brod. 1571.

Zu Gemünden wenn ein „armer Mann" ſeinen Zins nicht zur Zeit bezahlte, durfte der Scholtes mit zwei Mann in das Haus gehen, und für ein Maaß Wein „Pant" nehmen und vertrinken, dann beim Gericht klagen.

Wer zu Kennfuß (Untermoſel) Güter empfing, gab dem Scholtes 1 Bannſeſter Wein, d. i. 4 Quarten, den Lehnleuten (Nachbaren) einen Eimer Wein, zwei Schüſſel Erbſen, da der speck dreyer finger vbergehet, und zwei Brod. 1500.

Zu Breiſig (am Rhein), wer ein Hofsgut empfing, hatte ſich zu ſtellen mit in jeder Hand ein Viertel Wein, eins dem Scholtes, das andere den Nachbarn, und für 3 Schilling Weck. 1546.

Im Hof Lenningen, Ehnen ꝛc. wurden 13 Zehnten der Domherren von Trier verſteigert. Hier erhielten der Scholtes und die 13 Scheffen für ihre amtliche Gegenwart 26 Seſter Wein.

Hatte ein Auswärtiger geſteigert, und konnte keinen Bürgen ſtellen, dann wurde er „in der Herren Stock zu

Digitized by Google

„Lenningen gelegt, bis er genugsam gebürgt, Weinkauf „und Trank bezahlt hatte.“

Bei gerichtlicher Pfandnehmung erhielten die Gerichte zwei Kannen Wein und der Bot drei für ihr Recht.

Diese Kopei ist nicht unterschrieben.

Den Scheffen zu Irsch von jedem, „der eine Buß vermacht hatte“, 1 Sester Wein. 1497.

Wer zu Edingen seine Zinsen nicht zur rechten Zeit bezahlte, mußte selbe selbst nach Echternach liefern. Säumte er bis zu Ende des Jahres, „bis die Scheffen gesessen sind“, dann mußte er nebst der Buße auch den Scheffenwein geben. 1671.

Wer zu Rawingirsburg zweimal zu den Frohnarbeiten sich rufen ließ, Strafe ein Hofsester Wein. Der Wiederfällige doppelt. 1509.

Gebührt der Herrschaft von Reuland von jeder klagenden Partei bei jeder Tagsatzung anderthalber Quart Wein, bei einem Verhör von jeder Partei dritthalber Quart. Das Weitere kommt dem Gericht.

Trug der Herrschaft jährlich ein gegen 15 fl. Das Papier ist nicht authent.

Sonst habe ich kein Beispiel gefunden, daß eine Herrschaft auch bei Klagen Wein bezogen hätte.

Das Münsterkloster von Luxemburg hatte zu Igel zu beziehen elf Ohm Wein, die Ohm zu 30 Sester lauterwein, druf 32 Sester. Meyer und Scheffen hatten den Wein, ob er richtig sei, zu besichtigen, dafür erhielt jeder 2 Sester Wein.

Weil Künzig ein freies Dorf war, hatten die Krämer auf der Kirchweihe nichts zu bezahlen. Aber Meyer und Scheffen ohne Zuthun des hohen Richters (Luxemburg) setzten den Weinpreis. Von jedem Faßboden, wenn es ein

Digitized by Google

Fuder ist, ein Böhmer Maaß Wein („sie regierten sich nach Böhmer Gesetzen"), wäre das Faß kleiner, nur ein Maaß. Beim approbiren das Maaß voll Wein.

Dasselbe hatte der Hochrichter auf den vier zu Künzig gehörigen Dörfern.

Bei richterlichen Entscheidungen über liegende Güter und auch sonst zuweilen hatten sie „vollen Kosten."

„Von einer Urkunde, es sei richterlich auf der Bank, „oder wie das von ihnen geschieht, gebührt ihnen ein Maaß „Wein, wie selber vor dem Kranen gilt." 1592.

Richter und Scheffen von Luxemburg erhielten zum Neujahrgeschenk Käs und Brod (pain d'épice, Lebkuchen) von 1728 an nur Käs mehr.

Zu Cobern waren „vierzehn eigen Hofsscheffen eigene Leut" des Bischofs von Trier. Wollte da einer heurathen, hatte er Urlaub zu heischen vom Kellner, der sie auch gab. Auf dem nächsten dinglichen Tag mußte er dem Kellner Statt des Bischofs den Eid thun, und den Scheffen geben einen böhmischen Eimer Wein oder dafür 5 Albus, und dem Kellner 6 Heller. 1585.

Belehnung zu Luxem (Prüm) 1544.

Der Lehnmann reichte dem Scholtes einen alten turniss. Der Scholtes überreichte ihm ein vass Erde mit dem Waasen, sprechend: Von wegen meines Herrn Dekans und Kapitels von Prüm belehne ich euch N. mit dem Gut N., euch anerstorben, geschenkt oder gekauft von N. und setze euch hiemit in wirklichen Besitz, vorbehalten meinem Herrn und einem jeden sein gutes Recht, und mir ein Viertel und den geschwornen Lehnmannen anderthalbviertel des beßten Weins. Dann der Eid.

Digitized by Google

Joh. von Schöneberg, VII. Erzbiſchof von Trier: Die Unkoſten bei peinlichem Prozeß „dieweil dieselbig hiebe„vorn bei den wirten mit grossen unordlichen gläser, essen „und trinken“ in dieſen ſchweren Zeiten gefallen, wollen wir dieſelben hiemit cassirt und gänzlich verboten haben. (Ein Manuscript.)

Bei Errichtung des Rathes von Luxemburg wurde dem Greffier verboten, von den Prozeßparteien Wein abzunehmen. Ne prendra . . . sous ombre de vin.

Nun noch einige Beiſpiele aus anderen Gegenden.

In Gottes namen amen. Im Jahr unſeres Herrn 1542. Montag nach Walpurgis, den 8. Mai, im Dorf Semeren (semera subtus dunam) unter Thaun im Mentzer Kresamp vor an der Kirche, im freien Jahrgeding.

Philipp Franz Wild und Rheingraf, Schutzherr, Grund- und Lehnherr und oberſter Vogt war das Maximeiner Kloſter zu Trier. Als Herr von Daun hatte der Graf dieſes Vogtrecht zu Lehn von St. Maximin.

Der Grundherr mußte den Scheffen jährlich zwei Eſſen geben, das erſte am Montag nach Oſtern, jedem Scheffen zwei Eyer und zuſammen 1 Seſter Wein, das andere am Sonntag nach Martini. Auf St. Martini ſelbſt mußten die Leute ihre Zinſen liefern in Beiſein der Gerichte. Der Scholtes hatte ihnen Brod, Wein und Käs zu geben.

Um Gericht zu halten, kamen die Leute von Niderhauſen und Elhalden by dem heiligen huiss under der linden zuſammen.

Die Partei, welche die Leute durch den Scholtes hatte zuſammen kommen laſſen, sol alsdann vff den gerichtstag besteln win in zobern und eymeren und darzu schusseln dass man den jhenen, den dass gepuren worde, zymlich

Digitized by Google

drincken geben solle, dartzu wiss broits gnungk. Wer dann den Prozeß verliert, hat Wein, Brod und Unkösten zu bezahlen.

Also war es von den Alten bis an 1482 gekommen.

Fünfzehn Richter, erwählt aus fünf Dörfern, richteten in dem Appel zu Winterrauch. Von jedem Urtheil erhielten sie, nebst einem Antheil der Bußen, 2 Viertel Wein. 1507.

Zu Mandern war St. Maximin theilweis Grundherr; Vogte waren der von Biltzberg und Albrecht von Schelingen. Wann am Montag nach St. Petri und Pauli die 7 Scheffen die kleinen Renten, bestehend in zehn Schilling, eingesammelt hatten, gab ihnen der Herr zwei Sester Wein.

Wer beim Jahrgeding in eine Buße verwiesen wurde, mußte auch den Scheffen einen Sester Wein geben.

Hier hatten die Leute, nebst den Früchten, auch 24 Brod zu liefern. Bei Einnahme dieser Rente mußte der Herr abermals den Scheffen einen Sester Wein verehren, der Meyer aber die soppe geben und den Scheffen gütlich thun. 1537.

Beim Jahrgeding am zweiten Montag nach Ostern hatten die Scheffen aufzuheben 120 Eyer. Bei Ablieferung hatten die Herren wieder mit zwei Sester Wein aufzuwarten.

Zu Vilze, Viltzeim bei Contz, wer zur bestimmten Zeit die Renten, Wein, Hühner, Haber, Gänse und Kappaunen den Grundherren, nämlich dem Dombekan zu Trier, und dem Maximeiner Kloster nicht entrichtet hatte, mußte den Scheffen des Ortes 12 Sester Wein geben. Also erklärten die Scheffen und sämmtliche Bauern 1541, am Montag nach unser Lieben Frau Lichtmeß.

Digitized by Google

In vielen Orten hatte der Meyer die Einsammlung der Herrenrenten zu besorgen. Zu Scherwiler, unter dem Kloster zu Andlau im Elsaß, heißt es: Den ersten Zins, welchen der Meyer empfängt, soll er mit Ehren tragen und um St. Martins-Nacht daran zehren. „Er soll geben seinem ehhalt (Frau?) alle Tag zweimal ein Stück Fleisch und ein brot und fäszlin wein, am Freitag Fisch. Auf St. Martins-Nacht erhielt er noch ein Halbfuder Zinswein. Die Leute sagten, ihre Freiheiten vom König Carolus zu haben.

8. §.

Wie Scheffen von ihren Herren bewirthet wurden.

Folgendes ist aus einem Manuscript unseres Geschichtschreibers Bertels, welches er, noch Abt im Münsterkloster zu Luxemburg, über die Renten dieses Klosters verfaßt hat.

Zu Rodenborn war dieses Kloster Grundherr, hatte da 6 Vogteien, und bezog aus anderen Häusern Renten. Abt und Scheffen wählten zusammen die Ersatzscheffen; war kein „gaidlich“ Mann in den Vogteien, dann aus den anderen Unterthanen.

„Erkenntniß des Gerichtes zu Rodenborn, was dem „Gotteshause u. L. Fr. zu Münster zu Luxemburg zu„kommt.“

Auf St. Endreßtag soll der Gerichtsbot die Scheffen rufen, den Wein zu kohren (wählen), welchen sie am Mittag trinken, und das Brod zu besichtigen, das sie essen wollen. Dann soll der Bot mit den Scheffen eine Suppe essen.

„Zu dem rechten Essen“ soll man die Scheffen in eine

Digitized by Google

„lynen Stobe“ ſetzen, ein Feuer anmachen, aber ohne Rauch, den Meyer oben, dann die Scheffen dem Alter nach.

1) Speck mit Erbſen (erbes),
2) Rindfleiſch mit Moſtart,
3) Brolinck geler Brüden, d. i. Fleiſch von jungem Schwein mit gelber sauce,
4) Hühner mit gelber Brühe,
5) Gebratene Brölinck und Hühner,
6) „Rysz“ beſtreut mit canele,
7) Gebratene Birnen mit Fenchel, und
8) Preßkäſe und „Polster Koch« (Kuchen).

Hiebei aber weiſt der Scheffen, wenn eines dieſer Eſſen nicht genugſam aufgetiſcht werde, oder nicht ſei, wie es ſein ſoll, „musz es so dick gewenn bisz vff die zyit die Scheffen eyn benogen hetten.“

„na dem essen sollen die scheffen vff stain vnnd sich „beraden, ob das essen vff zu nehmen sye oder nyt“.

Während dieſer Berathung, ob dieſes Eſſen ufzunehmen ſei, ſoll der neu zugekommene Scheffen ſich entfernen und einen Seſter „virren“ (alten Wein) bringen.

Nomina scabinorum: Clop Johann, Baeltzem Eidam Heurich, Wilhelm Koentges Eidam, Thyß an der Kirche.

Der weiſe Bertels muß doch, als er das niederſchrieb, ein wenig gelacht haben. Aber ſo wußten die Herren der alten Welt wunderliche Launen alter Kinder zufrieden zu ſtellen. Der Scheffen Bedingungen waren doch nicht überflüßig. Sie wollten recht geſundes Eſſen und Trinken in einer geſunden Stube. Man ſollte ihrem Magen nicht ſchaden mit ſauren oder verſchimmelten Weinreſten oder ungenießbarem Brod. Vor Tiſch wollten ſie Wein und Brod ſehen. Sie werden wohl aus Erfahrung gehandelt haben. Oefen mit dampfleitenden Röhren waren nicht.

Digitized by Google

„Feuer ohne Rauch“ heißt alſo ein Kaminfeuer, nicht mit grünem naſſem, ſondern von dürrem trockenem Holz. Die Scheffen von Rodenborn dachten gewiß nicht an jene Kunſt der Römer, den vollen Magen ſofort wieder zu leeren, eine Kunſt, die, wie ich geſehen habe, in unſerem Volk nicht ganz ungekannt iſt.

Es ſcheint, daß ſpäter ſtatt des Eſſens jeder Scheffen zwei Seſter Waizen ſich hat geben laſſen; ſo konnte er Polſter-Kuchen mit Frau und Kind eſſen.

Wilhelm Bernard von Gondersdorf, Herr von Erpelbingen, hatte zu und um Diedenhowen Güter und Renten. 1614 brachte ihm ſein Rechner Reutterhantz, Scheffen zu Diedenhowen, in die Ausgabe: Auf St. Stephanstag den Gerichten von Weymeringen für 4 Dhlr. 10 Stbr., denen von Wolckeringen jedes Jahr drei Eſſen für 6 Dhlr.

Das Kloſter St. Maximin war zu Olingen Grund- und Lehnherr.

Der Abt mußte den Scheffen auf St. Andreas auftiſchen, eben ſo, wie einjeder neue Scheffen ſeinen Mitſcheffen, zu wiſſen: so wannehe ein scheffen sein essen gibt so khommen meines hern apts meyer zu Olingen mit seiner frauwen vnnd ein jeder scheffen obgemelten gotzhaus mit seiner frauwe, der forster allein, denn selbigenn gebt man vnnd sie innen zu geben schuldigh zum ersten erbes mit speck (Die Alten legten immer ein gutes Fundament) rintfleis mit moestart, bruelinck mit einer gelber bruehen, risz mit poluer (Caneel), gepraeden hœnner vnnd schwinne braeden, zweyerley muesz, zweyerley broet, zweyerley Keesse, zweyerley beren vnnd wein sonder (ohne) lacke.

Der Förſter ſollte allein eſſen.

Digitized by Google

Der Abt konnte das Essen abkaufen mit einem Sommer Waizen jedem Scheffen.

Hier hatte dasselbe Kloster ungefähr 207 Morgen Land. Wollten es die Olinger ackern, dann bezahlten sie von dem Morgen einen Sester von dem Getreide, das sie darauf pflanzten. Auswärtige hatten sich mit dem Kloster des Pachtes wegen zu vertragen.

Placitum annale (Jahrgeding und Weisthum) zu Olingen, im Fürstenthum Luxemburg. 1543, quarta (feria) ante Medardum.

Zu Hagelsdorf, in der Umgegend von Grewenmacher, war das Kloster St. Maximin Grundherr, Vogt Franz von Eltz. Das Kloster mußte jährlich seinen vier Scheffen, dem Meyer und dem Gerichtsboten und ihren Frauen zu einem Scheffenessen auftischen 1) Rindfleisch mit Mostert, 2) Schweinefleisch mit broeden, 3) je zwei ein hoen versoden, 4) Reis und Schweinebraten mit einer saszen, Käs, Brod und Wein sonder lack und ein fewr (Feuer) sonder Rauch. 1595.

Dasselbe Essen mußte jeder neue Scheffen geben.

Auf St. Johannis Abend hatten die Scheffen von Dalheim (Kyll) die „Achten und Broell“ der Herren von St. Maximin zu besehen, dafür erhielten sie 1 Sester Wein, die beste scholter von einem schwein und 1 Weißpfenning für Kuchen. 1472.

Am Montag vor Dreikönig gab St. Maximin demselben Scheffen von Dalheim ein Abendessen. Beiwohnen sollte auch der Kirchherr (Pastor), um die Briefe des Herrn und auch die, so den armen Leuten dienen könnten, zu lesen. Damit verdiente er auch den Acker und das Brennholz. 1472. 1664.

Digitized by Google

Zu Beſch an der Moſel war das Kloſter St. Maximin Grund- und Lehnherr.

Drei freie Jahrgedinge wurden da jährlich gehalten: Am Montag nach heilig Dreikönig, Montag nach Sonntag Quasi modo geniti und Montag nach Johannis Baptistae Geburt.

Bei jedem Jahrgeding war der Abt den ſieben Scheffen ſchuldig einen Seſter Wein. Am Sonntag nach Dreikönig war er den Scheffen mit irren wibbern in dem hoeb zu Besche zu essen schuldigh zu geben als nemlich zweyerley schonbroet, zweyerley wein, gudt erbes mit speck, rintfleis mit moestart, geprats mit knobeloch, schweinnen fleis mit geller pruedenn vnnd risz khoemilch alles nach alter vbungh vnnd gewonhait . . . . . vnnd vff alle vnnd igliche jargedinge ire gepurlich koest vnnd essen.

Sechs Mal im Jahre hatten die Bauern zu frohnen, die Scheffen zuzuſehen. Die Scheffen erhielten jedesmal einen Seſter Wein, ſie und die Bauern zu eſſen, letztere einmal Wein

Wann die Scheffen die Mahlmühle beſichtigten, erhielten ſie einen Seſter Wein, für acht Pfennig Brod und für ſechszehn Pfennig Fleiſch. 1541.

Zu Loesheim, Grundherr St. Maximin, bei Erneuerung des Scheffenweisthums, in Beiſein der Herren und der Hofsleute, am Tage des Jahrgedings 1545, den 20. November, erklärten die Scheffen mit Recht bei ihren Eiden, die Leute ſeien ſchuldig ihre Zinſe in Frucht, Hühnern und Pfennigen auf St. Brictius Tag zu entrichten, ehe die Sonne unterging, oder ſie müßten Aufſchub erhalten haben. Wenn nicht, müßten ſie „den Dienern, Amtleuten und Gerichten den Tag die Koest vor ein boesz bezahlen. Eben ſo am folgenden Tage. vnnd also fort an einem

Digitized by Google

daig nach dem andern vnnd also lange er nit mit solicher straff vnnd boessen seinen vszstannen zins gebe.

Das erinnert an die Garnissare der französischen Republik, doch mit dem Unterschied, daß zu Loßheim die Bauern der „freien Apteigüter und der freien Vogteien" so mit ihren Herren waren einig geworden.

Rechte der Scheffen und Höfner des Pallastes, die der Erzbischof von Trier ihnen jährlich schuldig ist.

Unter anderen: Er soll thun backen zwei Malter Roggen und zwei vertzelen Waizen, das Weißbrod für die Scheffen, das andere für die Höfner.

dry fertzelen erbessen vnd ein bache nahe dem besten de da kommet von den meygeren den scheffen vnd den huberen zu deylen.

72 Häringe, dry eymer wynss guedt, vsser den paechten zu Coretz (Kurenz) nit von den besten noch argsten.

Nach geschlossenem Jahrgeding hatte einer der Domherren den Scholtes und die Scheffen zu traktiren.

Jeder Scheffen konnte einen Knecht, einen Hund und Vogel zum Essen mitbringen.

Auf Lichtmeß erhielt jeder Scheffen zwei Wachskerzen von einem Viertelpfund.

Auf St. Martin jeder Scheffen dry sexter wynns aus dem nuwen berge, der Scholtes sechs.

Auf parasceues Donnerstag ein sexter wynss, ein stuck specks, eyn plattel myt erbessen, iiii herinck vnd iiii broidt gebudelt (gebeutelt) vnd ii wysser broidt (Waizenbrod).

Statt der Trauben in früherer Zeit, erhielt zu Paltzel jeder Scheffen auf St. Martins Abend vom Bischof 3 Sester Wein mittelmesichk. 1463.

Der Bischof von Trier gab den 7 Scheffen des sitzen-

Digitized by Google

den Gerichtes zu Allzens, dem Vogt, Boten mit allen ihren Weibern auf St. Mertenstag die Koſt beſtehend in Erbſen mit Greben, Rindfleiſch mit Moſtert und Brod und Wein genug.

Zu Retterad auf St. Mertens-Tag, hatte derſelbe Biſchof den 7 Scheffen, dem Vogt und Boten und allen ihren Weibern aufzutiſchen Erbſen mit greben (Speckgrefen), Rindfleiſch mit Moſtert, Wein und Brod genug. Dann wollten ſie Sr. Gnaden weiſen, wie vor Alters.

Zu Carden (Untermoſel) wann Meyer und Scheffen der Herren Renten und Zinſe gegen St. Endreßtag einſammelten, mußten die Herren von St. Matheis ihnen aufwarten mit neun Gerichten und dieſe gedoppelt: 1) Speck und Erbſen, 2) Rindfleiſch mit Moſtart, 3) Schweinefleiſch mit gelber Brühe, 4) Schweinbraten, 5) Käs und Brod, nach abgetragenem Tiſchtuch, 6) für ein rympenningen gebratene Birnen mit Fenchel, 7) Reißbrei mit farne, 8) Waizen- und Roggenbrod, und 9) zweierlei Wein, in dieſem Jahre gewachſen.

Zu Rommelfangen (St. Matheis) weisen wir scheffen, dass vf den ersten gemhälten tagh, nemlich vff st. Loyentagh vns meins hern hoffmann möglichen kosten, vnd vff osterabent ein gratias druncklin zu geben schuldig ist; dafür wollen wir unſeres Herrn Zins heben.

Der Hofmann desſelben Kloſters mußte jährlich dreimal die Scheffen von Palzel und Dilmar tractiren, als wäre der Abt ſelbſt am Tiſche.

Zu Pluwig (Moſel) mußte der Herr, wie ſcheint, von Schönberg, am St. Stephanstag auftiſchen für Meyer, Scheffen und den Boten Rind- und Schweinefleiſch, Brod und Erbſen genug, auf Passatagh 6 Quarten Wein und Eſſen, wie der Herr auf ſeinem Tiſche hat. 1542.

Digitized by Google

Zu Herbitzheim, unter dem Kloſter Fraulautern, Vogt Graf von Naſſau: wan ein meyer von eym voigde widder heym komet, so soll er in iglicher hant eyn mass wins bringen, vnd zu der eptissin gan, vnd ir sagen: der voigt habe yne wol entpfangen, vnd yne also lassen von ym kommen, dass yme die augen übergant (vor Feude) 1458.

Der Meyer war da Mitglied des Gerichtes. Für ihn heißt es, wer einmal Meyer geweſen iſt, dem wird im Gerichte geglaubt, ſo lange er auf einem Stuhl ungehalten ſitzen kann.

Anderen Scheffen war dieſe Abtiſin die sopp ſchuldig: so sie die besser gipt, so sie die lieber haben.

Das Kloſter Neumünſter hatte Meyer und Scheffen zu bewirthen: Eyn fertel wyns, zwey vochentzen broit, IX fyrtel cappis, iiii fyrtel ein cappis heupt, woll gespickt mit fleysch vnd iiii braitwürst.

Niedermendig ſtand 1382 unter dem Kloſter Laach und dem Grafen von Ryenecke.

Der Graf hatte den 14 Scheffen am 3. frydaichs nach Oſtern aufzuſetzen einen Salmen, geſotten und gebraten in einer gruoner salsen, Käs und Erbſen. Der nicht kommende Scheffen bezahlte zur Buße 15 Albos. Sollte der Graf keinen Salmen haben können, müßte er ihnen am vorgehenden dunrysdaichs ein Fleiſcheſſen geben. Der nicht erſcheinende Scheffen ſtraflos: weilcher dan neit da inwere, de in wet neit.

Ferner haben die Scheffen das Recht, auf st. Mertens Tag im Hauſe Coenicze Boepartz zu trinken vier Viertel Wein aus dem Weingarten des Grafen beim Dinckhuys. Dann wollen ſie bis Sonnenuntergang im Intereſſe des Grafen da ſitzen.

All dait is wail veuorkuont.

Digitized by Google

Der Abt von Schwartzach mußte ſeinen 14 Saalrichtern zweimal im Jahre, nämlich Montags nach st. Petrus und Paulus-Tag und Montags nach Mariälichtmeß geben ein Viertel Wein und 24 Herrnmitſchen mit einem Käſe von 12½ runde. Vor 1400.

Zu Hengweiler (Unterelſaß) erhielt der Bauer Ausſtand, ſeine Renten zu bezahlen, vom erſten bis zum dritten Jahrgeding, hier Meyertag genannt. Er mußte aber dieſen Ausſtand vom Scheffengericht begehren. Verſäumte er das, ſo war die erſte Strafe 2 Maaß Wein, die zweite vier.

Wer da ein (huebig) Gut kaufte oder erbte, 4 Maaß Wein.

An den drei jährlichen Meyertagen hatte der Herr den Scheffen zu geben, ehe sie zu tisch sitzen in einem blättlein rohe zübeln samt brot und wein, folgends einen imbs, wie es dem dinkhofherrn gefellig und ihren ehren geziemet, welches aber nur bis gegen 3 Uhr währen ſoll.

Nachdem dann die Urtheile gegeben waren, soll der disch wieder frisch gedeckt werden, darauf soll der dinkhofherr verordnen zwo masz kanthen mit wein und für 3 creuzer brot, und der untermeier das abendszehren, welches sein soll sechs masz weins, weiszbrot, bretzellen, gebraten oder gesotten kästen. 1584.

9. §.

Wie Leute bei Ablieferung der Renten von ihren Herren zu empfangen waren.

Am Stephanstag kamen in's Schloß zu Brandenburg zuſammen die Meyer mit den eingeſammelten Renten, Hofmänner, Müller, ſämmtliche Gerichtsleute, einige andere

Digitized by Google

dazu berechtigte Bauern, z. B. aus jedem der zwei Häuser Freres von Tandel und Maas von Baſtendorf zwei Mann. Sie ſpeiſeten mit der herrſchaftlichen Familie in demſelben Saal, aber nicht an demſelben Tiſch. Die Herrſchaft hatte Teller von Zinn, die Bauern aber von Holz. In ſpäteren Zeiten fanden ſich die Bauern veranlaßt, die Bedingung zu ſtellen, es müßte ihnen jedesmal Wein, im laufenden Jahre gewachſen, aufgetiſcht werden.

Zu Moestroff an der Sauer erhielten einige Lieferanten ſtatt der Beköſtigung 3 Rthlr. 28 Stbr.

Der Amtmann Bernard's von Gundersdorff, Herr zu Dieſtorf, bringt in die Ausgabe von 1525: item haben die vntherthanen vff st. steffans tag verthan 2 Rthlr. 16 Stbr. 2 d.

Die Leute hatten ihre Pergamente, daß ihnen die Herren bei Ablieferung der Renten und ſonſt aufzuwarten hätten. Zu Erpeldingen war es aber nicht ſo. Maria Magdalena von Gondersdorf ſchrieb 1681 in ihr Hausregiſter, ſie hätte den Bauern von Gentingen bei der Lieferung zu eſſen gegeben nicht aus Schuldigkeit, sonder aus mit leiden drom das sie so weyt herkommen sein.

Zu Eſch an der Sauer gingen Herren, Meyer und Leute am Rechentage vor dem Tiſche in die Kirche. In den Regiſtern von 1688 und 1720 ſteht: Den Zinsleuten die Koſt, wie es ſich gebührt, wie im gleichen den Prieſtern, ſo dem Dienſte beiwohnen, wie von Alters. Das geſchah am Tage nach Neujahr.

Von achtzehn Zinsleuten aus der Eſcher Meyerei „Arißdorff“ hatten einige zu liefern 2, die anderen 8 Seſter, einer nur ein Viertel eines Viertels Haber und ein Sechszehntel eines Pfennigs, ein anderer, Schmits von Ringel ein Sechszehntel eines Viertels Haber und an Geld einen

Digitized by Google

Denier. Auf Mathiae wurden dieſe Zinſe nach Eſch gebracht. Sieben von ihnen wurden beköſtigt. An dieſem Tage mußte ein Mann von Berl zwei Hühner zum Behufe des Feſteſſens bringen, ſaß aber auch mit zu Tiſch.

„Der Graf von Wiltz“ hatte jährlich fünf Pfund Wachs nach Eſch zu liefern vom Wald Freckbuſch, er wie auch andere Wachslieferanten erhielten Beköſtigung.

Bei der Ablieferung der Renten, ſo das Seminarium von Luxemburg zu Feulen und Heiderſcheid bezog, und bei Ablegung der Rechnung des Meyers, verzehrten Mann und Pferd 9 Daler. Alſo erzählt Herr Blanchard, 1650 Paſtor zu Feulen.

Von freien Lehnbauern der Herrſchaft Reuland habe ich noch oft erzählen hören, und es erzählend freueten ſie ſich noch immer des frohen Tages, den ſie im Schloſſe ihrer Herrſchaft alljährlich feierten. Hatte auch der Bauer nur ein Dutzend Hufnägel zu liefern, ſo hatte er dafür mit ſeinem Haushunde am herrſchaftlichen Tiſch zu ſpeiſen das Recht. Der Herr ließ ſich die Rente nicht ablöſen; und der Bauer verſäumte nicht, begleitet, wie ſein Recht war, ſich einzuſtellen. Der Herr that ſeine Pflicht, der Bauer übte ſein Recht am herrſchaftlichen Tiſche ſitzend; er hatte ſein Pergament.

Hatte ſich auch, im Verlaufe des Jahrs, ein Wölklein der Mißhelligkeit zwiſchen dem Herrn und ſeinen Bauern zuſammengezogen, ungeheuchelt und ungeſchmeichelt, wie die alte Zeit war, im glänzenden Schloßſaale, an einem wohl beſetzten Tiſche, den Wein in der Hand, fand hier das ritterliche Herz wieder leicht das ungekünſtelte Herz ſeiner getreuen Bauern. Das trübe Wölkchen ſchwand, alles wurde heiter, ſollte auch die gnädige Dame, die ed-

Digitized by Google

len Junker und Fräulein, in einem seltenen Falle, veranlaßt gewesen sein, ein Wörtchen beizufügen.

Freilich, der Bauern Säcke und Taschen wurden geleert, wie heute, aber hochgeehrt und zufrieden kehrte der Bauer zurück, schon denkend an das feierliche Mahl des nächsten Jahrs.

Die Stadt Luxemburg hatte 19 streitige Gegenstände zu Brüssel untersuchen und am 28. Mai 1728 von Seiner Majestät decretiren lassen.

Den 9. Punkt betreffend, wurde entschieden, der Stadteinnehmer (Beaumaitre) sollte in Rechnung bringen für das Essen am Vorabend des h. Andreas 20 fl., auf Andreas 80, und um st. Remigius 40 fl.

Der Rechner der Deutschordens-Commanderie Luxemburg's hatte jährlich in der Ausgabe: Für Essen und Trinken den Lieferanten in festo Innocentium 4 Rthlr., 1 Schill., 5 Stüber. Von 1786 bis 1793 war Commandeur de Luxembourg Wilhelm Ludwig Baron von Dienheim.

Zu Nospelt war St. Maximin Grundherr, Vogt der Herr von Körich.

Der vogtherr vf st. Stefans tag, an welchem die gehoeber (Bauern von Nospelt) ihme seine rhenten vnd gulden sambt anderen vogtrechten gegen Körig liberen, denjenigen so den stock der vogteyen bewohnen den kosten zu geben schuldig seyn, vnd weiter nichts. 1579. Erneuert bei der Huldigung Maximin à Gulich, Abtes zu St. Maximin 1664.

Wann zu Grewenmacher der Neunte der Weine für den Herrn von Luxemburg in die Fässer gesammelt war, hielte man ein herrliches Fest, genannt Banquet. Zu Tische saßen der Magistrat, die Beamten des Herrn, der Pastor, und aus Barmherzigkeit gratis jene Klostermänner, welche

Digitized by Google

dann auch ihre Renten aufhoben. Dieſes Eſſen koſtete dem Fürſten 50—70 Gulden.

Leute von Luxemburg erzählen, wann die Maximeiner ihre Weine von der Moſel in ihr Haus nach Luxemburg brachten, wie dann manche Bürger der Stadt mit Krügen um die Weinwagen ſich herumſtellten, und dieſe mit Wein gefüllten Krüge auf die Geſundheit dieſer reichen Herren von Trier fröhlich leerten.

Waldungen der Herren von Montjoie (Monyauwe) und Guilich waren dem Kloſter Cornelimünſter bei Aachen dienſtbar.

Dieſes wurde vom Kloſter ſo geehrt: Zwei Eſſen wurden dem Herren zu Aachen gegeben, das eine, wann die Hirſche fett, das andere, wann ſie mager waren.

Zum Feſte kamen der Droſſart (droissett) mit drei Pferden, die Ritter jeder mit drei Pferden, der Kapellan mit zwei, der Scholtes und zwei Scheffen jeder mit einem, der Falkener mit ſeinen Vögeln und einem Pferd, der Forſtmeiſter mit zwei, 19 Förſter, jeder mit einem Pferd, einem Knecht und einem Hund.

Vor Allem beſehen die Scheffen zuerſt das Pferdefutter. Den Hunden wird Born und Brod ſatt gegeben.

Jeder ſoll eine weiße Ruthe (eynre wysser roden) haben, um die Hunde abzuwehren.

Je zwei erhalten zuerſt einen ſteinern Quartpot Wein.

Das Eſſen: 1) Rindfleiſch mit Knofelouche zwei Finger breit bouen die Schottel, 2) Moiss und Fiſche, 3) Schweinefleiſch mit mostart, einen Finger breit bouen die Schottel, 4) Wildprett gepeffert in weißen Holzſchotteln, 5) Hühner, ind herste ind bouen die Schottel, 6) Käs ind beren, 7) Wyss dislachen ind irre zweyn eynen wysschen becher woll medem (Met?) ind ein veirdell van

Digitized by Google

eynre vorssen. Ind ire kroessen (Trinkgeſchirr) mit wyne sall man en allet voll halden. 14. Jahrhundert.

Zu Ürzig erklärten die Scheffen 1565 ihre und des Abtes von Himmerod Pflichten und Rechte. Des Abtes Pflicht: er gebe alle jahrs aus ihren hoffen zu Vrtzigh ie einem ein ahme guiten auffrichtigen einschmeckigen (ungemischt) weins, drey albus an brodt vnd zwoilf phenningh an keess so dem lehnman zum besten, dess soll der lehnman vnuerpot (ungeboten) zu hoff kommen.

1686 heißt es, die Herren seien dem Lehnmann ſchuldig, um ohne Gebot zu Hof zu kommen, 6 Seſter Wein, 12 d. Brod und 6 d. Käs.

Wann die Lehnleute von Immeroth (Untermoſel) ihrem Herrn, dem Grafen von Daun, ihre Renten führten, hatte er ihnen zu eſſen und zu trinken zu geben: Erbſen mit Speck drey finger vber die Schussel, Rindfleiſch mit Senft, Brod, wie es wächſt und einen gangh Weißbrod. Waren drei Wirthe im Thal, von dem mittelſten Wein. 1660.

Zu Ginderich hatten die Leute Zinſen zu bezahlen op den neisten sonnendagh vor sente Martins daege nae der missen in der nonentyt . . . . . dese renten plegen die Lathen (Bauern) jairlix ob den hoffsdagh vursc. toe verteren. 1463.

Eine liebenswürdige Rente, erſt von den Bauern gebracht, von ihnen ſelbſt ſogleich verzehrt.

Verſäumten die Domherrn von Trier, bei Ablieferung der Renten von Schillingen und Waldweiler, Eſſen und Trinken zu geben, wie gebührlich; dann ſollten die Leute in den Säcken ſo viel behalten, um damit eine Zeche im Wirthshauſe zu bezahlen. 1549.

Die Weidesheimer mußten ihre Renten zu Brühl abliefern, der Herr ihnen Eſſen und Trinken geben. Wenn

Digitized by Google

nicht, durften ſie nehmen von jedem Wagen einen Sümmer Waizen, von der Karre einen halben, und damit in's Wirthshaus ziehen.

Von der einen Hälfte des Dorfes Ahe oder Aach hatte jeder eine Bürde Mayen in's Kloſter Oehren zu Trier am Tage vor Herrn Auffahrtstag zu bringen, vor Pfingſten die andere Hälfte, und um Frohnleichnam jeder Hausgeſeß. Bei Ablegung erhielten je drei ein Maaß Wein und jeder ein Viertelbrod. 1550.

Zu Nordenſtat (zwiſchen Rhein und Main) wenn der Bauer dem Vogt die Rente brachte, beſtehend in fünf Komp Korn und fünf Komp Haber, ſoll ihm der Vogt zu trinken geben aus einem vollen Kruge. 1483.

Die Bauern von Mannenbach hatten dem Kloſter Oehren zu Trier einige Wieſen abgetreten. Dagegen mußte das Kloſter jährlich am st. Petri Tag ihnen geben 2 Seſter Wein und 6 Pröbentz-Weißbrod, wie auf dem Kloſtertiſch. Wäre das Brod nicht ſo, dürften ſie im Wirthshauſe ein „Gelach“ verzehren; würde das vom Kloſter nicht bezahlt, dann zögen ſie ihre Wieſen zurück. 1601.

Zum Schluß dieſes §.

Bauern von Euchhofen hatten ihren Weinzins um St. Martin dem Meyer des Kloſters Altdorf zu liefern. Auf St. Martins-Abend hatte dieſer drei oder vier Bauern jenes Dorfes zu ſich einzuladen, mußte ihnen ein Feuer ohne Rauch unterhalten, zu trinken geben bruderwein mit brod, gumbs und käs, unz (bis) der stern am himmel stet, und beim Heimgehen jedem einen Stab in die Hand. Verſäumte der Meyer dieſen Stab, und es bräche einer ein Bein, dann hatte der Meyer ihn zurück in ſeinen Hof zu nehmen und zu „arzeneien“.

Digitized by Google

10. §.

Eine Uhr, welche Herren und Leuten das Ende des Festmahls zeigte.

Auf St. Stephanstag lieferten die Leute von Wirf den Herren von Himmerod (Kloſter) ihre Renten Ihnen mußte aufgetiſcht werden geſotten und gebraten (in einer ſpäteren Urkunde, zweierlei Fleiſch), zweierlei Wein, zweierlei Brod und was am Tag „zitig". Sollte der Herr fürchten, ſie würden zu lange ſitzen, hätte er die Naf eines Wagens (wainenaiff) ſechs Wochen und drei Tage zuvor zu weichen in einem „mistepodel". Mit dem Anfange des Tiſches in's Feuer gelegt, bis dieſe Achſe, ohne zu ſtochen, noch zu „rodelen", ganz zu Aſchen verbrannt wäre, würde dies Trinkfeſt währen.

Würde der Herr das verſäumen, dann gingen ſie mit den Renten in's Wirthshaus, und zehren, dass sie wegh vnd stegh gehalten kunden. Was von den Renten übrigte, wollten ſie dem Herrn über den „Gader" einſchütten. So hatten die Scheffen es von ihren Vorfahren. 1565.

Wann die Lehnleute von Garzheim ihre Renten nach Blanckenheim brachten, mußte „ein groen radt mit grœnen speichen durchstochen in ein fewer gelegt, vnd so langh biss das radt zu eschen verbrannt würdt, soll mein gnädiger herr inen essen vnd guthen wein zu drincken geben." Am folgenden Morgen „sopp". Den Pferden ſo völlig Haber, daß davon beim Abfahren noch einen Finger dick liegen bleibe.

Würde aber einer mehr trinken, als er tragen könnte, hätte er „die ganze kösten" zu bezahlen.

Wer aber auch ſeine „weisspacht" (Waizen) vorent-

Digitized by Google

halte „oder ſtehle", der ſoll, ein Seil um ſeinen Hals legend, nach Blanckenheim gehen; der Herr hätte Macht, ihn zu henken oder gehen zu laſſen. 1573.

Zu Krahnenforſt (in derſelben Gegend) wurde der Zinshaber auf dem Felde gemeſſen. Der Herr mußte ein Tuch rundum halten, damit der Wind keinen Haber fortwehete. Hier wurde das zu verbrennende Rad ſechs Wochen und drei Tage voraus im Waſſer geweicht. Hier ſollten ſie eſſen und trinken grun vnd gebraten fleisch, wein vnd bier, rogghen vnd weis brod vnd alles gnug ... vnd frohlich sein, bis das Rad ganz in Aſchen verſchwunden war.

Dann ſoll der Herr, auf ſeinen Zehen ſtehend, nachſchauen, ob einer falle, ſich übergebe, oder unreinlich, oder unzüchtig halte, ehe er über die Fallbrück komme; dann hätte dieſer alle Köſten und Schaden zu bezahlen. 1586.

Zweimal hatten ſie im Jahre dieſes Feſt, einmal von ihrem Grundherrn, dann von ihrem Vogtherrn. Dieſem lieferten ſie 28 Malter Haber, jenem 30.

11. §.

Wie Herren von ihren Leuten zu empfangen waren.

Der Abt Thilman von Metloch im Jahrgeding zu Beringen 1488.

Der Abt ſoll zum Jahrgedinge kommen, ſagen die Scheffen, mit einem Knecht, der ihm Pferd, Sattel, Sporn, Zaum und Lederhoſen verwahre, mit einem Schreiber und dem Dingvogt. Begegnet ihm „ein guter Geſell", den mag er mitbringen, auch noch einen zweiten. Er ſoll bei ſich haben einen Vogel (Jagd) und drei Winden. Er wird finden ein Feuer ohne Rauch, für ſeine Pferde Stroh bis

Digitized by Google

an den Bauch und Rauhfutter (ohne Haber) bis an die Ohren, für den Vogel ein Huhn, die Winde ein Brod.

Der Tisch wird besetzt sein mit neunerlei Gericht, gut und gedoppelt.

Hier konnte aber auch der Fall kommen, daß der Abt die 14 Scheffen einsperrte bei einem Sester Wein und 4 Brod, bis sie Urtheil gesprochen hätten nach ihrem Beßtdünken.

Derselbe Abt beim Jahrgeding zu Wiltingen fand in „neun Hobstede nach hulden wohlgebauwet" nach Belieben Herberge und Futter für seine Pferde. Wilt er aber essen oder drincken, mag er greiffen in seinen beutel, vnd in sein zinss vnd dieselbige begaden. 1488.

Eben derselbe Abt von Mettloch, wann er nach Faha in's Jahrgeding kam mit zwei Winden, einem Habicht, zwei Vogelhunden und Pferden, nebst dem, wie oben, fand er einen schönen Tisch gedeckt, schönes Brod genug, zweierlei Wein, vom beßten genug, drei Essen, und was man zu der Tageszeit isset. 1462. 1529 wurde ihm zuerst Wasser zum Händewaschen vom Meyer gereicht. Das Essen in 7 Gerichten. Die Scheffen saßen mit ihm am Tisch.

„Wann der Churfürst (von Trier), sein Amtmann, „Kellner mit ihren Dienern und Pferden zum Jahrgeding „(nach Greimerath) kommen, soll der Meyer bei einem „Wirthe Rauhfutter und ziemlich Haber für die Pferde „bestellen; wollen sie mehr, mögen sie in ihre Renten greifen. Sie sollen Brod essen, wie es auf den Forsthöfen „gewachsen ist. Wollen sie es besser haben, das mögen „sie bestellen. Diese Kösten sollen die Gehöfer bezahlen. „Dagegen erhalten diese die gefundenen Bienen, mit Aus„nahme einer, und die größte Buß." 1587.

Herren zu Piesport waren 1575 die von Esch (an der

Digitized by Google

Salm), der Churfürst von Trier und die Herrschaft Oeren, Ouren.

Wann die Herren zum Jahrgeding kamen, sollte ihr Hofmann sie willkommen heißen, beim Absteigen höflich sein. Die Herren sollten „wohl lustig sein und sich entnüchtern.“ Der Hofmann hatte sie nun zum Wirthe zu führen, wo sie den Meyer freundlich fanden. Da mußten Stühle mit Kissen, weiß gedeckte Tische und Bänke stehen. Auf dem Tische Salz und Schmalz und alles, was den Herren und Scheffen nöthig wäre. Auf dem Tische ferner ein Kruzifix und eine gesegnete brennende Kerze. Nun mußte der neue Scheffen seine Hände waschen und abtrocknen. Mit zwei Fingern auf dem Kruzifix leistete er den Eid. Dann nahmen die Herren den Scheffen mit der Hand und führten ihn auf seinen Stuhl. Nun, nach gehaltenem Gericht, mußten der Wirth seinen beßten Wein, die Metzger Fleisch, die Bäcker Brod, die Fischer Fische herschaffen unter Strafe von 10 Albus.

Die Herren hatten alles zu bezahlen.

Würden die edlen Herren zu Piesport benachten, sollte ihnen der Hofmann Bette bereiten, so gut er könnte. Hätte er kein Bett, sollte er die Siedel (ein Stuhl am Feuerheerd) umlegen. Auf dieses „Krachen bett“ sollte er legen ein schön leiltuch, ein ohrküssen, wieder ein leiltuch und dann ein deckeltuch. Wann meine edle herrn des morgens fruhe auffstehen, haben sie wohl gelegen, dass wissen sie wohl.

1586 steht für Graach, man soll dem Herrn auffsetzen salz vnd schmalz, kanten vnd drinckgeschirr. Will der Herr Wein und Brod, soll er es kaufen für sein Geld. Man soll ihm ein Bett bereiten, wie oben angeführt.

Digitized by Google

Hätte man kein Kiſſen, dann ſoll der Herr ſeine Hand unter das Haupt legen.

So war es auch zu Wintrich, in der Nachbarſchaft von Graach, bei kirchlicher visitation.

Kamen die Herren nach Urzig, ſoll der Scholtes ihnen den Tiſch decken, ein Roggenbrod, ein Licht und eine ledige Kanne darauf ſtellen, Hunden und Pferden aber Rauhfutter geben. 1686.

Wenn im Herbſt der Junker von Oberſtein, als Vogt, nach Bridel (Untermoſel) mit ſeinen Freunden kam im Namen des Grafen von Salme, hatte der Scholtes ihn „gütlich“ zu empfangen, oder um davon los zu ſein, ihm zu geben ein Burd wein, Fleiſch im Werth von 18 Pfennig, für 12 Pf. Brod, ein Huhn, zwei Ph. weysser becker, einen kleinen virdink kruitz, ein virdinck wax vnd zwey malder haber.

Kam der Herr oder ſein Befehlhaber nach Manderſcheid (Eifel), erhielt er Stallung, Futter und Bett, nöthigen Falls ſollten die Leute ihm ihr Bett einräumen. 1506.

Zum Jahrgeding zu Floßbach, (Untermoſel) ſoll der Abt kommen mit 5 Mann und 5 Pferden, mit 2 Winden und 3 Hunden. Der Lehnmann hatte ſie „würdig und gütlich“ zu empfangen, ſo daß der Herr nicht zu klagen hätte. Unter Johann, Abt von Springirsbach 1507.

Eben ſo ſollte derſelbe Abt, oder ſein Diener kommen nach Zurmuhlen mit drei Pferden, 2 Winden, Jagdhunden und einem Vogel. Den Pferden Rauhfutter, gute Stallung, den Hunden Brey, dem Vogel ein Huhn. Dem Herrn und ſeinen Knechten ſoll der Lehnmann gütlich thun; will mein herr dass besser haben mit dem dranck, so magh er (der Herr) wein bey dem wirth thun holen, dess soll

Digitized by Google

er dem Lehnman mittheilen, dass er mit dem herrn frölich sein möge. 1506.

Wenn der Abt von Springirsbach bei seinem Lehnmann zu Kennfuß etwa übernachten wollte, hatte dieser ihm zu essen zu geben, wie er selbst isset, und den Krug mit dem Brunnen an die Siedel zu hangen. Wollte der Herr es besser, sollte er es kommen lassen, aber dem Lehnmann mittheilen. Kam er aber auf Martins-Abend zum Jahrgeding mit Bedienten, Pferden und Hunden, dann war er, wie von Alters, gütlich zu empfangen: Feuer aus dürrem Holz, Speck und Erbsen, der Speck zwei Zwergfinger breit über die Schüssel, Rindfleisch und Senft, Schweinefleisch in gelber Brühe, von dreierlei Weinen den mittleren, Rocken- und Schönbrod. 1500.

Wann der Herr Vogt zu Frankel (Untermosel) benachten wollte, wurde er „gütlich empfangen, Rauhfutter „seinen Pferden, und fort soll man alle Dinge im Frieden „lassen." 1459.

In Gegenwart Jacob's von Lachen, Amtmanns zu Kestelun des Grafen Johann zu Spanheim, im Dorf Winnyngen „an der Mosseln oben an Covelentz" 1424 ꝛc., sagen die Scheffen, wann ihr gnädiger Herr oder seine Erben in ihr Dorf kämen, sollte der Vogt und Heimburge „die beste Kalben" in der Heerde nehmen und für die Herrnküche schlachten. Die Gemeinde würde selbe bezahlen. Die Bedienten sollten Futter nehmen im Dorf, mit Ausnahme der Adeligen und Scheffen. Dagegen hatte der Vogt ihnen Wasser und Weide zu schirmen.

Zu Wellingen (östlich von Mayen) war Herr das Domstift von Köln, Obervogt von Schönecken zu Büresheim. 1582.

Der Obervogt stellt, wie überall gewöhnlich, zuerst

Digitized by Google

die Fragen an die Scheffen, wann, wie ꝛc. das Jahrgeding zu halten wäre, und wie er dazu kommen sollte. „Er „soll kommen geritten oder gegangen, soll haben auf seiner „Hand einen Vogel, 10 Hunde am Strick und 10 Wind„hunde; für den Vogel würde er einen Ring, für die Hunde „einen Stall finden, damit sie Niemanden schaden; für sich „ein Kaminfeuer ohne Rauch, einen Tisch gedeckt mit einem „weißen Zwehl, für 6 Schilling Weißbrod, einen Schin„ken, Brustkern und Hühner.“

Zu Berenzheim, (in derselben Gegend, wie vorsteht) sagen die Scheffen, sie würden ihren Herrn der Art empfangen, wie er mit ihnen bei Eintreibung der Zinsen verführe.

Zum Jahrgeding zu Retterath (Eifel) sollten die Herren, der Bischof von Trier und Graf von Virneburg, kommen mit 30 Pferden vnd eynem muyll, einem Habicht, drei Vogelhunden, zwei Winden. Die Pferde wurden in den Brühl gespannt. Es wurden geliefert 18 Sommer Spelz, 2 Hühner, 12 Pfennig für Fleisch, 1 Eimer Wein, wovon die Hälfte den Scheffen zurückkam. 1468.

Zum Jahrgeding zu Ursfeld (Eifel) sollte der Herr (von Kerpen) mit 3 Pferden und 2 Knechten, 1 Vogel, 1 Wind- und 2 Vogelhunden kommen. Nahrung für die Thiere, und für den Herrn den besten Wein im Ort. Wäre er nicht gut genug, hätte der Herr bessern durch seinen Knecht zu Nurburg holen zu lassen. 1559.

Käme die Herzogin von Lothringen nach Beringen, soll der Hofmann seinen Tisch bedecken, und ihr darauf Schenckfesser zum Trinken und Essen stellen. Auch der Hofmann hätte ihr, im Falle des Bedürfnisses, bis zum nächsten Steg aufzuwarten. Dagegen, würde der Herzog von Lothringen einem aus Beringen fortwandernden Mann

Digitized by Google

begegnen, und dieſer bedürfte des Beiſtandes, ſoll der Herzog abſteigen und ihm forthelfen

Wie „Lutpolt, von Gottes genâden hertzog ze Österrich . . . gräff ze habspurg“ . . . . zu empfangen war, wann er nach Andelfingen kam, Gericht zu halten: Er ſoll kommen mit zwei Winden, einem Habicht, einem Vogelhund und mit einem Knecht. Sind Gerichte und Bürger verſammelt, ſo ſoll er Recht ſprechen den Armen und Reichen, Wittwen und Waiſen. Dann ſoll man ihn führen zu einem Wirth, „der im aller erlichest ist, vnd inen (den Leuten) aller vnschädlichest, den schaden den sont (sollen) all die han, die in diss gericht hörent.

Auch nach Weiswampach ſollte der Herr von Neuerburg im Namen des Fürſten von Oranien mit Pferden, Bedienten, Falken und Jagdhunden zum Jahrgeding kommen.

Ich habe angemerkt gefunden, das unterwegs erlegte Wild gehöre in die Jahrgedingsküche. So z. B. im Weisthum von Ritterßdorf bei Bittburg. 1544.

Wan mein gnediger herr von Trier (der Churfürſt) zu Weiher benachtet, gönt man ime das obdach sonder (ohne) dess armen mans schaden. 1543.

Kam der Vogt geritten nach Hohenfrankenheim (Unterelſaß), dann fand er einen Stall mit einer Krippe; esse er und das pferd gern, do luge (ſehe er) wo er es neme. Er fand auch einen „Tiſch mit einem weißen Diſchlachen „und weißen Becher darauf, drinke er dan gern, so luge, „wo ers neme“. Auch sol der Hofman ein geschunden bett für (vor) die tür legen, daruf er ligen mag.

Zu Kehlen, bei Schonnbergh (Luxemburg), war das Kloſter St. Maximin Grundherr, von dieſem hatte der

Digitized by Google

Herr von Pettingen des Dorfs und Bannes Schirmvogtei zu Lehn.

Kam nach Kehlen der Abt, sein Kellner oder anderer Diener zum Jahrgeding zu Pferd oder zu Fuß, dann soll der Pastor oder pfarher sie erlich entpfangen vnnd ein wiszdischdoech vff dem dische decken vnnd ein rockenn broet vnnd ein kraussen mit wasser dahin stellen. denn pferden gute strauve lassen machen. ruwe foder (keinen Haber) geben vnnd innen die nacht das best thun herbergen vnnd bedecken.

Vnnd das soll der voigtherrn so er voegel vnnd hunne (Jagdvögel und Hunde) mitbracht der massen auch beschehen.

Deßwegen sollen dann der Grund- und Vogtherr dem Pastor einige Gulden und Zinsen nachlassen. das er (Pastor) in dem dorff vnnd nit bie der kirchen wonnen soll.

Daß der Pastor die Herren des Dorfes so, das ist, mit Wasser und Brod und einem ehrlichen Herzen, und ihre Pferde mit Heu und Stroh bewirthete, ließen ihn die Dörfer Noiszpelt, Rode, Dundelingen und Keuszpelt ein jedes in seinem Walde eine Buche hauen, und aus dem Walde des Grundherrn, genannt Schorwer, eine kar brenne holtz.

Zu Kehlen im Hause des frommen Anthonis, Meyer des Grundherren, in Beisein der Scheffen und Gemeinde, Zeugen die ehrsamen Herren Niclaißen, Caplan zu Kellen, Rhemer, Caplan zu Mersche, Niclaißen, Regent zu Mammern, am Sonntag nach Misericordia. 1542.

Der Propst von St. Gallen konnte jährlich im Mai nach Fischingen kommen mit elf Pferden, einem Mule, so viel Knechten, mit 2 Hunden und einem Habicht. Die

Digitized by Google

Deutschherren hatten ihn zu bewirthen mit einem Nachtmahl und einem Imbis.

Am Feste St. Gallen konnte derselbe Propst des Klosters Renten einsammeln. Hier war er von den Bauern (Huber) mit einem Nachtessen und Imbis zu bewirthen. Wer seine Renten jetzt nicht bezahlte, dieser hatte zur Buße diese Zehrung zu bezahlen. 1352. 1415. Schwartzwald.

Die größten und mächtigsten Herren Deutschlands fanden es nicht unter ihrer Würde, sich mit einem Weingeschenk ehren zu lassen.

So pflegte nach altherkommlichem Gebrauch die Reichsstadt, wo Deutschlands Reichstag gehalten wurde, der Fürsten, Grafen, Prälaten und Städte Gesandten zu bewillkommnen und ihnen Ehrenwein zu präsentiren. Vor ungefähr hundert Jahren wurden so die churfürstlichen Gesandten zum Reichstag vom Magistrat von Regensburg geehrt mit „40 Kannen unterschiedlichen Weins und mit einer Wanne mit Fischen von 50 Pfund.“ Eben so die Gesandten der Fürsten, Stände und Städte, aber mit weniger Kannen. In der städtischen Amtskleidung kamen die Deputirten des Magistrats in jeder Hand eine Kane zur abgefragten Stunde zum Gesandten. Sie erhielten dagegen auch „ein Trinkgeld.“

1710 brachte dieselbe Stadt dem Abgesandten der Stadt Speier ganz feierlich 16 Kannen, jede zu 5 Schoppen rheinisch, nämlich 4 Kannen Canari Sect., 2 Kannen Mazemin, 2 Stein-Wein, 2 Rheinwein, 2 Moseler-Wein, 2 Neckar-Wein und 2 Kannen Oesterreicher Wein

Wann die Churfürsten zur Wahl eines neuen Kaisers zusammentraten, erschienen sie in langen Reihen von zwei-, vier- und sechsspännigen Wagen. Den 11. August 1711 kam zu diesem Zweck der Churfürst von Trier nach Frank-

Digitized by Google

furt. Am 13., nachdem 2 Bürgermeiſter Audienz erhalten hatten, brachte die Stadt ihm zum Präſent ein Stück (Fuder) Rheingauer Wein und 25 Malter Haber.

So hat doch wohl unſer heutiges Glas Ehrenwein, das wir beim Eintritt in eine Stadt hohen und allerhöchſten Perſonen anbieten, ſeine Wiege im Mittelalter, aber doch nur mehr als eine Zwerggeburt. Und in unſern kleinern Häuſern will den alten Willkommswein erſetzen die elendige Dröpp, eine wahre Mißgeburt.

12. §.

Die Fröſche ſchweigen thun.

Oft habe ich von unſerer Zeit den Herren des Mittelalters den Vorwurf ſpöttlich machen hören, dieſe hätten von ihren Leuten auch den Dienſt gefordert, die Fröſche ſchweigen zu thun. Ich hielte es für eine Sonderbarkeit. Tauſend Urkunden über Frohnen kann man leſen, ehe man eine Spur von dieſer launigen Forderung findet. Erſt in dieſem Jahre, 1852, hatte ich Gelegenheit, der Sache auf den Grund zu ſehen. Ich kann nicht beſſer, als das Bezügliche aus der Urkunde anführen.

Der Abt von Prüm hatte 1413 zu Wichterich, öſtlich von Zülpich, 14 Lehngüter.

1) Weist man alhie mim hern van Phrum dat eigendum van dem himel bis in die erde u. van der erde bis in den himel und dat als vur eins grunthern.

2) of mins hern genade van Prum wolte of solte tzehen zu dem durren boume, zo sall he vinden einen stadelhoef der sall also bebouwet sin, dat mein her van Phrum mit schilde und mit gelaie (tiefer ſteht: geleien, Geleit?) darup roisten (ruhen) moige. Kumpt hei dan

Digitized by Google

vuir halft mei, so sal man ime geven duir voider, kumpt he darnae, sall ime geben groin voider.

3) Khoemen sall ein bode, de sall ein taefel decken u. darup einen pott pultz (Pützwasser) und einen braten van ses pennengen, dan sall der man van me huise mins heren ein bedde spreiden, dae mins herrn genaide van Phrum up roisten moige. Kann her neit geroisten vur geschreien der vrossche, so sind luide im Kirspell, die ir erf u. guiter daraf haint, dat sie die vroessche stillen sullen, dat mins hern genade rasten moge.

Das Ruhbett blieb dem Hause.

Zehntausend für einen würde man heute Männer finden, welche diesen Vertrag freudig unterschrieben:

Ich schenke dir Erbgüter, hinreichend, um darauf zu leben, unter dem Belast, daß du die Frösche schweigen thust, wenn, sage: wenn ich durch dein Dorf reise, vielleicht in 10, 20 Jahren ein Mal, und wenn das geschieht zur Zeit, wo die Frösche ihren widrigen Gesang singen. Sei unbesorgt: ich schicke einen Boten voraus, der bringt ein Bett mit; auf dem Tische sollen stehen ein Pott Wasser und ein Braten von 6 pennig.

Nun noch: würde einer dieser 14 Lehnmanne gefangen, dann soll der Herr einen Boten nachsenden auf einem mit vier neuen Eisen beschlagenen Pferde, und 4 Eisen am Sattel, Geld in der Tasche; und dieser Bote soll nicht wiederkommen, en hab den man los und vri gequit.

Die Bauern von Folkelingen hatten den zarten Sinn, wenn ihre liebe Frau, die Gräfin von Sarbrücken, in ihrem Dorf ruhen würde, se sollent sie die frosche sweygen, das sie myn frauwe nit wecken. 1422.

Baersch in seiner Eiflia illustrata führt noch ein Paar Beispiele dieser Art an.

Digitized by Google

In unserer Zeitung: Luxemburger Wort für Wahrheit und Recht, Nr. 9 vom Jahr 1854, steht:

„Von der oberen Alzette, 17. Januar. Wenn irgendwo, so wird in unserer Gegend ein Gesetz über die Wirthshäuser gar dringend verlangt. Was die Seelsorge mühsam aufbaut, reißt das Wirthshaus in kurzer Zeit nieder; Sittlichkeit und Wohlstand schwinden sichtbar hin. Hier befinden sich in einem nicht gar großen Dorfe elf Wirthshäuser. Die Polizeistunde wird nicht geachtet; bis spät in die Nacht hinein dauert der tolle Lärm, und läßt den ordentlichen Leuten keine Ruhe. Man hat wohl zur Revolutionszeit, um die Adeligen verhaßt zu machen, die Fabel (die seltenste Seltenheit als Allgemeinheit) ausgebreitet, die Bauern hätten Nachts auf den Herrengütern am Wasser stehen müssen, um die Frösche, so bald sie sich rührten, zum Schweigen zu bringen. Jetzt allerdings haben die Frösche völlige Freiheit zum Quacken. Aber es wäre gut, wenn wieder Leute mit Stangen aufgestellt würden, um diese Quacker in den Wirthshäusern zu stillen".

13. §.

Wie geistliche Herren zu empfangen waren.

Eidiger und Eller, am linken Ufer der Mosel, nicht weit von Zell. 16 Jahrh.

Diess ist das weisthum dess heiligen seendts (Send), soe wie man dass in dem heiligen senndt wisen solle, so wanne der seentherrn gesitze von wegen des coerbischoffs vnnd den heiligen seent besitzen willet.

Diese kirchliche Visite, erzählen die Sendscheffen, wäre zu halten in jedem vierten Jahre zwischen Lucas und Ma-

Digitized by Google

thias, dreimal von 14 zu 14 Tagen voraus zu verkündigen.

Der gnädige Herr Bischof von Trier, selbst, soll geritten kommen mit 15 Pferden und so viel Mann. Auf dem Altar wird er finden acht vntz pfenningen vnd sechs marck.

Der Chorbischof aber soll kommen mit achthalb Pferd und so viel Mann (die Hälfte des bischöflichen Aufzugs). Ihm entgen sollen reiten „büss an den trant" die Sendscheffen. Hätten sie auch nur einen Sporn, das wäre genug. Den Sendherrn sollen sie dann geleiten auf den Wiedenhöeff. Da findet er Brod im Werth von 12 Pfennig und eine Bürde Wein von mittelmäßiger Güte, einen Braten von 12 Pfennig, 1 Sester Salz, 1 Fuder Holz, halb dürr, halb grün, 1 Malter euen (Haber), auf dem Altar 4 Untz Pf. und drey weck.

Der Glöckner soll bringen ein Huhn, eine handvoll Gelichts, dessen Frau lawe und einen Kamm, wenn der Sendherr sein Haupt lawen (lavare, waschen) wollte. Dann soll er mit den Sendscheffen essen.

Was ich nicht klar verstehe, entweder waren die Kösten zwei Drittel zu Belast des Sendherrn und ein Drittel der Sendscheffen, oder so war es mit den Bußen, oder auch so beides.

Sendgericht zu Wintrich bei Piesport.

Der Abgeordnete des Bischofs, vor Untergang der Sonne ankommend, wurde bewillkommnet vom Hofmann des Bischofs, dessen Gaul in den Stall geführt in Streu bis an den Hals, in Rauhfutter (ohne Haber) bis an die Ohren. Der Bauer, den Visitator mit der Hand nehmend, führte ihn in sein Haus, auf einen Sessel mit einem Kissen, vor ein Feuer ohne Rauch; stellte auf einen

Digitized by Google

weiß gedeckten Tiſch Kannen vnd kraussen, Saltz vnd schmaltz. Wollte der Sendherr mehr, hätte er in ſeinen Säckel zu greifen, und es kommen zu laſſen.

Der Hofmann ſollte ihm ein Bett bereiten mit zwei weißen Tüchern, Kiſſen und Gedeck. Hätte er kein Bett, ſollte er „ein wallen stroh“ mit dem Leinzeug vor das Feuer hinſpreiten.

Am folgenden Morgen ſoll der Sendherr ſeinen Diener zum Paſtor ſchicken, um die Glocken läuten zu laſſen zum Zuſammenrufen von Männ und Weib, Knecht, Magd und Kind.

Auf einer anderen Pfarrei hatte der Paſtor Waſſer und Brod auf den Tiſch zu ſtellen, und weiter nichts.

Zu Semeren, bei Daun, war St. Maximin Grundherr. Kam der Sendherr von Mainz dahin um Send zu halten, dann mußte ihm der Abt ein malzeit im dagh geben. vnd sol der sendther des abents bie dem pastoir bliben vnd herberge auch mit ime was er hat essen. 1542.

14. §.

Wein als Honorar für Geiſtliche.

Die Kirchenſcheffen der Pfarrei Olef, zwiſchen Schleiden und Gemünd im Bisthum Köln, erklärten, zufolg ihrem alten Senderweisthum, 1546.

dem Pastoren fur dem tagh dess beuehlens (der Heurath ſollen die Brautperſonen) senden 2 B. weins, einen braden vnd einen weyssplatz, vnd vff den tagh des beuehlens ein paar symbscher handtschuch.

„Verheiligt“ ſich jemand in eine andere Pfarrei, für Einſchreibung und Losbrief 15 alter turnisch und 2 B. Wein.

Digitized by Google

Pfarrei Eſchweiler, am linken Ufer der Moſel, Bisthum Metz, wie ſcheint, 1401.

Von der Heurath, es mag Hochzeit geſchehen, oder nicht, dem Kircher 2 Maaß Wein, 2 Brod, ein Stück Rindfleiſch ahn der brost; hatt sich aber der arm man verhauwen durch den Koch, soll er so gut als sechs pfundt ander rindtfleisch geben.

Der Glöckner mußte da jede Woche zweimal und jeden Sonntag eine Stunde weit dem Paſtor Wein, Brod, Fleiſch und Fiſche holen gehen, aber auch jeden Morgen dem Paſtor das Gebetbuch (aus der Kirche?) auf den Wittenhof bringen ꝛc. ꝛc.

Herr Heynen, Paſtor zu Friſingen (1850), aus einer Urkunde dieſer Pfarrkirche:

Erkennen die Sehner das ein Pastor zu Friesingen, wannehr eins ſeiner Pfarrkinder sich in die Pfar bestattet, zustehn unnd gebuhre ein Stück Rindfleiſch zu nechst bey dem brostkehren was man spannen kann, unnd ein Stück Buchling unnd dan noch zwei Brodt wie man dasselbig zur Hochzeit backen thut unnd ein halber sester Wein.

Beim „Inſetzen" des neuen Paſtors war dieſer dem sehner schuldig den wein zu schenken, nachmals ihnen ein essen zu geben, was pillig«. —

Ein neuer Sehner ſollte da ein Eſſen geben, der Koſter hatte die älteren Sehner und den Paſtor einzuladen. Der Koſter ſelbſt und ſeine Frau ſaßen mit zu Tiſch, der Koſter namentlich um dem Paſtor und den Sendſcheffen einzuſchenken.

Die Zunftmeiſter und Bürger der Stadt Luxemburg

Digitized by Google

waren da mit Richter und Scheffen in vielerlei Unwillen und Prozesse gerathen. Derselben müde hatten sie das Ganze nach Brüssel zum Entscheid den 13. November 1728 gebracht

Ueber den sechsten Streitpunkt wurde entschieden, wie scheint, die Stadt soll fortfahren den Klosterleuten bei den zwei General-Prozessionen auszutheilen 60 Maaß Wein, wie von Alters, das Maaß zu 10 sols berechnet, und zwar den Recollekten 16 Maaß, den Kapuzinern, Dominikanern und der Abtei Münster, jedem 12, der Geistlichkeit und den Kaplänen von St. Nicolas 8.

Von Sr. Maj. decretirt den 28. Mai 1728.

15. §.

Vesperwein.

Zu Feulen wurde an den Vorabenden des Hauptpatrons und der Kirchweihe auf den Kapellen, wie in der Pfarrkirche Vesper gesungen. Von jeder erhielt der Pastor einen halben Sester Wein oder dessen Werth, genannt Vesperwein.

In den Kapellrechnungen, der Pfarrei Muntzhausen zum Beispiele, werden auch einige Stüber bis zu einem halben Rthlr. angeführt als Vesper- und Osterwein.

Hüpperdingen wurde von der Pfarrei Heinerscheid, früher im Bisthum Lüttich, abgetrennt einige Jahre vor 1667. In dem Senderweisthum, das nun die neue Pfarrei mit ihrem Pastor einging, heißt es: Zu der Kirchweihe dem Pastor 4 Daler für Vesperwein und alle Dienste der Kirmeß.

Digitized by Google

16. §.

Kommunikanten-Wein.

1591 mußte Hirmeß Johann von Erpeldingen, jährlich um Oſtern, einen halben Seſter Wein geben, um den Leuten nach der h. Kommunion in der Kapelle zu reichen.

Zufolg Erklärung der Hochgerichtsſcheffen von der Feltz 1670, hatte jeder der vier Rentherren dieſer Herrſchaft 2 Maaß Kommunikanten-Wein in die Pfarrkirche zu Nomer zu liefern. 1731 wurde es neu publicirt.

Achter Artikel.

Andere noch fortbeſtehende Gelegenheiten zum Gebrauch und Mißbrauch geiſtiger Getränke.

1. §.

Anfang der Traubenleſe zu Valwig bei Cothem.

1598.

Die Glocken ſollen läuten, als „wollte man den Bengel brechen.“

Dann ſoll man den Herren den Tag kund thun.

Der Hofmann ſoll die Herren gütlich empfangen, aber auf ihre Köſten.

Die Herren ſind den Lehnleuten ein Eſſen ſchuldig:

1) Weißbrod, das den ſollen;

2) Wein, nicht vom beßten, auch nicht vom Argsten;

Digitized by Google

3) Moiss und Rindfleisch, Greben das den follen;

4) Rindfleisch mit mostert, idem.

5) Schweinefleisch mit gelber Broue (Brühe, sauce) idem.

Erst dann, wann die Scheffen essen, zum Beweise, das Essen sei, wie es sein soll, sollen auch die Lehnleute essen.

Würde einer mehr essen oder trinken, als er behalten mag, soll er einen Abtrag bei den Herren und Scheffen thun.

Zu Clotten saßen zwei Scheffen unter dem Thore mit Wein auf dem Tische, um den Leuten, wann sie ihre Zinsweine brachten, einzuschenken, aber auch die nicht ächten Weine bessern zu thun. 1446.

Zu Lemen an der Untermosel, unter dem Stift St. Simeon zu Trier, wurde jährlich von der Gemeinde im Anfange der Traubenlese ein „Herbstknecht", gewählt. Dieser hatte über Weingeschirr, Kelter ꝛc. der Herren Antheil und Ordnung zu wachen. Er, der Scholtes und seine Frau hatten die Kost.

Nach dem Herbst, an einem bestimmten Tage, ehe der Herren Weine weggeführt wurden, gingen zusammen der Scholtes, zwei Leyneschessen, Kelterknecht, und, was ich aber nicht klar verstehe, vielleicht die ganze Gemeinde. Der Wein in allen Fässern wurde „bedrunken" (geschmeckt), dann wählte der Scholtes zuvor ein Faß für das Kloster, das zweite Faß aus den Klosterweinen wurde nun gewählt für die Leute.

An einem zweiten vom Scholtes zu nennenden Tage wurden gerufen alle Hofleute, Kelterknecht, Scheffen. Zuerst wurde Gericht gehalten, ob alles auf dem Wege des Rechtes, wie von Alters, während der Weinlese, wäre

Digitized by Google

gehalten worden. Dieſes geſchah um 1 Uhr (hore) Nachmittags.

Nun mußte der Scholtes, wie ſcheint, im Kelterhaus anzünden ein Feuer ohne Rauch (eyn fure sonder rache), alle Leute ſetzten ſich rundum auf gleicher Erde. Der Scholtes gab jedem Weck genug. „nun sullen sye dryncken also ville als sie moegen aus dem auserwählten Faß. Sullen sye drincken vnd essen mit vernoifft (Vernunft) dass keyner sich brech . . . . Abe sach were dass eyner sich brech, der sall allen kosten beczaillen an weck vnd wyne; vnd ein Scholtheys sall stane (ſtehen) vff der trappen, biss sye alle vss kommen synt, aff emanss (ob Jemand) die trappe aff fele, der wyrt vervrkunt vnd verwyst in die kost vurgnant. 1516.

Hier wird der fröhliche Trinker nicht verſäumt haben, zuweilen den ſchweren Rücken und die ſteifen Kniee von ebener Erde aufzuheben, um zu prüfen, ob er noch zimperlich die Treppe hinabkomme. Der Scholtes und die Scheffen waren da, um ſogleich, wenn er ſich breche oder die Treppe herab falle, Urkunde und Urtheil zu weiſen.

Hier ſagt die mittelalterliche Urkunde, man ſoll den Leuten zu trinken geben, ſo viel ſie „vermögen", aber nicht mehr, als die „Vernunft" erlaubt, und nicht ſo viel, daß einer ſich „breche", oder „falle".

„Wan gott der allmechtige vnss einen guitten herbst bescheret", ſo ſind auch die Tage der Traubenleſe Tage der Freuden durch das ganze muntere Thal der Luxemburger Moſel. Seitdem wir aber unſere Kartoffeln, unſer Obſt und Korn zu Branntwein verderben, und unſern Moſeler Wein ſo verſchmähen, daß wir dem armen Winzer im Herbſt oft nicht mehr zehn Centimes für den Liter bezahlen wollen, ſeitdem ſcheint der allmächtige Gott uns die

Digitized by Google

guten Herbſte immer ſeltener werden zu laſſen, und die Tage der Freuden in Tage des Hungers und der Trauer umzuwandeln.

2. §.

Wahlen.

Auch im Mittelalter wurde in Gemeinde- und Scheffenverſammlungen gewählt und geſtimmt, dann die Wahl mit Wein gewürzt.

Zu Eberbach (Untermoſel) kamen jährlich mehre Gemeinden in den Hofraum des Kloſters zuſammen, um über ihre gemeinſamen Waldungen, namentlich die Wahl der Förſter zu berathen. Der Momper des Kloſters mußte in den Hof eine Bütte ſtellen, gefüllt mit vier Bürden Wein, weiße Schüſſeln zum Schöpfen zufügen. Dieſer Wein mußte nicht vom beſten, durfte aber auch nicht vom „Schnedesten“ ſein. Ward derſelbe von zwei prüfenden Männern nicht gut genug gefunden, dann hatte das Kloſter ihn zu beſſern.

Das Kloſter hat ſpäter die Leute dahin beredet, ihnen neue Kirchenfenſter zu beſorgen; und dann ſtatt der Bauchbütte nur einen Zuber mit Wein hinzuſtellen.

Die Urkunde ſagt nicht, wofür das Kloſter dieſen Wein zum beßten gab, ich denke, um Holz aus den Waldungen zu beziehen.

In der Landmeyerei Sandweiler hatte ein von den Scheffen neu gewählter Scheffen ſeine Amtsgenoſſen zu traktiren:

1) bei der Wahl ein „ziemlich Gelag“ oder Mahlzeit, ſo man nennt den Kleszwein;
2) bei dem Eid, eben ſo;

Digitized by Google

3) an einem beſtimmten Tag die Scheffen mit ihren Weibern „den ganzen Tag den Koſten, ſo man nennt die Sop“, und

4) „zwei Tage für das Scheffen-Eſſen“.

Alles ſo, daß der Obermeyer und die Scheffen es für genugſam erkannten.

Jeder der drei Scheffen erhielt auch noch 3 Ellen weißes Wollentuch und der Bot ein Paar Unterſtrümpf.

Der Obermeyer und ſeine eheliche Hausfrau waren nicht vergeſſen. Sie erhielt zur Verehrung „ein Paar Aermel von engliſchem Tuch“. 1604.

Auch zu Neumagen (Trier) erwählten die Scheffen einen „Biedermann“ zu ihrem Mitſcheffen. Der Neugewählte hatte ſeine Amtsgenoſſen zu bewirthen mit Erbſen und Speck, Rindfleiſch und Senft, Schweinefleiſch mit gelber Brühe, Schönbrod, Wein und Wanck, Feuer mit wenig Rauch, nach dem Eſſen ein bessern schanck (Wein), Abends mit einem Braten. Hätte er nicht genug gethan, müßte er es ein ander Mal beſſern.

Nachdem auf St. Andreas im Bannbackhaus, in Beiſein der Herren, Burgleute, Richter und Scheffen, des Zentners und der ſämmtlichen Bürgerſchaft zur Feltz „die „ämbter beſetzt, werden die herren oder dero ambtleuth, „burger undt gerichten, zendtner undt burgerschaft, durch „die neue ahngesetzte Richter in ein wirthszhausz zum „wein geführt“. Während dem Trinken wurde nun der Herren „Ungelt“ verſteigert. So lange die Kerze brannte, konnte jeder „hoegen undt thut jede högung . . . . . zum „winkauff zwo massen weins, welcher wein oder winkauf „dhomalsz in der gesellschaft gedruncken wirdt. Weisthum Art. 26.

Ohne es zu wollen, einige ohne es zu wiſſen, begehen

Digitized by Google

heute wieder vergeſſene Thorheiten des Mittelalters. Und ſo oft der edle Wein erſetzt wird durch den böswilligen Branntwein, werden dieſe Thorheiten um ſo größer; da ſchreiten wir vorwärts, aber mit dem Kopf auf den Rücken gedreht.

Für die Jahrzahl des Weisthums von der Feltz 1574 ſetzen wir eine der Jahrzahlen von 1830 bis 1852. „Nach „den neu gewählten Gerichten in ein Wirthshaus zum „Wein“ mit dem Zuſatz: Vor der Wahl zum Branntwein, nach der Wahl zum Wein.

Im November 1851 war im Diſtrikt Diekirch ein Theil des Gemeinderathes neu zu wählen. Ein Bauer und ꝛc. gab ungefähr ein Fuder Branntwein zum beßten, um ſeine Partei zum Siege zu bringen. Ein ſchweres, aber armes Dorf, war 24 Stunden lang in einem beſtändigen Branntweinstaumel. Die ſiegende Partei errichtete dem, im bitterſten Unfrieden Gewählten einen Ehrenbaum. Auch die unterliegende Partei pflanzte einen herrlichen Freibaum hin, aber zu Ehren des Dorfſchweinhirten. Das Ganze ein viel ärgerliches Spektakel.

Hierüber bemerkte mir ein Politiker: die Leute ſind noch nicht reif. Die Antwort war leicht: Reif ſind die Leute, wann ſie conſequent wählen; conſequent wählt der Branntweinstrinker nur einen Branntweinstrinker, der Lump nur einen Lump.

In demſelben Herbſt 1851 bei den Stadtwahlen zu Luxemburg, wie ein Augenzeuge erzählt, ſtanden nicht nur betrunkene Wahlmänner an der Urne, ſondern auch ſchon Männer, denen es im Kopfe ſchwindelte und auf den Füßen wankte, und die dabei ernſte Luſt hatten, ſich wählen zu laſſen.

Noch eine Erinnerung an die Wahlgeſchichten unſerer

Digitized by Google

Zeit. Der Bauer Fux hat auf den Wahltag seine Stimme versprochen dem Herrn Prudens, aber auch dessen politischem Gegner, dem Herrn Sapiens. Am Wahltage ißt und trinkt der Wähler, wie weiland zu Sandweiler „ein ziemlich Gelag oder Mahlzeit“ am Tische des Herrn Prudens, und dann auch noch am Tische des Sapiens. Oder Fux hat gestimmt für Sapiens, weil er aber mit dem Prudens in mißlichen Geldgeschäften steht, kommt er an dessen Tisch.

Nun? Tadeln ist die leichteste Aufgabe, die sich der Mensch stellen kann, die schwerste aber, das Getadeltebesser machen.

Daß die Herren jenen Männern, die in dieser Herren Interesse gestimmt haben, zum beßten geben wollen, das wird nicht unbedingt getadelt. Geschieht das aber so grausamlich, als hätte es an einem Wahltage zu Luxemburg Diekirch, Wiltz ꝛc. aus einem schweren Donnerwetter betrunkene Bauern geregnet, dessen müssen wir uns alle mit einander schämen.

Und nun? Thuet, wie Gott dem Jeremias sagte: Dabis eis bibere vinum, aber keinen Branntwein; und erziehet die Bauern so, daß sie Euch zur Antwort geben: Non bibemus vinum, wir wollen gar keinen Branntwein trinken, nos, et mulieres nostrae, filii et filiae nostrae. Kap. 35.

3. §.

Gemeinde-Feste.

Jahrgeding und gemeinsames Tischfest der zwei Ortschaften Winden und Weinähr, an der Lahn, östlich von Ehrenbreitstein, unter dem Kloster Arnstein.

Der Scholtes und der Holzmeister fragten im Kloster, an welchem Tage der jährliche Märkerdingtag zu halten sei.

Digitized by Google

Dieſer Tag wurde dann Sonntags zuvor nach dem Pfarrgottesdienſt vor der Kirche verkündigt.

Der Holzmeiſter war Oberförſter und auch Gemeinde-Einnehmer. Jetzt mußte er die Stuben im Rathhauſe ſäubern, Tiſche, Brennholz beiſchaffen, Sorge haben für Kanndten, Kraussen, Gläser. Doch pflegte der Mehrtheil ſein Trinkgeſchirr mitzubringen.

Ihm lag es auch ob, den zum Märkergelag nöthigen Wein oder anderes Getränk, je nach dem Vermögen der Gemeindekaſſe, zu beſtellen. Einige der Scheffen oder Rathsvorſteher „verſuchten“ den Wein zuvor, ob ſie damit zufrieden, ihn auf die Rathsſtube ſollten „schotten“ laſſen.

Noch vor Anfang des Dingtages hatten die in dieſem Jahre dienſtthuenden Förſter von Haus zu Haus zu gehen, doch nicht in die Häuſer, und fleißig nachzuſehen, ob in den Hausdächern Lücken wären, wodurch es regnen könnte, um ſelbes zur Beſtrafung anzubringen. Sie mögen zwar auch auf das Pfarrhaus zu Winden deßhalb nachſehen, doch es nicht zur Strafe ziehen, weil es frei ſei.

Am beſtimmten Tage, gegen 9 oder 10 Uhr Vormittags, mußten alle im Rathhaus verſammelt ſein.

Der Prior des Kloſters oder ſein Verwalter mit ſechs Kloſterperſonen ſollte zugegen ſein. Dieſe erhielten auf Köſten des Kirchſpiels „wenigſtens Käs und Brod.“

Jetzt wurde jeder der Dorfeinwohner nach der Reihe vom Scholtes gefragt, und ermahnt, nach altem Brauch und Gewohnheit vor der ganzen Gemeinde, was er im Jahre Sträfliches und Rugbares geſehen, jetzt, hernach aber nicht mehr, vorzubringen, ohne Eifer, ohne Paſſion, ohne viel Redens und Handels zu machen.

Darnach kamen die Gemeindeförſter, und erzählten nacheinander, was ſie im Verlaufe des Jahres Strafbares

Digitized by Google

gesehen hatten in Wald, Feld, Wiesen, und die gebrochenen Dächer. Alles ohne vorausgehende Unkösten.

Alles wurde in das „Märkerbuch aufnotirt."

Nun entfernten sich Scholtes und Scheffen zum Behufe der Berathung, welche für das kommende Jahr als Holzmeister und Förster dem Obermärker und der Gemeinde in Vorschlag zu bringen seien. Die nun von der Gemeinde bestätigten oder geänderten Beamten wurden dann vom Scholtes unter den offenen Himmel geführt, da belehrt und ermahnt, wen sie rügbar finden würden, selbst ihre Freunde, Frau und Kinder, getreu, aufrichtig anzubringen, ohne Scheu und Furcht, nicht aus Haß, nicht aus Zorn oder Neid. Beeidigt kehrten sie zurück in die Rathsstube.

So dann fing „das Kirchspielsgelag" an. Der Holzmeister mußte zappen, und sorgen, daß kein Wein verschüttet oder ausgetragen werde.

Endlich kamen die Hausfrauen der Gemeinde, und eine jede brachte ihrem Manne zu essen, was sie wollte oder hatte.

Gewiß ein angenehmer Augenblick für die Männer und eine liebe Gelegenheit für die Frauen! Das gequälte Gewissen hatte sich bereits durch einige Humpen wieder aufgeheitert. Die Frauen brachten das Beßte, was sie bereiten konnten. Ob auch ihnen die Kanndten und Krauszen gereicht wurden, steht nicht in den Urkunden, läßt sich doch zudenken.

Das währte ein Paar Stunden. Dann klopfte der Scholtes auf den Tisch zum Zeichen eines allgemeinen Stillschweigens, nachdem, denke ich, die Frauen fortgegangen waren.

Nach genommener Anfrage bei den Scheffen, sprach er nun: „ich hege das märckerding mit dem herrn præ-

Digitized by Google

„laten zu Arnstein und seinem convent, als obermärcker, „und mit dem gerichtrath und gantzen kirchspiel, und ver- „biethe hiermit allen zank, streit und unfrieden, gebieten „aber allen fried und einigkeit auf diesem marckergelaag, »verbiethe auch alle ungebührlichkeit im trunk, und soll „jeder mit frieden nacher hauss gehen.“

Wer hierwider fehlt, ist in die Ungnade und Strafe des Herrn Obermärkers und der ganzen Gemeinde verfallen.

Darauf trinken und essen die Nachbarn wieder, so lange noch etwas im Fasse ist, und es jedem beliebig wird, heim zu gehen.

Wer aber Gezänk, Schlägerei anfing, oder auf dem Rathhause des Trunkes wegen sich übergab, oder ungebührlich verhielt, den hatte, wie vor Alters, das Faß wieder voll zu machen.

Das war die liebenswürdige Strafe, mit welcher ihn die Ungnade der Gemeinde belegte. Er trank aber auch wieder mit.

Die Scheffen bedauerten 1658, daß sie vor Alters mehr an diesem Tage verzehrt hätten, jetzt aber wegen betrübter Zeiten sich einschränken müßten.

Fred. Joannes Hoffmann, Prior des genannten Klosters, schrieb im angeführten Jahre hinzu, daß dergleichen gemeinsame Festessen (symposia et convivia) auch anderswo im Trier'schen pflegten ganz genau, mit Wissen und Willen der Obern gehalten zu werden.

Philosophen der neuen Zeit lehren Communism und Socialism, die Alten haben ihn ausgeübt.

Im Jahre 1320 sagten 19 Bauern von Artoltzheim, im Oberelsaß, sie hätten ihre Freiheiten vom König Ludewige und vom hertzoge Ettiche, sant Odilien Vater.

Digitized by Google

Laſſet uns nun hören, wie hier die Herren ihr gemeinſames Leben mit ihren Bauern aus uralten Zeiten geordnet hatten.

Kam der Abt des Kloſters zu den drei Jahrgedingen, dann trug jeder Bauer bei (jede hube) im Hornung Fleiſch für 4 Pfennig, 2 Viertel Wein und ein vierdeling Gerſte; zu Weihnachten 2 Viertel Wein und 6 Brod; zu st. Johannis bapt. ein gutes Schaf, 2 Viertel Wein und ſechs Brod. Und sol och jeder huber selbe dritte zu ieglichem mole gon zu dem appete essen. Alſo aus jedem Haus ſaßen zu den drei Jahrgedingen mit dem Abt, ihrem Herrn, zu Tiſch drei Perſonen.

Wann zu Wolksheim (ſtand unter dem Kloſter Altorf) gegen Martini das Jahrgeding zu Ende war (wan das ding zugat), dann hatte des Kloſters Meyer die Bauern zu bewirthen. Zu dieſem Zweck mußte er ſie hinführen und ſetzen »das sie der wind nit beweht und der regen nit besprengt und soll inen geben gesottenes und gebrotenes nach notdurft", Brod, wie es die Mühle mahlt und rein, wie ihre Zinsfrüchte, auch noch Fiſche zufolg ihrem alten Vertrage.

Dem Manne, welcher ſeine Weinrente liefert, sol man widerumb schenken ein moss zur libethat.

Wer ein Gut erbte oder kaufte, hatte eine Halbohm Wein zu geben, wovon dem Meyer vier Maaß kamen, das übrige gehörte der Gemeinde. (das darübrig gehört den huobern.)

Zu Hausbergen, bei Straßburg, hatte ein Solcher der Gemeinde zu geben eine Ohm Wein. Das Dokument wünſcht aber einige Verminderung an dieſem nachbarſchaftlichen Rechte, doch nur aus Gnade. 1408.

Zu Wrazhowen (Straßburg) mußte der neue Beſitz-

Digitized by Google

nehmer seinen Nachbarn zum Beßten geben 1 Sester Korn, 6 Viertel Wein, 4 Brod und 4 Käse. Brod und Käse waren von der Größe, daß ein Mann, den Daumen in die Mitte setzend, einen Umkreis mit der Spitze des Fingers darüber machen konnte. Hier mußte aber das Gut (die hube) 42 Acker groß sein.

Auf Catharinen-Tag mußte der Meyer von Bibelnheim (Unterelsaß) die Bauern der Gemeinde bewirthen mit vier Brod, von der Größe, wie jetzt erwähnt, acht Maaß Wein und einem Sester Nüsse. Dann heißt es auch: uf st. Catharinentag so sollen die huber allesamen dem meyer gehorsam sein.

Ihr Weisthum wurde erneuert praesentibus NN. hubariis curiae. 1529.

In der Umgegend von Trier, wie scheint, oberhalb St. Matheis am Loelbach, im huiszgen die Loelboen genant mit vier steillen vffgericht, kamen jährlich um St. Johannis im Sommer die geschwornen Bauern, gehœber mit ihren gehœber meister zum Jahrgeding zusammen. St Maximin war ihr Grund-, Lehn- und Hochgerichtsherr. Dieses Häuschen war früher gemauert und geschlossen, hatte aber jetzt noch die Freiheiten des Asyls, deren der h. Maximinus sehr viel auch in unserem Lande gestiftet hatte.

Wurde ein neuer Erbe in diese Güter, Huberien, eingesetzt, mußte er dem Herrn den Eid der Treue thun, einen Sester Wein zum Beßten geben, und dem Kellner des Klosters ein Paar Henschen. Es wurden auch am Jahrgedingstage elf Weiszpfenninck als Weinkauffsgelt bezahlt.

Hier hatten auch die sämmtlichen Gehœber ihre Irrungen, Spanne, Missel, Säumnisse unter sich zu verhö-

Digitized by Google

ren, zu vertragen und zu vereinigen. Davon den Gehœbern ein Seſter Wein.

Der Unzufriedene konnte ſich aber auch an den Amtmann St. Maximins wenden.

Die Bauern mußten jährlich den Bach Loelbach reinigen. Dafür mußte der Abt St. Maximin ihnen 6 Seſter Wein verabreichen. Der Abt mußte dieſen Wein nehmen aus einem benannten Weingart bei St Matheis. 1538.

Zu Nothalden, im Unterelſaß, war ein Kloſter Herr. Die Frau Abtiſin konnte ſelbſt mit 12 Roſſen zum Jahrgeding, am Tage nach St. Martin, wenn es nicht Feiertag war, kommen. Ihr Meyer mußte für Unterkunft der Pferde ſorgen, aber auf Köſten der Abtiſin. Sie mußte den Bauern zum Beßten geben eine Ahm Wein, Brod, Käs und 2 Seſter Nüſſe.

Es ſcheinen Ortſchaften geweſen zu ſein, welche gemeinſchaftliche Weinkeller und Wein hatten. Dieſes war um ſo leichter, wo die Gemeinden ſelbſteigene Weinlager beſaßen, oder wo das Umgeld, Ungeld, uingeld oder Weingeld in Natur eingeſammelt wurde.

Der Stadt Zell kam 1764 vom Kammergericht die Weiſung, „den bisherigen Mißbrauch des Stadtweinkellers „als Uebelſtand wahrzunehmen; . . . jedoch ſind künftig „folgende Weinabgaben aus dem Stadtkeller paßierlich, „nämlich bei Haltung des Schwörtags, bei Wahl des „Reichsſchultheißen, ferner in Kriegszeiten, bei Völkermärſchen, Einquartirungen, auch wo ſonſt ein Ehrentrank abzugeben, der Wohlſtand unumgänglich erfordern ſollte.“

Uebrigens aber ſei mit dem Stadt-Weinkeller die Wirthſchaft gut zu halten.

1766 wurde verordnet, „daß der Mißbrauch, nämlich

Digitized by Google

„der bisher aus dem Weinkeller abgereichte ſo genannte „Schlaftrunk, ſo wohl bei dem Stadtrath, als geſammter „Bürgerſchaft abgeſchafft ſein ſoll.“

Im „Schaftrunck“ von Zell wird unſer Schlofdröppchen wohl einen geſchichtlichen Grund haben, aber doch mit dem Unterſchied, daß wir den lebenswarmen Wein der Alten mit dem todeskalten Branntwein erſetzen wollen.

Kirchliche gemeinſame Feſte hatten unſere Luxemburger Gemeinden eine Menge, politiſche aber waren mehr auf alten Gebrauch und ſich darbietende Gelegenheiten gebaut, als auf Urkunden.

In jener Zwiſchenzeit, wo der Wein ſeltener geworden war, und ehe der Branntwein ſeine Todesfahne über unſer Land geſchwungen hatte, wurde der Wein mit Bier erſetzt. Und das war Recht, daß die Männer, welche mit ihren müden Händen aus unſeren geizigen Erdſchollen das Getreide hervorarbeiten, nicht verurtheilt waren, entweder nur kaltes Waſſer zu einer mageren Grundbirne zu genießen, oder wenn ſie mehr wollten, ſich an dem elendigen Branntweinskrug vergiften müßten, wie es heute iſt. Es war Recht, daß ſie den Gewinn ihres eigenen Schweißes die volle Freiheit hatten, zu einem labenden Trank ſich zu brauen.

Jetzt war das Bier der Oberbürgermeiſter und Friedensrichter in unſeren Gemeinden geworden, und ſaß an den Bauerntiſchen obenan.

Ihre Gemeindeſachen ſchlichteten ſie, ohne ſich ein Jahr voraus und drei Jahre nachher bitterlich zu zanken. Einer oder der andere unter den Nachbarn nannte nur den Vorſchlag: Compère, du gibſt noch ſo viel Bier, früher ſo viel Wein zum beßten, dann ſind wir einig. Dieſes Zumbeßten wurde verzehrt nicht in den Cabarets, in dieſen Ge-

Digitized by Google

meindesünder-Häusern, sondern beim Zentner, oder wo sie sonst zusammensaßen im Hause eines guten Hausmeisters und einer friedsamen Hausfrau.

Wie immer, so auch hier ein Paar Beispiele.

Zwei Bauern zu Weiswampach hatten zusammen nur ein Gemeinderecht, namentlich im Gemeindewald. Gegen Erlegung von 5 Dalern und eine Halbohm Bier erhielt 1700 jeder ganzes Recht. Von den Dalern konnten sie sich aeng Hamm und Roggenbrod kaufen.

Ein anderer Eigenthümer daselbst schlichtete seinen Missel mit der Gemeinde ebenfalls mit einer Halbohm Bier.

Das geschah in Eintracht und Frieden, stante pede. Sie hätten sich verwundert, wenn sie, im Verfügen über ihr Eigenthum, noch auf eine andere Formalität hätten warten müssen.

Neunter Artikel.

Fortsetzung der heute noch dauernden besonderen Gelegenheiten zum Mißbrauch geistiger Getränke.

Wie die Gesichtszüge erben sich oft Tugenden und Untugenden in den Familien fort. Dieses geschieht in der Hausschule. Ich habe Häuser gefunden, mit denen es seit zweihundert Jahren immer schwer war, den nachbarlichen Frieden zu bewahren. Wie sie vor Zeiten oft im Erstge-

Digitized by Google

hör standen, so heute noch im Friedensgericht, könnten sie nur mit einem halben Schilling, wie ehemals, ihren Mitmenschen dahin führen.

Eben so mit den Tugenden. Ein zu meinem Gegenstande gehöriges Beispiel will ich anführen. Im Sommer 1851 übergab der Herr Baron von Blochausen an unsere Landstände einen Gesetzvorschlag, der zum Zweck hatte, dem Laster der Trunkenheit ich weiß nicht was für Hindernisse in den Weg zu legen. Jeden, der eine der Hauptursachen des sichtbaren Verfalles unseres Volkes erkennt, mußte es erfreuen, daß es doch einen Mann im Lande gebe, der die alte und die neue Cholera, die Trunkenheit zu nennen den Muth hatte. Mich freute es doppelt, weil es mich erinnerte an ein Manuscript eines der Herren von Blochausen im vorigen Jahrhundert, worin er erzählt, wie damals die Trunksucht ihren verwüstenden Sieg über das Volk feierte. Die Leute klagten über die Adeligen und über die Regierung; aber sie hüteten sich die Schuld der Noth da anzuerkennen, wo sie war, nämlich in der Schwelgerei.

Durch eine Ordonnanz vom 21. März 1771, (ich schreibe aus angeführter Handschrift) wollte die Regierung die Abgabenlasten der Pächter, Nutznießer und Schafftleute mindern, und selbe den reichen Eigenthümern und Zehntherren zuschieben.

Die Bauern hatten geklagt, als nun auch die Adeligen klagten, antwortete man diesen, das wäre geschehen: qu'on voulait humilier les Ecclesiastiques, worauf der Herr Baron erwidert: Et ruiner les nobles.

Der Herr von Blochausen zerlegt sich nun diese Ordonnanz, um ihr Recht und Unrecht Stück für Stück zu prüfen.

Digitized by Google

Den Ungrund der Bauernklagen, daß sie zu viel zu liefern und zu frohnen hätten, darzuthun, gibt der umsichtige Herr die Ursachen des Uebelstandes in den Bauernhaushaltungen so an: „Es sind ihre Unordnungen, Verschwendungen auf Hochzeiten, die ganze Wochen dauern. Da „hört man sie Pulver verschießen, als hätten sie eine Festung in Belagerung oder mit Sturm einzunehmen. Zahlreiche Unglücke und Verwundungen hat das zur Folge."

„An ihren jährlichen Kirchweihen (Kirmessen), die auch „eine Woche dauern, wird ein Dorf vom andern aufgegessen. Ou l'un village mange l'autre."

„Viele ergeben sich dem Stolze und treiben Luxus, „als wären sie Herren, andere haben Arbeitsscheu, oder „fröhnen dem Trunke, oder laden sich Prozesse auf."

„An Sonn- und Festtagen sind die Wirthshäuser voll."

„An Markttagen begegnet man auf Straßen und „großen Wegen betrunkenen Bauern, die das Geld aus den „Kornsäcken in die Wirthshäuser tragen, und zuweilen noch „den kleinen Rest verlieren, wo sie quer über die Straßen „Bonz spielen." Heute noch, wie von Alters.

Daß der Herr von Berg den Hauptgrund des Verderbens vieler Bauern seiner Zeit angegeben hat, wird sich aus dem Verfolg meiner Arbeit klar zeigen. Daß aber auch die Herren von damals schwer gefehlt haben, ist ebenfalls klar: Sie hätten nämlich den verirrten Bauern die Branntweinsfässer nicht so häufig „aufthun" sollen. Großen wie kleinen Kindern schränkt man die Freiheit ein, wann jene, wie diese, selbe zu ihrem Verderben mißbrauchen. Oder wozu sind die Herren da!

Zerlegen wir uns nun diesen Text des Herrn Barons von Berg.

Digitized by Google

1. §.

Die Hochzeiten.

Einige Freiheiten der Hochzeiten:

Ein gewöhnlicher Pfad muß vier Schuh Breite haben, ein Pfad, der zur Kirche geht 6, aber ein Weg, um eine Braut in die Kirche zu führen, 7 Schuh Breite. Pour mener une Dame de nopces à l'église. Alſo suivant les vieux registres reposants à la greffe de la haute cour de Lothier de toute ancienneté. (Ein Manuſcript.)

Zu Herbitzheim 1458 in der Gegend der Saar: Keme ess, dass eyn armer man*) hochgezeyt oder brulafft halten soll, vnd er eynen pfiffer haben müste, oder bedorffte eyn armer man eyns nonnenmechers, so sien onuerbonden desselben zu keyner eigentschafft, sondern sie mogen nonnenmecher (Kuchenbäcker?), koche oder pfiffer nemen wo sie wollent nach irem willen.

Zu Liesdorf mußte der „Pfeifer der das umb einen abt (Wadgassen) oder sein ampleude bestanden" von jeder Hochzeit den Scheffen ein Maaß Wein geben. 1458.

Zu Breidfurt, in derſelben Gegend, ſagen die Scheffen 1453, ihre Herren dürften ihnen Bannwein legen, aber sal weder sure noch fulle sin, vnd gewachsen vf yrem eigenthum, vnd sal yn also legen, das er keyner hochgezyde schade.

Alſo dieſer Bannwein durfte nicht ſauer, nicht faul, und auch keiner Hochzeit hinderlich ſein.

Zu Muffendorf (linkes Rheinufer unter dem Kloſter Villich) waren von den drei Jahrgedingen frei „Knechte

*) Armer Mann heißt in den alten Urkunden jeder, der arbeiten muß, wenn auch mit vier Pferden.

Digitized by Google

„und mede, welche sich in die h. Ehe begeben, wovon die „Braut ihren Kirchengang und Braulofstag im Haar hält.“ Sie waren auch frei „von allen anderen gewöhnlichen Diensten“, und ein Huhn zu liefern. 1551.

Die Gemeinde von Leye (Untermosel, unter dem Bischof von Trier) bezahlte jährlich 40 weiss d., damit der Amtmann dem Heimburger erlaube, wenn hinlich oder breuloft (Heilicht oder Hochzeit), dass alsdann keiner den anderen heiligen oder kommern dorf (heiligen oder verfolgen dürfe.) 1555.

Diese Freiheit vor den Gerichtsboten war nicht überall auf den Hochzeiten, wenigstens nicht bei uns. Vor mehr als 200 Jahren war ein Wiltzer Unterthan auf einer Hochzeit (brulofft) zu Esch an der Sauer in Zank gerathen. Während der Bote von Esch gerufen wurde, um ihn zu greifen, war ihm gerathen „so er vber das Crutz so inn halber Brucken stundt, komme, ihn der bodt nicht angreiffen dürfte, weil auf Wiltzer Gebiet.

Das Kreuz auf der Mitte der Sauerbrücke zu Esch sollte die Grenze zwischen Wiltz und Esch bilden, was aber von Wiltz bestritten wurde.

Ungeachtet der Ermahnungen von kirchlicher wie Civilbehörde haben sich vorchristliche Gebräuche auf unseren Hochzeiten erhalten. Im Anfange unseres Jahrhunderts war noch auf einem Dorf im Hof Thommen dieser Gebrauch, ob auch anderswo, weiß ich nicht: Am späten Abend wurden die Thüren des Hochzeitshauses verriegelt. Des Ortes Junggesellen stellten sich draußen, und hielten den Gästen Räthsel vor, und die Gäste ihnen. Der Brautmann im Hause mußte wohl helfen, daß der Sieg, nämlich kein Räthsel der Hochzeitsgäste unaufgelöset zu lassen, auf die Seite der Junggesellen fiel, um so wohlfeiler sich

Digitized by Google

seiner Braut wegen mit ihnen abzufinden. In sich war es ein geistreiches Spiel eines lustigen Witzes. Nachdem der junge Mann je nach seinem Vermögen seinen früheren Kameraden die Summe, wie sie überein gekommen waren, gezählt hatte, überließ er ihnen die Scheuertenne, Essen und Trinken zu einer stürmischen Nacht, die dann oft mit einem Kampfe beschlossen wurde, wozu alles, was unter die Hände kam, als Gewehr diente.

Von derselben Art war, was unsere Regierung den 10. Juni 1720 verboten hatte mit noch anderem ähnlichen Unfug.

Es wird wohl immer so bleiben, daß die niedrigeren Stände es den höheren nachmachen wollen. Die höheren Herren schauen auf die Fürsten. Die Bauern, obschon oft mit steifen Schritten, folgen den Herren, die ihnen näher stehen.

Als der gothische König Adolph die römische Kaisertochter Placidia 414 zu Narbonne heurathete, überreichten ihr fünfzig in Seide gekleidete Jünglinge, jeder in der einen Hand ein Becken voll Goldes, in der anderen ein Becken voll Edelsteine.

Wilhelm Bernard von Gondersdorf, Herr zu Erpeldingen, heurathete 1637 seine Tochter Maria Clara Isabella mit Peter von Bettencourt. Der Vater kaufte ihr Brautkleider für 300 Patagonen (Reichsthaler), Halsketten 400, Armgehänge 430 und anderes Geschmeid, bis es eine Summe gab von 2200 Rthlr., alles wohlfeil berechnet. Nun kamen die Gastereien.

1759 übergab ein alter Mann zu Huldingen die Meisterschaft seines Vogteigutes seinem Eidam. Nebst hausgemäßem Unterhalt behielt sich der Alte vor, wenn er auf

Digitized by Google

eine Hochzeit oder Pathenschaft gerufen würde, müßte ihm der Eidam „das nothwendige Geld geben."

Vor einem Paar Jahren fragte ich einen nicht reichen Bauer, der doch nichts auf Borg nahm, wieviel ihm die eben gehaltene Hochzeit zu stehen käme; ungefähr ein Tausend Franken, gab er mir zur Antwort. Er gestand das Unrecht, das er sich und seinen Kindern mit dieser zweitägigen Verschwendung zugefügt hatte, aber nicht unterlassen konnte.

In den ehemaligen Verhältnissen waren die Hochzeiten nicht ganz Unsinn. Der dieselben bezahlte, behielt, in der Regel, Haus und Gut; er konnte sich und seinem Geschwister Hochzeit halten.

Heute sind die theuren Hochzeiten ein Unsinn. Will der, welcher im Stammhause zu bleiben den Vorsatz hat, seine und seiner Geschwister Hochzeit halten, dann wird er der ärmste unter ihnen; sollen die, welche aufs weite Feld, nach alter Art zu reden, sich heurathen, Hochzeit halten, so sind vier und zwanzig Stunden hinreichend, ihnen lebenslängliche Entbehrungen aufzulegen.

Beispiele dieser Art hat jeder in seiner Bekanntschaft.

Die Herren der neuen Welt wissen das. Sie selbst unterlassen allgemein diese Hochzeitsschwelgereien. Auch unsere Bauern begreifen es; sie möchten wohl, größten Theils, dem Beispiele der neuen Herren folgen, aber sie können nicht aus Furcht vor Spott und Chari-Vari.

Wenn auch reiche Leute bei anderen Gelegenheiten im Interesse der Industrie schwelgen zu sollen meinen, so haben sie doch Unrecht, gleichgültig in eine Quelle zu schauen, aus welcher so manche Armuth für junge Eheleute fließt, um so mehr Unrecht, weil unsere armen Bauern, der hochzeitlichen Mißbräuche müde, selbst Erlösung wünschen.

Digitized by Google

Hier könnte eine weise Regierung im Intereſſe und im Wunſche des Volkes Böſes hindern und Gutes wirken. Ein Beiſpiel.

Zu Mörfeld (am Main) wurde die Ordnung wiederholt eingeſchärft, daß auf der Hochzeit „drei Tiſchperſonen und nur allein von den nächſten Verwandten und Bekannten“ ſein dürften, ohne beſondere Verwilligung der Herrſchaft. Unter der höchſten Strafe, nämlich dem Herrn 10 fl., dem Gericht 3.

2. §.

Kirmeſſen.

Weisthum des Miſſenrechts zu Montcler 1521.

Der Meyer des Vogtes ſoll mit ſieben Scheffen des Samstags Abend unter der Linde ſtehen, um den Kaufleuten Platz und Urlaub zu ertheilen.

Wann die Scheffen, mit ihren Gewehren, da beiſammen ſind, ſollen ſie zur Zeit der None (Noinzeit, Halbnachmittag) die Maaße im Kloſter abholen, ſelbe prüfen, damit Niemanden Unrecht geſchehe. Zur dritten Nonzeit ſoll man die Maaße zurückſtellen. Zu derſelben Nonzeit werden die Läden abgebrochen.

Mit ihrem Gewehr ſollen die Scheffen die Kirmiss hüten.

Die Krämer ſollen dem Vogt und der Vogtin ein Paar Hentschen, 4 Albus werth, geben, den Scheffen von jedem Faß Wein zwei Maaß.

Vom Vogtherrn den Scheffen am Montag ein Seſter Wein, von jedem Bäcker des Hochgerichtes ein Brod, von jedem Schuhmacher, Pelzer ꝛc. 2 Heller.

Kommt Montags der Mittag, so möge man (vom

Digitized by Google

Gericht) uff steen vnd gheen, de weyle gekocht sy, vnd die gericht mit im foeren, vnd zu essen geben.

Zu Kirmers (Eifel) fing die Kirchweihfreiheit an mit der Samstagsvesper und endete mit derselben Zeit Montags, und diese Freiheit reichte „eine Bannmeile Weges weit und „breit um das Dorf. Wer binnen dieser Freiheit sich un„gebührlich hielt oder etwas Sträfliches beging, war dem „Herrn mit einer Hand und einem Fuß verfallen, oder da„für auf Gnade des Herrn 10 Gulden.“

Die Geldstrafen scheinen an diesen Tagen den Scheffen allein gehört zu haben.

Also erklärt im Kirmissgericht 1557.

Die Scheffen zu Bibern gefragt, wie lange die Kirmeß (Kirbe) dauere, antworteten: wen man den Ablass zur vesper in thut an, bis die sonn den marcktag niedergeht vnd die ein endt hat. 1506. 1600.

Zu Beitweiler war folgende Sonderbarkeit: Diese Ortschaft stand 1632 hausweise unter 6 verschiedenen Herren. Die Kirmeß fing da an Samstags um den Mittag, währte zweimal 24 Stunden. Während dieser Zeit war der Herr von Luxemburg allein Herr. Durch seinen Meyer gab er allein Urlaub zu zappen und zu tanzen.

Streit war entstanden zwischen Albert Ernst von Halley, Herrn zu Erpeldingen und Liberme, und Zentner und Gemeinde zu Constumb, betreffend unter andern „die Gerechtigkeit des Marktes der Engelkirchweihe B. M. V. zu Schlindermanderscheid.“ Von Söhnsmännern wurde die Sache so erledigt: Die Scheffen von Constumb sollten auf genannter Kirmeß die Kannen besichtigen, für ihre Mühe ein Maaß Getränk, der Herr von Erpeldingen als ihr Hochgerichtsherr, von jedem Faß Wein, Bier oder Mieth

Digitized by Google

auch ein Maaß. Womit Koſten und „Injurien ganz todt“ wären. 1672.

Die Kirchweihe zu Gillenfeld frei von Samstags Mittag bis Montags Mittag. „Wer da übertreten und „die Freiheit brechen würde, der ſoll vermitz der rechten „Hand und des linken Fußes gebußt und geſtraft werden.“ 1561.

Zu Carden (Untermoſel) gibt die Gemeinde den Herren um die Kirmes gebührende Koſt den Sonntag, Montag vnd uff dynstag, dann ſcheidet man. 1462.

Auf den Kirmeſſen der 12 Dörfer der Meyerei Sandweiler mußten die Gerichtsſcheffen zugegen ſein „um des Fürſten Recht und Gerechtigkeit zu verſehen.“ 1604.

Auf der Kirchweihe zu Urſfeld (Eifel) erhielt der Herr von dem Wirthe einen Seſter Wein. Dieſen Wein mußte er „guten Geſellen“ ſchenken, aber welchen er wollte, nur durfte er ihn nicht „in ſeinen Beutel ſtecken.“ 1559.

Schweich 1517. Die Kirmeß iſt frei. Die Scheffen ſollen der Metzler Schlachtvieh beſehen, ob es banckgebich ſei. Morgens wanne man das weinwasser gibt, soll niemans genseit der bach verkeuffen sonder erlaubniss m. gn. (Prüm) Schulteis von schweich.

Die alten Kirchweihfeſte waren von ſelbſt Markttage geworden, und dadurch Veranlaſſung, daß zu den verwandten und bekannten Kirmeßgäſten auch allerlei ungekanntes Geſindel ſich zumiſchte.

Daß auf dieſen Kirmeſſen Schlimmeres, als Unfug geübt wurde, erklären uns genug die dagegen ergangenen Landesgeſetze. Aber die alten Geſetze konnten ſelten ihren Zweck erreichen; es ſtanden ihnen im Wege die Weisthümer jeder Herrſchaft und jeder Pfarrei mit ihren uralten Wurzeln. Und daß die Herren der Vorzeit, den Kaiſer an

Digitized by Google

der Spitze, nicht regiert haben wie sie wollten, sind unsere Kirmessen Zeuge.

1531 verordnete die Regierung, um mitunter auch eine reiche Quelle der Armuth zu verstopfen, alle Kirmessen wären zu halten an einem Tage, und auch nur einen Tag lang.

1545 erklärte der Kaiser, daß denen, welche an einem der vier ersten Tage der Kirchweihe einen Todschlag begangen hätten, keine Gnade ertheilt werden sollte. Würde einem Todschläger Nachlaß seiner Strafe ertheilt, es wäre aber nicht ausgedrückt gewesen, daß er sein Verbrechen in der Kirchweihwoche begangen hätte; dann sollte der Pardon, weil erschlichen (supreptice), nicht einmal Wirkung haben.

1589 sollten die Kirmessen wieder auf einen Tag gesetzt werden, provinzweise im Einverständnisse mit dem Bischof.

Nach 200 Jahren lebte noch immer der Vorsatz, die Kirmessen aufzuheben. In einem Briefe des Grafen Cobenzl an den Baron du Prel von Erpeldingen 1757 steht: Pour ce qui est des dédicaces à célébrer dans un et le même jour je ne perds pas de vue, mais ce n'est présentement pas le cas de les mettre sur le tapis.

Kaiser Joseph setzte (11 Febr. 1786) alle Kirmessen auf den zweiten Sonntag nach Ostern, dem Uebertreter 200 Thlr. Strafe drohend. Er erinnerte an die alten Gesetze von 1531, 1589, an die Vorschriften der Synode von Köln 1536.

Die Kirche setzte alle Kirchweihfeste ebenfalls auf einen Tag.

Bei dem Allen fuhren unsere Bauern fort, von ihrem alten Recht Gebrauch und Mißbrauch zu machen, „wie von Alters.“

Digitized by Google

Doch erzählt mir ein alter Hausmeister, daß zu angeführter, letzterer Zeit, ein Paar Jahre die Kirmeß zu Erpeldingen ganz sei unterlassen worden.

Einzelne Versuche, die Kirmessen zu unterdrücken, sind immer mißlungen.

Mit ihrem Alter reichen die Familienfeste, wozu unsere Kirmessen gewiß gehören, bis an den Ursprung der Welt. Man denke nur an die Festlichkeiten, welche Job's Kinder sich gaben.

Die Kirmessen hatten ihr Gutes, und, wo ich in meinen jungen Jahren in meiner Familie denselben beigewohnt habe, hatten selbe, meine ich, mehr Gutes, als Böses.

Die Kirmeßvorwoche war (und ist) eine General-Putze von der Dachfirste bis zur Küchenthüre hinaus.

Am Festmorgen glänzte der traditionelle Familien-Zinn in langen Reihen auf der Kröhbanck. In einer solchen Kirmeßküche sah ich, ich weiß nicht zehn bis sechszehn größere und kleinere kupferne Kochtöpfe, alle hell, wie der Mond, am Feuer aber mit eisernen Töpfen ersetzt. Es waren nur mehr kostbare Reliquien der Vorzeit.

Am Kirmeßsonntage wohnte alle Welt Nach- wie Vormittags dem Gottesdienste bei. Der Kochlöffel allein hatte alle Häuser zu versorgen. Das Hauptessen auf dem Tische waren ein Brustkern und ein Hamm, ein Stück Frischfleisch, ein gefehlter Braten und Backwerk. Es währte lange, ehe den Kartoffeln die Ehre des Kirmeßtisches werden wollte.

Die Altväter besahen sich die Viehställe und Felder.

Gingen die jungen Leute, nach einem zuweilen, nicht immer, demüthig erbettelten Urlaub am Abend zur Musik, dann war die Stunde genannt, und ein Familien-Patriarch führte sie dahin und zurück, eher vor als nach der bestimmten Stunde, gewiß aber noch lange vor Mitternacht. Es

Digitized by Google

geſchah freilich nur zu oft, daß Leute, als alte Ueberall-ſünder, mit grauen Haaren ſich noch für jung haltend, Ungebührliches thaten.

Unſere Erde iſt gewiß und bleibt allzeit arm und troſtnöthig genug, daß man jenen, vom Schöpfer ſelbſt gegebenen Hang, der die Familien zuſammenführt, eher heiligen als hemmen ſoll. An unſern Kirmeſſen gehen Eltern zu ihren Kindern, dieſe zu ihren lieben Eltern. Schweſtern, Brüder, Vettern, früher bis in den vierten Grad und noch weiter, theilen ſich in ihre Freuden und Leiden. Man erzählt ſich die Geſchichten, Tugenden und Unfälle der Familie.

Nur gern kann man es ſehen, daß unſere ſorgſamen Brodväter, die mit ihren ſchwülen Händen kleine und große Herren ernähren müſſen, auch einige Male die müde Kummerbürde ruhen laſſen.

Was Herr von Blochauſen über die Bauernkirmeſſen ſeiner Zeit und Gegend geſchrieben hat, laſſe ich unwiderſprochen. Zur franzöſiſchen Zeit hatte die alte Branntweins-Trunkſucht aufgehört. Die alten Schlägereien waren beinahe verſchwunden, und der boshafte Branntwein lag beſiegt im Staube. So war es noch nicht, als Herr von Blochauſen ſeine Bemerkungen ſchrieb. Heute ſind wir mit unſeren Kirmeſſen ein Jahrhundert rückwärts gegangen.

Der Kirmeß voran geht heute der allgemeine Wunſch: Wären dieſe Tage nur vorbei!

Unſere Kirmeſſen währen heute in vielen (nicht in allen) Ortſchaften drei bis vier Tage mit zwei bis drei Nächten ununterbrochen, gewiß drei Tage und zwei Nächte. An dieſen faulhaften Fiebertagen ſind die Dienſtmeiſter

Digitized by Google

oft ohne ihre Dienstknechte, die Eltern ohne ihre Kinder, die Frauen ohne Männer, und viele Häuser voll Aengsten.

Nach einigen Urkunden hatten in frühesten Zeiten die Kirmessen hier und dort mit der Non-Zeit am Montag ihr Ende. So müßte es wieder werden. Die Kirmeßnacht müßte auch in den Wirthshäusern vor zwölf Uhr still sein. Das könnte nur vielerlei Nutzen bringen und keinen Schaden. Alles hat seine Zeit. Est modus in rebus.

Die alten Scheffen, die mit ihren Gewehren da standen, um Gewaltthätigkeiten zu verhindern, ehe selbe geschehen waren, oder um die Ruhestörer aufzupacken?, müssen heute wieder mit unseren Gensd'armen ersetzt werden. Eine Untugend des Mittelalters.

Die Adligen benutzten mehr unsere erhabenen Kirchenfeste, als die Dorfkirmessen, zu ihren freundschaftlichen Zusammenkünften. Oft habe ich Briefe gefunden, in welchen sie sich ein „glückseeliges Osterfest, ein glückseeliges Weihnachtsfest" wünschen. Die Feste pflegten sie mit dem Feste in der Kirche ganz herrlich auf ihren Schlössern zu begehen.

Ein Beispiel. Als die unendliche Liebe Gottes in der Gräfin Yolanda zu Vianden den Sieg über die irdische Liebe der Mutter in Margaretha nach hartnäckigem Kampfe erobert hatte, war es am Vorabend Allerheiligen, daß diese fürstliche Mutter der Gnade Gottes und ihrer gottseeligen Tochter die Freiheit gab. Nun erzählt die Geschichte: „Am folgenden Tage (Allerheiligen) des Morgens „ganz früh kamen sehr viele Adligen nach Vianden zu„sammen, um dem Brauch gemäß das Allerheiligen-Fest „zusammen mit Henrich und Margaretha zu feiern." Gegen 1247.

Digitized by Google

3. §.

Märkte.

Kaufleute, welche auf die Michelsmesse nach Zülpich kamen, waren vom bischöflichen Scholtes auf der Zülpicher Bannmeile her und hin zu begleiten. verloren sy enbynnen dem geleyde eyt (etwas) dat sall yn unze Here van Colne gelden. 13. Jahrh.

Ungefähr so war ja auch die Hin- und Herreise der Schobermesse zu Luxemburg gewährleistet.

Rechte des „Fohrmeisters" auf den Märkten zu Luxemburg.

Richter und Scheffen zeigten den Bürgern und Fremden die Stellen, wo sie ihre Kram- und Wirthschaftszelte zu bauen hätten.

Die Wollenweberzunft hatte das Recht, den Fohrmeister zu wählen. „Dieser hatte während dem Markte „Gebot und Verbot, Strafen aufzuheben, alle Jurisdiction „im Civil und Criminal und die Vollziehung, in der Stadt „und so fern der Markt reichte, ohne daß Richter und „Propst sich darum zu kümmern hatten, bis die Sonne „der Markttage untergegangen war."

Erklärt von Richter und Scheffen den 7. Sept. 1595. (Ein Manuscript,)

Zu Loesheim war St. Maximin Grundherr, Vogtherren waren die Herren von der Leyen, von Bubingen und von Beres.

Am Mittag vor St. Martin, so die klucken ludent, fing zu Loesheim der Markt an, und währte die zwei folgenden Tage. Diese Zeit durch mußten die vier Herren

Digitized by Google

oder ihre Beamten da ſein, um die Freiheit des Marktes zu hüten.

Vom Beſichtigen der Maaße erhielten ſie vom Maaß ein Maaß Wein, von der Pinte eine Pinte. Von einer Karre Salz ein vierlinck Salz, von einer Karre Brod ein Brod, von einer Karre ollaichs ſo vill man mit erben heben kann, vom Approbiren einer Elle oder eines Gewichtes einen Heller, von einem iglichen gulden echt heller, von einer krommen, peltzer, soiller vnd schomacher, lauwer vnd andere vier heller.

Vier derſelben Pfennig gleich einem Trier'ſchen Heller.

Von dieſem Zoll ſollten ſie zehren, was zu viel oder zu wenig blieb, unter ſich theilen.

Verwirkte Bußen, nach Erkenntniß der Scheffen, gehörten den Herren.

Nur mit Urlaub der vier Herren durfte man zappen oder ſonſt feil halten.

Dieſen dritthalben Tag mußten die Herren den Scheffen die Beköſtigung geben.

So erklärten die Scheffen ihre alte Uebung am Freitag nach der heiligen Frau Eliſabeth Tag, den 20. November 1545. vff der platz vor an dem Kirchen isen geremsz, in Beiſein der erenuesten Oszwaldt von Bellenhauszen der jungher Adam Nassauw von Detzen zu Grimburg wonende vnd junkhern philipsse von Sirck hernn zu freudenburg secretarien, Brucken hansz, des Meyers für St. Maximinskloſter, Mathis, pastoir zu Loesheim ꝛc.

Aus dem Scheffenweisthum von Eſch.

Art. 23. Freiheiten und Herrlichkeiten der Jahrmärkte, zur Herrſchaft Eſch vff der Sauren gehörig, nämlich Helper-

marckt, zu halten „nechsten May Creutztags (den nächsten Tag nach inventio st. Crucis) und Heuderſcheidt vff den ersten tag august. Die Kiermessen derselben Herrſchaft haben eben ſolche Freiheiten.

Helpermarkt.

Art. 24. Den 4. Mai müſſen die Herren von Eſch mit ihren Amtleuten, zu Fuß oder zu Pferd, wie ihnen beliebt, gehen „bis Unseldingen das Closter. Da haben „ſie Eſſen und Trinken für die Leute, Heu und Haber für „die Pferde, und die Morgensopp.“

Art. 25. „Um den rechten Mittag müſſen die Herren „von Eſch oder ihre Amtleute ſich laſſen erſcheinen auf „vorgeſagtem Markt. Soll der Richter und Scheffen mit „aller Gerechtigkeit von dem Richter von Hollfeltz begeh„ren. Dann geht der freie Markt an, und dauert bis den „anderen Mittag mit Freiheit und Gerechtigkeit, mit Kaufen „und Verkaufen mit aufrichtiger Münz in Gold und Sil„ber, mit aufrichtigem Pfendtwert, Gewicht und Maaß.“ Wer das thut, iſt zollfrei.

Art. 26. Dagegen ſollen die von Eſch ſammt den Bürgern der Freiheit Eſch frei ſein in allen Städten, Flecken, auf allen Märkten und Kirmeſſen im Heerzogthum Luxemburg und Grafſchaft Chiny.

Art. 27. Kein Wirth ſoll Wein zappen, kein Koch Feuer anblaſen, keiner ein „Paill noch Maill“ einſchlagen ohne Urlaub des Richters und der Gerichte von Eſch.

Art. 28. Auch so sich einer vff diesem freyen marckt misshandlet, vnd in criminalischen, das bauch oder haltz antrifft, man soll denselbigen gefencklich ahnnemen, vnd soll lasse vmbrouffen einmal, zwei oder drey, so jemants were, der ime sein recht dhone, vmb golt oder silber, so

Digitized by Google

soll man denselbig laissen ahn de nechsten baum henken, so dasselbig nit, so sollen die herren von Esch den gefangen zu Esch fueren, vnd sein recht daselbst laissen thun.

Der Verbrecher wurde die erste Nacht in's Schloß zu Uselbingen eingesperrt, wo auch die Herren von Esch mit ihrem Gericht und ihren Burgleuten Nachtherberge nahmen.

Auf dem Markte noch mußten die Herren von Hollfeltz den Herren von Esch mit 2 Maaß Wein und 2 Brod, wie von Alters und zum ewigen Gedächtniß, aufwarten, und mit letzteren Herren rund um den Markt reiten.

Die Zünfte von Luxemburg, nämlich Krämer, Schuster und Pelzer, hatten die Waaren zu besehen, und das, so lange es den Herren von Esch gefiele. Strafen wurden von Esch und den Zünften getheilt.

Der Wirth bezahlt Lutscher Geld 4 Ab.

Der Koch eine Schüssel Fleisch, 1 Groß.

Die Brodkarre 1 Brod.

Der Salzwagen 1 Maaß Wein oder 3 Batzen.

1634 wurde noch von einer Brodkarre ein Stüberbrod aufgehoben, und sämmtliche Einnahme brachte den Herren 10 Gulden und 10 Stüber.

Heuberscheidter Markt.

Art. 39. Auff sanct Peters (Petrus ad vincula) Tag, den ersten tag im august des abendts zuvur geheit sietzt ain ein maadt vff einen weiden feldt gelegen bey Heuderscheidt, genant zeuther scheiter marckt, daselbst henckt man an ein creutz ein hultzen schwerdt vnd ein hultzen handt.

Digitized by Google

Am genannten Tage fing der Markt an, und währte bis zum Mittag des dritten Tages.

Sonst ungefähr wie zu Helper. Der Wirth bezahlte 1 Maaß Wein mehr, als zu Helper.

Diessen Scheffenweisthumb ist geschehen zu Esch an der sauren im dall durch vnss hochgerichts scheffen, der geben ist den 14. mertz anno duissent zweyhondert einsz.

Die Sprache ist jünger, als das Datum. Des Weisthums Alter (1201) hat doch die Probe gegenwilliger Advokaten in einem Prozeß bestanden.

Es steht zugeschrieben: copier durch mich hennerich Salmon von Wiltz, offenbaren notary vnd altarist zu Peinsz (Pintsch).

Priester und Notar Henrich Salmon hat das Mannbuch von Wiltz 1534 geschrieben.

Auf diese Märkte kamen Leute aus fernen Gegenden. In der Umgegend von Esch wohnten damals noch Menschen, die, zufolg angeführter Urkunde, weil ohne Wohnung und ohne Eigenthum, keines Herren Unterthan waren. Diebe und Mörder fanden sich ein in Menge. Das Stand- oder Kriegsrecht war verkündigt. Die Hand und das Schwert der Gerechtigkeit hingen am Kreuz, dem Mörder zur Warnung. Richter und Scheffen saßen da.

Die Herren von Esch wollten Freiheit und Sicherheit für alle ehrliche Geschäftsleute. In einem Lehnbrief der Herrschaft Esch von 1665 finde ich, daß Henckels von Udeler (bei Thommen, an der Straße von Köln nach Heiderscheid) Haus und Lehngüter habe, um den Heiderscheider Markt zu hüten.

Noch im vorigen Jahrhundert saßen zu Heiderscheid

Digitized by Google

am Markttage Richter und Gerichte zu Gericht, worüber ich aber keine Urkunde habe. Vor Anfang des Marktes sollte jeder, der stehlen wollte, Beutelschneider genannt, beim Gericht sich melden. Allen zur Warnung wurde dann ausgerufen, wieviel Beutelschneider da wären. Wurde nun ein Dieb auf frischer That ertappt, so kam er vor's Gericht. War er von denen, die sich angegeben hatten, so erhielt er auf der Stelle seine Strafe: Von einem Ende des Marktes bis zum anderen geführt, konnte jeder mit seinem Bengel das Handzeichen ihm auf den Rücken schreiben. Eine solche Strafe, erzählt mir ein alter Mann, noch gesehen zu haben. Hatte er sich nicht gemeldet, so wurde er in den Thurm geführt.

Ein Urtheil über Beutelschneider auf St. Maryberg von 1700 kann man lesen „Vianden et ses comtes, par Neyen, S. LX."

Das Geschlecht der Beutelschneider stirbt nie aus. Heute ist der gefährlichste Beutelschneider der Branntwein. Wie zur Zeit des Herrn Barons von Berg das Geld der Kornsäcke in's Wirthshaus ging, so heute noch.

Es war vor Alters ein Mann, der hatte seinem Esel den Namen eines adeligen Pferdes gegeben: Bayard. Das gefiel dem Esel sehr. So oft der Mann rief: Bayard, strengte sich der Esel an und richtete seine Ohren drei Zoll höher auf. Aber je mehr der Langohr seine Ohren aufrichtete, um so mehr sah man den — Esel. So ergeht es nicht selten unseren Bauern an den Markttagen in den Wirthshäusern. Hier werden die Bauern Herren genannt. Es gibt Bauern, denen dieser schmeichelhafte Name gefällt. Dieser süße Name: Herr! kitzelt den Bauer im Ohr, sein Geld in der Tasche wird flott. Nun kommt noch ein Ober-

Digitized by Google

gauner dazu; dieser, statt unsern Bauern mit dem Taufnamen Hans, nennt er ihn: Mosjö Tock mit dem Familiennamen. Der Bauer spitzt die Ohren. Beim zweiten Glas werden die Karten gemischt. Und wann der Hahn kräht, geht der Bauer nach Haus mit leerer Tasche, mit einem Stock aus einem Zaun gerissen, vielleicht mit einem blauen Auge, gewiß mit dem auf den Rücken geschriebenen verdienten Ehrentitel: Du dummer Bauer. Er geht, wie auf der Echternacher Spring-Prozession, nur statt rückwärts, wanken seine Füße seitwärts. So bald er weit genug entfernt ist, hält er seinen Spielkameraden mit geballter Trutzfaust Reden. Aber es sei der alte Herr von Blochausen unbesorgt, wenn unser Herr Bauer fällt, es fällt kein Geld aus seiner Tasche.

Am Tage nach dem Markte zerzaust sich unser Bauer den Schopf Haare beim Ohr, um da das Geld einer gestern verkauften Kuh hervorzusuchen. Ein Anderer muß eine Woche lang Lügen studiren, woran Trinker und Spieler nur zu reich sind, um rund zu bringen, wo der Preis eines Pferdes oder einer Kuppel Ochsen hingekommen sei. Er will es nicht gestehen, daß es an die Erben der Heiderscheider Beutelschneider gekommen ist. Es gibt Hausväter, denen die Märkte mehr kosten als Leder und Salz.

Die Märkte sind für Geschäfte, nicht für die Tugend. Wer keine ernsten Geschäfte für einen Markt hat, der bleib weislich zu Hause; dadurch gewinnt er zweimal. In jedem Falle ist er, ehe die Sonne schlafen geht, wieder zu Hause.

4. §.

Die Sonntage.

Gedenk, daß du den Sabbath heiligest!

Hier steht die Geschichte mit dem ältesten aller positi-

Digitized by Google

ven Geſetze. Seine Jahrzahl iſt: im erſten Monat des erſten Jahres nach Erſchaffung der Welt.

Alſo ein Wort aus der Urquelle der geſchichtlichen und jedweder Wahrheit:

„Sechs Tage ſollſt du arbeiten und alle deine Geſchäfte thun, aber am ſiebenten Tage iſt der Sabbath des Herrn deines Gottes.“

„Ich bin der Herr, der dich heiligt.“

„Haltet Meinen Sabbath: wer ihn entheiligt, der ſoll des Todes ſein.“

„Sechs Tage ſollſt du arbeiten, und alle deine Geſchäfte thun. Aber der ſiebente iſt der Tag des Sabbaths, das iſt die Ruhe des Herrn deines Gottes. An demſelben ſollſt du kein Geſchäft thun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Ochs, noch dein Eſel, noch all dein Vieh, noch der Fremdling, welcher innerhalb deiner Thore iſt: auf daß dein Knecht ruhe, und deine Magd, wie auch du“. Und ſo fort, mehr als hundertmal.

Ein Mann hatte am Sabbath gearbeitet; Moises war in Verlegenheit, wie er zu ſtrafen ſei, Gott aber ließ den Ungehorſamen ſteinigen.

Wo Gott ſpricht, kann der Menſch nur demüthig anbetend niederknieen.

Anerkannt von den Weiſen aller Zeiten, die davon gehört haben, hat der Sabbath durch ſeine Wohlthätigkeit die Proben der Jahrtauſende beſtanden. Der Sabbath iſt das Grundgeſetz der wahren Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit. An einem Tage in jeder Woche iſt der Diener ſeinem Meiſter, der Sklave gleich ſeinem Herrn. Der Herr ſoll ihn ruhen laſſen, vor Böſem bewahren, und führen mit Wort und mit Beiſpiel zu Gott, dem Allherrn, dem

Digitized by Google

Vater wie der Herren, so auch der Diener, dem Richter wie der Diener, so auch der Herren.

In unseren christlichen Kirchen muß der Herr, seinen Diener wie seinen Bruder liebend, mit ihm beten:

Vater Unser —

Ganz natürlich hielten fest an dieser heilsamsten aller Anordnungen auf Erde alle christlichen Regenten, an der Spitze Constantin und Carl, die Großen.

Namentlich in unserm Lande haben weltliche und kirchliche Behörden, unsere alten Herren und Stände nicht versäumt, die Heilighaltung der Sonntage immer neu einzuschärfen.

Man siehe die Landesverordnungen vom 7. Oktober 1531 — 20. Dezember 1585 — 22. Junius 1589 — 24. März 1609 — 9. November 1628 — 9. April 1687 — 8. Mai 1759. — 4. Juni 1745 — 9. April 1745. Letzte zwei finde ich angeführt.

Die feierlichen oder amtlichen Gelegenheiten, den Sonntag zu entehren durch Jahrgedinge, Gerichtstage, Jahrmärkte, Versammlungen, hatten die Herren und ihre Leute die gemeinsame weise Vorsicht, an Sonn- und Feiertagen nicht zu halten. Doch habe ich ein Paar Beispiele in Urkunden gefunden, wo nach der Non oder Vesper eine Versammlung angesetzt war. Gottesdienst ging dem Herrendienst voran.

Sendgerichte wurden öfter an Sonntagen gehalten.

Zu Scheuren (Eifel) konnte der Herr von Gerolstein Hochgericht halten lassen auf St. Laurenztag Abend bis zum folgenden Abend. Die Scheffen setzen aber hinzu: so sach were, dasz st. Laurenztag auf den sambstag felt, so gehoeret sich das gericht vf den montagh zu halten, vmb den sontag zu ehren wie von alters. Sie schließen ihre

Digitized by Google

Urkunde: als wir dass von alters gesehen vnd gehört haben, dem wissen die scheffen nichts zuzuthun, so wollen sey ime auch kein abbruch thun, es were dan sach, dass solches mit vnuerstand (unwissend) geschehe.

Der Scholtes Frederich's, Pfalzgrafen bei Rhein, fragte die Scheffen von Ravingisburg, Dentzen ꝛc., wie es sich verhalte mit der Freiheit eines Herrenwaldes, und wie er zu hüten sei. Antw. „Der Wald sei so frei, wenn „ein Seidenfaden darum gezogen wäre, dieser nicht gekränkt „oder gebrochen werden soll. Der Förster soll mit Son„nenschein ein- und ausgehen.“ Am sontag vnndt gebanten feiertag ist er dann nit schuldig zu hüten, er müßte etwa sonderliche Warnung erhalten haben.

Die Bedürfnisse unserer Voreltern waren gering. Zufrieden mit dem Gut, wie es an sie gekommen war, und mit dessen Ertrag, strebten sie nicht nach Reichthum und Ueberfluß. Habet ihr Kleidung und Nahrung, so seid zufrieden, lehrte sie Gott, wie auch uns Das dritte Gebot Gottes, alle knechtliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ruhen zu lassen, hielten sie. Wenigstens in meinen jungen Jahren habe ich Niemanden an verbotenen Tagen in Arbeit gesehen.

Send- oder Kirchenscheffen bestraften den an einem Sonntage Arbeitenden mit einem Pfund oder halben Pfund Wachs.

Ein Bauer zu Erpeldingen war an einem Sonntage in die Mahlmühle gefahren. Meyer und Scheffen verurtheilten ihn 1716 zufolge landesfürstlicher Ordonnanz zu einer Buße von 4 Goldgulden.

Beispiele dieser Bestrafung findet man gar selten, weil kirchliche- und Civil-Behörden lange Jahrhunderte

Digitized by Google

unermüdet zusammengewirkt hatten, bis die Geist und Körper stärkende Ruhe allgemein geworden war.

Den anderen und zwar wichtigeren Theil dieses Gebotes, nämlich die Heiligung der Tage des Herren, hielten unsere Voreltern nicht so genau. Der Baron von Berg sagt: An Sonn- und Feiertagen sind die Wirthshäuser voll.

Gegen diese Entweihung der Sonntagsruhe durch geistige Selbstknechtung findet man die kirchlichen Ermahnungen ohne Zahl und Ende.

Auf den von Zeit zu Zeit wiederkehrenden kirchlichen Visiten durch Bischöfe, Archidiakone, Dekane wurde den Gläubigen die stille Feier der Sonntage immer neu an's Herz gelegt. Zum Beispiel:

Nachdem Herr Wehler, Pastor zu Saeul, als Dechant die Pfarreien des Kapitels Mersch visitirt hatte, schrieb er folgenden Brief 1729 nach Ettelbrück: „Wir be„fehlen den Pfarrleuten von Ettelbrück, an Sonn- und „Feiertagen vom Besuche der Wirthshäuser abzulassen. Es „ist ihnen nicht erlaubt, während dem Gottesdienste, Wein, „Bier, Branntwein zu verkaufen, Auswärtige oder auch „ihre eigenen Leute vom Gottesdienste abzuhalten, oder „knechtlichen Arbeiten sich hinzugeben.“

Zu Mörfeld (am Main) „welche unter der Predigt oder „außerhalb gewöhnlicher Tagzeiten in Wirthshäusern oder „sonsten bei dem Wein sitzen: Frevelbuß der Herrschaft 3 „fl., dem Gericht ein halber fl.“

„Welcher Wirth unter dem Kirchenamt oder Predigt, „desgleichen auch bei nächtlicher Weile über gewöhnliche „Tagzeit Wein gebe oder Gastung halte, dieselbe Strafe.“

„Wer Sonntags oder andere hohe Feste im Feld oder

Digitized by Google

„sonst öffentliche Arbeit thäte, dadurch der Gottesdienst „versäumt und die Gemeinde geärgert werde“:

Die Buße nach Erkenntniß der Scheffen, oder auch je nach dem auf Gnade des Herrn.

Die traurigen Erlebnisse unserer Eltern zur Zeit der französischen Dekaden will ich überspringen, um uns lieber zu erinnern an unsere Gebrechlichkeit, die noch von jener Zeit datirt.

Alles hat seine Zeit. Die vom Schöpfer gegebene Ordnung übertritt kein Mensch ungestraft.

Die würdige Feier oder die frevelnde Entheiligung der Sabbathe gibt den geschichtlichen Maaßstab des Glückes oder Unglückes des jüdischen Volkes im alten Gesetz, wie heute noch bei uns Christen. Je nach dem der Sonntag in einem Hause, in einem Dorfe, in einem Lande gehalten wird, dem nach kannst du schließen auf Segen oder auf Fluch von Dem, welcher immer Wort hält.

Lehren wir, daß wir nicht schuldig sind, am Sonntage zu ruhen und zu beten, dann lehren wir zugleich, daß kein Kind schuldig ist, seine Eltern zu ehren, und daß es erlaubt ist zu stehlen. Mit dem dritten Gebote Gottes fallen die übrigen von selbst. Hat der Reiche das Recht und eine Ursache, den Armen an Sonntagen in die Arbeit zu schicken, dann hat auch der Arme Recht, und hundert Ursachen, den Reichen zu bestehlen; gilt das nicht: Du sollst an den Sonntagen ruhen, dann gilt auch das nicht: Du sollst nicht stehlen. Ganze Millionen stehen auf den Füßen, um es theoretisch und praktisch zu beweisen.

Durch Nichthaltung der Sonntagsruhe verliert der Mensch besonders im gemeinen Volk seine Geistesbildung: er wird, wie das Rad, so seine Hand dreht, wie das Thier, so seine Geißel im Felde treibt. Entwürdigt der

Digitized by Google

Menſch nun noch dieſe ſchönen gotteswürdigen Tage durch das Wirthshaus, durch den Branntweinsgenuß, ſo wird er wildes Thier. Im erſten Falle Brutum, im zweiten bestia, Vieſt.

Das ſind Erfahrungsſachen.

Es kann nur ſchön ſein, wenn unſere Notare, Advokaten, Thürwärter, überhaupt alle Gewerb- und Geſchäftreibenden ſo viel Zartſinn haben, unſere genug geplagten Bauern und Arbeiter an den Sonntagen ruhen und beten zu laſſen, ich meine, ſie nicht in Ruhe und Gebet ſtören zu kommen.

Ein Beiſpiel will ich nennen: Auf Sonntag den 26. Dezember 1852, um 2 Uhr Nachmittags, ſtand im „Wächter an der Sauer" eine Verſteigerung zu Fenlen angezeigt par autorité de Justice. Das heißt: Wann heute um 2 Uhr die ſchönen Glocken des uralten Fehlen euch zum Gottesdienſte rufen, dann ſtebt auf der Hausthüre des N. N. der Thürwächter: Hiehin, ihr Leute: Topf, Stuhl, Stroh, Heu!

In der Kirche: Laudate Dominum; auf der Gaſſe: Quid vultis mihi dare!

Ankündigungen dieſer Art ſind doch nur ſelten in unſeren Zeitungen.

Man meint, unſere Bauern und Arbeiter hätten an den Werktagen keine Zeit. Eben deßwegen, weil ſie an Werktagen nicht Zeit haben, laſſet ſie an Sonntagen ungeſtört ruhen. Auch unſere Bauern fühlen die Unbilde recht gut, daß ſie ſelbſt an Sonntagen von Schuldforderern nicht frei ſind. 1791 war ein Bauer zu Warcken auf das äußerſte von ſeinen Creditoren bedrängt. Vor dem Gericht zu Burſcheid beklagte er ſich, „an den Sonntagen würde er ſogar nicht mehr verſchont". Daß man ſeine Schul-

Digitized by Google

den fordert, ist Recht, aber an einem Sonntage, ist Unrecht, den soll man feiern, sagte der Amtskläger S. Vannerus.

Lasset auch unsere Briefträger oder Messagers an den Sonntagen ruhen. Gönnet ihnen jene Ruhe, welche Gott will, daß der Bauer seinem Pferde und Ochsen an den Sonntagen gestatte. Die Zeitungen kommen am Montag noch früh genug, die Schuldzettel ebenfalls. Nur in der Einbildung eilen andere Briefschaften mehr, in der Wirklichkeit gewiß nicht.

Die Herren, welche die ganze Woche, oft Tag und Nacht am Schreibtische stehen und sitzen, sie meinen, ihr Pult sei der Atlas, auf welchem die Welt stehe. Es ist nicht so. Ihr denket euch die Haare vom Kopf, ihr schreibet die Lunge aus dem Leib, und den Appetit aus dem Magen. Um Gotteswillen! haltet die Ruhtage des Herrn würdig; um so mehr, weil um so länger werdet ihr schreiben. Lasset dem Pult und Büreau eine fromme Ruhe. Vergesset des Verdrusses und der lästigen Hausgrillen.

Schicket alle Politik, selbst die Zankblätter über das schwarze Meer. Bis Montag wollen die Kosacken daselbe hüten und lesen. Besuchet Freunde und denket nicht an Feinde.

Und dann, wollen wir des Brodes würdig sein, das andere erarbeiten, wir aber essen, und wir mit unseren Rednereien und Schreibereien verdienen wollen; dann müssen wir kirchlich und weltlich zusammenwirken, daß unser Volk die Tage des Herrn feiert, wie Er es vorschreibt.

Die Herren des Mittelalters hatten es so geordnet, daß ihre Dienstleute, Frohner und sämmtliche Arbeiter neben den Sonntagen auch noch ungefähr so viel Feiertage

Digitized by Google

Ruhe hatten. Die junge Welt mag das wie immer nennen, ich nenne es im altklassischen Sinne human und liberal. Heute kennen wir ganze Reihen von Häusern, die an den Sonntagen kein Brod mehr zu essen haben.

Die Sonntagsarbeiten bringen keinen Segen, und die Sonntagsverschwendungen viel Schaden.

Ein Volk, das die Gebote Gottes nicht hält, muß ganz sklavisch gewöhnt werden, wenn es die Gesetze der Herren halten soll. Das wußten die Herren der alten Zeit. Nicht nur in den Gesetzen, sondern auch in der Praktik ließen sie an Sonn- und Festtagen die Geschäfte ruhen. Hier ein Beispiel. Doch will ich ein Paar Worte mehr, als hiehin gehörig, wie schon öfter, beifügen.

Auf das Schloß Esch geht kein Fuhrweg. Natürlich hatten die Herren dieses Adlernestes sich mit ihren Leuten dahin vereinbart, daß diese das Brandholz herauf zu schaffen hätten. Damit waren beladen zwölf Schafftleute zu Esch, wäre es diesen zu viel, dann mußten Beistand leisten die Zins- und Lehnleute von Esch; endlich im Falle des Bedürfnisses auch die von Eschdorf. Die Herren beriefen sich auf das Scheffenweisthum von 1201. *)

Die Escher wollten zwar eine bestimmte Menge Holz hinauftragen, aber doch nicht so viel, wie die Herren wollten. Deßhalb stand Carl von Munichhausen, Herr zu

*) Esch hat XXXVII feursteht . . . . . die ander haben heinen herren auch dieselben von dem mehren theillen kein haus noch hoff, erb noch landt. esz haben dieselben burger ein Gebrauch dasz sie macht haben in der gemeinen herren busch zu fahren mit ihrer zuicht schwein, daruon seindt sie schuldig den gemeinen herren den wein vff dasz schlosz zu verschaffen, vndt alle holtz zu noitturft des schloisz zu bewonnen vndt einem icklichen herren insonderheit zu thun schuldig. Art. 1.

Digitized by Google

Esch, mit den Leuten im Prozeß, und gab vor, daß für diesen Dienst die Escher das Recht hätten, ihre Schweine in der Herren großen Waldungen zu mästen, und dürres und todtes Holz zu ihrem Brandbedarf zu sammeln. Von diesem Rechte machten die Escher fleißig Gebrauch, die Pflicht aber des Holztragens war außer Gebrauch gekommen, auch dadurch, daß ein gütiger Herr eine Zeitlang sich sein Holz durch einen Esel hatte aufbringen lassen.

Wenn ich den Monat richtig lese, so war es in der Mitte des Winters 1613. Die Herrschaften saßen in der alten Burg, die Eiszacken glänzten an den Zinnen, Wind und Schnee zankten sich an den Fensterscheiben, am grausigen Gethürm und mit den fünf zentnerschweren Bleiknöpfen auf den Dächern.

Die Bürger saßen tief unten um ein Kleid wärmer, wärmten sich selbst im Sammeln ihres Holzes in den Herrenwaldungen. Der Herr schmollte, es grämte ihn nicht so sehr, denke ich, ob des Holzmangels, als vielmehr ob des Ungehorsams seiner Leute. Er hatte auf's „allerzierlichste" dagegen protestiren lassen. Aber die Bürger von Esch redeten unehrenhafte Worte gegen ihren Herrn und auch gegen die Regierung. Um so mehr und mehr gekränkt eilte der Herr.

Da schrieb ihm (N.?) Wiltheim den 2. Januar 1613.

„Woledler vnd gestrenger groszgünstiger herr .... das noch zur Zeit in sachen gegen die bürger desz holtztragens halber kein reces ervolgt, **diese feyertage werden der verhinderung vrsach sein.**" Es waren die vier Christfeiertage mit Epiphania. Bis „vrthell ergangen, muessen Ew. Gn. sich mit den losen gesellen noch ettwasz gedulden, wirdt bald besser werden." Wiltheim wünscht, daß kein Wildpret nach

Digitized by Google

Luxemburg geschickt werde, bis nach erfolgtem Urtheil, „damit aller verdacht auszpleibe“. Nur soll der Herr fleißig und glücklich auf die Jagd gehen, nächstens werde er selbst den Pfeffer nach Esch mitbringen.

Nun entschuldigt Wiltheim noch seinen Ohm, den Rentmeister von st. Veith, daß dieser jetzt auf der Reise von Luxemburg nach Heim nicht über Esch kommen könne, denn er **„were gehrn vor den heiligen tagh zu hausz.“**

Ein Advokat meint oft, alles versprechen zu sollen: Es wird bald besser werden. Obschon die Herren zu Luxemburg den Escher Zank an den Feiertagen ruhen ließen, kam das provisorische Urtheil mehr im Sinne der Escher, als der Herren, noch frühe genug, so, daß diese sich nicht „grandement“ darüber zu erfreuen hatten.

5. §.

Tanz.

Das Springen in die Tiefe und in die Höhe, nach Rechts und nach Links, rund, halbrund, viertelrund nennt man Tanzen. Es geschieht, als wolle man mit lahmen, doch fleißigen Füßen Ziegelerde treten, oder mit krummen Schultern und fliegenden Armen eine Windmühle darstellen. Halbweise und Halbalte sind noch im Stande, diese Kreuz- und Querspringe haargenau zu messen. Das Tanzen ist so alt und allgemein, wie der Menschen angeborner und studierter Leichtsinn.

Bei Wilden und Halbwilden ist der Tanz bald affig, bald bärig, bei einer Musik, wo der Esel Baß singen könnte.

Carl Hoffmann, gegen 1711, Pfarrer zu Lissendorff

Digitized by Google

in seinem „Tödtlicher Frewden-Zirkel“ (Tanz) führt fünferlei Tänze an: 1) Saltus sacer, ein heiliger Dantz. 2) Saltus Pyrrhilus, ein Fecht- oder Kämpffer-Dantz. 3) Saltus mimilus, ein Sitten-Dantz. 4) Saltus ludicris, ein kurtzweiliger Dantz. 5) Saltus lascivus, ein geyler Dantz. Nur den letzten haben wir heute noch.

In alten Zeiten tanzten unsere Leute ihre heiligen Dreisprünge (tripudia) in der Kirche, auf dem Kirchhofe. So hatten weise Männer jüdische und heidnische Spiele christianisirt. Mit Gott selbst waren sie nicht im Stande, die Tänze mit einem Male abzustellen.

Wer weiß es, ob nicht die Prozession der springenden Heiligen zu Echternach und zwar von unserem heiligen weisen Wilibrordus selbst eine solche Veranlassung zu ihrem Ursprung habe.

Der angeführte Pastor Hoffman zählt sie zu den heiligen Tänzen.

Ehe gedruckte Bücher in den Händen des Volkes sich befanden, waren die Kirchen die Schulhäuser. Schultage waren die Sonntage und zahlreiche Feiertage. Wir lachen der Alten, daß sie selbst in den Kirchen getanzt haben. Aber weinen wir über jene verirrten Ortschaften, welche ihre kaum gebauten Schulhäuser durch Tanzen entweihen. Die Alten wollten doch in ihren Schulen heilig tanzen.

Nach einer Urkunde von 1201 hatten die Herren von Esch (an der Sauer) den Helpermarkt zu hüten. Bei der Heimkehr übernachteten sie zu Useldingen. Da hielten sie — morgens — vor dem Kloster — einen Tanz. Auf dem Markte hatten sie als Standrecht etwas Fleisch, Brod und Wein eingesammelt.

Hatten sie vielleicht etwas Musik mitgebracht?

Gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kam

Digitized by Google

Johann von Schönecken nach Prüm, um da den Jahrmarkt zu hüten. Er kam „mit pyffen vnd trompen“.

Die Herren von Esch: nämlich Cronenburg und Neuerburg, Vinstingen und Falkenstein, Brandenburg hatten 1395 beide Ufer der Sauer in ihren Burgfrieden aufgenommen. Die Herren von Wiltz aber behaupteten, die halbe Sauer bis an die halbe Brücke über der Sauer, wo ein Kreuz stand, gehöre in ihr Hochgebiet. Darüber wurde schon vor 1406 ein Prozeß angefangen, und dauerte, wer weiß, wie lange über 100 Jahre, ist vielleicht noch nicht zu Ende.

Nun, die Junggesellen von Wiltz, um ihren guten Willen ihrem Herrn zu bezeugen, gingen bis an die Escher Brücke, dem Herren von Esch unter den Bart, tanzen. Die Junggesellen von Esch säumten aber auch nicht, ihrem Herren festen Muth zu erweisen: sie gingen über die Brücke unter die Wiltzer. Wann sie dann einander die Kleider zerrissen, die Nasen zerkratzt, die Haare gelüftet hatten, war der Tanz für diesmal aus.

Aus einem Zeugenverhör: Diedrich von Stein und Philipp Niclaus von Mallaise, Mitherren zu Bettendorf, waren im Prozeß mit von Bongard, Herren zu Moestroff, wegen der Hochgerichtsherrlichkeit zu Moestroff. Von erstgenannter Seite, da in diesem Jahre die Franzosen das Luxemburger Land in Besitz genommen hätten, wurde auf der Kirmeß 1681 verboten zu tanzen, von der anderen Seite aber „befohlen im Namen des Herrn, sie sollen „tanzen, welches sie dann auch gehorsamst also gleich ge„than.“

Unser Geschichtschreiber Bertels sagt von seiner Zeit, man pflege an Kirmeßtagen zu tanzen bis zur Ermüdung;

Digitized by Google

dann fehle es auch selten an Zänkereien, Streitigkeiten und Faustschlägereien.

In der Meyerei Sandweiler mußte das „junge Volk", ehe es tanzen durfte, vom Obermeyer, als Beamten des Hochgerichtsherrn, Erlaubniß haben. Dieser Meyer hatte dann im Namen des Landesfürsten die Ehre des ersten Tanzes. 1604.

Auch so war es 1592 in der Hoheit Künzig.

1749 losten die vier Herren von der Feltz, wie sie einer nach dem anderen ein Jahr das Erstgehör zu geben hätten. Mit diesem Erstgehör war dann auch das Recht, Tanz zu bewilligen, verbunden.

Mit Urlaub ihres Hochgerichtsherren du Prel tanzten 1712 am Kirmeßdienstag die „Junggesellen von Erpeldin„gen mit ihren Spielleuten ehrbarlich und friedlich, wie „Brauch ist, auf dem gewöhnlichen Tanzplatz". Da war ein Bauer im Dorf, der wollte seine nicht mit der gemeinen Heerde kehren. Dessen Sohn kam mit Spielleuten „zum großen Despekt und affront des Herrn ohne dessen „Erlaubniß ungestümmiger Weis" die anderen Tänzer stören. Der Herr ließ den Aussätzigen sogleich vor Hochgerichtsmeyer und Scheffen laden. Der Bauer hatte Lust, sich zu vertheidigen, erkannte doch sein Unrecht, bezahlte eine Buße von 25 Goldgulden und die Kösten.

Weil auf der Kirmeß zu Schoos 1707 die junge borst (Burschen) gedantzet, Strafe eines jeden und der sie in's Haus aufgenommen hatte, ein halber Goldgulden (2 Schilling); weil, wie ich denke, sie ohne Urlaub des Herrn getanzt hatten.

Zu Medernach wurde diese Bewilligung den Junggesellen ertheilt gegen eine Abgabe von zwei Hahnen. Aber 1740 war Catharina Heuard, Wittwe Schramm, Mit-

Digitized by Google

frau von Moeſtroff geſtorben. Da wurde gar nicht zu Medernach getanzt.

An mehren Orten wurde die Ehre des erſten Tanzes verſteigert. Zu Rodange wurde dieſe Abgabe noch 1786 für den Kaiſer in Empfang genommen.

In andern Dörfern war es Gebrauch, daß der erſte Tanz, ehrenhalber, am Kirchweihefeſt nach der Vesper verſteigert, unter freiem Himmel gehalten wurde, wovon ich aber keine Urkunde habe.

Ueber den Tanz in ſich kann meinetwegen jeder denken, was er will. Unſere Tanzgeſellſchaften ſind keineswegs aber ſo rein und unſchuldig, daß ſie ohne Bedenken können beſucht werden.

Jeder Nichtsnutz hat die Freiheit, Tanzgeſellſchaft in ſein Haus aufzunehmen, jeder Weniger als Nichtsnutz die Frechheit, in dieſe Geſellſchaft zu gehen.

Hier iſt der tanzhaltende Wirth ein aktiver oder paſſiver Verführer. Es gibt nur ſeltene Ausnahmen. Der argloſen Jungfrau gegenüber ſtehen laſtererfahrne Tugendfälſcher, dem unbefangenen Jünglinge gegenüber junge und alte Hexen mit den Zauberkünſten der neuen Mode. Hier gibt es bei unſeren öffentlichen Tänzen keine Ausnahme. Eine ganze Nacht hindurch werden bei Sang, Klang und Trank alle Leidenſchaften bald ſanft, bald gewaltſam aufgereizt. Wer meint, heilige Unſchuld und Tugend ſeien bei ſolchen Tanzgeſellſchaften ohne Gefahr, der kennt entweder den Menſchen oder die chriſtliche Sitte gar nicht.

Oder ſeit wann kehrt man reine Schafe in eine räudige Heerde? Seit wann macht das Lamm Geſellſchaft mit dem Wolf? Seit wann fliegt die Taube mit dem Raubvogel? Seit wann ſind Stroh und Feuer gefahrlos beiſammen?

Digitized by Google

Wo ich selbst nicht hinkomme, ziehe ich überall weise Männer zu Rath. Ein sehr verständiger Vater, über unsere Tänze gefragt, gab mir die Antwort: „Man kann „seine Kinder nicht zum Tanze gehen lassen, es kommen „zuviel schlechte Leute dahin“. Ich will noch zusetzen, daß dieser umsichtige Vater nie einen Missionär gehört hat, als sei er von diesen frommen Männern zur Tanzscheu beredet worden.

Was die Theater in den Städten der höheren Gesellschaft nur zu oft sind, das sind die Tanzbelustigungen auf unseren Bauerndörfern. Theater-Heurathen werden mit der linken Hand eingegangen, mit der rechten herzlos gebrochen. Im Ehestande gleichen sie den österreichischen Wappen, wo der Kopf des einen Adlers nach Süden, nach Norden der des andern Adlers schaut. Er zu Berlin, sie zu Paris. Auch recht bitterlich beweinen eben so Viele die auf Kirmeßtänzen verabredete Ehe. Wie Hexentänzer bei der Neuerburg bei einer Heurath haben sie sich die Hände auf dem Rücken gereicht.

Unsere Tänze verdienten auch von einer andern Seite in Erwägung gezogen zu werden. Bei der wundersamen Sorge, die man sich durch das ganze Land allgemein gibt, um den Armen beizustehen, sollte man auch mehr an die Ursachen der mit jedem Jahre wachsenden Armuth denken. In vielen Dorfschaften wird im Jahre nur ein Mal getanzt und zwar in der Kirmeßwoche, aber auch dann währen diese Tänze wie wilde Orgien mit der Nachkirmeß vier Nächte durch.

Der genannte Hoffman führt an, daß zu seiner Zeit der Kirmeßtanz mit dem Abend aufhörte.

Im Königreiche Hannover wurde, bei Erneuerung der Heilighaltung der Sonntage, 1852 der Tanz an den Sonn-

Digitized by Google

tagen verboten. In demſelben Jahre wurde zu Hamburg allen, die nicht achtzehn Jahre alt wären, der Tanz unterſagt.

1853 wurde von dem Gemeinderath der Stadt Troyes in Frankreich den jungen Leuten, die nicht zwanzig Jahre alt wären, verboten, auf öffentliche Bälle zu gehen.

Hexentanz,

erzählt von einer Frau von Utſcheid, die „moderate“ gefoltert wurde.

Auf einem Felde zwiſchen Niederraden und Otſcheid kam ein ſchwarzer Mann zu Marey von Utſcheid. Er gab ihr etwas in den Schoos, ſie meinte, es wäre Geld. Sie ſegnete ſich und es war — Dreck. Als der Schwarze ſich entfernte, ſah ſie unter ſeinem Rock einen feurigen Glanz. Nach 4 Tagen, da ihr Mann zu Neuerburg auf der Wache war, kam der Schwarze wieder. Jetzt ſagte Marey dem oberſten Herrn ab, welcher Gott iſt, und dem Teufel zu, welchen ſie beſſer hielt, als Gott. Sie erhielt den neuen Namen Horige Fotz und er Pfeltzer. Ein Paar Tage darnach kam Pfeltzer auf einem ſchwarzen Bock. Im Namen des Teufels ſetzte ſich Horige Fotz hinter ihn auf den Bock. Es ging 1610 zum erſten Hexentanz.

Verſammlung oberhalb Sinspelt am Radener Poel. Zahlreiche Geſellſchaft aus Neuerburg, Utſcheid, Mettendorf, Geckeler, Weidingen, Oberweis ꝛc.

Der Tiſch war mit unſchmackhaften Speiſen beſetzt. Obenan ſaß der Meyer von G. Zugegen waren der Scholtes von N, ein alter Wollenweber, ein Hufſchmied, ein Schinder, des Wachtmeiſters Hausfrau, fünf andere alte Frauen und der Schein einer (hingerichteten) Frau. Der Peiffer blies Muſik auf einem Ding, einer Kerze ähnlich. Im Tanzen kehrten ſie ſich immer den Rücken zu.

Digitized by Google

Am Ende des Tanzes ſchlugen ſie rückwärts mit einem Beſen in den Puhl, wodurch ſie Nebel und Reif machten, Acker und Früchte verdarben.

Sie zum zweiten Tanz, ein Halbjahr ſpäter, abzuholen, kam Pfeltzer auf einem Beſenſtrunk den Schornſtein herab. Horige Fotz ritt hinter ihm auf dem Strunk. Die Tanzſtelle war diesmal ober Bremingen auf den Märchen. Hier war auch zugegen der Knecht des Paſtors von Bettingen.

Der dritte Tanz war bei Utſcheid am Orte dreuen born. Auf dem Bock, den Schornſtein herab, war Horige Fotz dahin gebracht worden.

Das Eſſen war wieder ungeſalzen und ungenießbar. Peiffer war L. von Bremingen, „welchem jeder einen Pen„nig gegeben; und wer keinen hatte, mußte ihm den Hin„terſten küßen."

Bei einem vierten Hexentanz auf dem Muhlenbuſch bei Neuerburg „wurde eine junge hübſche Perſon geheu„rathet. Ein ſchwarzer Mann übergab der Braut ein „blechen Ding, wie einen Heller, in Hand und Mund. „Die Brautperſonen reichten ſich die Hände, nicht wie an„dere Chriſtenleute, ſondern auf dem Rücken. Nach geſche„hener copulation warf der Schwarze mit einem Reiſchen „Waſſer über ſie. In einer Schüſſel wurde ihnen von den „Großlingen etwas wie Geld, aber nicht gemünzt, ver„ehrt". Von den „großen Geſellen" wurde beſchloſſen, den Landgrafen, um Friedenswillen, zu vergiften, aber es mißlang. Ein andermal wollten ſie den Amtmann von der Neuerburg umbringen, aber er hatte ſich zu gut geſegnet.

Folgendem liegt ein mittelalterlicher Gedanke zum Grunde.

Der Teufel will nur Böſes ſehen.

Digitized by Google

Um ſich dieſe Gelegenheit ſehr vieles Böſe und nur Böſes zu finden, wanderte einſt der Teufel auf unſerer Erde. Zuerſt kehrte er ein in den Palaſt eines Königs. Da ſah er manches, was ihm gefiel, namentlich fand er zwei Damen, die eine dritte für einen Abendball gut, aber auch nicht gut, weil nicht ganz kleideten; er ſah, wie ſie ihr die lügenhaften Haare ankünſtelten, das Geſicht, den Hals, die Hände einrieben, um den Lumpenſack mit Wohlgerüchen zu umduften und zu überkleiſtern. Es gefiel ihm; aber er fand auch am Hofe gewichtige Männer, die mit heiligem Ernſt die Hände auf die alten ſorgſamen Stirnen legten, um da neue Mittel zu entdecken, der Lumperei des Volkes ein Ende zu machen. Namentlich machte ein denkender Miniſter den Vorſchlag eines Geſetzes, damit die Leute in der Nacht ſchlafen, und an den Sonntagen in die Kirche, und nicht in die Wirthshäuſer gehen mögen. Sogleich ging der Teufel fort.

Er kam in eine Mühle. Er meinte, obſchon mit Unrecht, der Müller ſchöpfe etwas tief. Mittags betete der Müller hart am Tiſche mit ſeiner Familie. Der Böſe mußte fort.

Nun fand er zwei Eheleute im Zank. Bei der Mittagsglocke beteten ſie: Der Engel des Herrn. Jetzt war ſeines Bleibens gar nicht mehr.

Er fand ein Kind, das fluchte: der Teufel! Aber es kam die Mutter mit der Ruthe, und erklärte dem Kinde, was der Teufel ſei. Im Augenblick entfernte er ſich.

Und ſo ging er über Berg und Thal, fand überall das Böſe mit dem Guten durchmiſcht.

Endlich kam er in ein Kirmeßdorf. A ha, dachte er, und ſpitzte die Ohren. In ein Haus, wo er rauſchende Muſik hörte, nahm er Einkehr. Hier ſetzte er ſich ganz

Digitized by Google

neugierig. Er hörte nichts Gutes. Dieſer Teufel war noch nie in eine Tanzgeſellſchaft gerathen Er konnte gar nicht einſehen, was dieſe Leute wollten. Sie waren in Arbeit, daß ihnen der Schweiß in den Schuhen quetſchte. Dreſchen ſie etwa mit den Füßen Garben von Waizen oder Korn, oder zertreten ſie die Weintrauben, um ſie auf die Kelter zu bringen? Doch nicht, es war nichts auf der Tanztenne, als Staub. Wollen ſie etwa das kleine plagende Ungeziefer von ſich thun? Aber die Leute ſind zu gut gekleidet, ſie haben keine Flöhe. Er gebrauchte die Naſe: wie, ſo gut gekleidet, und es riecht dabei nach dem Kuhſtall!

Jetzt ruhte der Athem an der Flöte, das Pferdshaar auf der Geige. Es wurde getrunken, es wurde, der Teufel wußte nicht, ob geſungen oder gelärmt, das Geld in der Taſche wurde gerührt. Die Burſchen zerzauſten ſich die Haaren mit allen zehn Fingern, die Gegenüber erſetzten die zerſtörte Ordnung der Hauben. Aelterliche Frauen und Männer wiſchten ſich im Geſicht. Der Teufel meinte, ſie weinten, weil ſie nicht mehr jung wären, aber es war der Schweiß, der etwas feſt in den alten Runzeln ſaß. Das Horn blies wieder. Der Teufel lauſchte. Es gieng rund und rund und wieder rund, aber doch ſo rund, daß die ſteifen Füße alle vier Ecken fanden. Avandé, blaze madam, kattparkatt! Sind das Franzoſen? meinte der Teufel. Nein, ſie reden deutſch, aber laſſen ſich franzöſiſch kommandiren! Immer weniger wußte der Teufel, was ſie wollten.

Auch waren da zwei junge Männer, aber alte Trunkſuchtsſünder, verſteht ſich, ohne ihre Frauen. Dieſe Frauen hatten mit viel Mühe ſechs Pfund Fleiſch und einen Seſter Weizen auf Borg erhalten zum Behufe der Kirmeß-

Digitized by Google

haltung. Jeder dieſer zwei Männer hatte in der Taſche einen Gulden, ſchlecht, in Kupfermünze der Ord und Heller. Geſtern Abend hatte einer die grauen Haare am Backenbart vor dem Spiegel ausgezupft. Am Kopf glich er einer alten Henne im Herbſt. Jeder dieſer zwei Männer behauptete das Recht der Autocratſchaft über eine ſo vernannte Juffer. Der Leſer verſteht vielleicht eben ſo wenig, wie ich, das ruſſiſch-griechiſche Autocratſchaft. Es heißt Alleinherrſchaft. Alleinherrſchaft wollte jeder über dieſe Juffer, die ſchon ſiebzehn Frühlinge bereit war, einen Jüngling am Altare zu belügen. Wegen dieſer Autocratſchaft entſtand ein entſetzlicher Zank. In einem Nu hatten ſie ſich mit den Haaren. Die Kittel von leichtem Stoff wurden leicht zerriſſen. Als der Teufel die Hemden ſah, war er froh in der Meinung, dieſe Hemden wären einem Handelsmann aus Dommeldingen abgeſtohlen worden. Der Teufel ſammelte die ausgerupften Haare, in der Abſicht, ſelbe einem Perrücker zu ſchenken. Dieſer aber dankte, er könnte keine grauen Haare brauchen, weil keine Dame und kein Herr graue Haare weder in den Krauſen noch in der Perrücke dulden würde.

Ein Lehrling und eine Schülerin ſprangen aus allen zehn Kräften. Ihnen waren die Füße ſchon blau getreten worden, doch lahmten ſie fort. Der Teufel dachte, es muß doch Etwas Ernſtes hier gelernt werden. Soll dieſer Schüler vielleicht ſtudieren, um, nach einer neuen Erfindung, Land zu meſſen, und ſtatt der Ketten der Füße ſich bedienen? Soll dieſe Schülerin ſich vielleicht üben, um Erbſen oder Bohnen mit den Händen auszuklopfen?

Auch waren Bauernmädchen dabei, die hatten mit ſkrupulöſer Mühe die Haare um den Kopf herumgeflochten, wie, weiland, die alten Straßen um Flöhborn. Burſchen

Digitized by Google

hatten etwas am Kinn hangen, der Teufel meinte, ſie wollten da Birken ziehen, um Beſen zu machen.

Noch hatte der Böſe nicht Zeit gefunden, die ſo genannten Spielleute zu beobachten. Aber hier war ſeine Verlegenheit noch größer. Der gar haſtig mit den Pferdshaaren hin- und herrannte, hielt er anfangs für einen Scheerenſchleifer. Der mit vollen Backen in ein langes Rohr hauchte, meinte er, müßte ein Döppengießer ſein, der Feuer anzublaſen hätte. Einen anderen ſah er etwas immer aus- und einſtoßen. Wie, fragte er ſich: Rumpet der Butter? Noch ſtand etwas da, wie ein Menſch, der hatte einen alten Kopf auf einem jungen Körper. In der einen Hand hielt er etwas, der Teufel meinte, es ſei eine Todtenlade für ein Kind, wirklich gab es von ſich einen dumpfen Grabeston, ſo oft der Geißelſtrunk darüber fuhr. Es wird wohl die Baß geweſen ſein.

Der Teufel hatte auf ſeiner Reiſe Kälber, Lämmer, Bi:ſchel, ſogar junge Eſel und auch Kinder der Menſchen allerlei Sprünge machen ſehen, ohne daß ſo etwas dabei war. Er konnte es daher nicht faſſen, daß man flöten, hauchen und blaſen müßte, um große Kinder und alte Sünder ſpringen zu thun.

Die Sonne war untergegangen, und er wußte noch nicht, was die Leute da wollten. Nichts Gutes hatte er noch geſehen, keinen Vater, keine Mutter gehört, die ihr Kind ermahnten, kein Kruzifix, kein Weihwaſſer war im Zimmer, keiner machte das Kreuz weder vor, noch nach der Arbeit.

Erſt als ein Licht angezündet war, fing es an, ihm hell zu werden, was die Leute mit ihren Sprüngen und Grimaſſen wollten.

Nur fürchtete er, ſo oft die Thüre aufginge, die ge-

Digitized by Google

fürchtete Polizei käme, um den immer mehr und mehr sich verrathenden Tänzern die Uhr sagen. Aber sie kam nicht. Der Teufel blieb die ganze Nacht.

Morgens wankten die Tänzer wie Grabesschatten heim. Aber der Teufel blieb da, in der Hoffnung, seine Gesellschaft werde wiederkommen. Und in der That, so bald das Dorf in dichten Finsternissen lag, waren auch Tänzer da. Jetzt wußte er, was sie wollten. Dienstags Morgens zogen des Teufels Freunde abermals nach Haus, mehr verwüstet, mehr verwildert als am Montag.

Hier harrte der Teufel noch sechs Wochen und drei Tage, im Verlangen, jeden Abend seine Gäste wieder zu sehen. —

Vielleicht wollte der Leser wissen, wie diese Dinge an uns gekommen sind. Das geschah so: Ein alter Pater des Diekircher Klosters hatte zu Vianden gepredigt und Beicht gehört. Am Abend, da es schon dunkel war, kam er auf seiner Rückreise von Vianden nach Diekirch zu Walidorum, nicht weit vom Marsberge, vorbei. Hier hatte vor viel hundert Jahren der h. Wilibrordus einen heidnischen Tempel gestürzt. Auf dieser Stelle versammelten sich noch immer die Geister der Finsternisse. Hier erzählten sie sich die Ergebnisse ihrer Verführungskünste. Hier wurde der angeführte Tanz erzählt und vom Diekircher Pater belauscht. Nur durfte der Pater nicht alles aufschreiben, was er da gehört hat.

Hier hätte der heilige Franz von Sales einer frommen Mutter gewiß nicht gerathen, wenn ihre Tochter zum Tanz müsste, mit ihr da zu sein, sondern mit ihr fern zu bleiben.

Ein frommer und gelehrter Pastor unseres Landes aus der alten Zeit hat mir die Lehre gegeben: Wer den

Digitized by Google

Tanz nicht hindern kann, soll das Uebel zu mindern suchen, wenigstens die umsichtige Weisheit haben, das Uebel nicht zu vergrößern.

6. §.

Fastnacht.

Dem Namen nach soll dieses Eß- und Trinkfest auf die letzte Nacht vor den Fasten beschränkt sein.

Ganz gewiß ist die Fastnacht der Rest eines heidnischen Festes. Christlich kann selbe nicht sein; der Christ bereitet sich nicht vor mit den ungebundensten Ausgelassenheiten und den übertriebensten Schwelgereien zu jener ernsten Buß- und Fastenzeit, das hieße ja sich mehr krank machen, um des Doktors und der Medizin mehr zu bedürfen.

Ob unsere Fastnacht ein Abkömmling sei der heidnischen Bacchanalien oder Saturnalien, muß mir hier gleich sein. Selbe hat sich, ungeachtet aller Belehrungen, noch immer zu erhalten gewußt. Man findet sie in den Urkunden unserer Vorzeit

Fastnachtshühner, Fastnachtsgeld für die Herren kommen oft vor, z. B. jene zu Brandenburg, dieses unter Bertels zu Merl und Reckingen.

Von einem Schweine auf der Mühle zu Metloch erhielt der Abt dieses Klosters „das Schmalz, den Capt, „Hals und die vier Leufter". Das Uebrige wurde zu Fastnachtsbraten für die Gerichte vorbereitet. 1485.

Nur in einem Saal des Stadthauses durfte zu Luxemburg „Carnevals-Ball" gehalten werden. 14 Tage voraus wurde dieser Ball versteigert. Also erneuert den 2. April 1764.

Digitized by Google

In manchen Dörfern, doch nicht allgemein, koſtet dieſe heidniſche Tollerei oft nicht viel weniger als die Grundſteuer, ohne daß auf der anderen Seite etwas nahmhaftes Gutes dadurch erwirkt werde. Zerriſſene Kleider, blaue Augen, blutige Köpfe, geſchwächte Geſundheiten, betrübte Eltern und Frauen, Verſchwendungen der Armen, Mißachtung aller Zucht, drei Tage und drei Nächte keine Ruhe: hier muß manche Tugend Hals und Bein brechen, mancher Geſunde mehr einer Leiche, als einem Lebendigen gleichen.

Während der Faſtnacht 1853 hielten die Patres Redemptoriſten zu Ettelbrück Miſſion. Da und in allen angrenzenden Ortſchaften war alle Welt ſtill. Auf Aſchenmittwoch hatte kein Menſch Urſache ſich zu beklagen, aber viele freueten ſich der jetzt ruhig, ſonſt wild vorübergegangenen Tage.

Es läßt ſich aber leicht vorausſehen, daß dieſes nur für dieſes Jahr war, deßwegen dürfen alle weiſe Eltern keine Mühe ſparen, um die Faſtnacht mit ihren Hausleuten in ihrem Hauſe, in ihrer Familie, in ihrer Nachbarſchaft zu halten, nur nicht in Wirthshäuſern.

Als gutes Beiſpiel könnte ich hier ein Dorf unſeres Landes nennen, in welchem, während andere ſich den ausgelaſſenſten Schwelgereien überließen, ſie mit Mann und Geſpann des ganzen Dorfes einen gemeinen Weg bauten. Es war doppelter Gewinn.

Das „Luxemburger Wort für Recht und Wahrheit" erzählt, der Gemeinderath von Echternach habe es vor der Faſtnacht 1854 ausrufen laſſen, die Echternacher dürften ſich drei Tage und drei Nächte dieſen heidniſchen Orgien der Faſtnacht ungeſtört überlaſſen, die Echternacher aber ſeien ſtandhaft und weiſe genug geweſen, dieſen Wink nicht zu befolgen.

Digitized by Google

Dagegen war ein Dorf der alten Herrschaft Brandenburg, welches im vorigen Jahrhundert sich vom Branntwein nicht hatte verwüsten lassen, jetzt aber auch in dem allgemein verderbenden Giftstrom seine mehr als halbtausendjährigen Vogteien zerstören will. Als Beispiel kann dienen: Burschen dieses Ortes ließen sich Masken von jenseits der Uhr kommen. Am Fastnachtsmontag gingen sechs dieser Burschen, mit Gewehren, an ihrer Spitze eine Trommel und eine Geige, ihrem Pastor bis auf ein Nachbardorf entgegen.

Sobald der Herr Pastor, der, wie jeder pflichtgetreue Priester seine auf die giftige Branntweinsweide sich verirrende Heerde zurückführen will, so bald er kam, stellten sich voran die Trommel und die Geige und drei maskirte Burschen mit Gewehren, hinter ihm wieder drei Gewehre, begleiteten ihn, bis er einen in tiefem Schnee genugsam gebahnten anderswohin führenden Ausweg fand.

Das Gericht von Diekirch wollte diese und mehre dergleichen Thorheiten und Schlechtigkeiten, ausstaffirt mit den alten und neuen bacchanalischen Privilegien, nicht mehr ganz als Spaß gelten lassen.

Zehnter Artikel.

Die Wirthshäuser der Vorzeit.

Damit der Leser nicht nur die weinlustige Vorzeit schaue, sondern auch einen Blick in das ganze Leben der Leute mit ihren Herren thue, gebe ich hier das Scheffen-

Digitized by Google

weisthum von Moeſtroff an der Sauer. Die Ziffern habe ich zugeſetzt.

1. §.

Moerstroffer scheffenweisthum. (Auch Morstorff, Morszdorff, Moerszdorff.

1) zum ersten wissen mir (wir) ain, dasz unsz Gott helff.

2) darnach wissen mir scheffen zu meistorff den herr zu meistorff der itzund ist, oder hernachmahlsz kommen wirdt, alz fur unsern eigenen grundherr.

3) undt den halten mir alsz fur ein oberster einnentzman. (Gemeindemann.)

4) undt wann die gemein seiner vonnöthen hatt, so soll der herr bey die gemein stain, undt die gemein soll bey den herrn stain.

5) undt keinen zenner zu machen noch zu entmachen buissent den herrn, alsz mit rath desz herrn oder seiner dhiener.

6) also haint auch die herrn hergestallten ein frey creutz dabey richter undt gericht undt welcher hatt vonnöthen recht, dasz soll man da finden.

7) undt keinen zu enterben noch zu erben, esz soll dan bey dem creutz geschehen.

8) auch keinen scheffen zu machen, noch zu entmachen buissent rath desz herrn.

9) alsz auch der herr seiner burger vonnöthen hain wurde, so sollen sie ihme dienen, so ferne alsz sie ein tag mögen ausz undt inziehen mit der sonnen uff ihre kösten.

Digitized by Google

10) undt ist esz aber sach dasz der sey (der Herr sie) weider brauchen wilt alz (alsdann) uff der herren kosten.

11) fortahn weisz der scheffen zwuschent den zwene boegen in dem borgfreden in der mitten vndt in dem backhausz. wer sich darin ungebuhrlich helt mit worten undt mit wercken, dasz ein klag davon kombt, der hatt vermacht die faust undt die zu erlösen mit zwölff herren gulden.

12) undt in der freyheit welcher sich auch ungeböhrlich helt dasz die klag darkombt, vermacht sechs herren gulden.

13) und bauszent die freyheit so weith undt breit alsz dasz hochgericht geit drey herren gulden.

14) zu dem andern wissen mir dem herren zu ein moellen die soll der herr in gutter bereitschafft halten, darzu seint die burger gebentten, desz soll der herr den burgeren fur mallen fur andern fremmen.

15) wann aber die muellen gebrech hait dasz sey nit kain gemallen so hatt ein burger macht dasz er drey sester hult undt maillet wo er kain, undt dasz so dick (oft) mit den dreyen sester bisz dasz der herren muellen wiederumb gemallen kain.

16) undt darvon soll der muller hollen von dem halff malder ein schlich faasz der funff ein sester thut.

17) da hatt auch der herr stain ein backhausz da sint die burger auch ingebentte, darzu soll der herr stellen ein becker, der den burger gute bereitschaft thut dasz kein kume (Klage) davon geschehe.

18) dan sollen sie dem herrn oder dem becker von zwantzig brodt eint geben, von zehen ein halffs und dem allesz nahe.

Digitized by Google

19) da hatt der herr auch stain ein kelterhausz, darin soll der herr auch stellen ein keltermeister. darzu sint die burger auch ingebentten.

20) und welcher burger das wastomb hatt binnent dem ban so manche ayme so manchen sester weinsz. undt in dem kelter wein zu bezahlen.

21) so sint auch die burger zense schuldig zu lieberen uff st. endresz tag oder wan der herr gerust ist.

22) undt wer sein zense nit liebert uff denselben tag den andern tag mit der bossen.

23) da hatt auch der herr stain ein frey winhausz wan der herr ein wirth darstelt: so soll der wirth kein wein zappen er sey dan von den scheffen uffgedaen.

24) undt wan ein burger vonnöthen hait undt dasz weinsz gern hait undt nit bezahlen kain, so soll der wirth ihme borgen bisz der wein usz ist.

25) Kumbt er dan nit mit seinem gelt so soll der wirth seinen zappen in die hand nehmen undt soll zu dem richter gaen, der soll ihme helffen sein gelt zu machen mit sonnen.

26) undt ein jeglicher burger der da kain undt vermög wein zappen macht hait undt dem allesz nahe.

27) undt wan der herr auch banwein darlegt so soll der scheffen auch uff doen nach kauffe undt lauff.

28) dunck der herr aber zu wenig sein, so hatt der herr die macht uff jeder quart ein heller zu setzen.

29) undt dan soll der herr dem wirth so lieff doin dasz er seine belohnung kreige.

30) undt wan der wein binnent sechs wochen nit ussen gaet (nicht all getrunken ist) so sollen die burger den obberstandt unter sich vertheillen undt den herrn bezahlen.

Digitized by Google

31) undt welcher ein wirth da ist der soll sein weiszbrodt in dem wirthshausz backen, undt dasz rockenbrodt in dem ban obben.

32) so sollen die burger auch macht hain in desz herrn wasser (sauer) zu fischen so fern alsz sie gewadden können tagsz und nicht nachtsz zu fencken ein essen fisch zu essen undt nicht zu verkauffen, drey mit zwey koppelen oder zween mit einem koppel.

33) auch forther alsz ein burger gefangen wurde, da gott fur seye, binnent der herrlichkeit undt hochgericht moestorff undt rufft burg recht ain, so sollen die burger sein burgen werden mit recht sich zu verenfferen.

34) undt wan er aber uff den leiff gefangen ist, so soll er sich selbst verenfferen.

35) auch erkent der scheffen dasz der herr schullig undt pflichtig ist sein fehe (Vieh) kleine undt groisz alsz ein ander einentzmansz huede undt loen davon zu doin.

36) aber auch ein burger vonnöthen hätte ein essen zu geben oder ein kindt zu bestaden ein haasen zu fencken undt nit verkauffen macht hatt.

37) so hait der herr auch seine lache (Wiese mit 15 Wagen Heu) undt sein bongart die soll der herr in guttem gestöpff (Zaun) halten dasz allerley fyhe nit darin entlauff.

38) so sollen die burger sey (selbe) hutten bisz st. mertinsztag.

39) auch wan dasz korn zeidig so soll der herr ein tag vurhein abschneiden undt den wingart ein tag vorhin ablesen, undt wan der herr sein wult stain lassen: so können die burger irsz nit emberen macht haben abzuschneiden undt zu lesen.

Digitized by Google

geben im jar xv viertzig fünff (1545) uff st. jacobsz abent.

dasz ist unser wissensz, darbey willen mir still staen. bitten dernhalben unsz zu behalten bei altem herkommen undt freyheit.

Vom Original gleichlautend abgeschrieben durch Heinrich Scharff, Notar zu Diekirch.

1581 war Herr von Moestorff Wilhelm von Flordorf, Erbbannerherr des Herzogthums Luxemburg, das ist Fahnenträger an der Spitze der Ritterschaft.

Das Weingeld, welches Wirthe von nicht eigenem Wachsthum zu bezahlen hatten, wurde von ihm bewilligt zu verwenden zum Unterhalt der Mauern, Porten und Thürme Moestroff's.

Das Gericht bestand 1606 unter Adrian von Flordorff aus einem Richter und sechs Scheffen. Der Herr hatte durch die Scheffen Hochgerichtsrecht auszuüben.

2. §.

Erwägung.

Das Scheffenweisthum von Möstroff will ich mir zweimal lesen. Es ist gar ehrwürdig. Mir kommt es vor, als wäre es ein Abkömmling jener Sendgrafen Karls des Großen gewesen, welcher von den kalten Oeßlinger Bergen herab mit seiner Dienerschaft kam, und da sich an dem Sauerstrom niederließ, ein Castel, mit Graben vor Dieben umgeben, sich baute, um da ruhige, frohe und freie Tage in der Mitte seiner Diener und mit ihnen zu leben. Er als ein freier Mann, sie als freie Leute. Er als ihr

Digitized by Google

König, sie als seine Unterthanen. Es ist hier keine Rede von Sklaverei. Der Herr ist ihr Bürgermeister, ihr „Obereinsmann“. Zenner und Scheffen werden gewählt nicht vom Herrn allein, nicht von den Bürgern allein, — mit Beirath des Herrn oder seines Offiziers.

haint die herren hergestalten ein frey creutz.

Also in unseren alten Waldungen stand ein freier Baum: ein frey creutz. Der Herr hatte seinen Leuten es hingestellt. Unter dem Schatten dieses Baumes der Freiheit hört der Herr auf Barbar zu sein, der Sklav hört auf Sklav zu sein, sie sind Brüder. Wer von den Früchten dieses lebendigen Baumes gläubig und liebend genießt, der wird erlöst von den harten Fesseln, die seinen Geist gebunden halten. Ubi spiritus domini, ibi libertas. Veritas liberabit eum. Wahrheit in der Lehre, Wahrheit in der handelnden Liebe, macht allein frei. Diese Wahrheit erlernt und erhält der Mensch nur vom Kreuze.

Unter dem Kreuze saßen die alten Gerichtsscheffen aus dem schlichten Bauernstande zu Moestroff. wer hatt vonnöthen recht, dasz soll man da finden. Das glaube ich. Im Aufblicke zum Bilde des gekreuzigten Gottmenschen, im Gedanken an den Richter aller Todten und Lebendigen, an den Richter in Zeit und Ewigkeit wird der Mensch ernst und gewissenhaft. Sie beten: dasz unsz gott helff! So lernen sie gerecht sein und auch billig.

Ihr Sitz ist im Oeffentlichen, im Freien. Der weite Himmel ist die Decke ihres Gerichtssitzes, hohe Berge mit fröhlichen Weinstöcken die Mauern.

Das kurze, enge Moestroff ist ihr Gebiet. Es ist klein, desto besser, weil doch genügend, und dabei leicht zu regieren. Der Herr ist das Oberhaupt, der Kopf, welcher

Digitized by Google

denkt; die Unterthanen ſind der übrige Körper: der Herr denkt für ſeine und ihre Sicherheit; ſie arbeiten für ſein und ihr Brod. Meinen die Bürger, eines Eſſens Fiſche zu bedürfen, ſie dürfen es in der Sauer nehmen. Meinen ſie, zu einem Feſte eines Haſen zu bedürfen, ſie dürfen ihn fangen. Hätten ſie ſich oder der Herr ihnen erlaubt, nach Belieben zu fiſchen und zu jagen, ſo wären die Felder wohl brach geblieben, oder den Frauen zur Laſt gefallen.

Der Herr hat ihnen eine Mühle auf die Sauer geſtellt, einen Backofen in die Freiheit, und ein Kelterhaus. Das war den Bürgern eine große Wohlthat; denn das konnte nicht jeder einzelne Bürger. Natürlich fällt es ihnen nicht ſchwer, da zu mahlen, zu backen und zu keltern, doch unter dem Beding, daß ihnen „gute Bereitſchaft“ geſchehe.

Der Obereinsmann und ſeine Leute ſind eins. Er mit ihnen, ſie mit ihm aus und ein. Wo der Herr iſt, da wollen ſeine Leute ſein, wo ſie ſind, da will er ſein „Hat der Herr der Gemeinde nöthig, dann ſoll ſie bei ihm ſtehen, und wenn die Gemeinde ſeiner vonnöthen hat, ſoll er bei ihr ſtehen.“ Herr und Gemeinde, wie man heute — ſchreibt, ſind ſolidariſch, das haben ſie ſchon lange Jahre und oft, nicht nur geſchrieben, ſondern geübt. Die Tugenden des Ritters: Ein Mann, ein Wort, ohne Argliſt, ſtehen auch da in tiefen und alten immer jungen Wurzeln, im unverdorbenen Bauernherz. Hat der Herr ihrer nöthig, ſie wollen bei Aufgang der Sonne zu Hauſe frühſtücken, und dann mit ihm, des Abends, ehe die Sonne untergeht, mit Frau und Kind wieder zu Nacht eſſen. Bedarf er ihrer auf mehrere Tage, natürlich, da muß der Herr für Koſt ſorgen.

Sie wollen ein fröhliches Leben führen. Die ſteife

Digitized by Google

Erdſcholle gibt zwar noch nur karges Brod, aber an den Bergen duften Weinſtöcke einen ſüßen Geruch, wie kein anderes Gewächs, laben den Winzer vom frühen Frühling bis in den ſpäten Herbſt mit einer Hoffnung, die, weil oft betrogen, um ſo mehr, wenn der Wein geräth, erfreut.

Jeder Bürger darf (Art. 26) zappen ſo wohlfeil er will, ſo theuer er kann, das geht den Herrn und den Scheffen nichts an. Aber auch des Herrn Wein ſoll ihm nicht ſchaal werden, nicht verderben. Die Bürger wollen ihn trinken. Sechs Wochen ſoll nur des Herrn Wein gezappt werden. Die Scheffen taxiren denſelben ehrlich nach Kauf und Lauf. Nur einen Heller darf der Herr auf das Quart zuſetzen. Damit aber die Bürger jetzt dieſe ſechs Bannweinswochen nicht in die ſchalkhafte Verſuchung gerathen, ihre Faſten zu halten, und des Herrn Wein ſtehen zu laſſen, iſt verordnet: ſie müſſen ihn trinken, wenigſtens bezahlen.

Weil aber nicht jeder Bürger einen Weinberg beſitzt, nicht jeder Bürger Wirth ſein will, und nicht jeder Wirth ein ſo liberaler Mann iſt, daß er ſeinen Wein auf Borg gibt: ſieh, da hat der Herr ſeinen Bürgern ein gemeinſames Wirthshaus gebaut „ein frey winhaus“. Da wohnt der gehorſame Diener aller Weinluſtigen. Theurer als der Scheffen den Wein geſetzt, darf er nicht zappen. Haſt du auch den Augenblick deine Hütte und deine Börſe gründlich durchſucht, und nicht vier Heller gefunden um ein Quart zu trinken; das thut nichts, in dem freien Weinhaus da ſitzt der Wirth, der **musz** dir **borgen.** Und wie lange **musz** er **borgen? Er musz borgen, ſo lange etwas im Faſz iſt.**

Gewiß! hier wird man oft mit dem Mittelfinger am Boden den Puls des Weinfaſſes gefühlt haben! Welche

Digitized by Google

Angſt, wenn dieſer Puls hohl ſchlug! So luſtig es beim Anſtich des Faſſes, ſo langſam, traurig ging es am Ende. Thun wir aber den Geſetzgebern Moeſtroff's kein Unrecht; dem Verſchwender war eine weiſe Schranke geſetzt: Wan ein Bürger — vonnöthen hait, vnd desz weinsz gern hait, vnd nicht bezahlen kain, so soll der wirth ihm borgen, bisz der wein usz ist.

Iſt aber der Wein usz, als Beweis, daß ſein Faß leer iſt, nimmt der Wirth den Zappen in die Hand, geht zum Richter. Und dieſer muß ihm zu ſeinem Gelde helfen, ehe die Sonne untergeht, damit er ſchon ſogleich wieder Wein einlegen und noch am ſelben Abend zappen kann.

Kam der Wirth mit dem Zapp in der Hand, als dem augenſcheinlichen Beweiſe des leeren Faſſes; dann mußte wohl der Richter mit dem Gerichtsboten bei den rückſtändigen Kunden anklopfen. Das Ende der borgenden Trinker war damals, wie heute: Einmal! zweimal! Keiner mehr? Dreimal!

Aber am folgenden Tag bei vollem Faß wieder luſtiger Credit!

3. §.

Forſetzung. Die Wirthshäuſer der Vorzeit.

Aus dem Angeführten ergibt ſich ſchon, daß die alte Zeit für den lieben Wein ganz ſonderbare Sorge trug. Ueberall im Lande ſollte Wein feil ſein, überall von Jedermann getrunken werden. Aber ihre Geſetze nahmen den Weinwirth, den Wein und deſſen Preis in Aufſicht. Die Scheffen, das heißt die Bauern ſelbſt, die vorzüglichſten Trinker beſtimmten den Preis. Das Weinmaaß mußte ge-

Digitized by Google

recht ſein, der Wein ächt. Wer unrechtes Maaß gebraucht, habe ich irgendwo geleſen, der ſoll verbrannt werden. Und um hier die alte Zeit nicht als allzu freiſinnig zu tadeln, erinnere man ſich an ihre Ehrenhaftigkeit, und dann — ſie hatten **keinen Branntwein.** Das gibt einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen Damals und Heute.

Die Reulander Scheffen, vom Scholtes gefragt, was für Freiheit die Bürger hätten, antworteten, nachdem ſie erklärt hatten, die Bürger ſeien frei von der Erde bis zum Himmel und alle vier Wege aus und ein; zum vierten:

vnd fordt soe wehr bynnen der Fryheit wontt der Kauffmandtschafft dryuen oder zappen wyldt der soll by dem Scholtesz gaen vnd soll dye Fryheits maesz by yhm hoelen alsz dan soe soll ehr zappen backen vnd veilenkauff halden soe wye man sich dan auch mydt Godt vnd meth Erhen ernehren kan sonder widderstandt desz Hern oder iemantz von Synendt weghen.

1586 extrahirt aus dem altershalber zerriſſenen Scheffenweisthum durch Notar Lehman.

Doch muß ich zum Nachtheil der ſcheffenweisthümlichen Freiheit aus einem nicht authentiſchen Papier von 1715 anführen: „Vom Wein- und Bierzapp, von jedem „Boden, groß oder klein, vom Wein nämlich 2 Quart, „Bier 2½. Von einem Fuder Wein accise 1 Goldgulden „der Herrſchaft, ein Jahr durch das andere 45 fl.

Es thut mir aber auch Leid, hier ſagen zu müſſen, daß, ſobald der Branntwein ſein zerſtörendes Element dem des Weins und Biers zufügte, eine Wolke von Bauern ihr Grab in dieſer Herrſchaft gefunden haben.

Wollte Jemand zu Ulflingen (unter Clerf und Pittingen) Wein oder anderes Getränk verzappen, dann hatte er

Digitized by Google

Meyer und Gericht zu rufen. Das Getränk wurde so gesetzt, daß der Wirth seinen Nutzen hätte, aber der Arme nicht übervortheilt würde. Hiebei kam dem Gericht ein halber Sester Wein und für einen Stüber Brod. 1575. 1612.

Ettelbrück ließ sein Scheffenweisthum von 1492 von drei Notaren: von Paltz, St. Vith und Bissen 1589 neu schreiben. Da heißt es: „Die Freiheit von Ettelbrück *) „ist so frei, daß Jedermann kann Brod backen, Wein und „allerlei Waaren feil halten, wenn er das wie gebührlich „thut. Geschieht das aber nicht, wie sich gebührt, dann „mögen ihn die Scheffen strafen."

So war ihnen die Freiheit gewährt „von den Männern des guten heiligen Wuluartz oder Wilibrordus."

Zu Dreiborn stand 1419 „ein frey weinhaus".

An allen hohen Festtagen (hochzeitz dagh) mußte der Landmann zwei Wagen Holz in dieses Weinhaus führen.

Ein Thurm dabei hieß damals noch der Franckenthurm.

Zu Brandenburg 1559.

Weyssen de scheffen, das ein jecklich Burger vnnd werr inn der hochheit wonhafft ist, weynn zapfen mach, vermitz das er dem hern sein recht daruonn thue, vnnd durch denn scheffen ihme solcher weynn auff gethann ist. Da dessen die Scheffen vnnd wirdt nicht zufriedenn werden kunnen, soll der wirdt sein weyhen mit sonnhen scheyn ausser seiner herbericht zu uerschaffen schuldigh

*) Zu Ettelbrück wird erzählt, an dem Berge rechts von der Straße von da nach Feulen hätten in alten Zeiten Weinstöcke gestanden.

Digitized by Google

sein. Vnd gebuert dem hern von jedem Foder weins so der wirdt verzapft ein gl. von zehen stbr. accisen.

Dergleychenn mit allem anderen dranck.

In allen offenbaren wyrtzhusern zu Remych vnd im ganzen hoff solt aller menlich vor syn geldt win feylle fynden, vnd eme geholffen werden von dem morgen ain bys zur nünter vren nach mydtag, vnd so wie der wyrdt synen wyn vff deyt, so ensoll er yn nyt hoeger verkeuffen, vnd eym alz dem andern, wyl er aber den wyn nayer geben, dan er in hayt vffgedain, des hait er maycht.

Also der Wirth konnte ab- aber nicht aufschlagen, doch für einen wie für den andern.

Zu Remich war jedes Scheffenhaus frei vor Verfolgung; war aber der Scheffen ein Wirth, so war nur frei syn slayffkamer. 1477. So auch zur Feltz.

Zu Prontzfeld wurde der Wein von Setzmeistern und Scheffen taxirt. War der Wirth dieses Preises nicht zufrieden, konnte er den Wein über die Grenzen des Gerichtsbezirks fortführen. Nahm man für geborgten Wein, Brod oder Liedlohn einen Pant, so konnte dieser, ehe die Sonne unterging, verkauft werden, um zur Bezahlung zu gelangen. Hatte man für andere Schulden Pant genommen, so wurde 4 Wochen gewartet ob der Schuldner den Pant nicht zurücklösen käme. 1476.

So zu Uhren. In der Bürgergerechtigkeit oder dem Scheffenweisthum der Herrschaft Orhenn steht: „Wenn „ein Bürger im Thal so herrlich wäre, daß er ein Stück „Wein in sein Haus legen könnte um zu zappen, der soll „zum Richter gehen, dieser soll zwei oder drei Gerichts„kenner mit sich nehmen. Würden sie beiderseits der Re„chenschaft zufrieden; dann soll der Wirth das Maaß beim

Digitized by Google

„Richter nehmen. Würden sie nicht einig, um den Wein „aufzuthun; dann müßte der Wirth den Wein außerhalb „der Herrschaft fortschaffen. Wäre der Wein über Nacht „außerhalb gewesen, könnte der Bürger ihn zurückbringen „zum Selbsttrinken, aber nicht zum Verzappen“.

Im Einverständniß der Herren von Uhren, Wilhelm von Mailberg und Baldewin von Giltingen mit Scholtes und Scheffen durch den Notar Mathern Cremer (heute Cremesch) von Hupperdingen, in Beisein Johann's von Lanscheit, Pastor zu Uhren und des ehrenfesten Johann von Oberhausen. 1567.

Wie zu Uhren war es auch zu Weiswampach.

Ebenso zu Nidde am Main, doch mit Zusatz: deth der wirth das nit, so mocht ein faut (Vogt) mit den nachbern den wyne ausdrincken und das fasch uff den boden stellen. 1483.

Das heißt, wollte der Wirth den Wein nicht um den von den Scheffen gesetzten Preis verzappen, und schaffte ihn nicht über die Grenzen, dann trank ihn die Gemeinde, aber gratis.

Zu Oberdomphan (Donven unter dem Kloster St. Maximin) war der eigene Weinwachs frei. Gekaufter Wein wurde von den Scheffen taxirt, dass der wein nitt zu dheuer verkaufft werde auch der arme man daran nitt verliere. Von jedem Faß den Scheffen 2 Sester Wein. Wer den Wein nicht setzen ließ, oder das Maaß des Grundherrn von St. Maximin nicht gebrauchte, war die Buße 10 Weißpfenninck. Das Maaß wurde weggenommen. 1542.

Eben so zu Igel mit eigenem Wachsthum. Sonst setzten die Scheffen den Preis nach ihrem „Gutdünken und beßten Verstand“. Dafür 1 Sester Wein. 1537.

Digitized by Google

Auch ſo zu Helfant (Kloſter st. Matheis). Gekauften Wein ſoll dem Wirth der Meyer vmb ein pilligen werth vff thun, das er kein schaden hab, vnd der arme man nit verfortheilt werdt.

Zu Schönecken wurde der Preis des Weines beſtimmt von einem Burgman und einem Scheffen. Der Wirth hatte unter einem Eid den Kaufpreis anzugeben, die „Kunstmeister den Wein zu betrinken" und dem nach den Preis zu ſetzen.

Vor dieſer Formalität durfte der Wirth nur dem Herrn und einer Kindbetterin Wein zappen.

War das Faß leer, dann konnte der Wirth, mit dem Zapp in der Hand, bei Burgleuten und in Bürgershäuſern für geborgten Wein Pant nehmen gehen.

Im Jahre unſeres Herrn Heilandes, Erlöſers und Seeligmachers Jesu Christi 1616 . . . Georg von Elſenborn, Hofsmeyer, Raeſſelts Johann, Reinhardt Neffe, Biergents Michel, Hermans Clauß, Seillers Hans und Weber Johann, Scheffen und Grundgericht des Hofs Erpeldingen vor Notar und zwei geſchwornen Männern aus der Feltz als Zeugen, auf Begehren Wilh. Bern. von Gondersdorf, Herrn zu Erpeldingen, wurde das Scheffenweisthum von 1585 neu geſchrieben.

Die Scheffen erklären, die landesfürſtliche Obrigkeit hätte den Schloßunterthanen keinen Wein zu ſetzen, ſondern das geſchehe durch das Grundherrngericht mit Entrichtung des gewöhnlichen Rechtes für die Scheffen.

Die vier Schloßſcheffen (die anderen waren Marienthaler Scheffen) hätten den Wein der Schloßunterthanen „zu ſetzen und zu taxiren". Ihr Recht wäre „von jedem „Boden, das Faß ſei groß oder klein, zwei Maaß Wein, „thut einen Seſter, 2 Stüber Brod und ein Eſſen Fleiſch

Digitized by Google

„oder Fiſch, nach Gelegenheit der Zeit oder des Tages. „Und wäre dazu der Wirth dem Herrn des Hauſes Er„pelbingen für den Weinſchank ſchuldig von jedem Faß, „klein oder groß, zwei Maaß, thut einen Seſter Wein zu „geben.“

Ohne Erlaubniß des Herrn oder ſeines Meyers und Gerichtes Tax dürfte kein Wirth Wein zappen.

Bei den Marienthaler wäre, ſo weit ſie wüßten, nie ein Wirth geweſen; würde aber einer Wein zappen wollen, müßte er, wie ſie meinten, die drei Marienthaler Scheffen rufen.

Der älteſte Scheffen hatte alles mündlich erklärt, wie er es unter dreien Herren und einer Frau geſehen und von zwei Scheffengeſchlechtern vernommen hatte. Da der Notar es zu Papier gebracht und vorgeleſen, „begehrten die Scheffen Bedacht, gingen aus der Stube, ſich untereinander zu berathen“, erklärten darauf einſtimmig, das wäre ihr ungezweifeltes Scheffenweisthum . . . „und ſtunden dabei mit ihren Eiden ſtill.“

„Zu Zolver, Keil, Tetingen, Rumlingen und Buef„fingen ſoll durch das Gericht eines jeden Orts der Wein „geſetzt werden; der Weinſchenker (Wirth) ſoll bei ſeinem „Eid ſagen, was ihm der Wein bis dahin koſte, demnach „(darnach) ſollen die Scheffen taxiren das Maaß, wie ſie „den Wein im Trunk finden, und nicht dem Kauf nach. „Dafür iſt der Weinzapper von jeder Kauhen ſchuldig acht „Stüber dem Herrn. Die Gerichte haben von jeder Kau„hen ein Maaß Wein, dazu Käs und Brod. Der Wein„zapper ſoll nicht über einen Goldgulden an der Kauhen „Gewinn haben“.

Aus einem anderen Artikel ſcheint ſich zu ergeben, daß drei Kauhen ein Fuder machten.

Digitized by Google

In den Ortschaften Belueis, Redingen, Ober- und Niederkor, Waltzingen, Pissingen, Schransy, Flachsweiler . . . soll es mit dem Weinsatz gehalten werden, wie jetzt angeführt. Vom Fuder kommen dem Herrn 24 Stüber.

Zu Dieffertingen auf Pfingsten wurde ein Scheffen von der Gemeinde, und ein Gemeinsmann von den Scheffen ernannt und beeidigt, um den Wein für dieses Jahr zu setzen. Diese Weinsetzer hatten von jedem Faß, klein oder groß, ein Maaß Wein, wie auch der Herr.

In der Herrlichkeit Wiltz mußten die Wirthe ihre Maaße vor Meyer und Gericht stellen. Für diese Sichtung dem Gericht 1 Quart Wein 1541.

Zu Bech konnte jeder Einwohner und Gehoeber den Wein, so ihm auf seinen Stöcken im Bezirk gewachsen war, frei verzappen, doch mit dem Maaß, so er beim Meyer fand. Wein, in anderen Orten gekauft, mußte er von den Scheffen schätzen lassen, und alles billig verkaufen und nit anders, als von wegen des Grundherrn (St. Maximin).

Wer zur Feltz Wein verzappen wollte, hatte Richter und Scheffen zu rufen, auf Eid und Gewissen den Kaufpreis des Weins zu erklären; demnach wurde vom Gericht der Verkaufspreis festgesetzt. Verzappte der Wirth ohne diese Ceremonie, so mußte er dem Gericht von jedem Maaß 6 Groschen Strafe bezahlen. 1574.

Nam einem anderen Papier erhielt das Gericht, vorstehende Weintaxe zu bestimmen, jedesmal ein Maaß Wein mit Brod und Käs.

Zu Mülheim, im Thurgau, durfte jeder den Wein seines Wachsthum verkaufen, wie er wollte, verkaufte er aber gekauften Wein, dann wurde der Preis des Weines bestimmt, von einem Manne, vom Herrn ernannt und von Männern von der Gemeinde gewählt. Vom Maaß sollte

Digitized by Google

der Wirth einen Heller Profit haben. Doch durften die Schätzmänner zusetzen. 1475.

Zu Lußheim sollte der Bürgermeister den Wein so setzen, daß der Wirth fünf Schilling an der ame winnung hab. 1516.

Zu Platten, in der Herrschaft Esch an der Salm, mußte der Wirth den Wein im Dorf kaufen. Fand er keinen, dann ließ der Zentner die Glocken läuten, um zu erfahren, ob es so sei. Hatte er nun Wein auswärts gekauft, mußte er es dem Zentner anzeigen, und dieser ließ durch die Scheffen den Wein schätzen. Versäumte der Wirth das, so hatte er die liebenswürdige Strafe zu erwarten: Der Zentner ließ die Glocken läuten, sämmtliche Gemeinde kam zusammen, der Wein wurde aus dem Wirthshaus in das „Spielhaus" gebracht, in eine Bütte geschüttet, Schüsseln hineingelegt vnd sall jeder jungh vnd alt drincken, so lang der wein weret, das sall sein straff sein. 1561.

Zu Alflen (bei Cochem unter dem Grafen von Virneburg) sollte ein freier Wirth zappen den Armen, wie den Reichen. Im Wirthshause durfte da keiner vom Gericht verfolgt werden. Wenn aber auch einer dem Wirthe seinen Wein abtrinkt und nicht bezahlt, da soll der Wirth in dessen Haus gehen, und sich bezahlt machen.

Hätte der Wirth sein Maaß verloren, dann soll er es nehmen am Weihwasserkessel zu Eller, (so auch Duckweiler). 1499.

Gesetz von Beaumont von 1186.

Kein Wirth durfte Wein verzappen, bis der Wein, nicht nach dem Kaufpreise, sondern nach Güte und Werth war abgeschätzt worden. Er durfte nicht aufschlagen.

Digitized by Google

Zu Oſan, bei Piesport, mußte der Wirth jedes Jahr mit ſeinen Weinmaaßen voll Wein zum Scholtes gehen. Dieſen Wein tranken ſie dann zuſammen. 1595.

In einigen Ortſchaften z. B. zu Helfant und Paltzel hatten die Wirthe den Meſſenwein zu beſorgen.

4. §.

Beſtrafung der Wirthe.

In einer anderen Urkunde von 1608 heißt es für Oſan, wenn der Wirth verſäumte das Scheffenrecht zu bezahlen, hatte er zur Strafe den Verluſt des Hinterpferdes mit dem Vorderwagen.

Die Bußen zu Obermendig wegen zu kleiner Maaße, war nöthig an der Kirche zu bauen, wurden dazu verwandt, wenn nicht, von Reich und Arm vertrunken. 1531.

Wer zu Nurburg (Eifel) zu kleines Maaß gab, mußte zu dem Herrn gehen, um Gnade zu erhalten. Würde ihm dieſer zu ſchwere Strafe auferlegen, mußte er mit dem Herrn vor den 28 Scheffen erſcheinen. 1515. 1553.

So lange Wein im Dorf Leye (Untermoſel) war, durfte keiner fremden Wein einführen, unter Strafe 3 Gulden, eines Fuder Weines für die Gemeinde und des Verluſtes ſeiner Ehre. 1555.

Zu Alflen bei Cochem, ob man ihn (den Wirth) finde, dass er nicht recht masse gebe, so soll man ihn verbrennen.

So hatten es die Scheffen von ihren Vorfahren überkommen, und wollten es alſo halten, bisz „bessere gewohnheiten“ kämen. 1499.

Geſetz von Beaumont:

Des Wirthes Maaße müſſen von Meyer und Scheffen

Digitized by Google

gerechtigt sein (ajustis). Falsch gefundene Maaße werden zerschlagen und auf öffentlichem Markte in Faschinenfeuer verbrannt. Solcher Wirth darf nie mehr Wein verzappen, nie eines Maaßes sich bedienen, nie mehr Wirthschaft halten. Ihm wird nie mehr geglaubt. Dazu noch eine Strafe vom Herrn. 1186.

5. §.

Borg der Wirthe.

Gesetz von Beaumont 1186.

Der Wirth durfte seinem Gast Pant abnehmen, und zwar, wenn ich gut verstehe, nur im Wirthshause, und auch nur für eine Zeche (escot) und auch nur im Betrage von fünf Stüber (sols). Für mehr fand er im Rechte kein Gehör.

Wenn zu Gentzingen (bei Creutznach) der Wirth einem Mann mehr, als für einen Thornuss, borgte, „stand der Wirth in des Herrn Ungnade".

Borg war immer der Wirthe Klage, der Trinker Plage. Borgen thut zwei sorgen, hat die alte Weisheit uns das Sprichwort übermacht.

Die Wirthe borgen zuerst bei ihrem Krämer, setzen dann auf Borg ab bei ihren Kunden. Am Ende sind Krämer, Wirthe und Kunden verarmt. Ein solcher Krämer erzählte mir, er hätte beim Einfordern seines Borges schon mehrmal Schläge erhalten, froh, wenn nur sein Geld dabei wäre.

Je armer der Trinker wird in der Tasche, desto reicher wird er in Erfindung immer neuer Nothlügen. Er lügt zu Haus, er lügt beim Wirth, er lügt bei Jedermann, wo er hofft Geld oder Borg zu finden. Windig und leicht-

Digitized by Google

fertig hält der Trinker jeden Borg gleich einem guten Fund oder Glück. Die Erfindung der Eisenbahnen hat nicht so viel Gedanken gekostet, als es den Trinkern Nachsinnen kostet, um auf Borg zu erhalten. Hier gilt auch das Sprichwort der Vorzeit: Wer lügt, der stiehlt. Wollet ihr die Diebe dieser Art einsperren? Wo denn? Und auf wessen Kösten?

Freilich, der Wirth meint, er müsse wohl einem altkundigen Trinker für dessen Geld manche Unart übersehen, darnach, wo das Geld nicht mehr baar kommt, mit ihm Kuppeleien und Schmuggeleien treiben, und wann auch diese brach geworden: —borgen; denn der altkundige Lump ist der Fahnentragende Zu- und Anführer werdender Trinker.

Geht nun der Genuß geistiger Getränke allgemein in einem Lande über die Grenzen des Vermögens, dann kehren Klagen und Plagen aus dem Wirthshause ein zu allen Geschäftsmännern. Hier muß das ganze Land in Mitleidenschaft gerathen. Das Kapital wird umsichtig. Geld und vorsichtige Klugheit wohnen beisammen. Ehe der ehrliche Geldbesitzer seine Börse löset, hält er Umfrage: Trinkt dieser Mann etwa? Oder wer will sich mit einem Trinker in Geldgeschäfte einlassen? Ein Recht und Ehre liebender Kapitalist sagte mir: Legen wir unser Geld auf die Banken, die Spitzbuben machen Banqueroute; leihen wir es den Bauern, die bezahlen kein Interesse, sie gehen in die Wirthshäuser.

Und dann? Arme Kinder, arme Frau, arme Familie zu jeder Zeit, in jedem Lande, wo auf Borg getrunken wird. Hier weinet der Hunger Thränen am leeren Tische!

Von den Wirthen der alten, wie der neuen Zeit wurden

Digitized by Google

die Trinker nur selten, und das aus selbstredender Ursache, vor das Gericht geführt. Aber um so öfter standen sie vor dem Erstgehör z. B. zu Brandenburg, zu Erpeldingen, gerufen von den Krämern zu Vianden für geborgtes Leder, Eisen, Salz, gerufen von den Amtmännern von Brandenburg, Burscheid, Erpeldingen ꝛc. für geborgte Brodfrüchte. Hier wurde gewöhnlich der Bürg zuerst verurtheilt zu bezahlen.

6. §.

Das Weinzappen der Geistlichen.

Im Mittelalter, wie jede Herrschaft ihr Scheffenweisthum hatte, so auch jede Pfarrei ihr Senderweisthum. Wie der Herr mit seinen Bauern leben sollte, und sie mit ihm leben wollten, das war ihr Scheffenweisthum. Wie der Pastor mit seinen Pfarrleuten verfahren sollte, und diese mit ihm zufrieden sein wollten, das war ihr Senderweisthum.

Lange Jahrhunderte lebten sie so zusammen nach mündlicher, jährlich auszurufender Uebereinkunft. Bei etwa entstandenem Mißel schrieben sie ihr Weisthum auf. Nirgendwo eine Spur, so weit ich ihre Urkunden gefunden habe, daß das Scheffenweisthum dem Kaiser oder König, das Senderweisthum dem Bischof sei vorgelegt worden. Die Herren der Vorzeit mußten wohl denken: Ist Friede in jeder Herrschaft, in jeder Pfarrei, dann ist Friede im ganzen Lande, im ganzen Bisthum.

Der Friede kommt aus der Liebe, aber der rechte Friede nur aus rechter Liebe.

So kamen sie zum Grundsatz, nicht alle Schuhe auf

Digitized by Google

einen Leisten ziehen zu wollen, weil das lahme Füße machen würde

Der liebe Gott hat es so gefügt, daß unsere Bischöfe nicht viel Macht bei uns hatten. Das hatte gewiß zuweilen sehr schlimme Folgen, aber auch einmal wesentliches Gute, namentlich bei der so genannten Reformation. An der Quelle unserer Uhr, an der oberen Mosel hörte ein trauriges Beispiel unserer Bischöfe von Köln und Trier auf. An den Grenzen unseres Landes mußte der damalige für Zeit und Ewigkeit unheilvolle Unfriede Halt machen. Unsere Leute fuhren fort nach ihrem Senderweisthum mit ihrem Pastor zu leben. Eine Menge dieser Weisthümer, wie ich aus den mir bekannt gewordenen muthmaße, wurde eben zur Reformationszeit neu oder für's erstemal geschrieben, damit ihnen keine Neuerung und auch keine Aenderung ihrer Traditionen werde. Sogleich ein Beispiel.

Die Kirchensender der Pfarrei Brandenburg ließen 1588, den 14. Januar, den Notar Lebhertz von Vianden kommen, und erklärten im Eingang ihres Weisthums: nachdem jetziger vielI newen (neue) Pastores vnd regenten ihre pfahr bedienen, damitt viell newerung vnterstehe ahnzurichten, derowegen ihnen hochnöthig den alten senderweisthum, der von unerdencklichen jahren durch die vorfahren gehalten, vnd auf die jetzige kommen, nachfolgender gestalten in schriften zu verfassen.

Eben im vorgehenden Jahre, nämlich 1587, hatte Graf von Mansfeld, und Richter und Scheffen von Luxemburg im Namen der Stadt den Pastor von Brandenburg, Doktor Reinhart Haeß, zu ihrem Pastor verlangt. Doktor Haeß wollte Luxemburg annehmen, Brandenburg beibehalten und durch einen Kaplan versehen lassen. Collator der Pfarrei Brandenburg war der Herr dieser Herrschaft. Da-

Digitized by Google

mals war es Paulus, Graf von Salm, weil mit der Erbin Brandenburg's geheurathet. Weil da mehrere seiner Ahnen begraben, die Pfarrei durch diese dotirt wäre worden, wollte er durchaus nicht dulden, daß Brandenburg „von allerhand Caplänen" bedient werde. Er schickte seinem Amtmann die Vollmacht, nach Abgang des Doktors Haeß so gleich einen andern Pastor zu ernennen. Dederich von Metternich, Herr zu Burscheid, trierischer churfürstlicher Rath, schrieb nach Trier, um die Dispense für Haeß de pluralitate beneficiorum zu verhindern.

Unsere Oestlinger Bauern, wohl wissend, daß mit jedem neuen und andern Pastor auch Neuerungen und Aenderungen bevorständen, wollten sich davor erwehren. Es waren „die ehrsamen und frommen Johann Kunckel von Brandenburg, Zenners Johann von Landscheid, Johann Kausch von Mirscheid, Wilhms Johann von Weiler, Johann Funck von Gradlingen und Peters Michel von Nachtmanderscheid, Kirchensender" der Pfarrei. Sie überreichten es ihrem Pastor, daß sie wollten geführt werden wie „seit unerdenklichen Jahren".

So blieben unsere Pfarreien, Geistliche und Weltliche festhaltend an ihren Senderweisthümern, die ihre Wurzeln im h. Wilibrordus haben, allgemein im alten Glauben bis an die jüngste Zeit. Es ist kaum glaublich, wie zäh unser Volk heute noch am Alten hängt, und das mit Recht. Fährt es so fort, dann ist unser Land katholisch bis an das Ende der Zeit.

Das meinte ich, vorausschicken zu sollen, um zu begreifen, daß manche auch heilsame bischöfliche Verordnung an den Thüren unserer Kirchen und Pfarreien uneingelassen vorbeigehen mußte.

Unsere Vorfahren dachten: Es bleibe wie von Alters.

Digitized by Google

Der Weingenuß war allgemein in unſerem Lande. Daß auch hier und dort und gelegenheitlich, doch nicht allgemein, gegen die Mäßigkeit gefehlt wurde, verſteht ſich von ſelbſt.

Daß das Trinken und ſogar Weinzappen der Geiſtlichen nicht übel aufgenommen wurde, läßt ſich denken. Was bei Gebildeten und Ungebildeten herrſchend geworden iſt, hat ſein Aergerniß verloren. Iſt es ein Laſter, je allgemeiner es wird, deſto ſtrafwürdiger vor Gott, aber umgekehrt in den Augen der Welt.

Die Geiſtlichen hatten damals ihr Einkommen nicht in Geld, ſondern in ſelbſtgewonnenen und gelieferten Natur-Produkten. Hatte nun ein Paſtor oder ſonſt ein Geiſtlicher mehr Wein, als er ſelbſt verbrauchte, natürlich ſuchte er jetzt ſeinen Wein durch Verzappen in Abſatz zu bringen, manchmal um anderer dringenden Bedürfniſſe Sorge zu tragen.

Es iſt heute noch ſchwer, die edle Hospitalität mit der prieſterlichen Nüchternheit am Tiſche beiſammen zu behalten.

Unſer thatenreiche Biſchof Balduin fand Urſache, den Klöſtern und den Geiſtlichen zu verbieten, ihre Wohnungen als Wirthshäuſer zu mißbrauchen.

An kirchlichen Ermahnungen zur Nüchternheit hat es nie gefehlt.

Die Synodal-Statuten von Trier verboten noch 1678 dem Paſtor mercaturam cauponariam. Aber die ſcheffenweisthümlichen Freiheiten bewilligten ihm den Zapp. Ein Paar Beiſpiele.

1540 Mittwochs in der Oſterwoche, den letzten März, verfaßte man nun das „Sehnweisthum" der Pfarrei Junglinſter. Paſtor war daſelbſt Cuno von Metzenhauſen, Domherr zu Trier und Chorbiſchof zu Carden ꝛc. Die vier-

Digitized by Google

zehn Sendſcheffen der Pfarrei weiſen ihrem Paſtor, daß er „in dem Pfarrhaus mag haben eine Ohme Wein für „ſeinen Trank für ſich und einen guten Geſellen binnen „dem Haus zu zappen, ohne von dem Gericht geſetzt zu „werden. Da mag er das Maaß verzappen, wie er will. „Will er aber ein Quart außer dem Haus verkaufen oder „verlaſſen, dann iſt er gleich anderen Wirthen ſchuldig dem „Herrn das Ahmrecht zu bezahlen. Näheres darüber kann „man beim Dechanten zu Merſch oder Steinſel erfahren.“

Zu Weiswampach gaben die Scheffen gegen 1500 die Erklärung, wie ſie von ihren Vorfahren gehört hatten, wenn einer zappen, oder „feilen Kauf halten wulde, he sin geistlich oder wercklich“, der hätte Urlaub vom Meyer zu nehmen; dieſer ließe dann den Weinpreis durch zwei Scheffen ſetzen. Wäre der Wirth des Preiſes nicht zufrieden, müßte er den Wein, ehe die Sonne unterginge, aus dem Dorf fortſchaffen.

Noch 1768, den 11. Julius erklärte Seine Majeſtät, daß Geiſtliche und Adelige, Wein von ihren Renten oder ihrem Wachsthum in geringerer Quantität, als eine Viertelohm zu Luxemburg verkaufend, hätten der Stadt nach Octroi von 1386 den Zehnten zu bezahlen.

Landrecht von Jülich 1537.

Geistliche luyde sullen van alle deme ghienen, dae sy veylen kouff myt dryven, als myt wynzappen, salz smaltz etc. actzynse geven; für ihre Tafel aber, vom Wein für ihre Gäſte ſind ſie frei.

7. §.

Verbot, in die Wirthshäuſer zu gehen.

Ferdinand Alexander Joſeph Graf von Liedekerke,

Digitized by Google

Baron d'Acre, Canonicus der Kathedral von Lüttich, hatte als Archidiacon der Ardennen die Pfarreien des Dekanats Bastnach 1719 visitirt. Nach vollbrachter Visitation veröffentlichte er für sein Archidiaconat sehr merkwürdige „ordinationes." Selbe wurden vom Rath von Luxemburg den 14. März 1720 genehmigt.

Hier wurde das Verbot von 1685 erneuert, nach welchem allen Geistlichen untersagt ist, mit Ausnahme der Noth und Reise, in Wirthshäuser zu gehen, da mit Welt- oder Pfarrleuten Wein, Bier oder Branntwein zu trinken, unter Strafe, nach zweimaliger Ermahnung ipso facto suspendirt zu sein.

Serio inhibentes sub eadem pœna, ne aleis vel cartis pictis ludere præsumant, quod sane nisi cum gravi pusillorum scandalo fieri contingit.

Die Præmissare sollen zu Hause bleiben, und nicht von Haus zu Haus gehen.

Die vom Tridentinum gar sehr empfohlenen Pfarrschulen sind ganz fleißig zu halten, für anständigen Gehalt der Schulmeister ist Sorge zu tragen. Die Schulmeister aber müssen sich ganz ferne halten von aller Betrunkenheit. Darüber zweimal ermahnt, ohne sich zu bessern, sind sie abzusetzen.

Gegeben zu Lüttich, in unserer Residenz, den 17. Februar 1720.

de Lieberkerke, Archid. Arduennæ.

H. Bourguignon, Pastor in Wiltz pro parte regia. R. et Illust. Archidiacono in visitatione adjunctus.

Die Kirchensender der Pfarrei Olef (Drimborn) sagen, ihr Pastor soll einen Coadjutor halten. Sie sollen sich freundlich und lieblich zu einander betragen. Des Abends nach der Zeit (achter der zeiten), nicht auf der

Digitized by Google

Straße, nicht im Weinhause ſich finden laſſen; ſollen einen unbefleckten Hausſtaat und ehrliches Geſinde halten, (nota bene) zu Mittag und Mitternacht zu Hauſe ſein.

Nach einer uralten Urkunde, die ich geleſen, aber verloren habe, war es den Scheffen des Biſchofs zu Trier verboten, in öffentliche Wirthshäuſer (taverne) zu gehen.

8. §.

Verbot zu zappen.

Albricht von Halley, Herr zu Erpeldingen, hatte einem Bauern dieſer Ortſchaft vff eine bousz von 20 Gglb. befehlen thun nimandt einigen wein noch bier im dorff Erpeldingen zu zapfen. 1664.

Elfter Artikel.

Strafende Folgen des unmäßigen Weingenuſſes.

Bibebant vinum . . . Mane, thecel, phares. Daniel 5.

Dein Reich iſt zu Ende. Auf der Waage biſt du zu leicht.

Ebrietas multorum annorum pertinaci bello defensa mœnia patefecit. Seneca.

1. §.

Trier's Zerſtörung.

Es gab eine Zeit, wo Trier, unſere ehemalige Haupt-

Digitized by Google

ſtadt, auf ſeiner hellen reichen Moſel thronte, wie weiland die orientaliſchen Königsſtädte in ihren uns fabelhaft vorkommenden in Marmor und Gold glänzenden Paläſten, in Mauern mit 100 Thoren und wolkenhohen Quaderthürmen. Sein ſchönes Thal ſtrotzte weit und breit von den herrlichſten Gebäulichkeiten ſo feſt gemörtelt, daß nur Rieſenhände von Stahl und Eiſen im Stande waren, ſelbe niederzureißen. Was Roma, dieſe kunſtſinnige Königin der Welt, erfinden konnte, fand man auch zu Trier. Zu Trier war es, wo die genußſüchtigen Herren der Welt ihre durch die Laſt der Reichthümer und Lüſte des Orients ermüdeten Sinneskräfte in Ausruhung ſtellten; und auch da überſättigt, zogen ſie hin zu ihren Villen, die in kunſtreichen Gärten rund um Trier auf den Bergen und in den Thälern prangten, und von da auf ihre Jagd- und Luſthäuſer in den Arbennen, wo wir heute noch die vom Pflugſchar verwundeten Trümmer ausgraben als traurige Zeugen verſchwundener Größe, als ſtumme Warner vor zukünftigen Thorheiten.

Von Rom bis Trier hatten die Herren von ihren Leuten ſich unzerſtörbare Straßen bauen laſſen, verſehen mit herrlichen Paläſten, zu jeder erdenklichen Gemächlichkeit der ſchwelgenden Luſt.

Woher iſt es gekommen, daß dieſe ſtolzen Thermen, Amphiteater, dieſe Wolluſtwohnungen der mächtigſten Herren, dieſe Thebae der römiſchen unübertroffenen Baukunſt, dieſe Athena der feinſten Gelehrtheit ſo elendig verkommen iſt? Wo konnte denn ein Volk ſo kühn und ſo vermeſſen ſein, auch nur zu denken, eine frevelnde Hand an die Allmacht der Gebieter Triers zu wagen?

O, dem Kenner menſchlicher Geſchicke ergibt ſich die Antwort wie von ſelbſt. Dieſe großen Herren von Trier

waren verweichlicht, weibiſche Memmen geworden. Die Völker, von ihnen Barbaren, von uns Vandalen genannt, aber unſere Väter, hatten mehr Tugend als die Trewirer. Das eine, wie das andere iſt gleich klar. Die heiligen Ambroſius, Athanaſius, Martinus waren in Trier geweſen vor ſeiner Zerſtörung. Ihr und der Heiligen Triers: Ninive, Ninive, noch 40 Tage, und du gehſt zu Grunde! wurde von den ſchwelgenden Herren nicht gehört. Die chriſtlichen Tugenden und die chriſtliche Gelehrſamkeit war in die Kloſterzellen und Tempel Gottes geflüchtet, um da den Barbaren und Vandalen zum Gebrauch erhalten zu werden.

Für Trier galt: O urbem somno vinoque sepultam! mersitque in pocula mentem.

Zeuge der Verwüſtungen unſeres Triers war der Geſchichtſchreiber Salvianus gegen Anfang des fünften Jahrhunderts. Er hält ſeinen Landsleuten vor, ihre Laſter wären größer, als die der Franken, Hunnen, Alanen. Oder „verdient die Gottloſigkeit der Allemannen mehr Strafe, „als das Laſter der Trunkenheit unter uns . . . . . Die „Thränen derer, die man ſchon erwürgt, miſchen wir in „die Becher unſerer Feſtlichkeiten und Bacchanalien. An „unſeren Thoren ſtanden unſere Feinde, wir aber tranken, „tanzten und ſpielten im Circus. Gott predigte uns, wir „hielten ihm taube Ohren dar. Er wollte uns retten, wir „wollten untergehen. Ich habe adelige Trevirer und große „Männer geſehen, die ſchon ausgeplündert waren, äußerſt „arm an Gütern, aber noch ärmer an guten Sitten. Mi„nus tamen rebus eversos fuisse, quam moribus“.

Das erſtemal begnügten ſich die Barbaren mit den unermeßlichen Schätzen des geplünderten Triers, ſie ſchonten noch ziemlich der Stadt und ihrer Bewohner. „Trier

Digitized by Google

„verharrte in toller Sicherheit, in üppigem Schwelgen, „ohne aus ſeinem betrunkenen Traume ſich erwachen zu „laſſen, weder zur Waffenergreifung noch zur Buße, deren „beider es ſo ſehr bedurfte.“ v. Stolberg. Derſelbe Stolberg ſagt: Leichtfertiger Stadtpöbel . . . iſt in Erwartung des Untergangs noch ſchauluſtig!

Nach einer wiederholten Verwüſtung ging Salvianus nach Trier, er tauchte ſeine Griffel in den mit Blut und Thränen gemiſchten Staub der zertrümmerten Paläſte, erzählte denen der Nachwelt, die ſich wollen warnen laſſen, zur Warnung die bittern Folgen, welche hartnäckiger Mißbrauch geiſtiger Getränke immer und überall mit ſich bringet. Hören wir den ernſten Mann.

„Galliens Hauptſtadt liegt nun dreimal zertrümmert „da und jedesmal mehr verachtungswürdig. Von Schmer„zen zerriſſen zehren ſich die einen in langſamem Fieber „auf, die anderen verſchmachten vor Hunger in nackten „Körpergeſtalten. Unbegrabene Leichen habe ich kleiderlos „von den Thieren zerfreſſen gefunden. Die Luft war ver„peſtet. Die noch einen Athem von Leben hatten, erregten „ſo das Mitleiden, daß man die Todten mehr beneidete als „die Lebendigen. Ueberall Blut und Tod und zerſtückelte „Menſchenglieder. Quod ipse vidi. Die Stadt lag in „Aſchen.“

Als ſich nun die zerſtreuten Herren wieder einigermaßen geſammelt hatten, was meinſt du, war es, woran ſie dachten? Sie dachten Spiel-, Luſt- und Trinkhäuſer zu bauen! Circenses!

Kaum aber ſtanden dieſe wieder da; die „Geißel Gottes“ ließ nicht auf ſich warten, es folgte auch die Rache des gerechten Himmels auf dem Fuße. „Trier wurde nicht ohne Laſter, bis es ohne Einwohner war“.

Digitized by Google

Jetzt lernten die Römer kennen jene Sveven, von welchen Abgeordnete von Ueberrhein zu Julius Caesar gesprochen hatten, daß sie keinen Wein in ihrem Lande duldeten, und so tapfer wären, daß selbst die Götter nicht im Stande sein würden, mit ihnen Krieg zu führen.

Doch genug hievon! Ich habe mir die Aufgabe gestellt, nicht so sehr unsere gelehrten Städte zu warnen, sondern vielmehr unsere verführten Bauerndörfer.

2. §.

Unmäßiges Weintrinken zu der Feltz.

Zuvor die Bürgerschaft dieses Ortes im Jahr 1630.

Links bei der obersten Pforte an:

1) Niclauß Dahme, Amtmann. 2) Anna von der Feltz, Wittwe des Oswald de Birtho. 3) Anna, Wittwe Schlosers. 4) Schneiders Johann. 5) Bernards Schneider. 6) Verfallenes Haus, bewohnt von Traben Theyß. 7) Verfallenes Haus, bewohnt von einer armen Frau. 8) Bernard Faßbender, Scheffen und Faßbinder. 9) Halbverfallenes Haus, bewohnt von Nicolas Sadeler, Sattelmeister. 10) Verfallene Hostert, unbewohnt. 11) Nicolas Hansen, Scheffen. 12) Ein großes, mit Lehen gedecktes Haus, wovon 2 Drittel verfallen, das andere Drittel bewohnt von einem armen Wollenweber. 13) Müller Clauß, Scheffen. 14) Heinrich Bernard, Wollenweber, ein halbverfallenes Haus. 15) Johann Kannengießers Wittwe. 16) Johann Winckel, Scheffen. 17) Dederich von Stein, Herr zu Nouville, hart an der untersten Pforte.

Gegenüber:

18) Ein leeres Haus, der Anna von der Veeltz gehörig. 19) Bernard Wüst, Schuhmacher. 20) Lehnen Michel

Schuhmacher. 21) Barthel, der Bannbäcker. 22) Deberich, Leinenweber. 23) Des alten Dahme verfallenes und unbewohntes Haus. 24) Matheis Dahme, Scheffen und Richter. 25) Schu Clauß. 26) Sontagh Schlauch. 27) Fritzen Sontagh. 28) Niclauß Reckinger, Schreiner. 29) Steffen, Bot, verfallenes Haus. 30) Verfallene Hoſtert. 31) Michel Schneider. 32) Goebert Schram, Zentner, Weißbäcker 33) Schancks Margaritt. 34) Ein Haus, dem Hofmann auf Weibert gehörig, unbewohnt. 35) Ein Haus des Hofmanns auf Eichelborn, ledig. 36) Clauß Steimetz, wohnt in einem gelehnten Haus, und muß das Scholhaus unterhalten. 37) Bernard Schuhmacher. 38) Gaspar Stehmetzer. 39) Bernard Stehmetz. 40) Fritzen Marreh, Wittfrau. 41) Schecken Cathrein, Wittfrau. 42) Traben Marreh, Wittfrau. 43) Bernard Wollenweber, Scheffen.

Alſo beſichtigt durch mich unterſchriebenen, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät General-Procurator zu Luxemburg, auf Erklärung und in Beiſtand der Matheysen Dahme, zur Zeit Richter, Niclasen Hansen, Scheffen und des Zentners Goedert Schram, am 29. Januar 1630. Paxius.

Geſchichte ſollen wir leſen, oder nur rundum uns beobachten, um aus Thorheiten vergangener Zeiten, oder von unſeren Zeitgenoſſen ausgeübt, ſelbſt Weisheit zu lernen.

Aus fremdem Schaden klug werden, wäre gewiß das Beßte. So ſollte es auch ſein, aber ſo iſt es doch nicht. Selbſt von Zeit zu Zeit eine Thorheit begehen, das erſt macht den — Denker klug. Nur muß er kein leichtſinniger Gelehrte ſein, ſonſt will er in den Thorheiten ſeines Stolzes conſequent ſein.

Digitized by Google

1) Wie die Bürger von der Feltz zum Weintrinken mögen gekommen sein.

Folgendes aus dem Scheffenweisthum dieser Herrschaft von 1574. Selbe stand damals unter dem Bannerherr (Möstroff) Hombourg, Creichingen und Feye.

Wer „offene taffern" hielt, mußte Bannwein verzappen, und durfte Weißbrod in seinem Hause backen. In der Mühle mußten die Weißbäcker immer "weiszbrodt oder damp" vorräthig haben.

„Es war von den Alten an die Jungen gebracht": So oft der Verkaufspreis eines Fasses Wein zu setzen war, dem Gerichte ein masz wein, ein brodt undt kaesz darbey.

Bei Besichtigung der Bannmühle, des Bannofens, am Rechentag, Jahrgeding, bei Marktsteinen und a. hatten die Gerichte von den Parteien „gebührliche Kost" Bei dieser Beköstigung fehlte der Wein nicht.

Jeder neue Ehestand, nachdem er in der St. Nicolai Kapelle, mit gewaschenen Händen, knieend, mit zwei Fingern auf dem Crucifix den Eid geleistet hatte, wählte sich einen der vier Herren zum Schirmherrn. Für diesen mußte er alle Jahre eine Botschaft mit Tag an und aus besorgen. Auf seine Reise gab ihm der Herr ein Halbmaaß Wein, ein Paar Mitschen oder ein Halbstüber Brod.

Die Feltzer mußten Schloßheu machen "der Richter ex officio die Haufen mit Hilfe des Boten." Jeder dieser zwei erhielt zwei Mitschen, die anderen Arbeiter eine, aber alle zu ihren Arbeiten Wein.

In jedem der sieben Scheffenhäuser saß der Uebelthäter 6 Wochen und 3 Tage frei vor Verfolgung; war

Digitized by Google

aber der Scheffen Wirth, dann nur in seiner Schlafkammer.

Wann auf St. Andreas-Tag alle Aemter besetzt waren, gingen die Herren, Amtleute, Bürger, Gerichte, Zentner ꝛc. alle miteinander „in ein Wirthshaus zum Wein.“

Wurde das Sigilgeld versteigert, eine Abgabe vom Wollentuch, dann „zwo maszen weins winkauff in die gesellschaft“.

Weinkauf kam zu allen Geschäften (wie heute, leider, der Branntwein) bis die Geschäfte aus der Feltz fortgewandert waren.

2) Die Weinauflage.

Von Alters her gehörte das Weingelt der Bürgerschaft. Selbes einzusammeln waren zwei „Weinrichter“ beauftragt, der eine aus dem Scheffenrath, der andere aus der Bürgerschaft. Jedes zwanzigste Maaß, wie es am Zapp der Wirthe ausging, bildete diese Abgabe. Selbe war bestimmt, „zur Erbauung und Erhaltung der Freiheit Veltz, der Thore, Pforten, Mauern, Graben, Brücken, Büchsen, Kauth Loth und was zur Wehr nützlich“, zur Unterhaltung des Uhrwerks. Daraus erhielt der Pastor von Nommern einen halben Sester Wein, wann er das h. Sakrament am h. Sakramentstag umtrug, der Spielmann, um vor dem h. Sakrament zu spielen oder zu pfeifen, vier beyer. Davon wurde bezahlt die erste Glage (Zeche), wenn die Weinrichter ihre Rechnung vor den Herren, dem Gericht und Zentner ablegten.

In späteren Zeiten bezog der Pastor aus dieser Weinauflage 2 Daler, um auf Ostern zur Feltz Vesper und Predigt, auf Frohnleichnam Messe, Vesper und Prozession

Digitized by Google

zu halten. Der Spielmann erhielt nun 15 Stüber. Für Pulver der „Hoacken" 2 Daler.

In Hinsicht der Festung Feltz reihe ich hier einiges ein aus anderen Feltzer Papieren. 1681 heißt es: Vom Schloß Homburg zur Feltz stehen nur Mauern mehr auf dem hohen Felsen. Am Fuße des zerstörten Schlosses steht eine freie Burg, umgeben mit Mauern.

Einer der Herren von Blochausen führt an, Mauern und Thürme seien 1711 ausgebessert worden. Die Ringmauern von der Feltz, wo selbe am niedrigsten, hätten 50 Schuhe Höhe, gegen Abend auf einem Felsen 200 Fuß Höhe, gegen Morgen das Schloß, das ohne Brücken über den Gräben unzugänglich, gegen Mittag hohe Mauern und Thürme.

3) Armuth zu der Feltz.

Führen wir nun die Freunde geistiger Getränke nach der Feltz. Halten wir da eine Rundschau. Die Bürger dieses Fleckens hatten sich des heiligen Klagerechtes bedient, das, jeder Menschenseele gar tief anklebend, sehr oft zur übelen Gewohnheit wird.

Diese Ortschaft war damals nur so lange, daß man „von einer Pforte zur anderen mit einer Büchse schießen „konnte".

Der Amtmann Dham wollte mit seinen Gütern geadelt worden sein. Nach ihm besaß das größte Grundeigenthum die Wittwe des Oswald de Birtho, gewesenen Sekretärs des Kaisers, und dann Dederich von Stein, Herr zu Nouville. Da diese drei sich aller Abgaben frei hielten, fiel die ganze Bürde auf die gebrochenen Schultern der armen Bürger. Das war die Klage.

Digitized by Google

Der General-Prokurator kam nun 1630 nach der Feltz, um Kenntniß zu nehmen vom Grunde und Ungrunde der Klage.

Das Ergebniß war:

Das schönste Haus war in 3 Theile getheilt, davon standen 2 Theile leer, im anderen Drittel wohnte ein armer Junggesell.

Der Sattler hatte keine Arbeit, weil keine Pferde mehr da waren. Der Faßbinder hatte nur im Herbst einige Birntranksfässer zu flicken. Der Gerichtsbot war zweimal abgabenfrei, einmal weil Bot, und dann, weil arm.

Drei Häuser waren bewohnt von Wittfrauen, deren Männer aus Armuth fortgelaufen, und im Kriege in der Pfalz gestorben waren.

Sechs Häuser waren halb oder ganz verfallen, drei standen leer, neun Familien gingen betteln.

Und nun, was besonders hiehin gehört:

Die Wittwe von Joh. Kannengießer und ihr Sohn Bernard „halten Wirthschaft, aber kein Verdienst, sind da„her verdorben und in große Schulden gerathen, haben „nur ein bestandenes Vieh, und kein ander Gewerb, als „viel kleine Kinder".

„Ihr Nachbar, Scheffen Johann Winckel, hat viel „Geld von Kettenhofen hiehin gebracht, aber bei Nacht „verthan."

Matheis Dhame, Scheffen und zur Zeit Richter, „braucht zur Zeit kein Handwerk, hat gezappt, und ist da„rum in Schulden gerathen, hat zwei Kühe, und muß sich „mit Roden und Hacken ernähren".

Lies das zweimal: Hat gezappt und ist — darum in Schulden gerathen!

„Nicolas Reckinger, Schreiner, braucht aber das Hand-

Digitized by Google

„werk nicht, hat im letzten Herbst ein Fuder Wein auf „der Mosel geborgt, zwei Drittel verzappt, aber auch auf „Borg".

Daß die Feltzer öfter in den Weinkrug geschaut haben, als sie sollten, ergibt sich auch aus anderen Urkunden. Ich behaupte aber deßwegen noch gar nicht, daß sie in ihren Sitten ganz und allgemein verdorben gewesen wären, sondern nur, daß sie mehr Wein getrunken haben, als ihr Vermögen erlaubte.

4) Erwägung.

Wer die Zeit mit Weintrinken fröhlich zubringt, wird Mangel leiden. Salomon.

Ist das Laster der Trunkenheit in ein Dorf eingerissen, da ist es schwer, sich unschuldig zu erhalten, aber leicht, reiche Geschäfte zu machen.

So war es zur Feltz geschehen. Die Bürger dieses Ortes hatten die Freiheit, ihre Güter zu verkaufen.*) Sie machten Mißbrauch dieser Freiheit bis sie nichts mehr hatten. Drei Herren kauften ihnen alles ab. Das Geld ging durch den Weinkrug süß und sauer, traurig und fröhlich den Hals hinab, Abends wurde gesungen, in der Nacht gegessen und getrunken, morgens geweint, am Mittage war der Tisch leer, Frau und Kinder jammerten, der Mann mußte wohl mit dem Sack zum Schloßspeicher den Weg nehmen. Der Sack wurde gefüllt, aber ein Stück Brod-

*) Esz seynd alhie in der freyheit Veltz freye burger undt ihre gutter freye gutter mögen verkaufft werden undt geben den herren nichts davon.

(Etliche sind aber Grund- und Lehndiensten unterworfen.) Art. 13. Scheffenweisthum.

Digitized by Google

land ging fort. Der Mann erhielt noch ein Paar Thaler, womit er eilte, ſich den Credit beim Wirth zu verlängern.

Zur Feltz durfte der Mann kein Stück Land verkaufen ohne Beiſein der Frau *); aber die leicht zu beredende Ehehälfte glaubte den guten Vorſätzen oder den leichtfertigen Anſchlägen ihres Mannes, vielleicht erhielt auch eine oder die andere ein Glas mit; oder was ſollte ſie denn anders thun, als einwilligen. Wollte ſie ſich erlauben, ihrem Manne beſſere Vorſtellungen beizubringen, dann hatte ſie den Krieg und einen ſchweren Krieg im Hauſe; dann wurde ſie geſchimpft und geſchändet als die Verderberin des Hauſes. Kein dem Trunk ergebener Mann will die Schuld ſeines Hausverderbens tragen. Der nüchterne Stolz erkennt ſeinen Fehler nicht, der betrunkene viel weniger. Der verirrte Mann legte die Schmach der Armuth im Hauſe auf die Schultern der unſchuldigen Frau und der noch mehr unſchuldigen Kinder. Wollte der Schloßſpeicher nicht mehr borgen, daran war die Frau Schuld.

Damals hatte der Mann nur ein Mal ſeine Frau zu kleiden, nämlich bei der Heurath. Für die übrige Lebensdauer ſorgte die Frau auf ihrem Spinnrade ſelbſt. Die Brautkleidung währte bis an ihr Grab. Zur Feltz aber hatten die Frauen betrunkener Männer ihr zweites, drittes Kind ſchon in das Kleid ihrer Hochzeit einwickeln müſſen.

Es waren noch, meine ich, keine Krämerladen, mit Ausnahme des Wollentuchs, von St. Vith bis Vianden, und von Vianden bis Luxemburg. Reiche Leute kauften ihre theuren Stoffe ſogar zu Metz, zu Brüſſel ꝛc.

Damals hatte der Hauswirth nur für Salz und Le-

*) Kan ein eheman ohne seinsz weibs oder ehegemalsz beysein oder vollmächtigen gewalt kein beständig aufftrag noch verziecht thun. Art. 48.

der zu ſorgen. Zur Feltz hatten viele Männer die Ausgabe für Leder ſchon abgeſtellt; die Kinder gingen baarfuß. Schuſter waren da, gingen zuweilen auf Bauerndörfer zur Arbeit, in der Feltz roden und hacken.

Richter und Scheffen waren nicht der Bürgervorſtand zur Feltz; ſie waren das Gericht. Sie hatten aber das Mittel, mit den Wirthen eine entſcheidende Sprache zu führen: Du ſollſt ein chriſtlicher Wirth ſein, das heißt: Du ſollſt Dem nicht zappen, welcher nicht trinken darf; und keinem mehr, als er trinken darf; ſollſt du einem Ehemann auftragen, deſſen Frau zu Hauſe weint, einem Vater, deſſen Kinder Mangel leiden, ſollſt du zum Verführer unſerer Bürgerſchaft, unſerer Jugend werden: dann werden wir dir den Wein der Art taxiren, daß dein verderbliches Zappen von ſelbſt aufhört.

Stand das auch nicht gerade im Buchſtaben des Scheffenweisthums der Feltz, ſo ſteht es im Geiſte eines jeden wahren Geſetzes.

Zur Feltz aber war der Richter ſelbſt Wirth geweſen, „er hat gezappt, und iſt darum in Schulden gerathen, hat „zwei Kühe, und muß ſich mit Roden und Hacken ernäh„ren.“

Und weil zur Feltz die Scheffen ſich ſelbſt ergänzten, wählten ſie Gleichgeſinnte, die den Zapp liebten, wie ſie. Das liegt in der Natur der Sache. Scheffen Winckel war von Kettenhowen nach der Feltz gekommen, „viel Geld mitgebracht, aber alles — in der Nacht — verthan“. (Die Spätlinge wurden noch nicht mit der Glocke heimgeläutet.)

Richter und Scheffen waren Freunde unter ſich, aber auch Freunde der Trinker, weil ſelbſt Trinker. Saßen ſie zu Gericht, dann mußten ſie wohl, durch die Finger ſehend,

Digitized by Google

eine erſte Sünde entſchuldigen mit einer zweiten Sünde: nämlich er war betrunken. Man ſtraft nicht gern an einem anderen, was man ſelbſt thut.

Zuerſt wurden die Bürger arm, ganz natürlich, wie allzeit und überall, dann auch die Wirthe.

Wollen- und Leinenweber, „ihre Kinder betteln das Brod“.

Der Weißbäcker, wegen Armuth der Bürgerſchaft hat „kein Verdienſt“.

Steinmetzer, keine Arbeit.

Der Schreiner hatte ſeinen Hobel roſtig werden laſſen. Um gemächlicher und herriſch zu leben, borgte er ein Fuder Wein auf der Moſel, wurde Wirth, zappte und borgte fleißig; im Herbſt kam der Weinbauer von der Moſel, verſteigerte ihm den Hobel und alles, was er hatte. Er war nun Bettler.

Der Bannbäcker und Bannmühler waren der eine arm, der andere „mehr ſchuldig, als er hatte“.

Die Weinfäſſer waren mit dem Wein aus der Feltz verſchwunden. Der Faßbinder ſaß da, und weinte mit den Leuten und Wirthen bei armen Birntrankstonnen.

Der Sattler hatte nicht einmal Pferdsgeſchirr zu flicken. Die Bürger von der Feltz ſollten Landbauern ſein, hatten aber ſo lange und ſo viel getrunken, bis nur der Müller und der Bannbäcker ein altes Pferd mehr hatten. Von Ochſen finde ich keine Rede. Pflug, Karren und Wagen waren von den Schuldleuten genommen worden.

Mit einem Stück Eiſen in der entnervten Hand eines Verſchwenders läßt ſich aus einer harten Erde nicht viel Brod erwinnen. Der Richter gab das ſchöne Beiſpiel, daß er ſich mit Roden und Hacken aus den unbarmherzigen Felſen Brod erarbeiten wollte. Seinem Beiſpiele folgte ein

Digitized by Google

Scheffen, der noch 3 Kühe, aber auch 8 Kinder hatte. Es war zwanzig Jahre zu spät.

Sechs Häuser waren in wüste Steinhaufen verfallen. In einer Ecke, unter dem Rest eines durchlöcherten Strohdaches, sammelte die hungerbleiche Mutter ihre und ihrer halbnackten Kinder Thränen in Scherben von zerbrochenen Weinkrügen.

Aus dreien anderen Häusern, als die dürren Augen zu schwach geworden waren, um noch durch Weinen sich trösten zu können, hatte jede Seele das weite Feld gesucht.

Neun Familien, einzeln oder einen Bettelvogt an der Spitze mit dem Cruzifix in der Hand, die blasse Noth in Lumpen gehüllt, von Dorf zu Dorf wandernd, sammelten viel „Gott helf euch", einige harte Brocken, und auch manche wohlverdiente Strafpredigt, die der christlich sparsame Bauer immer in Bereitschaft hat, und dem Almosen beigibt.

Drei Ehemänner hatten nicht arbeiten wollen und zu betteln sich geschämt; das am Altare ihren Frauen gegebene Wort der Liebe, Treue und des Beistandes hatten sie gebrochen, das süße Wort Vater in ihrem Herzen unnatürlich ausgetilgt, und, ich weiß nicht, ob aus Kleinmüthigkeit, oder aus Schlechtigkeit, oder aus Verzweiflung, gewiß aus nichtswürdigen Ursachen waren sie in die Pfalz unter die Soldaten gelaufen und da im Kriege erschossen worden.

Man bedauert oft Frauen, welche ihren Mann verloren, man bedauert Kinder, welche keinen Vater mehr haben; aber es gab und gibt viel Frauen, die man bedauern muß eben deßwegen, weil sie einen Mann haben; es

Digitized by Google

gibt viel Kinder, die man bedauern muß eben deßwegen, weil sie noch einen Vater haben.

Nehmen wir uns noch aus unserer traurigen, aber lehrreichen Geschichte von der Feltz diese Bemerkung: Der an das Böse gewöhnte Mensch läßt nicht leicht davon ab; er kann nicht, weil er sein Böses nicht erkennt, nicht erkennen will. Wie uns der General-Prokurator die Drangsalen der Feltzer Armuth erzählt hat, konnten die Frauen ihr Brodmehl mit Thränen zu Teig machen; man müßte nun denken, Niemand hätte mehr an den Weinkrug gedacht. So war es aber noch nicht. Alle Wirthe hatten den Zapp verloren mit Ausnahme eines. Im Herbst hatte dieser ein Fuder Wein auf der Mosel genommen, aber auf Borg. Den 29. Junius 1630 hatte er 4 Ohmen verzappt, aber auch auf Borg!

Daß auch andere Ursachen, z. B. Krieg und Kriegsauflagen zum Verderben der Feltz mitgewirkt haben, erfordert die christliche Liebe, den Leser zu erinnern.

5) Bannwein zur Feltz.

Der Flecken Feltz zählte damals 43 Haus. Die Herren und die Leute meinten, in 45 Tagen wohl ein Fuder Wein zu bedürfen. Ein Fuder Bannwein wurde jährlich, gewöhnlich im Sommer, bei den Wirthen von den Herren eingelegt. Richter und Scheffen, ein Fünftel des Fleckens, bestimmten den Preis dieses Weines. Dabei erhielten sie „gebührliche Beköstigung." Hatten sie den Preis zu niedrig gestellt, dann durfte der Herr einen Pfennig auf das Maaß zusetzen. Der Herr mußte den Wirthen gestatten, Brennholz in seinen Waldungen zu nehmen. Sechs Wochen lang war Borg. Nach deren Verlauf mußte der Richter das Geld des Bannweins sogleich einsammeln.

Digitized by Google

Unter armen Leuten ſind die Herren nicht weit mehr von der Armuth. Die Bürger von der Feltz hatten nun auch die traurige Freude, Zeugen zu ſein, daß das Fuder Bannwein ihrer Herren in Verfolgung gerieth. Carl Dederich von Pfortzem hatte ſieben Jahre Intereſſe von 100 Dalern an die minderjährigen Kinder des George Frederich von Enſchringen zu fordern. Ihr Momper war Franz Nothumb, Scheffen zu Arl. Drei Jahre war es mit dem Prozeß hin und hergegangen, bis der Creditor das Recht des Fuder Bannweins, mit Beſchlag belegt, 1643 viermal zu Luxemburg und vor der Pfarrkirche zu Nomer ausrufen ließ, daß dieſes Recht den 13. Junius auf dem Markt zur Feltz, vor dem Kreuze, bei der Kerze, mit dem Palmſtreich, in Kraft eines Urtheils Sr. Majeſtät dem Meiſtbiethenden würde zugeſchlagen werden.

Zum Bannwein gehörte ein Halbmalter Roggen als jährlicher Ertrag des Bannofens.

Schwerlich wird ſich ein ernſter Steigerer gemeldet haben. Einer Mücke läßt man nicht zur Ader. Die Geldtaſchen der Feltzer waren leer; der Brodofen, wie es in allen Häuſern geſchieht, wo die Männer trinken, mußte faſten und Kälte leiden.

6) Die Feltzer mußten ablaſſen vom Weintrinken.

Es war noch kein Branntwein zur Feltz. Der Weintrinker kann ſich leichter bekehren, als der Branntweinstrinker. Dieſer läßt nicht ab, wenn nur der Wirth ihm noch für den letzten Strumpf am Fuß einſchenken will.

Jetzt hatte der Himmel einen ſchweren Prozeß gegen die Feltzer, zu ihrem Nutzen, gewonnen. Das Weintrin-

Digitized by Google

ken hörte ziemlich auf. Sie lernten und mußten beten lernen um zu betteln. Noth und Nichthaben lehrte sie, die verlorene Sparsamkeit wieder hervorsuchen. Bei sparsamer Wassersuppe konnten sie die umgeworfene Gesundheit wieder aufrichten. In der Nacht, wo sie früher ihr Geld verschlemmten, mußten sie sich einem erquickenden Schlafe überlassen, und standen Morgens früh auf, um sich an eine heilsame Arbeit zu begeben. Anstatt nur Glas und Flasch in Gedanken und Gespräch zu führen, hieß es jetzt mit der Rodhau in der Hand: Vater unser . . . unser tägliches Brod gib uns heute! Jetzt schwitzten sie auf den Feldern, die früher ihr Eigenthum gewesen waren, und theilten den Ertrag mit den Herren, welche ihnen in ihrer faulen Noth diese Felder abgekauft hatten.

Von nun an findet man Jahre in den Feltzer Rechnungen, wo die Weinabgabe mit dem Bannwein unter dem ehrwürdigen Nihil aufgeführt werden.

Legen wir aber alle einjeder die Hand auf das Gewissen und gestehen es, daß wir viel zu leicht und zu oft der guten Vorsätze vergessen. Der Himmel hatte gesorgt, daß die Feltzer und alle im Lande nie mehr so tief in die Unmäßigkeit des Weingenusses versinken konnten. Tausende von Morgen Weinbergen waren mittler Weile im Lande vergangen. Doch als die Feltzer sich erholt hatten, fingen sie wieder an zu trinken, aber, wie ich denke, mäßig. Der Bannwein wurde oft versteigert für jährlich 4, 5 bis 6 Daler.

Von 1699—1719 gab die Weinlage eine Summe von 284 Dalern. Das ärmste dieser Jahre war 1719 mit 3½ Daler. Das ergiebigste 1715 mit 21 Daler.

Von 1747 bis 1755 ertrug das Weinrecht 326 Daler, darbeneben der Bannwein 52 Daler.

Digitized by Google

3. §.

Weintrinken in der Herrschaft Brandenburg.

Der letzte Träger des alten Stammes Brandenburg war der Graf von Vaudemont, weil mit der Erbin dieser Herrschaft geheurathet. Unter ihm bestand diese Herrschaft 1620 aus: Brandenburg 22 Haus, Gradlingen 6, Weyler 6, Merscheid 9, Landscheid 5 und Manderscheid 4, zusammen 52 Haus.

Brandenburg selbst liegt an keiner Straße. Der Reisende weint lieber, als daß er ohne wichtige Ursache in dieses tiefe enge Kesselthal hinabklettere.

Zum Mitbeweise, daß unsere Voreltern den Weinkrug zuviel geliebt haben, dient uns Brandenburg.

Auch in dieser „Freiheit“ war der Herr allein 6 Wochen und 3 Tage Wirth.

In dieser Herrschaft wurde 1584 Bannwein getrunken 1 Fuder, 2 Ohm und 10 Sester. Das Maaß zu 2 Stüber und 2 Pfennig. Dem Wirthe wurden für seine Mühe und „Draufwein“ vergütet 12 Gulden und 3 Stüber.

Also in 45 Tagen 1 Fuder, 2 Ohm und 10 Sester! Oder in 45 Tagen 1680 Flaschen Wein für 224 Gulden!

Wieviel die Wirthe, außer den Bannwochen, verzappt haben, finde ich in der Original-Rechnung von 1583.

„Item hat Krein, der Wirth, dieses Jahr an Wein „verzappt drei Fuder. Von jedem Fuder gegeben 1 Gulden. „Solchen Zins zu verrechnen und zu verhalten ist geordnet. „Peter Steimetz, Scheffen zu Brandenburg.“

„Item hat noch verzappt Eberhard in der Freiheit sie„ben Fuder. Davon gegeben (dem Herrn) 7 Gulden.“

In einem Jahre vor 1632 hatte J. Th., Wirth zu

Brandenburg verzappt an Wein, Bier, Birntrank und Mieth 20 Ohm. Von jeder Ohm, wie von Alters, dem Herrn 1 Batzen, Total 7 Gulden.

Ein anderer Wirth an idem 5 Ohm.

Im Jahre 1632 ertrug das Zappen dem Herrn ungefähr 4 Dahler, von 29 Ohm.

Der Bannzapp war bei der Kerze versteigert worden für 16 Gulden.

Hier sehen wir, daß die Brandenburger von geistigen Getränken Bäche den Hals hinabgekehrt haben. Wie heute dem Reisenden aus den reichen Gerbereien Clerf's der Ledergeruch bis auf die Berge entgegenkommt: so muß Brandenburg damals von seinem unverdaut vertilgten Wein zuweilen säuerlich gebuftet haben.

Daß dieses nicht so fortgeben, daß es mußte gebessert werden, oder daß es nur mit dem Verderben der Leute und also auch mit dem Verderben der Herren enden würde, ist klar.

In den Rechnungen von 1660 und 1661 heißt es Art. Wein und Bannwein: „Weil in diesem Jahre keine Hand„thierung, und also nur wenig Wein, Bier und Birntrank „verzapft wurde, 2 Gulden und 2 Stüber."

Im folgenden Jahrhundert war die Nüchternheit sehr in Ehren zu Brandenburg. Im Jahre 1749: Wein und Bannwein: Nihil.

1755. „Nichts verzappt, ergo für den Herrn Nihil." Es war kein Wirthshaus mehr da.

Eben so war 1774 kein Wirthshaus in der ganzen Herrschaft.

1762 zählte die Herrschaft 89 Haus.

Die Herren hatten immer Mittel, bessere Sitten bei ihren Unterthanen zu erwirken, namentlich waren es hier

Digitized by Google

die 6 Bannwochen. In dieſen 6 Wochen hätten ſie Gras vor den Thüren der Wirthe können wachſen laſſen. Mancher Anfänger der Trunkenheit hätte den verlornen Weg zu ſeinen Brachfeldern wiedergefunden, und hätte ſich gewöhnt bei ſeiner lieben Familie zu Hauſe zu bleiben, hätte ſo erkannt, wieviel ſüßer es wäre, das tolle Gelärm der Wirthshäuſer mit der ſtillen Ruhe im Kreiſe ſeiner Frau und Kinder zu vertauſchen. Aber um das Trinken der Leute zu mäßigen, hätten die Herren ein Paar Gulden entbehren müſſen, welche ihnen die Weinabgabe in die Taſche brachte. Kommt man aber an die kalte Finanztaſche, dann muß der beſſere Gedanken weichen. So war es von jeher mit dem größten Theile unſerer Herren und Staatsmänner. Die Herren geſtehen es nicht, aber die Geſchichte erzählt es auf allen ihren Blättern.

Herren und Leute, obſchon ſie oft nicht wollen, ſind doch immer gegeneinander ſolidariſch. In der alten Zeit war die Hauptrente der Herren der Zehnt, abgeliefert auf den Feldern. Der Zehnt des Ackerbaues in Geld, iſt heute noch die Hauptrente der Herren. Ließen es die alten Herren zu, daß ihre Leute zu oft betrunken die Weinkanne umſtießen, dann wurden die Felder unbebaut oder ſchlecht, der Zehnt ward arm. Ja hatte der Bauer alles vertrunken, dann mußte ſein Herr ihm Saatfrüchte leihen, wohl wiſſend, daß auf brachen Feldern kein Zehnt wachſe.

Digitized by Google

Zwölfter Artikel.

Die alten Zeiten hatten die Trunkenheit unter ihren Sünden.

Sündigen iſt menſchlich und auch chriſtlich. Für die Sünder iſt das Chriſtenthum von Gott geſtiftet. Aber der Chriſt muß ſeine Sünde anerkennen. Unſere Voreltern haben den Grenzſtein der Nüchternheit oft umgeſtoßen oder verloren; dabei ſind ſie, in der Bildung fortſchreitend, Chriſten geblieben. An der Seite der Trunkſünde erhält ſich lange der Glaube, und alſo der Grund des Chriſtenthums.

Kaum bringt eine andere Sünde ſo viel natürliche Reue mit ſich als die Trunkenheit. Morgens iſt das Geld fort, die Ehre mehr oder weniger gekränkt, das Auge blaß, die Naſe roth, der Athem eng, das Herz ängſtlich, die Leber vertrocknet, der Magen ohne Eßluſt, Arm und Bein ſind ſteif, alle Körperglieder krank. Eine Wolke drückt, wie ein ſchwerer Alp auf die Seele; ſchau in den Spiegel und du ſiehſt etwas wie eine Leiche. Denkt der Trinker nun noch an alle die tollen und ſinnloſen Reden, an die thörichten, vielleicht ſchlechten Thaten und ꝛc.; dann ſpricht er aus tiefſtem Herzensgrunde: Nein, das geſchieht mir nicht mehr!

Jeder Chriſt zählt die Trunkenheit zu den Sünden. Nur will der Betrunkene nicht betrunken ſein vor den Menſchen. Aber er weiß, daß die Trunkenheit von Gott im alten, wie im neuen Geſetz, und von allen Völkern verdammt iſt. Der Chriſt geſteht — vor Gott — ſeine Sünde. Der Vater der Erbarmung kommt ihm zu Hilfe. Der

Digitized by Google

Sünder ſpricht: Es geſchieht gewiß nicht mehr! Und dann ergeht es nur zu oft dem Sünder der Trunkenheit, wie mir und meinem Leſer: Er vergißt ſeinen guten Vorſatz.

In der Beichtformel klagten ſich die Chriſten vor ungefähr 1000 Jahren der Unmäßigkeit folgender Art an, wie wir im Confiteor etc.

ik guihu goda alomathigon fadar. Endi allon sinon helagon vuihethon. Endi thi godes manne. Allero minero sundiono. thero the ik githada. endi gisprak. endi gideda etc.

ouar atas endi ouer drankas. (Durch Uebereſſen und Uebertrinken.) endi ok witidion mos fehoda endi drank. ok iuku ik that ik giuuihid mos endi drank nithar got. Schluß:

endi nu don ik is allas hlutarlikio minan bigithon. goda alomahtigon fadar. endi allon sinan helagon. endi thi godas manna. gerno an godas uuillion te gebotlanna. endi thi biddiu gibedas. that thu mi te goda gethingi vuesan vuillias. that ik min lif endi minan gilouon an godas huldion giendion moti.

Der Gedanke an Gott und Ewigkeit wurde in unſerer Vorzeit vom Weinglas nicht verdrängt. Als Beiſpiel will ich eins ihrer alten Lieder anführen.

1) Wat sot dir mei comper gih mir aengt hollen? maija.
d'n her vum haus kan d'klo bezoihlen. maija.
mär gie nit heem bes dat e kaan
e bockel bons enne bons oive maan. maija. maija.
maija.

2) d'n her welt ons verbeden de wein ze drencken. maija.
an hen det selver neischt anescht as pencken. maija.
as daan de wein für heen eleng

Digitized by Google

daan as sei moh nach vil ze kleng. maija. maija.
maija.

3) d'n hergott hoit ons de wei nit verboiden. maija.
ee glesgen kan ons jo neischt schoiden. maija.
ma gucke mer oh ze deef aan de kroh
daat megt ons d'himlisch poirt nach nit zoh. maija.
maija. maija.

Dieſes Lied enthält ziemlich genau die ganze Geſchichte der weinluſtigen Vorzeit unſeres Luxemburger Volkes.

1) Der Herr wollte ſeinen Leuten das Weintrinken verbieten oder mäßigen. Es werden wohl Urſachen da geweſen ſein.

2) Die Leute machen ihrem Herrn ſelbſt das Weintrinken zum Vorwurf, und auch, denkt ſich, aus Urſachen.

3) Die Leute trinken Wein und berufen ſich auf den Herrgott, der den Wein für Jedermann erſchaffen hat; ſie trinken aber nicht im Wirthshauſe, denn der Herr vom Haus ſoll bezahlen.

4) Sie ſind nicht eng und ängſtlich im Gewiſſen, um den Grenzſtein der Nüchternheit nicht zu überſchreiten.

Dreizehnter Artikel.

Wie Herren ihre Leute in der Mäßigkeit zu erhalten ſuchten.

Hierüber ſind bereits einige Beiſpiele angeführt worden.

An der Untermoſel zu Kobern mußten zwei Küchen-

Digitized by Google

knechte der Gemeinde jährlich ein Festessen so bequem verfertigten, daß keiner etwas Ungesundes daran esse. St. Castor von Coblenz hatte eine Ohm Wein dazu beizutragen. Es fing Morgens mit der Mettenzeit an, und währte bis die zweite Glock zur Vesper läutete.

Sollte einer dabei sich so überladen, daß er sich wider Natur entladen müßte; dann hatten die Höfer zu erkennen, ob die Küchenknechte oder der Gast selbst Schuld wäre. Der schuldig Befundene hatte der Gemeinde über acht Tage ein ähnliches Fest zu geben. Welche naive Buße!

Die Bauern zu Niederprüm hatten Weinfahrten für das Kloster zu thun. Der Fuhrmann sollte vier Ohmen aufladen, aber die fünfte nicht liegen lassen. Beim Abladen erhielt er Essen und Trinken; würde er aber so viel trinken, daß er das Klosterthor „schreckte", hatte er eine Buße zu bezahlen. 1576.

Wir wissen, daß die Herren der alten Zeit ihren Leuten oft, und viel öfter, als wir, Wein auftischten. Wir sehen aber auch, wie diese Herren zuweilen strebten, die Nüchternheit zu ehren und der Trunkenheit vorzubauen. Das Dorf Walmersheim hatte für dasselbe Kloster Prüm Weinfahrten auf die Untermosel zu thun. Beim Aufladen erhielt der Fuhrmann auf der Mosel von jedem Fuder einen Sester „klaren Wein," beim Abladen zu Prüm „essens und trinkens genug, zweierlei Brod, zweierlei „Fleisch, zweierlei Wein. vnd dae aber der fuhrman sich „mit essen vnd trincken vbermäszig hält, dass er v. gn. „h. pfordt schreckt, so ist er vmb die boess."

Auch Seffern mußte dem Kloster Prüm Wein von der Mosel führen. War der Fuhrmann unglücklich auf der Fahrt, und starb, dann hatte das Kloster dessen Frau und Kinder zu versorgen. Im Herbst erhielt der Fuhr-

Digitized by Google

mann von jedem Wagen 2 Sester trüben Wein, im Frühling einen Sester klar. Beim Abladen soll er nur so viel trinken, daß er des Herrn Thür oder Pforte nicht entzweifahre.

Siehe auch Biresborn und Büdesheim, S. 52.

Vierzehnter Artikel.

Verfall des Weinbaues in der Umgegend von Diekirch.

1641 scheint der Weinzehnt von Diekirch noch von Werth gewesen zu sein; W. B. von Gondersdorff, Herr zu Erpeldingen, bei Verablassung seiner Zehnten, behielt sich den Weinzehnten zu Diekirch.

In der Aufzeichnung der Mariendaler Güter zu Erpeldingen 1687, werden noch einige Male Weingärten in der Michelbach zu Erpeldingen und auch zu Ingeldorf als Grenzen angeführt, ob aber noch bepflanzt, ist nicht klar.

In den Weinbergen des Schlosses von Erpeldingen mußten neun Bauern zusammen 12 Tage frohnen. In den Schloßregistern stehen sie als Weinbauer *) (vignerons) aufgezeichnet bis 1712. Das folgende Jahr kommen sie vor als vignerons ou pour le jardin. Darnach ist keine Rede mehr von Weinbergen, nur immer corvées de jardin.

1734 war es so arm zu Erpeldingen an Wein, daß der Schloßherr sich veranlaßt fand, dem Frühmesser den

*) 1641, Weingart greiffer genannt.

Digitized by Google

Meſſenwein zu beſorgen, „angeſehen kein Wein im hieſigen Dorf zu bekommen.“

Von den früher mit Weinſtöcken gezierten vier Bergen ſind heute zwei ſo kahl, daß man meint, das Feuer des jüngſten Tages hätte da zerſtört.

Gegen dieſelbe Zeit war auch zu Möſtroff der Weinbau eingegangen. Dieſes Schloß bezog aus vier Haus 26 Seſter Zinswein. Von 1726 an ſollte für jedes Maaß ein halber Stüber bezahlt werden „bis die Weingärten wieder erbaut ſein würden.“

1705 hatte dasſelbe Schloß noch zu Idingen (Sauer) ein Haus, wo der Bote Beköſtigung erhielt, wann er des Schloſſes Weinrenten einſammelte. Die Weinrenten daſelbſt aber wurden 1786 und gewiß auch früher bezahlt, die Ohm mit 6 Seſter Weizen, und 21 Seſter Wein mit 4 Seſter Waizen.

Als 1713 die Erben Koob's, des Kloſters Syndicus, zu Diekirch theilten, waren noch mehre Weingärten da, aber 1764 nur wenig mehr, namentlich noch einer hinter dem Kloſter.

1698 ließ Gerard du Prel die Schafft- und Grundgüter einiger Vogteien zu Gentingen an der Uhr aufzeichnen, da geſchieht noch oft Meldung von Weinbergen.

Zu Bettendorf hat man angefangen die Weinberge zu zerſtören gegen 1705. Doch lieferte noch ein Bauer zu Bettendorff 1755 nach Brandenburg von ſeinen Weingärten eine Ohm Wein. Und der letzte Weinberg des Schloſſes daſelbſt konnte die jungen Klee- und Kartoffelfelder noch begrüßen. Der Wein wuchs ſchon ſauer, wurde aber, wie Herr d'Olimart ſich ausdrückte, mit Zucker verſüßt.

Nun ſtehe ich am Grabe einer Menge unſerer Weinberge, welche die Strahlen der Sonne und die Dünſte der

Digitized by Google

Sauer und Uhr gierig und freudig eingesogen haben, und eine Zierde des Landes und eine Lust der Leute gewesen sind, gewiß eben so lebendig wie die schönen Straßen der neuen Welt. Herren und Leute hatten ihre Verhältnisse unter sich und gegen einander ganz gesellschaftlich eingerichtet. Auch die edelste Gabe des Schöpfers am Weinstock ist gemißbraucht worden. Wie denn anders!

Wahrscheinliche Ursachen des Verfalles des Weinbaues.

In Zeiten der Drangsalen vergißt der Mensch des Weinbaues, allzubeschäftigt mit Brodsorgen. Solche Zeiten gingen dem Kriege Ludwigs XIV. voran, begleiteten ihn und folgten nachher.

Chares Antoine du Prel schreibt:

„1709 kostete das Malter Korn 10 Rthlr., der Wai„zen 12. Alles Getreide war im Winter zu Grund gegan„gen durch eine unerhörte Kälte, die 6 Wochen anhielt. „Am Dreikönig Vorabend gab es um 9 Uhr Regen, um „10 Schnee, am Morgen war der Frost schon so hart, „daß er ein Fuder Wein trug. Es war nicht gerade Geld„mangel im Lande, aber die Reichen sperrten ihre Frucht„speicher.“ Die Regierung ergriff Mittel dagegen.

„Meines Vaters Hämmel, beinahe 300 Stück starben „alle, ohne Ausnahme. Vögel und Fische erfroren, fast „alle Bäume, besonders Obstbäume, erstarben. (Auch die „Weinstöcke?) Auf dem Tische mußte man Feuer unter „dem Eßgeschirr unterhalten, um Fleisch und Speisen vor „dem Erfrieren zu bewahren. Jeden Morgen mußte man „im Krahnen am Weinfaß mit Feuer das Eis auflösen, „um zappen zu können. Das Eis auf der Sauer war

Digitized by Google

„vier Schuh dick . . . Um Pfingsten sah man noch Eis„schollen auf den Wiesen“. . .

Das war der kalte Winter, wovon unsere Eltern noch gehört hatten. Er stimmt mit der Zeit überein, wann unsere Weinstöcke verschwunden sind.

Was die Geldnoth einige Jahre später angeht, schrieb Gerard du Prel seinem eben angeführten Sohn 1718 ....

„Wenn ich 100 Rthlr. zusammenbringen müßte, oder „sterben; so würde ich sterben müssen. Das Geld ist so „rar, die Armuth so überschwänglich (inexprimable), daß „die Kösten zur Eintreibung der Schatzung dem Lande „theurer zu stehen kommen, als die Hauptsumme selbst.“ Es war aber ein Vater, der seinem Sohne schrieb.

So konnte dem Volke der Gedanke am Weinbau wohl vergehen.

Was aber zum Verfall der Weinstöcke an unserer Sauer und Uhr anhaltender gewirkt hat, mag der französische Wein gewesen sein.

1713 bezahlte Wilhelm Tandel von Tandel Scheffen- und Herrenrecht zu Erpeldingen von 3 Faß Baarwein, die er im Einzelnen in dem gar kleinen Dorf Tandel verzappt hatte.

Scheinen will es mir auch, daß der Wein in den alten Zeiten in unserem Lande besser gerathen und zeitiger geworden ist, als heute. Hitze ist des Weinstockes Leben. Unsere Berge waren mit hohen dichten Waldungen bedeckt. Blieb auch im Frühjahre die Kälte etwas länger in diesen Waldungen, selbe aber hielten von früh bis spät im Herbst kalte Winde ab, und drängten die Hitze zurück an die Abhänge der Berge, wo die Weinstöcke sich sonneten.

In früheren Zeiten wurde der Wein auch besser, als in unserer Zeit. Nicht so sehr das Weinholz, als vielmehr

Digitized by Google

die Traube bedarf in unſerem Lande einer zarten und ſorgſamen Pflege, um in guten Jahren einigen Grad der Reife zu erlangen. Dieſe Pflege wird unſeren Weingärten heute oft verſagt. Füße, Hände und Geiſt unſerer dürftigen Winzer, wann ſie im Weinberg arbeiten ſollen, werden zu zehn anderen Arbeiten hingezwungen, um nur für dieſen Tag hungrige Kartoffeln zu verdienen. In den älteren Zeiten hatten die Herren ſelbſt Sorge, daß die Weinlehnbauern und andere die Weingärten gut verſorgten. Die Leute ſelbſt hatten völlig Zeit dazu. Die Herren unſerer Zeit trinken ausländiſchen Wein, das Volk Branntwein, der Weinbauer leidet Mangel. Seine Arbeit nährt ihn nicht.

Daß unſere Weinſtöcke ehemals mehr Wein gegeben haben, als heute, meine ich, aus den Herrenrenten ſelbſt ſchließen zu können. Die Herren hatten immer den weiſen Verſtand, ihren Leuten die Laſt nicht ſchwerer aufzubürden, als ihre Schultern zu tragen im Stande waren. Es liegt in der Natur des Menſchen noch viel mehr, als in der eines anderen Geſchöpfes, die zu ſchwere Bürde wegzuwerfen.

Zu Grevenmacher iſt der Anbau der Weinſtöcke mit dem Anbau der Brodfrüchte vielleicht gleich alt. Die Herren haben den Leuten Berge und Flächen abgelaſſen, wie ſie mit ihnen einig wurden, doch ſo, daß die Bearbeiter dabei leben konnten. Wären die Weinberge nicht getreuer geweſen, als zu unſerer Zeit, den Hoffnungen des freudigen Winzers alljährlich zu entſprechen; wären ſo oft Mißjahre, ſo viel ſaure Jahre gekommen, wie heute: dann wären die Forderungen der Herren unmäßig geweſen; die Leute, weil überladen, hätten die Berge veröden laſſen.

Digitized by Google

Als Beleg:

1632 bezahlte man zu Grevenmacher von 27 Parzellen, zusammen 14 Morgen Weinberg, jedes Jahr dem Landesfürsten 237 Sester Wein als „Herrnzins," also von jedem Morgen jedes Jahr 16 Sester. Es gab sogar Lagen, wo ein Morgen 35 Sester jährlich zu geben hatte. Vielleicht kam noch der Neunte dazu.

Der auf die Weinbauern im Cartulaire zunächst folgende Ackerbauer bezahlte von 8 Morgen Ackerland nur 24 Sester Wein.

Die Herrenzinse an Geld und Getreide kamen Jahrhunderte lang unverändert, das ist unverkleinert und unvergrößert, wie die Sonne, alljährlich zurück. So war es aber nicht mit den kleinen Weinrenten, genannt Herrnzinse, zu Grevenmacher.

Es gaben diese Renten (ohne den Neunten):

		Eimer.	Sester.	Maaß.
im J. 1632.	Sester 514 oder 16 Ohm	"	2	"
1786.	" " 8	3	5	$^2/_3$

Um dieselbe Zeit, wo viel tausend Weinstöcke bei uns zu Grunde gingen, bürgerte sich der Branntwein unter unser Volk ein. Auch dieses zerätzende Gift mag geholfen haben, die edelste aller Pflanzen verfolgen. Das ist gewiß, heute feiert der Branntwein, als der ärgste Menschenfeind, auf den weinenden Ruinen unserer nackten Weinberge einen so erzbösen Triumpf, wie ihn nur Tod und Satan über Leib und Seel feiern können.

Wo Klee und Grundbirnen wachsen oder Lohhecken stehen, ist es heute nicht rathsam, Weinstöcke zu pflanzen, am allerwenigsten denen, die nicht sieben Jahre lang auf den Ertrag warten können.

Digitized by Google

Fünfzehnter Artikel.

Obſttrank und Bier.

In den Luxemburger Urkunden begegnet man dem Wein überall, dem Obſttrank zuweilen, aber ſelten. Im Brandenburger Weisthum von 1559 geſchieht deſſen Erwähnung, vom Trinken aber kaum eine Spur. Bei einer Kapellrechnung in der Gegend von Hoſingen hat man 1697 für ein Petermänchen (6 cent.) Birntrank getrunken.

Auf der Heide habe ich als Kind in Bauernküchen große Bütten mit Obſttrank geſehen, woraus der Nachbar ſo gut wie die Hausgenoſſen trinken konnte, bis dieſer Trank in die Fäſſer gethan war.

Elfhundertmal beſſer und auch vernünftiger wäre es, wenn wir unſer Obſt wieder in Trank umwandelten, ſtatt daß wir uns mit Leib und Seele an deſſen Branntwein verbrennen.

Bier.

Bier war ein weſentlich deutſcher Trank. Bei uns aber habe ich deſſen noch ſeltener Meldung gefunden, als des Obſttrankes.

Gegen Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts hatte der Biandener Meyer von Weiswampach Uneinigkeit mit dem Meyer von Hoffelt, wer zu Beßlingen den Preis des Bieres zu ſetzen hätte.

1634 bezahlte ein Mann zu Eſch dem Herrn von ſeinem Brauhaus beim Vecken oder Oeken Thor 2 Stüber. 1647 heißt es de la brassine proche de la Wachenthour, 4 Stüber.

Digitized by Google

1720 bezahlt ein anderer zu Esch von seinem Brauhaus 2 Stüber.

1736 war die Brauerei des Schlosses Esch sehr schlecht gedeckt, der Braukessel und die Geräthschaften in nicht viel besserem Zustande

1741 hatte das Schloß Erpeldingen eine Brauerei und eigenes Hopfwachsthum.

1740, den 15. Oktober, verbot unsere Regierung, zum Bierbrauen Waizen, Korn und Mischelfrucht zu gebrauchen.

Immer zuerst das Brod, muß die alte Regierung in dem glücklichen Irrthum gewesen sein, der Mensch könne nicht ohne Brod leben.

Seit dem rar gewordenen Wein scheint erst der Biergebrauch allgemein geworden zu sein, aber auch so allgemein, daß man kaum ein Bauernhaus ohne Bier fand. Bauern erster Klasse verbrauchten jährlich eine Brauerei, d. h. ungefähr zwei Fuder, andere theilten eine Brauerei. Auf der Wiese und im Kornfelde hatten Dienstleute und Taglöhner den Bierkrug bei sich.

Man erzählt noch von Hausmeistern, welche unwillig wurden, wenn sie sahen, daß einer an der Wasserpumpe zappte, zu träg, bis in den Keller an's Bierfaß zu gehen.

Roggenbrod, auf Kohlen geröstet, dann in Bier zu Suppe eingeweicht, war eins der kräftigsten und gesundesten Essen jener Bierzeit. Noch recht gut erinnere ich mich, bei Bauern im Oestling, die zur französischen Zeit ihre Braukessel noch eine Zeitlang fortschmuggeln ließen, so mitgegessen zu haben.

Der Bauer selbst sorgte für gesunde Früchte. Hopfgärten hatten eine Menge Bauern bis nach Reuland hinauf. Sehr häufig habe ich den Hopfen, weil er sich nicht wollte vertilgen lassen, alljährlich wiederwachsen sehen. Es war

Digitized by Google

keine Urſache, das Holz unter dem Braukeſſel zu ſparen. Es mußte das Bier geſund und nahrhaft werden.

Nur mit Schmerzen haben unſere Bauern ihre Bierfäſſer zu Eſſigtonnen gemacht.

Daß man heute oft hört von Krankwerden beim mäßigen Biertrinken, kann nur von den ſtudierten Bierkünſteleien herkommen.

Das ſind, in dieſem Punkte, keine Bauernfreunde, die es ſo eingerichtet haben, daß unſere Brodgewinner ihren Schweiß entweder am flauen Waſſerkruge und an der kalten Quelle erſetzen müſſen, oder ſie müſſen einkehren zu einem Bier- und Branntweinswucherer, um ſich da recht gründlich zu verderben.

Sechzehnter Artikel.

Geiſtestrunkenheit.

Betrunken, aber nicht vom Wein. Js. 51.

Auguſtinus, Profeſſor der Rhetorik zu Mailand, noch mit den fürchterlichſten Zweifeln „more academicorum“ beängſtigt, konnte gar nicht begreifen, daß die h. Schrift ſchöner ſei als Cicero's Reden. Er hatte unter Heiden und Chriſten zahlreiche Freunde. Unter dieſen waren auch Männer, welche die im Körper, wie im Geiſte betrunkenen Schwelger zu Trier bedauernd, ſich in den Zellen um Trier mit frommen Einſiedlern an den Tugenden und Schriften des h. Antonius erbauten. Auf einem Spaziergange mit ſeinen Freunden auf einem mailändiſchen Dorf

Digitized by Google

ſah Auguſtinus einen Betrunkenen, der für einige erbettelte Münze einen Rauſch in Wein ſich erkauft hatte. Der arme Bettler, aus vollem Herzen lachend, war wie außer ſich vor Freude. Auguſtinus, als ein auf alles merkender Philoſoph, ſah ſich dieſen lebensfrohen Bettler an, und bemerkte ſeinen Freunden, wie doch ſeine und ihre Beſtrebungen gar ſchmerzhaft und eitel ſeien, da ſie, ſeufzend unter ihrer Bürde, immer geſtachelt von Begierde, nur nach zeitlicher Freude ſtrebten, welche dieſem Bettler geworden, ihnen vielleicht nimmer würde werden. Dieſer Bettler hat Freude, es iſt zwar nicht die rechte, aber doch Freude. Er freut ſich ohne Sorgen, ohne Angſt; wir, wir freuen uns, und ſind ängſtlich und zittern.

Dieſer Bettler verſchläft in der erſten Nacht ſeinen Rauſch und ſteht nüchtern auf. Wir aber, wir gehen mit betrunkenem Geiſte ſchlafen, und ſtehen auf mit betrunkenem Geiſte, um wieder ſo ſchlafen zu gehen, und auch mit betrunkenem Geiſte aufzuſtehen, und das ſchon wie lange!

Ego autem cum mea (ebrietate) dormieram et surrexeram, et dormiturus et surrecturus eram, vide quot diebus.

Während die Sorgen mir das Herz der Seele zerfleiſchten, zerfloß dieſer Bettler in Freude, er war glücklicher als ich, weil er im Glaſe fand, was die Becher der Lüge mir verſagten.

Confess. lib 6 c. 6.

Hier iſt Auguſtinus mir ein Bild der Herren, und der betrunkene Bettler ein Bild der armen Leute. Hier hätte der gelehrte Afrikaner eine Rede ſchreiben ſollen, um den verirrten Bettler zu bekehren, und um die Herren zu bereden, dem Bettler die Gelegenheit ſeines Unglückes zu entfernen. Aber, ſelbſt noch im Geiſte betrunken, konnte

Digitized by Google

er nicht. Auguſtinus ſah den zweimal armen Bettler, und dachte — an ſich. An ſich zuerſt denkend, war doch Auguſtinus auf dem rechten Wege.

Damals tranken die Herren den Wein auf Tiſchen von Gold, aus Bechern von Gold; aber ſie ſahen nicht die Millionen mangelleidender Armen. Unter den mächtigen Cäſaren hielten die Herren die Welt für gar ſchön. Aus übermüthigem Jubel rieben ſie ſich die Hände: Ha, was ſind wir, im Vergleiche der alten Zeit fortgeſchritten! Sie ſtanden auf ihrem Grabe, geiſtesbetrunken merkten ſie es nicht.

Ein blaues Wölkchen, aus dem Wein in's Gehirn geſtiegen, umſchleierte den geſunden Verſtand des Bettlers, er ſah in dieſem Augenblick ſein Unglück nicht. Er war froh, aber es war nicht die rechte Freude; morgens war er krank, hatte Hunger, und nichts zu eſſen. Ein dünner zäher Nebel, gewebt von ſelbſtgefälliger Gelehrſamkeit und ſchwelgender Sinnesluſt umſtrickte das Herz der Herren, ſie ſahen ihr nahendes Unglück nicht, das ihnen von den Barbaren in Bereitſchaft gehalten war. Die Herren waren nicht glücklich; der Becher der glänzenden Lüge gibt dem unſterblichen Geiſte keine Ruhe. Auguſtinus geſteht es. Die Leute waren unglücklich; oder nennt man einen betrunkenen Bettler, einen gefeſſelten Sklaven glücklich?

Die Morgensſonne zerſtörte das betäubende Wölkchen des eingebildeten Glückes unſeres Bettlers; aber die Sonne heilte nicht die betrunkene Geiſtesunruhe der Herren. Schöne, noch nicht übertroffene Reden hielten die Herren zu Rom, zu Mailand, zu Trier: aber die Welt war voll Bettler und Betrunkener, dieſe Herren hoch gebildet, ihre Leute tief verkommen, dieſe Herren ſehr erfinderiſch in gemächlicher Genußſucht, aber um ſo mehr von den Leuten

Digitized by Google

beneidet und verabſcheut. Die Herren hatten die gierigen Augen offen, aber die des Gemüthes geſchloſſen. Die Augen der Goldtaſche waren hell, die des Herzens blind. Von ihnen ſagte ſpäter derſelbe Auguſtinus: Sie ſind ohne Herz!

Herren und Leute waren unglücklich, weil nicht in der Wahrheit, alſo auch außer der Tugend. Sie waren nicht im Falle, von Gott Wahrheit und Tugend annehmen zu wollen, denn nach Salomon ſind bei Ihm verhaßt ein hochmüthiger Arme und ein reicher Lügner. So war es zu Auguſtin's Zeiten mit Herren und Leuten: Reiche Lügner und prahlende Bettler.

Zwölf Jahre lang hat Auguſtinus die Gelehrten der alten Schulen, die Gelehrten ſeiner Zeit rathgefragt, der Geiſtesſchwindel wollte nicht weichen. Vor Mitleiden weinen muß man mit dieſem ernſten Manne, wenn man ſeine durſtige Seele forſchen ſieht nach Wahrheit und Tugend, aber auch weinen vor Freude mit ihm, nachdem er ſie gefunden hat in dem Glauben und in der Liebe der katholiſchen Kirche. Dreißig Jahre alt ruft er: O, wie ſehr bedaure ich, daß ich Dich ſo ſpät habe kennen lernen! Seine Geiſtestrunkenheit war verſchwunden.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite.
1. Art.	Der Weinbau	5
2. Art.	Verpflegung der Weingärten und ihre Hut	10
	Weingärten-Weisthum zu Kevenich . . .	13
	Rebenweisthum	17
3. Art.	Traubenlese	19
4. Art.	Fülle des Weines	20
	Der Königskeller zu Luxemburg	24
5. Art.	Abgaben vom Wein zu Luxemburg . . .	27
	Zu Arl und Wiltz	30
6. Art.	Fromme Weinstiftungen, für Arme . .	32
	Weinschenkungen für Klöster	35
7. Art.	Allgemeinheit des Weingenusses	37
	Weinkauf. Trinkgeld	41
	Trockener Weinkauf	44
	Wein in unseren Zünften	46
	Wein für Frohnarbeiter	50
	Bannwein	57
	Auf Jahrgedingen	62
	Wein für Gerichtsleute	72
	Wie Scheffen von ihren Herren bewirthet wurden	82

Digitized by Google

Seite.

Wie Leute bei Ablieferung ihrer Renten von ihren Herren zu empfangen waren . . 90
Eine Uhr, welche Herren und Leuten das Ende des Festmahls zeigte 97
Wie Herren von ihren Leuten zu empfangen waren 98
Die Frösche schweigen thun 107
Wie geistliche Herren zu empfangen waren 109
Wein als Honorar für Geistliche . . . 111
Vesperwein 113
Kommunikanten-Wein 114

8. Art. Andere noch fortbestehende Gelegenheiten zum Gebrauch und Mißbrauch geistiger Getränke.

Traubenlese 114
Wahlen 117
Gemeindefeste 120

9. Art. Fortsetzung der heute noch dauernden besonderen Gelegenheiten zum Mißbrauch geistiger Getränke 128
Die Hochzeiten 131
Kirmessen 135
Märkte 142
Die Sonntage 148
Tanz 158
Hexentanz 164
Der Teufel will nur Böses sehen, eine Dichtung 165
Fastnacht 171

10. Art. Die Wirthshäuser der Vorzeit 173
Moestroffer Scheffenweisthum 174

Digitized by Google

		Seite.
	Erwägung	178
	Fortsetzung. Die Wirthshäuser der Vorzeit	182
	Bestrafung der Wirthe	191
	Borg der Wirthe	192
	Das Weinzappen der Geistlichen . . .	194
	Verbot in die Wirthshäuser zu gehen . .	198
	Verbot zu zappen	200
11. Art.	Strafende Folgen des unmäßigen Weingenusses	200
	Trier's Zerstörung	200
	Unmäßiges Weintrinken zu der Feltz . .	204
	Wie die Bürger von der Feltz zum Weintrinken mögen gekommen sein . . .	206
	Die Weinauflage	207
	Armuth in der Feltz	208
	Erwägung	210
	Bannwein zur Feltz	215
	Die Feltzer mußten ablassen vom Weintrinken	216
	Weintrinken in der Herrschaft Brandenburg	218
12. Art.	Die alten Zeiten hatten die Trunkenheit unter ihren Sünden	221
13. Art.	Wie Herren ihre Leute in der Mäßigkeit zu erhalten suchten	223
14. Art.	Verfall des Weinbaues in der Umgegend von Dietkirch	225
	Wahrscheinliche Ursachen des Verfalles des Weinbaues	227
15. Art.	Obsttrank und Bier	231
	Bier	231
16. Art.	Geistestrunkenheit	233

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite.

49 ſtatt cordones lies cerdones.

51 12. Linie von oben, ſtatt einzäumen lies einzuzäunen.

72 9. Linie von oben, ſtatt spreehen lies sprechen.

113 2. L. v. oben ſtatt 1728 lies 1727.

115 10. L. v. unten, ſtatt Cothem lies Cochem.

123 15. L. v. oben, ſtatt den lies der.

132 12. L. v. unten, ſtatt Wiltz lies Eſch.

156 8. L. v. unten, ſtatt heinen lies keinen.

189 8. L. v. unten, ſtatt nam lies nach.

197 3. L. v. unten, ſtatt nue lies neu.

Eigennamen ſchreibe ich, wie in den Urkunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google